

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung.

Zehnter Jahrgang.



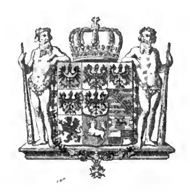
Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung,

redigirt

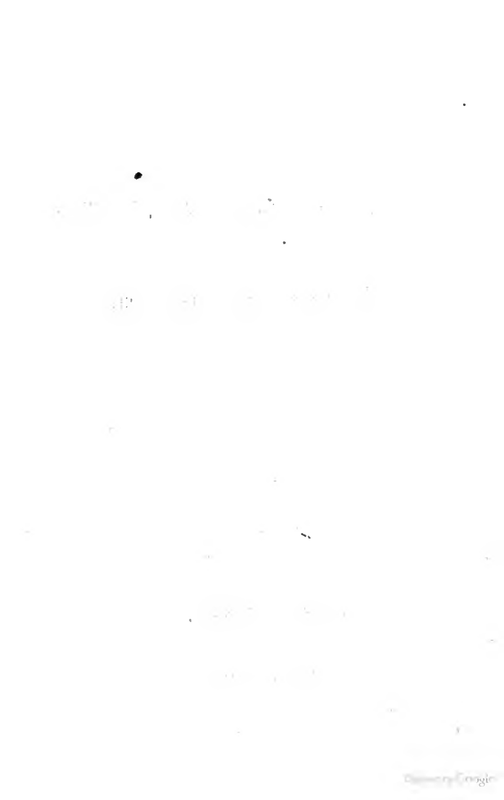
im Büreau des Justiz-Ministeriums.



Zehnter Jahrgang.

Berlin, 1872.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Inhalt.

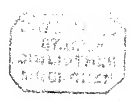
Zweiter Theil.

Besondere Darstellung.

Dritter Theil.

Erklärung der Bezeichnung
der Preußischen Orden und Ehrenzeichen.

	Schwarzer Adler-Orden.
1.	Rother Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub.
2. m. St.	» » » zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub.
2.	» » » zweiter Klasse mit Eichenlaub.
3.	» » » dritter Klasse mit der Schleife.
3.	» » » dritter Klasse ohne Schleife.
4. m. Schw.	» » » vierter Klasse mit Schwertern.
4.	» » » vierter Klasse.
1.	Hohenzollernscher Haus-Orden, Stern der Groß-Komthure.
2.	» » » Komthur-Kreuz.
3.	» » » Ritterkreuz.
1.	Kronen-Orden erster Klasse.
2.	» » zweiter Klasse.
3.	» » dritter Klasse.
4. m. Schw.	» » vierter Klasse mit Schwertern.
4.	» » vierter Klasse.
2.	Eisernes Kreuz zweiter Klasse.
	St. Johanniter-Orden.
1.	Militair-Ehrenzeichen erster Klasse.
2.	» zweiter Klasse.
A.	Allgemeines Ehrenzeichen.
R.	Rettungs-Medaille mit dem Bande.



Einleitung.

Die Gerichtsverfassung ist in dem größten Theile der Preußischen Monarchie, namentlich in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen, Hessen-Nassau, einem Theile der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen im Wesentlichen übereinstimmend. Eine abweichende Organisation der Gerichtsbehörden besteht nur noch in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (dem größeren Theile der Rheinprovinz) und in der Provinz Hannover.

Die Gerichtsbarkeit wird überall durch Königliche Gerichte verwaltet. Die standesherrliche, städtische und Privat-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben, ebenso die geistliche Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten.

Das Verfahren bei den Gerichten ist mündlich und öffentlich, sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als in Strafsachen.

Bei den mit Todesstrafe, Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen (Verbrechen) wird, soweit nicht die Gesetze eine Ausnahme machen, über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten durch Schwurgerichte entschieden. Ueber andere strafbare Handlungen, welche im Ge-

setze als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, haben in der Regel Gerichts-Kollegien von drei Mitgliedern in erster Instanz zu erkennen. Bei geringeren Vergehen und Uebertretungen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung von Einzelrichtern. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau müssen in den letzteren Fällen zwei Schöffen als beisitzende Richter zur Verhandlung und Entscheidung zugezogen werden.

In Untersuchungen wegen Staatsverbrechen ist das Kammergericht in Berlin die zuständige Gerichtsbehörde für den ganzen Umfang der Monarchie.

Ein eximirter Gerichtsstand findet nicht weiter statt. Sämmtliche in dem Bezirk eines Gerichts befindliche Personen, Grundstücke und Sachen sind der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen.

An der Spitze der Justizverwaltung des gesammten Staats steht der Justiz-Minister. Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte sind seiner Aufsicht untergeben.

Die Gerichte verhandeln und erkennen in drei Instanzen; ihre Bezeichnung ist in den einzelnen Landestheilen verschieden. In dem größten Theile der Monarchie bestehen als Gerichte erster Instanz:

Stadtgerichte, Kreisgerichte, Gerichtsdeputationen, Gerichtskommissionen;

als Gerichte zweiter Instanz:

Appellationsgerichte (das Kammergericht in Berlin, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein).

In der Rheinprovinz sind Landgerichte und Friedensgerichte, in der Provinz Hannover Obergerichte und Amtsgerichte, in

Frankfurt a. M. das Stadtgericht, Stadtamt, Land-Justizamt und Rügegericht, in den übrigen Theilen der Provinz Hessen-Nassau, sowie in der Provinz Schleswig-Holstein Kreisgerichte und Amtsgerichte als Gerichte erster und zum Theil zugleich als Gerichte der Berufungs-Instanz. Für die letztere sind außerdem in allen diesen Landestheilen Appellationsgerichte eingerichtet.

Die obersten Gerichtshöfe sind: das Ober-Tribunal und das Ober-Appellationsgericht in Berlin, und zwar letzteres für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau mit Ausnahme von Frankfurt a. M., ersteres für alle übrigen Landestheile. In Handels- und Wechselsachen entscheidet das Ober-Handelsgericht zu Leipzig in letzter Instanz.

Für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten und für gewisse Klassen von Personen sind besondere Gerichte — **fora specialia causae et personae** — vorhanden.

Als Organe der Staatsregierung fungiren in den verschiedenen Zweigen der Justiz-Verwaltung die Beamten der Staatsanwaltschaft. Ihr Berufskreis ist in den einzelnen Landestheilen verschieden abgegrenzt. In den meisten Provinzen beschränkt sich derselbe auf das Strafverfahren und die Ehesachen. Sie führen dort den Titel: Staatsanwalte (Polizeianwalte), Ober-Staatsanwalte (bei den Appellationsgerichten), General-Staatsanwalt (beim Ober-Tribunal). In den übrigen Provinzen ist ihr Wirkungskreis ausgedehnter, indem derselbe sich theils auf das Gebiet der Strafvollstreckung, der Gefängniß-Verwaltung 2c., theils auf einen großen Theil der Civilrechtspflege mit erstreckt. In der Rheinprovinz führen sie den Titel: Staats-Prokuratoren, Ober-Prokuratoren (bei den Landgerichten), General-Prokurator (bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln), — in Hannover:

Kronanwalte (bei den Obergerichten), Kron-Oberanwalt (bei dem Appellationsgericht in Celle).

Als Vertreter und Beistände der Parteien dienen die Rechtsanwalte und Advokaten (in der Rheinprovinz auch Advokat-Anwalte, und in Hannover auch Obergerichts- und Appellationsgerichts-Anwalte).

Die Notare sind zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Für den Büreaudienst ist bei jedem Gericht die erforderliche Anzahl von Subalternbeamten (Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzleibeamte rc.) angestellt; die untergeordneten Dienstleistungen werden von den Unterbeamten (Boten, Exekutoren, Gerichtsdiener, Gerichtsvoigte, Gerichtsvollzieher, Gefangenwärter rc.) verrichtet.

Die richterlichen Beamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte, Advokaten und Notare werden theils vom Könige, theils vom Justiz-Minister im Namen des Königs, die Polizeianwalte durch die Regierungs-Präsidenten, ernannt. Die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt in der Regel vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, zum Theil unter Mitwirkung der oberen Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von den letzteren allein, in einzelnen bestimmten Fällen auch vom Justiz-Minister. Die Verhältnisse sämmtlicher Justizbeamten in Beziehung auf Disziplin, Versetzung, Entlassung und Pensionirung sind durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. Richterliche Beamte können nur durch Richterspruch ihres Amtes entsetzt werden.

Die nachfolgende Darstellung zerfällt in eine allgemeine und eine besondere.

Der allgemeine Theil enthält eine kurze übersichtliche Schilderung der Gerichtsverfassung in den einzelnen Provinzen.

Der besondere Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung des Justiz-Ministeriums und der Gerichtsbehörden, bei den letzteren mit Angabe ihres territorialen Umfanges, der in ihren Bezirken befindlichen Städte und der Seelenzahl der Gerichtseingesessenen. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Beamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte, Advokaten und Notare angegeben.

Der dritte Theil enthält eine allgemeine Uebersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals, und ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich eine Gerichtsbehörde befindet, umfaßt. In einer besonderen Rubrik sind die in den einzelnen Städten vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angeführt.

Den Schluß bildet das Namen-Register.





Erster Theil.

Allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in Preußen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen, desgl. im Ostrhein und in den Hohenzollernschen Landen.

Die Gerichtsverfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen beruht auf der Verordnung vom 2. Januar 1849 und auf dem Gesetze vom 26. April 1851[1]). Dieselbe Gerichtsverfassung gilt auch in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees, Essen und Duisburg, sowie in dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Regierungsbezirks Coblenz (dem sogenannten Ostrhein), und in den Hohenzollernschen Landen (den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen); seit dem 1. Juni 1867 auch in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf im Kreise Erfurt[2]).

Die Justiz-Verwaltung wird hier überall in drei Instanzen ausgeübt, und zwar in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Stadtgerichte oder Kreisgerichte — in Verbindung mit Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen, — in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in dritter und letzter Instanz durch das Ober-Tribunal in Berlin.

1) Gesetz-Sammlung von 1849 S. 1 ff. und Gesetz-Sammlung von 1851 S. 181 ff.

2) Verordnung vom 22. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 729).

A. Verfassung der Gerichte.

I. Gerichte erster Instanz.

1. Eintheilung derselben.

Die Gerichte erster Instanz sind entweder Stadtgerichte oder Kreisgerichte.

a. Stadtgerichte sind nur in solchen Städten vorhanden, welche mindestens 50,000 Einwohner haben. Es bestehen zur Zeit fünf Stadtgerichte, nämlich in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg. In den beiden letzteren Städten führt das Gericht die Bezeichnung »Stadt- und Kreisgericht«, weil es sich außer dem städtischen Bezirk auch auf die nächste ländliche Umgebung erstreckt. Das Personal der Stadtgerichte und der Stadt- und Kreisgerichte besteht aus zweien oder mehreren Direktoren, von denen der erste den Titel »Präsident« führt, einer angemessenen Zahl von richterlichen Mitgliedern (Stadtgerichts-Räthen und Stadtrichtern, resp. Stadt- und Kreisgerichts-Räthen, Stadt- und Kreisrichtern) und den erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten.

b. Die Kreisgerichte sind für die übrigen Städte und für das platte Land bestimmt; der Jurisdiktionsbezirk derselben soll nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 ungefähr 40,000 bis 70,000 Einwohner umfassen und sich der Kreis-Eintheilung möglichst anschließen. Der Regel nach besteht demgemäß für jeden landräthlichen Kreis ein Kreisgericht, welches, soweit nicht die Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, seinen Sitz in der Kreisstadt hat. Jedes Kreisgericht besteht aus einem Kreisgerichts-Direktor und mindestens fünf (ausnahmsweise vier) richterlichen Mitgliedern (Kreisgerichts-Räthen und Kreisrichtern). Die Zahl der Kreisgerichte beläuft sich im Ganzen auf 237.

Mit den Kreisgerichten sind fast überall

c. Gerichts-Kommissionen verbunden. Dieselben befinden sich der Regel nach an solchen Orten des Bezirks, an denen entweder wegen zu großer Entfernung vom Sitze des Kreisgerichts, oder wegen lebhaften Verkehrs, oder sonst aus anderen Gründen, die Anwesenheit eines Richters nothwendig ist; sie sind dazu bestimmt, den vom Sitze des Kreisgerichts entfernt wohnenden Parteien den Zutritt zum

Richter zu erleichtern, und die einfachen und schleunigen Sachen, sowie diejenigen Rechtsangelegenheiten, bei denen meistentheils eine persönliche Verhandlung mit den Gerichts-Eingesessenen stattfindet, wie z. B. die Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen, an Ort und Stelle oder doch in größerer Nähe zu erledigen.

Jede Gerichts-Kommission besteht aus einem Richter (Gerichts-Kommissarius) nebst dem erforderlichen Subaltern- und Unter-Personal; ihr Geschäftskreis beschränkt sich auf den Ort, in welchem sie sich befinden, und dessen nächste Umgegend, und umfaßt durchschnittlich eine Zahl von 7500 Einwohnern. Die Gerichts-Kommissarien sind Mitglieder des Kreisgerichts, zu welchem sie gehören, stehen daher zunächst unter der Aufsicht des Kreisgerichts-Direktors, und werden vom Justiz-Minister kommissarisch an den Sitz der Gerichts-Kommission abgeordnet. Erforderlichenfalls können sie als Ergänzungsrichter zum Kreisgericht einberufen werden. Die Zahl der Gerichts-Kommissionen beträgt im Ganzen 487.

In einzelnen Departements bestehen auch

d. Gerichts-Deputationen, als besondere Abtheilungen der Kreisgerichte, welche ebenfalls den Zweck haben, den Gerichts-Eingesessenen die Rechtspflege zu erleichtern; sie unterscheiden sich von den Gerichts-Kommissionen dadurch, daß sie auch solche Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten haben, welche nach den bestehenden Gesetzen einer kollegialischen Berathung und Entscheidung bedürfen; deshalb müssen sie mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, von denen einer, als Dirigent, die Leitung der Geschäfte mit denselben Befugnissen, welche den Abtheilungs-Dirigenten bei den Kreisgerichten zustehen, zu übernehmen hat.

Die Gerichts-Deputationen sind entweder beständige, d. h. solche, welche sich fortdauernd an einem und demselben Orte befinden, oder sie werden periodisch in der Art gebildet, daß von Zeit zu Zeit mehrere Gerichts-Kommissarien, theils unter sich, theils unter Zuziehung eines Mitgliedes des Kreisgerichts-Kollegiums, an einem bestimmten Orte zusammentreten und dort gewisse, kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts verhandeln und entscheiden. Beständige Gerichts-Deputationen sind nur an solchen Orten vorhanden, wo durch ein periodisches Zusammentreten von Gerichts-Kommissarien den Bedürfnissen der Justizpflege nicht in genügender Weise entsprochen werden kann. Die Zahl derselben beträgt 53, die Zahl der periodischen Deputationen 21.

Endlich sind noch

e. die Gerichtstags-Kommissionen zu erwähnen, welche aus einem Mitgliede des Kreisgerichts und einem Gerichtsschreiber bestehen und von Zeit zu Zeit nach denjenigen Orten des Bezirks, wo das Bedürfniß es erfordert, deputirt werden, um dort Gerichtstag abzuhalten. Die Zahl der Ortschaften, an denen solche Gerichtstage abgehalten werden, beträgt im Ganzen 317.

2. Geschäfts-Einrichtung.

Die Geschäfts-Einrichtung der Stadtgerichte und der Kreisgerichte ist im Wesentlichen gleichmäßig. Nur das Stadtgericht in Berlin hat in Folge seines bedeutenden Umfanges in manchen Beziehungen eine besondere abweichende Organisation.

Die allgemeine Leitung der Geschäfte liegt dem Präsidenten, resp. dem Direktor des Gerichts ob.

Jedes Statdgericht und jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, von denen die erste die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, mit Einschluß der Kredit- und Subhastationssachen, die zweite alle übrigen Gegenstände der Justiz-Verwaltung, namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypothekensachen u. s. w. bearbeitet. In der einen dieser Abtheilungen, gewöhnlich der ersten, führt der Direktor des Gerichts den Vorsitz; die Geschäfte der anderen werden durch einen Abtheilungs-Dirigenten geleitet[1]). Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, sind beide Abtheilungen in mehrere einzelne Deputationen, je nach den Gattungen der Geschäfte, gesondert[2]).

Für wichtigere und andere geeignete Angelegenheiten werden die beiden Haupt-Abtheilungen zu einem Plenum vereinigt, in welchem der Präsident, resp. der Direktor des Gerichts, den Vorsitz führt.

---

1) Die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters gehört vor die erste Abtheilung, und wenn diese aus verschiedenen Unterabtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet. Instr. vom 12. Dezember 1861 Th. I. §. 1 (Just.-Minist.-Bl. S. 331). Instr. vom 17. Dezember 1868 §. 5 (Just.-Min.-Blatt S. 392). Die Führung des Schiffsregisters erfolgt dagegen in der zweiten Abtheilung des Gerichts. Instr. vom 12. Dezember 1861 Th. II. §. 1 (Just.-Min.-Blatt S. 359).

2) Das Stadtgericht in Berlin hat drei Haupt-Abtheilungen: für Civilsachen, für Vormundschaftssachen und für Untersuchungssachen, von denen jede wiederum in mehrere Kommissionen und Deputationen zerfällt.

Zu diesen Angelegenheiten gehören: Gegenstände der Gesetzgebung und der Justizverwaltung, Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Abtheilungen, die Einführung neuer Beamten und andere allgemeine Angelegenheiten, welche für das ganze Gerichts-Kollegium von Interesse sind. Dergleichen Plenarsitzungen finden monatlich mindestens einmal statt, Sitzungen in den Abtheilungen und Deputationen so oft, als der Umfang der Geschäfte es erfordert.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen (bis einschließlich 50 Thlr.), desgleichen der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, zur Leitung des Subhastationsverfahrens, sowie zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen u. s. w. werden einzelne Mitglieder der Stadt- oder Kreisgerichte als beständige Kommissarien ernannt. Die übrigen Civil-Angelegenheiten werden in den dafür bestimmten Deputationen oder Abtheilungen von mindestens drei Mitgliedern kollegialisch bearbeitet.

Was die Straffachen betrifft, so erfolgt die Verhandlung und Entscheidung der Uebertretungen, d. h. derjenigen strafbaren Handlungen, welche im Gesetze mit Haft oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bedroht sind, durch Einzelrichter. Vergehen, d. h. solche Handlungen, welche die Gesetze mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. bedrohen, werden der Regel nach vor einer Gerichts-Abtheilung von drei Mitgliedern verhandelt und entschieden. Verbrechen, d. h. solche strafbare Handlungen, welche mit Todesstrafe, Zuchthausstrafe, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht sind, gehören, sofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, vor die Schwurgerichte[1]).

Die Schwurgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber, unter Zuziehung von zwölf Geschworenen. Als Geschworene können nur solche Personen des Bezirks berufen werden, welche die Eigenschaft eines Preußen besitzen, 30 Jahr alt und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sind, lesen und schreiben können, wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie

---

1) Vergl. das Gesetz vom 22. Mai 1852 Art I. und IV. (Gesetz-Sammlung S. 250), das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (Bund.-Ges.-Bl. S. 195) und vom 15. Mai 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 127), ferner die Allgem. Verf. vom 28. Dezember 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 380).

sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben, und jährlich mindestens 16 Thlr. Klassensteuer oder 20 Thlr. Grundsteuer oder 24 Thlr. Gewerbesteuer entrichten. Außerdem können auch Notare und Rechtsanwalte, Aerzte und solche Beamte, welche entweder vom Könige ernannt sind, oder ein jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlr. beziehen, zu Geschworenen bestimmt werden. Die hiernach geeigneten Personen werden alljährlich im September vom Landrath oder Gemeinde-Vorstande in eine Urliste zusammengetragen; aus dieser wird die Jahresliste von dem Regierungs-Präsidenten angefertigt, und bei der Bildung des Schwurgerichts ein Verzeichniß von 48 Personen dem Vorsitzenden desselben mitgetheilt, welcher die Zahl auf 30 reduzirt. Diese 30 werden dann als Geschworene für die betreffende Sitzungsperiode einberufen, und davon 12 für jede einzelne Sache durch das Loos bestimmt. Die Geschworenen haben nur über die Thatfrage zu entscheiden. Die Richter bestimmen sodann die Anwendung des Gesetzes.

Die Schwurgerichte werden bei den Stadtgerichten und den vom Justiz-Minister bezeichneten Kreisgerichten in bestimmten Zeitabschnitten je nach dem Umfange der Geschäfte abgehalten. Die Zahl der Schwurgerichtshöfe beläuft sich im Ganzen auf 79. Die Vorsitzenden derselben werden für jeden Appellationsgerichts-Bezirk aus der Zahl der in denselben angestellten Richter vom Justiz-Minister auf ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht sodann dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Ueber die Einleitung der vor den Schwurgerichtshof gehörenden Untersuchungen hat eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Stadt- oder Kreisgerichts, als Rathskammer, vorläufige Bestimmung zu treffen. Die definitive Beschlußnahme darüber erfolgt durch den Anklagesenat des Appellationsgerichts.

Die Führung der Voruntersuchung geschieht durch besonders dazu ernannte Untersuchungsrichter[1]).

Bei sämmtlichen Kreis- und Stadtgerichten finden alljährlich während der Erntezeit vom 21. Juli bis zum 1. September, und

---

1) Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 20 (Gesetz-Sammlung S. 6), Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 27, 38, 60 ff. (Gesetz-Sammlung S. 18 ff.), Strafgesetzbuch §. 1 und Einführungs-Gesetz Artikel XIII. ff., sowie in den Gesetzen vom 3., 21. und 22. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 209, 249 und 250) und in dem Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 232 ff.) enthalten.

außerdem zu Ostern, Pfingsten und zu Weihnachten jedesmal eine Woche hindurch, Gerichtsferien statt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Nur die schleunigen werden erledigt, und zur Bearbeitung derselben da, wo es angemessen erscheint, besondere Ferien-Abtheilungen gebildet. Zu den schleunigen Sachen gehören insbesondere: die Voruntersuchungen in Strafsachen, desgleichen die Verhandlungen in Arrestsachen und solchen Untersuchungssachen, deren Bearbeitung nicht ohne Nachtheil ausgesetzt werden kann; ferner die schleunigen Prozesse, desgleichen die Auf- und Annahme von Testamenten, die Siegelungen und andere keinen Aufschub leidende Angelegenheiten. Wo keine besondere Ferien-Abtheilungen eingerichtet sind, werden die Feriensachen in den gewöhnlichen Abtheilungen erledigt[1]).

3. Zuständigkeit der Gerichte.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Kreisgerichte ist sowohl in Civil- als in Strafsachen unbeschränkt. Sämmtliche im Bezirk des Stadt- oder Kreisgerichts befindliche Personen und Sachen sind der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Ausgenommen sind nur:

I. in Betreff der Personen:

1) die Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses; diese haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath;

2) die mediatisirten Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind; diese haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet[2]);

3) die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger auswärtiger Mächte und deren Angehörige; sie sind vermöge der ihnen zustehenden Exterritorialität von der Preußischen Gerichtsbarkeit ausgenommen;

---

1) Die näheren Bestimmungen enthält die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 120—132).

2) Gesetz vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung S. 363), Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung S. 686), Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1855 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 414).

4) Militairpersonen; diese haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei den dafür bestimmten Militairgerichten; in Civil-Angelegenheiten sind sie dagegen der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Kreisgerichte unterworfen[1]);

5) Studirende; für diese bestehen besondere Universitätsgerichte, welche über Injuriensachen, Duelle und geringere Vergehen der Studenten, sowie über gewisse Schuldklagen derselben zu erkennen haben.

II. Dem Gegenstande nach sind

6) Lehns-, Familien-Fideikommiß-, Familienstiftungs-Sachen und andere Stiftungssachen, welche durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich einem Appellationsgericht übertragen sind, von der Bearbeitung der Stadt- und Kreisgerichte ausgeschlossen und den Appellationsgerichten vorbehalten. Außerdem sind

7) die Untersuchungen wegen Staatsverbrechen, d. h. wegen der in dem Strafgesetzbuch §§. 80, 94, 96 und 102 bezeichneten Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, von dem ordentlichen Gerichtsstande ausgenommen und dem Kammergericht in Berlin zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen[2]).

Entstehen Streitigkeiten über die Kompetenz der Stadt- oder Kreisgerichte, so hat das vorgesetzte Appellationsgericht, und wenn die Gerichte in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte sich befinden, das Ober-Tribunal darüber zu entscheiden.

Gleiche Kompetenz wie die Kreisgerichte haben im Allgemeinen auch die **Gerichts-Deputationen**, und zwar sowohl in Civilsachen, als auch in den nicht vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen. Aus-

---

1) Die in den Deutschen Bundesstaaten stationirten Preußischen Truppen und deren Angehörige sind, nach den mit den betreffenden Staaten geschlossenen Konventionen, in ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Gerichten und Gesetzen des Staats, in welchem sie garnisoniren, unterworfen.

2) Gesetz vom 25. April 1853 §§. 1 ff. (Gesetz-Sammlung S. 162). Diese Bestimmung findet auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau Anwendung in Folge der Verordnung vom 23. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 703); desgleichen im Herzogthum Lauenburg nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Dezember und der Verordnung vom 22. Dezember 1869 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1870 S. 14).

genommen sind nur: die Ehesachen, die Beschlüsse über die vorläufige Versetzung in den Anklagestand, die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist, und die Führung des Schiffsregisters [1]. Diese Angelegenheiten sind dem Kreisgericht vorbehalten. Außerdem steht dem letzteren auch die Befugniß zu, die Bearbeitung einzelner Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypothekensachen, sowie die Verhandlung und Entscheidung einzelner Civil- und Strafsachen der Deputation abzunehmen und vor sich zu ziehen.

Was die Kompetenz der Gerichts-Kommissionen betrifft, so ist dieselbe sowohl in Civil- als in Strafsachen mehrfachen Beschränkungen unterworfen. In Civilsachen gehören zu ihrem Ressort nur die Bagatellsachen (bis einschließlich 50 Thlr.), und die Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, sofern sie im Wege des Civilprozesses verfolgt werden; andere Prozesse nur insoweit, als es nicht auf mündliche Verhandlung oder kontradiktorische Entscheidung ankommt. Außerdem steht ihnen die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Testamente, und die Bearbeitung aller Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen zu, sofern das Kreisgericht sich nicht veranlaßt findet, einzelne Angelegenheiten der Art selbst zu übernehmen [2]. In Strafsachen gehören zu ihrer Kompetenz alle Uebertretungen, Holzdiebstähle und Forst-Kontraventionen, sowie einzelne Kategorien von Vergehen. Außerdem haben sie in den geeigneten Fällen die Funktion des Untersuchungsrichters wahrzunehmen.

In ähnlicher Weise ist die Kompetenz der Gerichtstags-Kommissionen bestimmt.

Die ausführlichen Vorschriften über die Geschäftseinrichtung und Kompetenz der Gerichte erster Instanz sind in dem vom Justiz-Minister erlassenen Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 232—248) enthalten.

Im Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sind außer-

---

1) Instruktion vom 12. Dezember 1861 Th. II. §. 1 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 359). Dagegen sind die ständigen Gerichts-Deputationen zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters für ihren Sprengel berechtigt (ebend. Th. I. §. 1, Justiz-Ministerial-Blatt S. 331), Instruktion vom 17. Dezember 1868 §. 5 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 392).

2) Zur Führung des Handelsregisters, des Schiffsregisters und des Genossenschaftsregisters sind die Gerichts-Kommissionen nicht befugt.

dem noch sogenannte **Voluntairgerichte** vorhanden, welche neben den ordentlichen Gerichten und Notaren zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere zu Siegelungen und Inventarisationen, Mobiliar-Auktionen, Aufnahme von Verträgen und Testamenten, Führung der Hypothekenbücher u. s. w. berechtigt sind; sie führen die Bezeichnung »Schöffengerichte« oder »Feldgerichte« oder »Schultheißereien«; ihre Zusammensetzung und ihre Kompetenz ist in den einzelnen Kreisen verschieden. In einigen Bezirken bestehen sie nur aus einem Schultheißen und zweien oder mehreren Schöffen, in anderen aus einem Mitgliede des Kreisgerichts als Vorsitzenden, einem Subalternbeamten, einem Schultheißen und mehreren Schöffen[1]). Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Instruktionen des Justiz-Ministers vom 5. Juni 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 234), vom 15. Dezember 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 51—54) und vom 20. Juni 1864 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 166—181) enthalten.

4. Persönliche Verhältnisse der Beamten.

Als Mitglieder der Kreis- und Stadtgerichte dürfen nur solche Justizbeamte angestellt werden, welche entweder

a) bis zum 1. Januar 1870 die dritte juristische Prüfung, oder nach dem 1. Januar 1870 die in dem Gesetze vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656) vorgeschriebene zweite Prüfung bestanden, oder

b) welche in einer anderen als den oben genannten Provinzen der Monarchie, oder bis zum 1. Januar 1869 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach den dort geltenden Bestimmungen die Befähigung erlangt haben, das Amt eines Richters bei einem Kollegialgericht zu bekleiden[2]),

c) endlich die ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität, wenn sie diese Stelle mindestens vier Jahre hindurch bekleidet haben.

---

1) Eine ähnliche Einrichtung besteht im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (S. 40), sowie im Lande Hadeln im Bezirk des Obergerichts zu Stade (S. 77 Anm.).

2) Gesetz vom 12. März 1869 §. 1 (Gesetz-Sammlung S. 482).

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe werden auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom König, die Stadt- und Kreisrichter dagegen vom Justiz-Minister ernannt.

Außer den Räthen und Richtern können bei den Stadt- und Kreisgerichten auch Assessoren zur Aushülfe, oder als Vertreter verhinderter Mitglieder, beschäftigt werden. Referendarien, welche vor dem 1. Januar 1870 die zweite juristische Prüfung zurückgelegt haben, sind nur zur zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters qualifizirt. Diejenigen Referendarien, welche nach dem 1. Januar 1870 die in dem Gesetze vom 6. Mai 1869 vorgeschriebene erste Prüfung bestanden haben, können erst nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung mit einzelnen richterlichen Funktionen, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

Die Präsidenten der Stadtgerichte haben den Rang der Räthe dritter Klasse, die Direktoren der Stadtgerichte und der Kreisgerichte gehören zur vierten Rangklasse, die Stadt- und Kreisgerichts-Räthe stehen zwischen der vierten und fünften Klasse, die Stadt- und Kreisrichter in der fünften Klasse. Nach ihnen folgen in derselben Rangklasse die bei den Stadt- und Kreisgerichten beschäftigten Assessoren[1]).

II. Gerichte zweiter Instanz.

Die Gerichte zweiter Instanz führen die Bezeichnung: »Appellationsgerichte«. Eine Ausnahme bildet das »Kammergericht« in Berlin, welches seinen alten historischen Namen beibehalten hat, ferner das Appellationsgericht zu Königsberg i. Pr., welchem die Benennung »Ostpreußisches Tribunal« beigelegt, und der »Justizsenat« in Ehrenbreitstein, welchem die letztere Bezeichnung belassen worden ist.

Die Zahl der Appellationsgerichte beläuft sich im Ganzen auf 21. Davon sind

drei in der Provinz Preußen:
Königsberg, Insterburg und Marienwerder,
zwei in der Provinz Brandenburg:
Berlin und Frankfurt,
drei in der Provinz Pommern:
Stettin, Cöslin und Greifswald,
zwei in der Provinz Posen:
Posen und Bromberg,

1) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 274).

drei in der Provinz Schlesien:
Breslau, Glogau und Ratibor,
drei in der Provinz Sachsen:
Magdeburg, Halberstadt und Naumburg,
vier in der Provinz Westphalen:
Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, und
eins für den Ostrhein in
Ehrenbreitstein.

Der territoriale Umfang der Appellationsgerichte stimmt im Wesentlichen mit den Bezirken der Provinzial-Regierungen überein. Einzelne Appellationsgerichte haben einen größeren Umfang und erstrecken sich über das Gebiet mehrerer Regierungen, wie z. B. die Appellationsgerichte in Naumburg, Marienwerder, Hamm, welches letztere die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees, Essen und Duisburg, und das Appellationsgericht in Arnsberg, welches die Hohenzollernschen Landestheile mit umfaßt.

Die Appellationsgerichte bilden für den Umfang ihres Bezirks:

a) die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen[1]),
die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen[2]), und
die Beschwerde-Instanz für alle Beschwerden gegen Verfügungen und Bescheide der in ihrem Departement befindlichen Stadt- und Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Kommissionen[3]); sie sind ferner

---

1) Das Rechtsmittel der Appellation ist in Civilprozessen zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als 50 Thlr. beträgt; in Strafsachen, wenn in erster Instanz von der Gerichtsabtheilung, oder wenn von einem Einzelrichter wegen Vergehen erkannt worden ist. Ausnahmsweise ist die Appellation in gewissen Fällen ohne Rücksicht auf diese Beschränkungen nachgelassen z. B. §§. 4 u. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) und Art. 142 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 209).

2) Der Rekurs findet in Civilprozessen statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde nur 50 Thlr. oder weniger beträgt; in Strafsachen, wenn das erste Erkenntniß von einem Einzelrichter abgefaßt worden ist und die Untersuchung bloße Uebertretungen betroffen hat.

3) Eine abweichende Einrichtung besteht in den Hohenzollernschen Landen. Dort wird nämlich die Appellations-Instanz theils von dem Kreisgericht in Hechingen, theils von dem Appellationsgericht in Arnsberg gebildet. An das Kreisgericht in Hechingen gelangen:

alle Appellationen und Rekurse in Strafsachen, sowie

b) die Disciplinargerichte für ihre Mitglieder (mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren) und für sämmtliche richterliche und nicht richterliche Justizbeamte ihres Departements, nach näherer Bestimmung der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218 ff.) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465 ff.);

c) sie haben ferner die Aufsicht über die zu ihrem Bezirk gehörenden Gerichte zu führen, Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen bei denselben vorzunehmen, desgleichen die Einrichtungs-, Bau- und Kassensachen, sowie die Etats- und Personal-Angelegenheiten derselben zu bearbeiten.

Außerdem gehören zur Kompetenz der Appellationsgerichte noch:

d) sämmtliche Familienfideikommißsachen ihres Bezirks [1]), ferner alle Lehns- und Familienstiftungssachen, sofern dieselben schon vor der Verordnung vom 2. Januar 1849 zu ihrer Kompetenz gehörten [2]), desgleichen andere Stiftungssachen, sofern die Verwaltung durch die Stiftungs-Urkunde einem Appellationsgericht ausdrücklich übertragen worden ist; endlich bilden sie

e) die erste und beziehungsweise die zweite Instanz für die Rechtsangelegenheiten der in ihrem Bezirk wohnenden, mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind [3]).

---

diejenigen Civilsachen, welche in erster Instanz von Einzelrichtern verhandelt worden sind.

Zur Erledigung derselben sind zwei besondere Abtheilungen bei dem Kreisgericht vorhanden, von denen die für die Strafsachen zweiter Instanz bestimmte aus fünf Mitgliedern, die andere, zur Entscheidung der in erster Instanz vor den Einzelrichtern verhandelten Civilprozesse, aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Alle diejenigen Civilprozesse, in denen in erster Instanz von dem Kreisgericht in Hechingen oder von der Gerichts-Deputation in Sigmaringen erkannt worden ist, gehören in zweiter Instanz vor das Appellationsgericht in Arnsberg. Das letztere entscheidet zugleich als Anklagesenat über die vor das Schwurgericht in Hechingen gehörigen Untersuchungen und bildet außerdem die Aufsichtsinstanz für sämmtliche in den Hohenzollernschen Landen befindlichen Gerichte. Die näheren Bestimmungen enthält das Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 188).

1) Gesetz vom 5. März 1855 (Gesetz-Sammlung S. 175).

2) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 25 Nr. 4 (Gesetz-Sammlung S. 9).

3) Das Appellationsgericht zu Stettin entscheidet außerdem in zweiter Instanz in den zur Gerichtsbarkeit der Preußischen und Deutschen Konsuln gehörigen Civil- und

2*

Jedes Appellationsgericht (mit Ausnahme derer in Greifswald und Ehrenbreitstein) zerfällt in zwei Senate: einen Civilsenat und einen Kriminalsenat.

Zur Kompetenz des Civilsenats gehören: die Appellations- und Rekurssachen der Civilrechtspflege, sowie die Beschwerden und Requisitionen in diesen Angelegenheiten; zur Kompetenz des Kriminalsenats: die Straf- und Injuriensachen zweiter Instanz, ferner die Verfügungen und Beschlüsse in den zur Anklage gestellten Schwurgerichtssachen, die Begnadigungssachen und die Beaufsichtigung des Gefängnißwesens.

Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, sind beide Senate wieder in mehrere besondere Abtheilungen oder Deputationen, und zwar nach den Gattungen der Geschäfte, getheilt. Bei dem Kriminalsenat ist mindestens eine Deputation für die Appellationen in Straf- und Injuriensachen, und eine zweite Deputation für die Verhandlung und Entscheidung der Rekurssachen vorhanden. Die erstere hat zugleich als Anklagesenat über die Einleitung der vor den Schwurgerichtshof gehörenden Untersuchungen die definitive Entscheidung zu treffen.

Für wichtigere und solche Angelegenheiten, welche das ganze Kollegium angehen, werden beide Senate zu einem Pleuum vereinigt. Zum Ressort desselben gehören insbesondere:

a) alle Gegenstände der Gesetzgebung und der Justiz-Verwaltung, Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen, Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen- und Personal-Angelegenheiten;
b) die Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen;
c) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen;
d) alle Beschwerden in nicht prozessualischen Angelegenheiten, namentlich in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen [1]); ferner diejenigen Beschwerden, welche sich auf die Führung des Handels- und Schiffsregisters beziehen [2]), sowie diejenigen,

---

Strafsachen. Gesetz vom 29. Juni 1865 §§. 23, 50 (Gesetz-Sammlung S. 685); Bundesgesetz vom 8. November 1867 §. 24 (Bundes-Gesetzblatt S. 137); Verfassung des Deutschen Bundes Art. 80 (Bundes-Gesetzblatt von 1870 S. 627); Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870 (ebend. S. 654); Reichsgesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 87).

1) Auf solche Beschwerden entscheiden die Appellationsgerichte in letzter Instanz, so daß gegen ihre Bescheide ein weiterer Rekurs nicht zulässig ist.

2) Vergl. Instruktion vom 12. Dezember 1861 Th. I. §. 1 und Th. II. §. 1

welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen;

e) die Verhandlung und Entscheidung der Disciplinar- und Pensionirungssachen von Beamten;

f) die Beschlüsse über die Prüfung der Subalternbeamten;

g) die Einführung der Beamten und sonstige allgemeine Angelegenheiten [1]).

Plenarsitzungen finden wöchentlich mindestens einmal statt, Sitzungen in den einzelnen Senaten und Deputationen so oft als der Umfang der Geschäfte es nöthig macht.

Während der Gerichtsferien werden die schleunigen Sachen von einem Feriensenat erledigt; es gelten in dieser Beziehung im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie bei den Kreis- und Stadtgerichten S. 12—13.

Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden (Präsidenten, Dirigenten) und einer entsprechenden Anzahl von Räthen. Assessoren dürfen bei den Appellationsgerichten nur vorübergehend, entweder zur Aushülfe oder zur Vertretung eines verhinderten Rathes, beschäftigt werden. Die einzelnen Deputationen bestehen aus fünf Mitgliedern und einem Ergänzungsrichter; für die Verhandlung und Entscheidung der Polizei-Rekurssachen ist eine Deputation von drei Mitgliedern hinreichend. Für die Angelegenheiten der mediatisirten Deutschen Reichsfürsten und Grafen sind besondere Senate gebildet [2]).

Bei denjenigen Appellationsgerichten, welche zehn oder mehr etatsmäßige Räthe haben, sind zwei Präsidenten angestellt, von denen der eine den Titel »Erster Präsident«, der andere den Titel »Vize-Präsident« führt. Bei dem Appellationsgericht in Greifswald und bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein ist nur ein Präsident, bei den Appellationsgerichten in Arnsberg, Cöslin, Halberstadt und Münster ein Präsident und ein Direktor vorhanden.

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 331, 359). Beschwerden, welche die Führung des Genossenschaftsregisters betreffen, gehören vor den Civilsenat des Appellationsgerichts. Instruktion vom 17. Dezember 1868 §. 39 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 400).

1) Vergl. das Geschäftsregulativ vom 17. September 1850 § 17 (Justiz-Minist.-Blatt S. 327—328).

2) Die näheren Bestimmungen darüber sind in der Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. Dezember 1855 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 414—415) enthalten.

Dem Ersten Präsidenten sind gewisse Disciplinar-Befugnisse über sämmtliche Justizbeamte seines Departements beigelegt; dahin gehört namentlich die Ertheilung des Urlaubs an dieselben, soweit dies Recht nicht dem Justiz-Minister vorbehalten ist; ferner die Annahme und Anstellung sämmtlicher Subaltern- und Unterbeamten des Departements[1]), die Auswahl der Schwurgerichts-Präsidenten, und die Aufsicht über die Ausbildung und Beschäftigung der Referendarien und Civil-Supernumerarien; ihm liegt endlich die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei sämmtlichen im Departement befindlichen Gerichten erster Instanz ob. Im Verhinderungsfall wird der Erste Präsident von dem Vize-Präsidenten resp. Direktor vertreten, sofern nicht von dem Justiz-Minister anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Der Vize-Präsident (resp. Direktor) hat die Arbeiten in dem ihm angewiesenen Senat zu leiten, dieselben unter die Mitglieder zu vertheilen und für eine ordnungsmäßige Geschäftsverwaltung in seinem Senat zu sorgen. Gleiche Rechte und Pflichten stehen den Abtheilungs-Dirigenten in den ihrer Leitung anvertrauten Deputationen zu.

Die ausführlichen Bestimmungen über die Einrichtung, Vertheilung und Leitung der Geschäfte in den verschiedenen Senaten und Deputationen der Appellationsgerichte sind in dem vom Justiz-Minister erlassenen Geschäfts-Regulativ vom 17. September 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 323—332) enthalten.

Die Präsidenten und Räthe der Appellationsgerichte werden auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom König ernannt. Als Räthe dürfen nur solche Justizbeamte angestellt werden, welche mindestens vier Jahre lang als etatsmäßige Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft oder als Rechtsanwalte (Advokaten, Advokatanwalte) angestellt gewesen sind[2]); außerdem können auch diejenigen zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt werden, welche mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet haben.

Die Räthe sämmtlicher Appellationsgerichte rangiren unter sich nach ihrer Anciennetät, welche durch ihre Bestallung bestimmt wird.

1) Eine Ausnahme macht das Stadtgericht in Berlin; die Annahme und Anstellung, Besoldung und Entlassung der Subaltern- und Unterbeamten erfolgt nämlich hier durch den Präsidenten des Stadtgerichts. — Wegen der Kassen- und Rechnungsrevisoren s. S. 36.

2) Gesetz vom 12. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 482).

Die Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte gehören zur zweiten, die Vize-Präsidenten zur dritten Rangklasse; die Direktoren stehen zwischen der dritten und vierten und die Räthe in der vierten Klasse[1]).

III. Das Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal in Berlin ist der oberste Gerichtshof für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz, desgleichen für den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M.[2]) und für die Hohenzollernschen Lande[3]).

Dasselbe besteht aus fünf Civilsenaten, einem Senat für Strafsachen, welcher in zwei Abtheilungen gesondert ist, und einem Disciplinarsenat.

Die Zuständigkeit des Senats für Strafsachen und des Disciplinarsenats erstreckt sich auf alle Bezirke, welche zum Geschäftskreise des Ober-Tribunals gehören.

Von den fünf Civilsenaten hat dagegen ein Senat (der Rheinische Senat) ausschließlich diejenigen Civilsachen, welche aus dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln an das Ober-Tribunal gelangen, zu entscheiden und dabei die Gerichtsbarkeit auszuüben, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt. (Vergl. S. 62—64.) Dem Rheinischen Senat sind auch die aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. eingehenden Civilsachen überwiesen.

Die übrigen vier Civilsenate sind für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westphalen, desgleichen für die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen und Duisburg, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und für die Hohenzollernschen Landestheile bestimmt[4]). Das Ober-Tribunal entscheidet für diese Provinzen in letzter Instanz:

---

1) Verordnung vom 7. Februar 1817 §§. 2 und 5 (Gesetz-Sammlung S. 61).

2) Verordnungen vom 3. Oktober, 19. November und 12. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 606, 740, 795).

3) Eine Ausnahme machen die Handelssachen, für welche das Bundes-Ober-Handelsgericht in Leipzig als oberster Gerichtshof für alle Staaten des Deutschen Reichs bestimmt ist. Vergl. S. 133.

4) Verordnung vom 4. Juli 1850 (Gesetz-Sammlung S. 347), Gesetz vom 30. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 188).

1) sowohl in Civilprozessen als in Strafsachen auf das Rechtsmittel der Revision [1]) und der Nichtigkeitsbeschwerde [2]), soweit dieselben nach den bestehenden Gesetzen zulässig sind.

2) In gleicher Weise hat dasselbe auf alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten sowohl in Civil- als in Strafsachen in letzter Instanz zu befinden [3]). Nur diejenigen Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind von der Kompetenz des Ober-Tribunals ausgeschlossen und werden in letzter Instanz von dem Justiz-Minister erledigt [4]).

3) Das Ober-Tribunal hat ferner bei Kompetenz-Streitigkeiten unter mehreren Appellationsgerichten seines Ressorts oder unter solchen Kreis- oder Stadtgerichten, welche in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte sich befinden, das zuständige Gericht zu bestimmen. Dasselbe gilt unter gleicher Voraussetzung, wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für mehrere verklagte Personen zu bestellen, oder wenn im Fall der Perhorrescenz eine

---

1) Das Rechtsmittel der Revision findet in Civilprozessen statt, wenn es sich um Familien- oder Standes-Verhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen handelt; bei Streitigkeiten über Vermögensobjekte ist das Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn das erste und zweite Erkenntniß verschieden lautet, und der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde mehr als 500 Thlr. beträgt, oder in Geld nicht abzuschätzen ist. In Schwängerungs- und Alimentensachen, desgleichen bei Streitigkeiten über Wegegerechtigkeiten und über andere unerhebliche Grundgerechtigkeiten ist die Revision ausgeschlossen.

2) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Civilsachen als außerordentliches Rechtsmittel nur unter gewissen Beschränkungen zulässig, nämlich nur dann, wenn gegen das Erkenntniß des Appellationsrichters das Rechtsmittel der Revision nicht stattfindet, und das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt. In Strafsachen ist die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe, als gegen Appellations-Erkenntnisse, desgleichen gegen Urtheile des Kammergerichts in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen gestattet.

3) In nicht prozessualischen Angelegenheiten entscheiden die Appellationsgerichte auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte ihres Departements in letzter Instanz, so daß gegen die Bescheide derselben ein weiterer Rekurs nicht zulässig ist.

4) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 35 (Gesetz-Sammlung S. 11), Gesetz vom 26. April 1851 Art. XIII. (Gesetz-Sammlung S. 186), Verordnung vom 3. Mai 1852 Art. 11—17 (Gesetz-Sammlung S. 209).

Rechtsangelegenheit von einem Appellationsgericht an ein anderes zu verweisen ist[1]).

4) Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disciplinargericht für seine eigenen Mitglieder, sowie für die Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte seines Bezirks, und entscheidet außerdem in zweiter und letzter Instanz auf die Berufungen gegen die von den Appellationsgerichten in Disciplinar-Untersuchungen wider richterliche Beamte ergangenen Urtheile[2]).

5) Ebenso erkennt es in zweiter und letzter Instanz auf Berufungen gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare[3]).

6) Endlich ist das Ober-Tribunal in Folge besonderer Verträge auch für einige auswärtige Staaten zum obersten Gerichtshofe bestellt, wie z. B. für Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen[4]).

Jeder Civilsenat und jede der beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen besteht aus einem Präsidenten und einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern (Ober-Tribunalsräthen). Zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich[5]).

In Strafsachen erfolgt in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen, namentlich in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und in

---

1) Gesetz vom 26. April 1851 Art. V. (Gesetz-Sammlung S. 183), Disciplinargesetz vom 7. Mai 1851 §. 21 (Gesetz-Sammlung S. 218), Gesetz vom 2. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 169). — Vergl. auch S. 62—63 dieser Darstellung.

2) Das Ober-Tribunal ist auch das Disciplinargericht für den Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen und für die Mitglieder des General-Auditoriats, und entscheidet ebenfalls in zweiter und letzter Instanz auf die Berufungen gegen die von dem Revisions-Kollegium in Disciplinar-Untersuchungen wider die Mitglieder der Generalkommissionen und der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen, sowie auf Berufungen gegen die von dem General-Auditoriat in Disciplinar-Untersuchungen wider Auditeure ergangenen Urtheile. Disciplinargesetz vom 7. Mai 1851 §§. 18, 36 ff., 65 ff. (Gesetz-Sammlung S. 218). — Diese Bestimmungen finden auch in den neuen Landestheilen auf die dortigen Beamten der gedachten Kategorien Anwendung. Verordnung vom 23. September 1867 Art. II. (Gesetz-Sammlung S. 1613).

3) Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74 (Gesetz-Sammlung S. 481).

4) Vertrag vom 10. Dezember 1855 (Gesetz-Sammlung von 1856 S. 6).

5) Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 24 (Gesetz-Sammlung S. 297); Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 145 (Gesetz-Sammlung S. 40).

anderen wichtigen oder besonders zweifelhaften Sachen, die Entscheidung durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen. Das Kollegium ist in diesen Fällen beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens eilf Mitglieder Theil nehmen[1]).

Die Erledigung der Disciplinarsachen erfolgt in einem aus dem Ersten Präsidenten und den Vize-Präsidenten, den Mitgliedern des ersten Civilsenats und den Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disciplinarsenat. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens funfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich. In unbedeutenden Fällen werden die Funktionen des Disciplinarsenats vom ersten Civilsenat, und in Rheinischen Sachen vom Rheinischen Senat, wahrgenommen[2]).

Für wichtigere Angelegenheiten werden sämmtliche Senate zu einem Plenum vereinigt. Dahin gehören namentlich:

1) die Fälle, in denen ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher angenommenen Rechtsgrundsatze, oder von der bisher befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen[3]);
2) alle legislativen Angelegenheiten, sowie überhaupt diejenigen Sachen, welche für das gesammte Kollegium von besonderem Interesse sind.

Der Erste Präsident führt den Vorsitz im Plenum, sowie in einem der fünf Civilsenate; ihm steht die allgemeine Leitung der Geschäfte des Ober-Tribunals zu; er hat die Vertretung der Räthe in Verhinderungsfällen zu veranlassen und Kompetenz-Streitigkeiten, welche unter den einzelnen Senaten des höchsten Gerichtshofes entstehen, zu entscheiden; ihm gebühren ferner gewisse Disciplinarbefugnisse über die Vize-Präsidenten und Mitglieder des Kollegiums, sowie über die Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen[4]); endlich steht ihm das Recht der Anstellung in Bezug auf die Subaltern- und Unterbeamten des Ober-Tribunals zu.

Die Geschäfte in den einzelnen Senaten werden von den betreffenden Vize-Präsidenten geleitet.

1) Gesetz vom 7. Mai 1856 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 293).
2) Gesetz vom 26. März 1856 §§. 2, 3 (Gesetz-Sammlung S. 201).
3) Verordnung vom 1. August 1836 (Gesetz-Sammlung S. 218); Gesetz vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 294).
4) Gesetz vom 7. Mai 1851 §§. 13, 66, 71 (Gesetz-Sammlung S. 218).

Die Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals werden auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom König ernannt; es dürfen nur solche Justizbeamte dazu bestellt werden, welche

a) mindestens vier Jahre als vortragende Räthe im Justiz-Ministerium, oder als Mitglieder eines Appellationsgerichts, als Präsidenten oder Kammer-Präsidenten bei einem Landgericht, als Präsidenten oder Vize-Präsidenten bei einem Obergericht, als Direktoren eines Stadt- oder Kreisgerichts, als Ober-Staatsanwalte, General-Prokuratoren, General-Advokaten oder Ober-Prokuratoren angestellt gewesen sind. Außerdem können

b) die Mitglieder der in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau früher bestandenen Ober-Appellationsgerichte ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtsthätigkeit, und die Mitglieder der in diesen Provinzen bestandenen oder bestehenden Appellations- oder Obergerichte, wenn sie seit Eintritt in diese Gerichte acht Jahre lang etatsmäßige Mitglieder dieser Gerichte gewesen sind, zu Mitgliedern des Ober-Tribunals ernannt werden, die Richter der letzteren Kategorie jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verkündung des Gesetzes vom 12. März 1869[1]). Endlich sind auch

c) die ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität dazu qualifizirt, sobald sie eine solche Stelle mindestens vier Jahre hindurch bekleidet haben.

Der Erste Präsident des höchsten Gerichtshofes gehört zur ersten Rangklasse, sofern ihm nicht durch Ertheilung des Prädikats »Excellenz« ein höherer Rang angewiesen ist; die Vize-Präsidenten und die Räthe gehören zur zweiten Klasse, jedoch in der Art, daß die Präsidenten den Räthen vorangehen[2]). Die Räthe rangiren unter sich nach dem Datum der Bestallung.

B. Staatsanwaltschaft.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind dazu bestimmt, als Organe der Regierung das öffentliche Interesse in den durch das

1) Gesetz-Sammlung von 1869 S. 482.

2) Verordnung vom 7. Februar 1817 §§. 1, 2 (Gesetz-Sammlung S. 61); Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853 (Gesetz-Sammlung S. 907).

Gesetz bezeichneten Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie gehören nicht zu den richterlichen Beamten und sind auch in ihrer Amtswirksamkeit von den Gerichten unabhängig. Ihr amtlicher Beruf besteht darin: bei strafbaren Handlungen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen; sie haben aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. In Civil-Angelegenheiten haben sie das öffentliche Interesse nur bei solchen Prozessen wahrzunehmen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen.

Zu den Beamten der Staatsanwaltschaft gehören:

der General-Staatsanwalt und die Ober-Staatsanwalte bei dem Ober-Tribunal,
die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten,
die Staatsanwalte,
die Staatsanwalts-Gehülfen und
die Polizei-Anwalte.

Bei jedem Appellationsgericht ist ein Ober-Staatsanwalt, bei jedem Schwurgericht, sowie bei den größeren Kreisgerichten ein Staatsanwalt angestellt. Bei den übrigen Kreisgerichten werden die Funktionen der Staatsanwaltschaft von Staatsanwalts-Gehülfen versehen. Einigen Ober-Staatsanwalten und Staatsanwalten sind, soweit das Bedürfniß es erfordert, besondere Gehülfen beigeordnet. Die Polizei-Anwalte sind für Untersuchungen wegen Uebertretungen und wegen gewisser Kategorien von Vergehen bestimmt[1]).

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden unter sich ein abgeschlossenes Ganze und haben, wie die Gerichte, ihre eigene Hierarchie. Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers untergeben.

Die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten stehen an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft ihres Bezirks. Alle in demselben befindlichen Staatsanwalte, Staatsanwalts-Gehülfen und Polizei-Anwalte sind ihnen untergeordnet und müssen ihren Anweisungen Folge leisten; sie sind berechtigt, Warnungen und Verweise an dieselben zu erlassen und gegen die Polizei-Anwalte außerdem Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen[2]). Die Staatsanwalts-Gehülfen sind

1) Gesetz vom 14. April 1856 Art. 1 (Gesetz-Sammlung S. 208).
2) Vergl. das Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 57, 58 (Gesetz-Sammlung S. 477).

in ihrer Amtsführung zunächst der Aufsicht des Staatsanwalts, zu dessen Ressort sie gehören, unterworfen [1]). Zur Besorgung der Büreaugeschäfte ist den Beamten der Staatsanwaltschaft das erforderliche Subaltern-Personal beigeordnet.

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind koordinirte Behörden; sie verfolgen gleiche Zwecke und sind daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte sich gegenseitig die bereitwilligste Unterstützung zu gewähren verpflichtet. Entstehen Differenzen unter ihnen, so werden dieselben von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und dem Ober-Staatsanwalt gemeinschaftlich geschlichtet, und wenn eine Vereinigung unter diesen nicht zu Stande kommt, zur Entscheidung des Justiz-Ministers gebracht.

Die Gerichte und Polizeibehörden haben die Verbindlichkeit, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, sofort dem betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Sache der letzteren ist es sodann, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und, sofern die strafbare Handlung zu einer förmlichen Untersuchung geeignet ist, die öffentliche Klage anzustellen, für den ordnungsmäßigen Betrieb der Sache zu sorgen und sie nöthigenfalls durch alle Instanzen fortzuführen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen bei allen wichtigeren Untersuchungs-Verhandlungen, namentlich bei der mündlichen Verhandlung zugegen sein, und haben darüber zu wachen, daß den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde [2]). Eine gleiche Wirksamkeit steht ihnen bei Disciplinar-Untersuchungen wider Beamte zu [3]).

Die speziellen Vorschriften über die Geschäftsverwaltung und das Ressort der Staatsanwaltschaft sind in einer vom Justiz-Minister erlassenen Instruktion vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 460 ff.) enthalten. Für die Polizei-Anwalte ist eine besondere Instruktion vom 14. November 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 S. 10) ergangen.

---

1) Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 14).

2) Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 6 (Gesetz-Sammlung S. 15); Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1 (Gesetz-Sammlung S. 209).

3) Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die Gesetze vom 7. Mai 1851 §§. 24 ff., 69, 76 (Gesetz-Sammlung S. 223) und vom 21. Juli 1852 §§. 32 ff., §§. 64 ff. (Gesetz-Sammlung S. 472).

Die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte werden auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom König, die Staatsanwalts-Gehülfen vom Justiz-Minister und die Polizei-Anwalte nach vorgängiger Anhörung des Ober-Staatsanwalts von dem Regierungs-Präsidenten ernannt.

Als Beamte der Staatsanwaltschaft dürfen — mit Ausnahme der Polizei-Anwalte — nur solche Justizbeamte angestellt werden, welche als Richter angestellt werden können (S. 16). Gehen Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte später wieder in die richterliche Laufbahn über, so kommt ihre Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät mit in Anrechnung.

Der General-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal steht im Range den Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals gleich. Die Ober-Staatsanwalte bei dem Ober-Tribunal haben den Rang der Räthe zweiter Klasse [1]), die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten den Rang zwischen der dritten und vierten Klasse, also zwischen den Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten und Appellationsgerichts-Räthen; die Staatsanwalte bei den Stadtgerichten in Berlin, Breslau und Königsberg und bei den Stadt- und Kreisgerichten in Magdeburg und Danzig gehören zur vierten Klasse, haben also denselben Rang, wie die Appellationsgerichts-Räthe; die übrigen Staatsanwalte stehen zwischen der vierten und fünften Klasse, also in gleichem Range wie die Stadt- und Kreisgerichts-Räthe, und die etatsmäßigen Staatsanwalts-Gehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter, also in der fünften Klasse [2]).

C. Rechtsanwalte und Notare.

1. Rechtsanwalte.

Die Rechtsanwalte sind dazu bestimmt, den Parteien in ihren Prozessen als Rechtsbeistände zu dienen, sie als Bevollmächtigte zu vertreten, in Untersuchungen ihre Vertheidigung zu übernehmen und ihnen auch in ihren übrigen Rechtsangelegenheiten auf ihr Verlangen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Ihre speziellen Verrichtungen

1) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853 (Gesetz-Sammlung S. 907).
2) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850 Nr. 7 und 8 (Gesetz-Samml. S. 275).

sind in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 Abschnitt II. §§. 17 ff. angegeben.

Die Rechtsanwalte führten früher den Titel Justiz-Kommissarien (Advokaten). Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 ist ihnen der Amtscharakter »Rechtsanwalt« beigelegt worden.

Freie Advokatur findet nicht statt; für jeden Gerichtsbezirk ist eine bestimmte Anzahl von Rechtsanwalten angestellt. Die Zahl derselben richtet sich nach der Bevölkerung, dem Verkehr, dem Umfange der Prozesse und dem sich daraus ergebenden Bedürfnisse. Die Praxis eines jeden Rechtsanwalts ist auf den ihm angewiesenen Gerichtsbezirk beschränkt. Schriftliche Vorstellungen und Eingaben kann jedoch jeder Rechtsanwalt auch außer seinem Bezirk für Andere anfertigen und legalisiren. Die bei den Kreisgerichten angestellten Rechtsanwalte dürfen auch bei den zum Kreisgericht gehörigen Deputationen und Kommissionen als Sachwalter auftreten. Für das Ober-Tribunal sind besondere Rechtsanwalte angestellt.

Zur Anstellung als Rechtsanwalt ist dieselbe Qualifikation wie bei den richterlichen Beamten erforderlich[1]).

Die Rechtsanwalte werden vom Justiz-Minister ernannt; sie erhalten eine vom Justiz-Minister vollzogene Bestallung, in welcher der Gerichtsbezirk, für den sie bestimmt sind, und der ihnen angewiesene Wohnort angegeben ist[2]).

Die Rechtsanwalte werden in den meisten Beziehungen als Staatsbeamte behandelt[3]), erhalten jedoch vom Staate keine Besoldung, sind vielmehr auf die von ihnen verdienten Gebühren angewiesen. Sie rangiren im Amte hinter dem jüngsten etatsmäßigen Mitgliede des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind.

Den älteren und verdienteren Rechtsanwalten wird auf den Vorschlag des Justiz-Ministers der Titel »Justizrath«, resp. »Geheimer Justizrath« vom König beigelegt.

---

1) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 37 (Gesetz-Sammlung S. 12), Gesetz vom 26. April 1851 Art. XV. (Gesetz-Sammlung S. 186), Gesetz vom 12. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 482), Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656).

2) Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 36 (Gesetz-Sammlung S. 12).

3) Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7 §. 3, Anh. §. 462. — Ausnahme: §. 359 des Strafgesetzbuchs.

2. Notare.

Der Beruf der Notare besteht darin: Kontrakte, Vollmachten, Erklärungen, Wechselproteste und andere Dokumente, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben, aufzunehmen und auszufertigen. Welche Urkunden von den Notaren aufgenommen werden dürfen und in welcher Art dabei zu verfahren, ist in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Titel 1—7, in der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 487 ff.), in dem Gesetze vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 495) und in dem Gesetze vom 12. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 473) angegeben.

Das Notariat ist in der Regel mit dem Amte eines Rechtsanwalts verbunden. Als ein selbstständiges Amt erscheint es nur in den Städten, welche mehr als 50,000 Einwohner haben.

Die Notare erhalten gleich den Rechtsanwalten keine Besoldung, sondern sind auf die Gebühren, welche sie durch Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden verdienen, angewiesen; sie werden vom Justiz-Minister ernannt und erhalten eine vom Justiz-Minister vollzogene Bestallung, in welcher ihr Geschäftsbezirk bezeichnet ist. In der Regel erstreckt sich derselbe über das ganze Departement des Appellationsgerichts, in welchem sie angestellt sind. Nur bei den Stadtgerichten, wo besondere Notare bestellt sind, ist ihr Geschäftskreis auf den Jurisdiktionsbezirk der Stadt beschränkt.

Das Notariat darf nur solchen Justizbeamten verliehen werden, welche vor dem 1. Januar 1870 die dritte juristische Prüfung oder die besondere Notariats-Prüfung bestanden, oder nach dem 1. Januar 1870 die zweite Staatsprüfung zurückgelegt haben[1]). Den bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalten wird das Notariat nicht verliehen.

3. Ehrenrath für Rechtsanwalte und Notare.

Bei jedem Appellationsgericht besteht für sämmtliche Rechtsanwalte und Notare des Departements ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Mitglieder desselben werden in einer von dem Ersten Präsidenten des Appellations-

1) Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1 (Gesetz-Sammlung S. 656).

gerichts einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von drei Jahren scheidet die eine Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Vorsitzende des Ehrenraths wird von den Mitgliedern desselben auf drei Jahre gewählt; er muß an dem Orte, wo das Appellationsgericht sich befindet, seinen Wohnsitz haben[1]).

Der Ehrenrath hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die in dem Bezirk des Appellationsgerichts angestellten Rechtsanwalte und Notare ihre Pflichten erfüllen und sich aller Handlungen enthalten, welche die Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit oder den Anstand verletzen. Zu seiner Kognition gehören insbesondere solche Handlungen, welche nach den bestehenden Gesetzen im Wege des Disciplinarverfahrens zu ahnden sind. Sind dergleichen Handlungen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung zur Kompetenz der Gerichte. Der Ehrenrath ist verpflichtet, wenn solche Handlungen zu seiner Kenntniß gelangen, dem betreffenden Gericht Anzeige davon zu machen.

Das Disciplinarverfahren vor dem Ehrenrath wird entweder von Amts wegen, oder auf den Antrag des Appellationsgerichts oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die Instruktion der Sache erfolgt vor dem versammelten Ehrenrath oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius. In der Sitzung müssen mindestens fünf Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein. Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Thlr. und Dienstentlassung. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Angeschuldigten als der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Ober-Tribunal offen[2]). Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird von dem Appellationsgericht bewirkt.

Wenn Dienstvergehen eines Rechtsanwalts in der Sitzung eines Appellationsgerichts, Schwurgerichts, Kreis- oder Stadtgerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, befugt, über diese Vergehen sogleich oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen.

---

1) Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196).

2) Verordnung vom 30. April 1847 §§. 15—17 (Gesetz-Sammlung S. 199); Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 74 (Gesetz-Sammlung S. 481).

Dieselbe Befugniß hat das Gericht in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann. Gegen dergleichen Urtheile findet ebenfalls die Berufung an das Ober-Tribunal statt[1]).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung eines Ehrenraths kommen auch bei dem Ober-Tribunal zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden dort von dem General-Staatsanwalt wahrgenommen. Der Ehrenrath besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, von denen nach Ablauf von je zwei Jahren zwei, resp. eins ausscheiden[2]).

D. Referendarien und Assessoren.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts (Advokatanwalts, Advokaten) oder Notars in Preußen erlangen will, muß nach zurückgelegtem Abiturienten-Examen mindestens drei Jahre auf einer Universität, und davon mindestens drei Semester auf einer Universität, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird, die Rechte studirt und demnächst zwei juristische Prüfungen bestanden haben[3]).

Die erste Prüfung wird bei einem Appellationsgericht abgelegt. Zur Abnahme der Prüfung sind: das Ostpreußische Tribunal, das Kammergericht und die Appellationsgerichte in Breslau, Kassel, Celle, Cöln, Greifswald, Kiel und Naumburg ermächtigt. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen. Den Gegenstand derselben bilden die Disciplinen des öffentlichen und Privat-Rechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften. Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe. Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Re-

1) Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 72, 75, 76 (Gesetz-Sammlung S. 481).

2) Gesetz vom 26. März 1856 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 202).

3) Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656), dessen Bestimmungen für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

ferendarien ernannt und eidlich verpflichtet. Von dieser Zeit an datirt ihre Anciennetät als Königliche Beamte; sie sind sodann während eines vierjährigen Zeitraums bei den Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notaren zu beschäftigen. Wenn sie genügend vorbereitet sind, so sind sie nach Ablauf der vier Jahre zur zweiten — großen — Staatsprüfung zuzulassen.

Diese findet bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission statt. Die Prüfung ist eine mündliche und schriftliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen. Sie ist darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privat-Rechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt hat, Rücksicht zu nehmen ist, und ob er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen[1]). Die in der zweiten Prüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justiz-Minister zu Gerichtsassessoren und in den Gebieten der Appellationsgerichte zu Cöln, Celle und Frankfurt a. M. nach ihrer Wahl entweder zu Gerichtsassessoren oder Advokaten ernannt und die Gerichtsassessoren einem Gericht zur Beschäftigung überwiesen.

Die Assessoren sind zu allen höheren Stellen der Justizverwaltung befähigt, ohne daß es zum Zweck ihrer Beförderung einer weiteren nochmaligen Prüfung bedarf; ihre definitive Anstellung als Richter, Staatsanwalte, Rechtsanwalte oder Notare, sowie ihre weitere Beförderung zu Appellationsgerichts-Räthen, Ober-Staatsanwalten, Direktoren und Präsidenten 2c. erfolgt nach Maaßgabe ihrer Tüchtigkeit und ihres Dienstalters nach den darüber bestehenden Vorschriften.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung nicht bestanden haben, sind nur zu den Verrichtungen eines Gerichtsschreibers und, nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung als Referendare, zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts, sowie zur Erledigung einzelner richterlichen Geschäfte, jedoch nicht zur Theilnahme an der Erkenntniß-

1) Die näheren Bestimmungen über die erste und zweite juristische Prüfung sind in dem Gesetze vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656) und in dem Regulativ des Justiz-Ministers vom 29. Dezember 1869 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 277—281) enthalten.

fällung, qualificirt[1]). Außerdem bleibt ihnen freigestellt, eine Anstellung als Subalternbeamte nachzusuchen[2]).

E. Subaltern- und Unterbeamte.

Die Subalternbeamten haben die Büreaugeschäfte bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft zu erledigen, die Expeditionen, Kalkulatur- und Kassensachen, Registratur- und Kanzlei-Geschäfte zu besorgen, und bei den öffentlichen und mündlichen Verhandlungen als Gerichtsschreiber oder Protokollführer zu fungiren. Sie sind entweder etatsmäßige Beamte oder Diätarien. Die etatsmäßigen Büreaubeamten werden in zwei Klassen: Sekretäre und Büreau-Assistenten, getheilt. Jedes Gericht ist mit einer dem Umfange seiner Geschäfte entsprechenden Anzahl von Sekretären, Assistenten und Diätarien versehen.

Die Kassengeschäfte der Appellationsgerichte werden von den Regierungs-Hauptkassen besorgt; bei den Kreis- und Stadtgerichten sind für diese Geschäfte besondere Rendanten und Kontroleure vorhanden, von denen die letzteren in der Regel zugleich die Funktionen der Sportel-Revisoren versehen. Zur Beaufsichtigung der Sportel- und Kassenverwaltung ist für jeden Appellationsgerichts-Bezirk, mit Ausnahme von Greifswald und Ehrenbreitstein, ein besonderer Kassen- und Rechnungs-Revisor angestellt.

Zu Sekretären, Rendanten, Kontroleurs und Kassen-Revisoren dürfen nur solche Beamte ernannt werden, welche die Aktuariats-Prüfung erster Klasse bestanden haben. Die Kassen- und Rechnungs-Revisoren werden vom Justiz-Minister, alle übrigen Subalternbeamten in jedem Appellationsgerichts-Bezirk von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt. Aeltere und verdiente Sekretäre erhalten den Titel »Kanzleirath«, Kassen- und Kalkulatur-Beamte den Titel »Rechnungsrath«. Die Verleihung dieser Titel erfolgt vom König auf den Vorschlag des Justiz-Ministers[3]).

Außer den Subalternbeamten giebt es bei jedem Gericht noch Unterbeamte, welche dazu bestimmt sind, die mechanischen Dienste

1) Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 656).

2) Die Namen der Referendarien sind in den besonderen Theil nicht mit aufgenommen.

3) In dem besonderen Theile dieses Jahrbuchs sind von den Subalternbeamten nur die Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei jedem Appellationsgericht aufgenommen.

zu verrichten. Dahin gehören namentlich: die Boten und Exekutoren, Gerichtsdiener und Gefangenwärter. Sie erhalten ihre Anstellung von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung in den Provinzen **Schleswig-Holstein** und **Hessen-Nassau.**[1])

Die Gerichtsverfassung in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ist durch die drei Verordnungen vom 26. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1073, 1085 und 1094) im Wesentlichen nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt worden.

Die Gerichtsbarkeit wird in diesen Landestheilen ausgeübt:
1) durch Amtsgerichte und kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte,
2) durch Appellationsgerichte, und in letzter Instanz
3) durch das Ober-Appellationsgericht in Berlin.

Die Rechtspflege ist von der Verwaltung getrennt, die Privatgerichtsbarkeit und die geistliche Jurisdiktion in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben. Ein eximirter Gerichtsstand findet nicht statt; die S. 13 angeführten Ausnahmen hinsichtlich der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien, der Gesandten xc. finden jedoch auch hier Anwendung.

Die Gerichtsverfassung unterscheidet sich von der im Abschnitt I. dargestellten hauptsächlich dadurch, daß die nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit wenigen Ausnahmen, lediglich den einzeln stehenden Richtern — den Amtsgerichten — überwiesen ist, so daß die kollegialisch eingerichteten Kreisgerichte hauptsächlich nur als Recht sprechende Behörden fungiren, und zwar abweichend von den anderen Provinzen, theils als Gerichte erster, theils als Gerichte zweiter Instanz.

Eine fernere Abweichung besteht darin, daß die Strafvollstreckung und die Bearbeitung der Begnadigungssachen nicht zum Ressort der Gerichte, sondern der Staatsanwaltschaft gehört.

---

1) Mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Frankfurt a. M.

Für die Provinz Schleswig-Holstein besteht:
das Appellationsgericht in Kiel mit 5 Kreisgerichten und 72 Amtsgerichten;
für Hessen-Nassau (mit Ausnahme von Frankfurt a. M.)
das Appellationsgericht in Kassel mit 6 Kreisgerichten und 78 Amtsgerichten, und
das Appellationsgericht in Wiesbaden mit 3 Kreisgerichten und 33 Amtsgerichten.

A. Verfassung der Gerichte.

I. Amts- und Kreisgerichte.

1. Die **Amtsgerichte** sind mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten versehen; sie sind zuständig:

a. in bürgerlichen Rechtssachen:

aa) für alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigt, ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, für alle Besitzstreitigkeiten, für Streitigkeiten über Altentheile und über Ansprüche aus dem unehlichen Beischlafe, für Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und zwischen Miethern und Vermiethern über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung, endlich für das gesammte, die Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen betreffende Verfahren, einschließlich der Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlags und des Vertheilungsverfahrens, sowie einschließlich der Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten, welche über die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht eines angemeldeten Anspruchs entstehen[1]);

bb) für die Behandlung der Konkurse, einschließlich der Entscheidung auch derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche ihrem

1) Gesetz vom 15. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 485). Den Amtsgerichten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel sind durch dieses Gesetz noch andere, auf der früheren Kurhessischen Gesetzgebung beruhende Geschäfte ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes überwiesen worden.

Gegenstande nach nicht der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegen, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten und dergleichen;

cc) für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit wenigen Ausnahmen (S. 41), insbesondere für die Vormundschafts- und Nachlaßsachen, Aufnahme und Ausfertigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für das Hypothekenwesen.

b. In Strafsachen sind die Amtsgerichte als Polizeigerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung in allen Untersuchungen wegen Uebertretungen und solcher Vergehen, welche mit einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, oder mit einer Geldbuße von höchstens 100 Thalern bedroht sind, oder welche von dem Kreisgericht mit Rücksicht auf das voraussichtlich zu verhängende geringe Strafmaaß an das Polizeigericht verwiesen werden[1]).

c. Ferner haben die Amtsgerichte die Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde zu übernehmen; endlich

d. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte zu sorgen.

Die Zahl der Amtsgerichte beträgt im Ganzen 183.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Amtsrichter angestellt, so sind die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen, oder nach örtlich begrenzten Distrikten vertheilt. Mehrere bei einem Amtsgericht angestellte Amtsrichter vertreten sich gegenseitig; für die mit nur einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichte ist im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt. An den vom Gerichtssitze entlegenen Orten können mit Genehmigung des Justiz-Ministers von Zeit zu Zeit besondere Gerichtstage abgehalten werden.

Bei der Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen haben die Amtsrichter in der Regel zwei Schöffen als beisitzende Richter

1) Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §§. 11, 448 (Gesetz-Sammlung S. 921).

zuzuziehen. Dieselben werden für den Sprengel eines jeden Polizeigerichts alljährlich im Monat Oktober für das folgende Jahr durch die Bezirksvertretung (Bezirksrath, Amts-Versammlung), oder durch die Gemeindevertretungen gewählt. Wählbar ist Jeder, der gesetzlich von der Berufung zum Geschworenendienste nicht ausgeschlossen ist und seinen Wohnsitz im Wahlbezirk hat. Die Schöffen versehen ihren Dienst als ein Ehrenamt.

Was die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, so gebührt im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden den Feldgerichten und Bürgermeistern (in den früher Nassauischen Gebietstheilen) und den Ortsgerichten (in einigen früher Hessischen Landestheilen) hierbei eine Mitwirkung. Die Bürgermeister sind nämlich berechtigt und verpflichtet: zur Beglaubigung von Namensunterschriften der Angehörigen ihrer Gemeinde, in Nothfällen auch zur Aufnahme von letztwilligen Verfügungen unter Zuziehung von 4 Zeugen, ferner zur Beurkundung einseitiger Willenserklärungen, mit Ausnahme der Wechselproteste und der nach dem Handelsgesetzbuch notariell aufzunehmenden Akte, desgleichen zur Beurkundung von Dienstverträgen, Viehhändeln, Kauf- und Tausch-Notuln über Immobilien, freiwilligen Versteigerungen, Zwangsversteigerungen von Immobilien auf Grund amtlicher Verfügung, ferner zur Mitwirkung bei Inventarisationen und Erbtheilungen, zur Anzeige von Sterbefällen ꝛc. — Die Feldgerichte, bestehend aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 lebenslänglich ernannten Schöffen, haben die Lagerbücher fortzuführen, die Eintragungen in die Duplikate der Stockbücher und die Hypothekenbücher jeder Gemeinde zu machen, Auszüge daraus zu ertheilen, Vormünder vorzuschlagen und Liegenschaften abzuschätzen. — Den Ortsgerichten steht im Wesentlichen eine gleiche Zuständigkeit zu[1]).

Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird zunächst von dem Direktor des Kreisgerichts, in dessen Sprengel dieselben sich befinden, in höherer Instanz von dem Appellationsgericht und dem Justiz-Minister ausgeübt. Die Amtsrichter werden vom Justiz-Minister ernannt.

2. Die **Kreisgerichte** bestehen aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nebst den entsprechenden Büreau-

1) Eine ähnliche Einrichtung besteht in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein in dem Institut der dortigen Voluntärgerichte (S. 15—16), und im Lande Hadeln im Bezirk des Obergerichts zu Stade (S. 77 Anm. 2).

und Unterbeamten; sie umfassen in der Regel einen Bezirk von 150,000—200,000 Seelen und sind zuständig:

a) in bürgerlichen Rechtssachen:

aa) für die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;

bb) für die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte[1]);

cc) in nicht streitigen Angelegenheiten

für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen,

für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt,

für die Erlassung von Proklamen wegen Mortifikation von Urkunden, und wegen Todeserklärung Verschollener,

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, endlich

für die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register[2]);

b) in Strafsachen sind die Kreisgerichte zuständig: für die Hauptverhandlung und Entscheidung der vor die Strafkammern und die Schwurgerichte gewiesenen Vergehen und Verbrechen in erster Instanz, sowie für die Berufung gegen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in zweiter Instanz.

Zur Führung der Voruntersuchungen wird ein Mitglied des Kreisgerichts als Untersuchungsrichter bestellt.

Die Zahl der Kreisgerichte beträgt im Ganzen 14.

Jedes Kreisgericht besteht aus zwei Abtheilungen, welche sich für gewisse Gegenstände unter dem Vorsitze des Direktors zu einem Plenum vereinigen.

---

1) Der Rekurs findet statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde nur 50 Thlr. oder weniger beträgt. §. 67 der Verordnung über das Civilprozeß-Verfahren vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 885).

2) Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kiel sind die Kreisgerichte außerdem noch befugt, die Genehmigung zur Verlängerung der Setzjahre über das vorschriftsmäßige Alter hinaus, sowie zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen zu ertheilen, und bei Einführung neuer Schuld- und Pfandprotokolle Proklamen zu erlassen; ebenso können die Kreisgerichte im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden auch Einkindschaftsverträge bestätigen und die Veräußerung von Immobilien der Pflegebefohlenen in den vom Gesetze einer Genehmigung des obervormundschaftlichen Kollegiums unterworfenen Fällen genehmigen.

Die erste Abtheilung erledigt die bürgerlichen streitigen Rechtssachen und die aus der Führung der Handels- und Genossenschafts-Register sich ergebenden Geschäfte. Die zweite Abtheilung hat die Strafsachen zu bearbeiten. In dieser Abtheilung fungirt auch der Untersuchungsrichter, ferner eine aus demselben und zweien anderen Mitgliedern des Kreisgerichts bestehende Rathskammer und eine aus dreien Mitgliedern bestehende Strafkammer. Vor das Plenum sind die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und die Gegenstände gewiesen, welche für das ganze Gericht von allgemeinem Interesse sind, analog den Bestimmungen, welche in dieser Beziehung S. 10—11 ff. über die Geschäfte des Plenums der Kreisgerichte in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern rc. angegeben sind.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung werden in der Regel von dem Direktor des Kreisgerichts, die der zweiten Abtheilung von einem besonderen Abtheilungs-Dirigenten geleitet. Zur Abfassung von Kollegial-Beschlüssen und Entscheidungen ist die Theilnahme von drei Mitgliedern nothwendig.

Wenn das Bedürfniß es erfordert, kann der Justiz-Minister anordnen, daß an einem Sitze der Amtsgerichte drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse kollegialische Angelegenheiten an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Eine solche Gerichts-Deputation ist zur Zeit nur in Schmalkalden (Kreisgericht Rotenburg) vorhanden.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden bei den Kreisgerichten durch einen Staatsanwalt wahrgenommen.

Schwurgerichte werden bei jedem Kreisgericht abgehalten. Ueber ihre Zuständigkeit, ihre Zusammensetzung, die Bildung der Geschworenen-Listen, die Vorbereitung der vor die Schwurgerichte gehörigen Anklage-Sachen gilt im Wesentlichen dasselbe, was S. 11—12 und 81—82 angeführt worden ist.

Entstehen Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Kreis- oder Amtsgerichte, so hat das vorgesetzte Appellationsgericht, und wenn die Gerichte in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte der neuen Landestheile sich befinden, das Ober-Appellationsgericht in Berlin darüber zu entscheiden.

Die ausführlichen Vorschriften über die Geschäftseinrichtung der Amts- und Kreisgerichte sind in dem vom Justiz-Minister erlassenen Geschäftsregulativ vom 15. August 1867 enthalten.

Gerichtsferien finden alljährlich vom 15. Juli bis 1. September statt. Dieselben haben, abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst, mit Ausschluß der Staatsanwalte, der Subaltern- und Unterbeamten, in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß. Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen: die in den §§. 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867[1]) bezeichneten Prozeßsachen, die Eröffnung von Konkursen und die Verfügungen in der Exekutions-Instanz. Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. Zur Erledigung der Geschäfte können Feriensenate gebildet werden. Es ist zulässig, die Zahl der Sitzungen während der Ferien zu beschränken[2]).

Die Direktoren der Kreisgerichte und die Kreisgerichts-Räthe werden vom König, die Kreis- und Amtsrichter vom Justiz-Minister ernannt.

In Betreff der Qualifikation der Mitglieder der Amts- und Kreisgerichte gilt das oben S. 16 Gesagte.

Die Amtsrichter haben den Rang der Stadt- und Kreisrichter; wird ihnen der Charakter als »Oberamtsrichter« verliehen, so stehen dieselben den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen im Range gleich[3]).

Im Uebrigen finden die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern ꝛc. ergangenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Folge der Königlichen Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1619) auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau Anwendung.

II. Appellationsgerichte.

Die Appellationsgerichte in Kiel, Kassel und Wiesbaden bestehen jedes aus einem Ersten Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte sind zuständig:

1) in **bürgerlichen** Rechtssachen:

---

1) Gesetz-Sammlung von 1867 S. 885.
2) Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1868 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 146).
3) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 64).



a) für die Verhandlung und Entscheidung auf das Rechtsmittel der Appellation gegen Erkenntnisse der Kreis- und Amtsgerichte, und auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte;
b) für die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Kreis- und Amtsgerichte in Prozeßsachen. Auf Beschwerden in nicht prozessualischen Angelegenheiten entscheiden die Appellationsgerichte in letzter Instanz;

2) in Strafsachen sind die Appellationsgerichte als Berufungskammern zuständig für die Verhandlung und Entscheidung auf Berufungen gegen die Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen der Strafkammern bei den Kreisgerichten, und als Anklagekammern für die Entscheidung auf Berufungen gegen Beschlüsse der Rathskammern bei den Kreisgerichten und für die Verweisung der Anklagesachen vor die Schwurgerichtshöfe;
3) den Appellationsgerichten steht die Bestimmung des zuständigen Gerichts zu, wenn in Civilsachen ein Kompetenz-Konflikt zwischen verschiedenen Kreis- oder Amtsgerichten besteht, oder das zuständige Kreis- oder Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen. Ebenso haben sie in Strafsachen in den durch die Strafprozeß-Ordnung bestimmten Fällen das mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragende Gericht erster Instanz zu bestimmen[1]);
4) ferner haben sie die Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungssachen, soweit dieselben nach den Landesgesetzen überhaupt zur Kompetenz der Gerichte gehören, zu bearbeiten; desgleichen
5) alle Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung des Bezirks, insbesondere Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen, in demselben Umfange, in welchem die Appellationsgerichte der Provinzen Preußen, Brandenburg rc. dafür zuständig sind;
6) die Appellationsgerichte in Kassel und Wiesbaden bilden die erste und resp. die zweite Instanz für die Rechtsangelegen-

1) §§. 40, 41, 48 Absatz 2 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

heiten der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen ihres Departements[1]);

7) dem Appellationsgericht in Kassel sind in Bezug auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch die Verordnung vom 6. Oktober 1868[2]) Befugnisse und Obliegenheiten übertragen, welche im Ganzen mit den unter 1. bis 3. und 5. aufgeführten übereinstimmen. Dasselbe ist auch in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten von Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses einschließlich dessen Gräflicher Linie zuständig;

8) das Appellationsgericht in Kiel bildet zugleich die Appellations-Instanz für die Rechtsangelegenheiten im Herzogthum Lauenburg[3]).

Jedes der drei Appellationsgerichte zerfällt in zwei Senate: einen Civilsenat und einen Kriminalsenat, welche sich für gewisse Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten zu einem Plenum vereinigen.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern nothwendig.

In Betreff der Zuständigkeit der Senate und des Plenums, sowie hinsichtlich der Befugnisse des Ersten Präsidenten gelten die S. 20—22 mitgetheilten Bestimmungen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei den Appellationsgerichten von einem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

In Betreff der Ernennung und Anstellungsfähigkeit der Präsidenten und Räthe gilt dasselbe, was S. 22 angegeben ist.

Die ausführlichen Bestimmungen über die Einrichtung, Vertheilung und Leitung der Geschäfte bei den Appellationsgerichten sind in dem vom Justiz-Minister erlassenen Geschäftsregulativ vom 14. August 1867 enthalten.

Wegen der Ferien finden die S. 43 mitgetheilten Bestimmungen Anwendung.

---

1) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. Oktober 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 360).

2) Gesetz-Sammlung von 1868 S. 897.

3) Gesetz vom 4. Dezember 1869 §§. 22—24.

III. Das Ober-Appellationsgericht.

Das seit dem 1. September 1867 errichtete Ober-Appellationsgericht in Berlin ist der oberste Gerichtshof für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.[1]); die Vereinigung desselben mit dem Ober-Tribunal ist einem besonderen Gesetze vorbehalten[2]).

Das Ober-Appellationsgericht ist zuständig:

1) in bürgerlichen Rechtssachen:
   a) in der Provinz Hannover für Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheidungen des Appellationsgerichts in Celle, und für Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes;
   b) in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau für die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie für die zur Kompetenz des obersten Gerichtshofes gehörenden Beschwerden in prozessualischen Angelegenheiten[3]); ferner
   c) in sämmtlichen Landestheilen (a. und b.) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in prozessualischen Angelegenheiten, wenn ein Kompetenz-Konflikt zwischen mehreren Appellationsgerichten dieser Landestheile besteht, oder wenn das zuständige Appellationsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen, oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist, und die Gerichte erster Instanz unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen[4]).

---

1) Verordnung vom 27. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1103). Für den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. ist das Ober-Tribunal der oberste Gerichtshof.

2) In Betreff des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig vergl. S. 133.

3) Verordnung vom 27. Juni 1867 §§. 59 ff., 62 ff. (Gesetz-Sammlung S. 883). In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts ausgeschlossen und behält es bei den Entscheidungen der Appellationsgerichte sein Bewenden.

4) Verordnung vom 27. Juni 1867 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 1103); Strafprozeß-Ordnung §§. 27, 42.

2) In Strafsachen ist das Ober-Appellationsgericht zuständig für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und für die vor den obersten Gerichtshof gehörenden Beschwerden[1]).

3) Das Ober-Appellationsgericht ist ferner das zuständige Disciplinargericht für seine eigenen Mitglieder, sowie für die richterlichen Beamten und die Rechtsanwalte in den Landestheilen, für welche es errichtet ist, mit denselben Befugnissen, welche dem Ober-Tribunal in den übrigen Provinzen beigelegt sind[2]).

4) Endlich sind dem Ober-Appellationsgericht noch die Funktionen des obersten Gerichtshofes für das Herzogthum Lauenburg[3]) und, in Civil-, Straf- und Disciplinarsachen, für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont[4]) überwiesen.

Das Ober-Appellationsgericht ist in zwei Senate getheilt. Der erste Senat bearbeitet sämmtliche Civilsachen mit Ausschluß der das Sachenrecht betreffenden Angelegenheiten, der zweite Senat die Strafsachen und von den Civilsachen diejenigen des Sachenrechts. Für wichtigere Angelegenheiten werden beide Senate zu einem Plenum vereinigt. Vor dasselbe gehören auch die Disciplinarsachen.

Das Personal des Ober-Appellationsgerichts besteht aus einem Ersten Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und vierzehn Räthen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschäftigung von Hülfsrichtern ist nur vorübergehend zulässig, und es dürfen nur solche Beamte dazu berufen werden, welche eine etatsmäßige Richterstelle bei einem Appellationsgericht der Monarchie bekleiden.

Die Präsidenten und Räthe werden vom König, die Subaltern- und Unterbeamten von dem Ersten Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts ernannt. Für die Anstellung als Mitglied desselben gelten die

---

1) Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §§. 19, 364 ff. — In Untersuchungen wegen Staatsverbrechen gehen Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Kammergerichts in allen Fällen an das Ober-Tribunal.

2) Verordnung vom 23. September 1867 Art. II. (Gesetz-Sammlung S. 1613).

3) Verordnung vom 5. Oktober 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 406), Verordnung vom 22. Dezember 1869 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1870 S. 14).

4) Verordnung vom 6. Oktober 1868 (Gesetz-Sammlung S. 897). — Vergl. die Verträge vom 1. Februar 1851 (Gesetz-Sammlung S. 18) und vom 5. Juli 1856 (Gesetz-Sammlung S. 694).

in Bezug auf das Ober-Tribunal maaßgebenden Bestimmungen (S. 27). Der Präsident, der Vize-Präsident und die Räthe haben denselben Rang wie der Erste Präsident, beziehungsweise die Vize-Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals[1]).

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von den bei dem Ober-Tribunal angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

B. Staatsanwaltschaft.

Zu den Obliegenheiten der Beamten der Staatsanwaltschaft gehört in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau nicht nur die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Handlungen, sondern es sind ihnen auch noch insbesondere überwiesen:

1) die Vollstreckung der Strafurtheile, ingleichen der im Laufe des Strafverfahrens ergehenden Beschlüsse und Verfügungen nach den näheren Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 933 ff.);
2) die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der gerichtlichen Gefängnisse[2]);
3) die Mitwirkung bei Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden in Strafsachen[3]);
4) die Mitwirkung bei Erledigung der Begnadigungsgesuche[4]).

In Disciplinar-Untersuchungen haben die Beamten der Staatsanwaltschaft dieselben Funktionen, wie in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern rc.

In Civilsachen steht ihnen keine Mitwirkung zu.

Bei jedem Appellationsgericht ist ein Ober-Staatsanwalt[5]) und

1) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 64).

2) Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XIII. (Gesetz-Sammlung S. 921).

3) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1264).

4) Allgemeine Verfügung vom 22. August 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 266).

5) Der Oberaufsicht des Ober-Staatsanwalts zu Kassel unterliegen auch die Staatsanwalte und Polizeianwalte in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. (Verordnung vom 6. Oktober 1868 §. 21. Gesetz-Sammlung S. 897); ebenso sind dem Ober-Staatsanwalt in Kiel die Beamten der Staatsanwaltschaft im Herzogthum Lauenburg untergeordnet (Gesetz vom 4. Dezember 1869 §. 27 und Verordnung vom 22. Dezember 1869, Justiz-Ministerial-Blatt von 1870 S. 14).

bei jedem Kreisgericht ein Staatsanwalt mit dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Polizeianwalte, und bei dem Ober-Appellationsgericht durch den bei dem Ober-Tribunal angestellten General-Staatsanwalt wahrgenommen.

Im Uebrigen gilt von den Beamten der Staatsanwaltschaft hier dasselbe, was S. 28—30 bemerkt ist.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsverwaltung sind in einer vom Justiz-Minister erlassenen Instruktion vom 21. Oktober 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 365) enthalten.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Vertreter und Beistände der Parteien in ihren bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Strafsachen führten früher verschiedene Bezeichnungen (Anwalte, Advokaten, Prokuratoren u. s. w.); sie hatten auch weder eine gleiche Stellung, noch einen gleichen Wirkungskreis.

Durch die Verordnungen über die Gerichtsverfassung vom 26. Juni 1867 ist hierin eine Aenderung eingetreten. Der Amtscharakter »Rechtsanwalt« ist der allgemeine geworden; die Rechtsanwalte in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau werden jetzt ebenso wie in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern 2c. nur mit der Berechtigung zur Praxis bei einem Appellationsgericht, oder bei einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel befindlichen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, vom Justiz-Minister angestellt. Schriftliche Vorstellungen kann dagegen jeder Rechtsanwalt auch außer seinem Bezirk für Andere anfertigen.

Da, wo ein Bedürfniß sich ergiebt, kann den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts vom Justiz-Minister übertragen werden.

Zur Anstellung als Rechtsanwalt ist dieselbe Qualifikation wie bei den richterlichen Beamten erforderlich.

In Betreff der Disciplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche in den Provinzen Preußen, Brandenburg 2c. (Abschnitt I.) gelten.

Bei jedem Appellationsgericht ist ein Ehrenrath für die Rechts-

anwalte und Notare des Departements gebildet. Für denselben gelten die S. 32—34 mitgetheilten Vorschriften[1]).

Bei dem Ober-Appellationsgericht sind besondere Rechtsanwalte nicht angestellt. Vielmehr sind die Rechtsanwalte bei dem Obertribunal bei demselben zur Praxis berechtigt.

D. Referendarien und Assessoren.

Die im ersten Abschnitte unter D. (S. 34—36) mitgetheilten Bestimmungen gelten in der ganzen Monarchie, mithin auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden vom Justiz-Minister zu Gerichts-Assessoren ernannt und sodann dem Direktor eines Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei demselben und bei den Amtsgerichten seines Sprengels überwiesen.

E. Subaltern- und Unterbeamte.

Von den Subaltern- und Unterbeamten gilt für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kiel, Kassel und Wiesbaden dasselbe, was oben S. 36—37 bemerkt worden ist.

Für die Büreaus der Appellationsgerichte und Kreisgerichte ist vom Justiz-Minister ein besonderes Geschäfts-Reglement am 16. August 1867 und für die der Amtsgerichte ein gleiches am 17. August 1867 erlassen.

Für die Kassenverwaltung bestehen keine eigene Salarienkassen, sondern nur Gerichtskosten-Rezepturen, für welche unterm 20. August 1867 von dem Justiz-Minister eine besondere Instruktion ergangen ist. Im Uebrigen werden sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung durch die Regierungs-Hauptkassen rechnungsmäßig nachgewiesen.

---

1) Der bei dem Appellationsgericht in Kassel gebildete Ehrenrath ist auch für die Rechtsanwalte und Notare der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Wirksamkeit getreten. (Verordnung vom 6. Oktober 1868 §. 22 Gesetz-Sammlung S. 897.)

Dritter Abschnitt.

Gerichtsverfassung im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln umfaßt die ganze Rheinprovinz, mit Ausnahme des auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theils des Coblenzer Regierungs-Bezirks (des sogenannten Ostrheins), in welchem der Justizsenat zu Ehrenbreitstein die Appellations-Instanz bildet, und einiger Kreise des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks (Rees, Essen und Duisburg), die zum Departement des Appellationsgerichts in Hamm gehören. Durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 700) ist außerdem der vormals zu Hessen-Homburg gehörige Oberamtsbezirk Meisenheim dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln überwiesen und speciell mit dem Bezirk des Landgerichts in Coblenz vereinigt worden.

Die Gerichtsverfassung in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln unterscheidet sich von der in den übrigen Provinzen hauptsächlich dadurch, daß die Wirksamkeit der Gerichte, mit wenigen Ausnahmen, auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt ist, indem namentlich die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Hypothekensachen und die Sportelverwaltung anderen Behörden und Beamten überwiesen sind. Eine fernere Verschiedenheit besteht darin, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft eine weit umfassendere Wirksamkeit haben, indem sie nicht blos in Straf-, sondern auch in Civilsachen, insbesondere in Interdiktionssachen, bei Abwesenheits-Erklärungen, desgleichen in allen Sachen, in welchen Bevormundete, Arme, Gemeinden, der Staat, die Kirche u. s. w. betheiligt sind, sowie überhaupt zur Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung durch Anträge, Vorträge und andere rechtliche Schritte bei der Rechtspflege mitzuwirken, die Aufsicht über die sogenannten ministeriellen Beamten[1]) und über die Beamten der ge-

---

1) Unter ministeriellen Beamten versteht man diejenigen Beamten, welche verpflichtet sind, den Richtern, der Staatsanwaltschaft und den Parteien ihren Beistand zu leisten, so oft sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß darum angesprochen werden, welche also unter dieser Voraussetzung ihr Amt (ministère) nicht verweigern dürfen. Dahin gehören namentlich: die Advokat-Anwalte, die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

richtlichen Polizei zu führen, und die Korrespondenz der Gerichte nach außen, sowie die Verwaltungs-Angelegenheiten der Justizpflege zu besorgen, verpflichtet sind.

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind: die Friedensgerichte, die Landgerichte, der Appellationsgerichtshof in Cöln und das Ober-Tribunal in Berlin.

I. Friedensgerichte.

Die Zahl der Friedensgerichte beträgt im Ganzen 128; in jedem landräthlichen Kreise sind deren zwei bis drei vorhanden. Jedes Friedensgericht besteht aus einem Friedensrichter und einem Friedensgerichtsschreiber; in Polizeisachen tritt noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft hinzu.

Für jeden Friedensrichter sind ein bis zwei Ergänzungsrichter bestellt, um ihn im Falle der Verhinderung bei gewissen Gattungen von Geschäften, namentlich bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, beim Sühneversuch, bei Siegelungen, bei Aufnahme von Testamenten zur Zeit ansteckender Krankheiten, und in gewissen Fällen bei Pfändungen, sowie bei Ernennung eines Vormundes oder Beistandes zu vertreten. In Ansehung aller übrigen Funktionen ist für jeden Friedensrichter ein für allemal ein benachbarter Friedensrichter als Stellvertreter bestimmt.

Die Friedensrichter fungiren in Civil-Angelegenheiten theils als entscheidende Gerichte, theils als Vergleichsbehörden.

In ihrer Eigenschaft als entscheidende Gerichte gehören zu ihrer Kompetenz: alle blos persönliche und Mobilarsachen, wenn der Werth des Klage-Objekts die Summe von 100 Thlrn. nicht übersteigt; ferner ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts gewisse Sachen, bei welchen ein schleuniges Verfahren an Ort und Stelle angemessen ist, namentlich: Prozesse wegen Besitzstörung, wegen Beschädigung von Feldern und Früchten durch Menschen oder Thiere, wegen der dem Miether zur Last fallenden Reparaturen an Häusern und Pachtgütern, wegen Ersatzleistung, welche der Miether oder Pächter für entbehrten Genuß verlangt, sofern blos der Betrag, nicht die Verbindlichkeit an sich streitig ist; ferner Prozesse zwischen der Dienstherrschaft und dem

Gesinde aus dem Miethsvertrage, desgleichen wegen Beleidigungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, sofern die Parteien nicht den Weg des Strafverfahrens eingeschlagen haben; endlich haben sie innerhalb gesetzlich bezeichneter Grenzen über Klagen auf Räumung gemietheter Häuser oder Wohnungen und über Einsprüche gegen Mobilar-Exekutionen oder Ansprüche dritter Personen auf gepfändete Mobilargegenstände zu entscheiden, Ermächtigung zum Arrestschlage zu ertheilen und über die Gültigkeit von Arrestschlägen zu erkennen [1]).

Beträgt der Gegenstand der Klage nicht mehr als 20 Thlr., so findet gegen die Entscheidung der Friedensgerichte, sofern es sich nicht etwa um ihre Inkompetenz handelt, kein Rechtsmittel statt; bei höheren Objekten, sowie bei allen possessorischen und Räumungs-Prozessen ist dagegen die Berufung zulässig. Dieselbe geht an das Landgericht.

In ihrer Eigenschaft als Vergleichsbehörden haben die Friedensgerichte in allen Civilprozessen, welche zur Kompetenz der Landgerichte gehören, wenige Fälle ausgenommen, die Sühne unter den Parteien zu versuchen. Jeder Kläger muß zu diesem Behuf den Verklagten vor das Friedensgericht laden lassen, und erst, wenn hier der Sühneversuch mißlingt, darf die Klage bei dem Landgericht angestellt werden.

Außerdem sind den Friedensrichtern noch einige nicht streitige Angelegenheiten überwiesen. Dahin gehört namentlich: die Leitung und Ueberwachung des Vormundschaftswesens durch Zusammenberufung des Familienraths, durch Vorsitz in demselben und durch Beaufsichtigung der Vormünder; die Aufnahme der Akte über Emancipation, Adoption, oder Ernennung eines Vormundes oder Kurators; die Aufnahme von Offenkundigkeits-Akten über Geburts- und Sterbefälle, die Ertheilung gerichtlicher Erbbescheinigungen [2]); die Aufnahme von Testamenten zur Zeit einer ansteckenden Krankheit; die gerichtliche Siegelung wegen Todesfalles, wegen Falliments, oder aus sonstigen

---

1) Gesetz vom 16.—24. August 1790 Tit. 3 Art. 9, 10; Gesetz vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 101); Gesetz vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung S. 181). — Ueber die Kompetenz der Friedensrichter bei Expropriationen und bei Klagen auf Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und Tausche von Hausthieren vergl. die Gesetze vom 25. Mai 1857 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 474) und vom 3. Mai 1859 §§. 4—6 (Gesetz-Sammlung S. 206).

2) Gesetz vom 12. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 467).

Gründen; die Führung des Einregistrirungs-Registers zur Sicherung des Datums von Privat-Urkunden u. s. w.

Auch in mehreren Fällen der Exekution, z. B. bei Pfändungen, wenn die Thüren verschlossen sind, bei Verhaftung des Schuldners in einem Hause, bei Bestellung eines Verwalters, wenn Vieh und Ackergeräthe gepfändet sind, findet eine Mitwirkung der Friedensrichter statt; ebenso ist ihnen die Leitung der Subhastationen als beständigen Kommissarien der Landgerichte übertragen.

In Strafsachen fungiren die Friedensgerichte als Polizeigerichte und haben als solche die Untersuchung und Entscheidung wegen aller Uebertretungen, d. h. wegen aller strafbaren Handlungen, welche in den Gesetzen mit Haft, mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bedroht sind; desgleichen wegen aller Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, mit Ausnahme des dritten und ferneren Rückfalls [1]). Ausnahmsweise haben sie eine noch höhere Kompetenz, soweit ihnen dieselbe in besonderen Strafgesetzen beigelegt ist, jedoch mit Ausschluß der Fälle, in welchen der Verlust von Aemtern, der Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder die Stellung unter Polizeiaufsicht angedroht ist [2]). Namentlich sind den Friedensgerichten als Polizeigerichten alle Forstfrevel und alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, welche mit bloßer Geldbuße bedroht sind, wie hoch dieselbe auch sein mag, überwiesen [3]); ebenso haben sie ohne Rücksicht auf das Maaß der gesetzlichen Strafe über alle Kontraventionen zu entscheiden, welche nach Inhalt der Ge-

1) Art. XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851; §. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich; §. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870; Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 380).

2) Art. XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

3) Gesetz vom 7. Juni 1821 §§ 4 und 11 (Gesetz-Sammlung S. 102). Hiernach gehören z. B. die in dem Gesetze vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120) über die Schonzeiten des Wildes angeführten strafbaren Handlungen allemal zur Kompetenz der Polizeigerichte ohne Rücksicht auf die Höhe der in dem einzelnen Falle verwirkten Strafe. Das unberechtigte Jagen ist dagegen nach §§. 292—295 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich stets ein Vergehen und daher von der Kompetenz der Polizeigerichte ausgeschlossen, ebenso das unberechtigte Fischen in den Fällen des §. 296 ebend. In den übrigen Fällen ist das unberechtigte Fischen nach §. 371 Nr. 4 ebend. eine Uebertretung und daher der Kompetenz des Polizeigerichts unterworfen.

setze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in den betreffenden Gesetzen selbst ein Anderes angeordnet worden ist [1]).

Gegen die Entscheidungen der Polizeigerichte ist, insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt [2]), die Berufung nur dann zulässig, wenn die erkannte Geldbuße mit Einschluß der Civil-Entschädigung mehr als fünf Franken (1 Thlr. 10 Sgr.) beträgt, oder wenn auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Die Berufung geht an das Landgericht (Zuchtpolizeikammer).

Den Friedensrichtern ist außerdem noch die Funktion eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei beigelegt. In Folge dessen haben sie an ihrem Wohnorte Anzeigen über Verbrechen und Vergehen aufzunehmen und dem Ober-Prokurator beim Landgericht einzusenden, auch in Fällen der frischen That augenblicklich Alles vorzunehmen, was die Staatsanwaltschaft zu thun haben würde, wenn sie an Ort und Stelle wäre.

Die Friedensrichter können endlich von den höheren Gerichten mit Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen und ähnlichen Geschäften beauftragt und von dem Untersuchungsrichter beim Landgericht zu einzelnen Handlungen der Voruntersuchung delegirt werden.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden bei den Polizeigerichten durch den am Sitze des Gerichts wohnenden Polizeikommissar, und in Ermangelung eines solchen oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Bürgermeister wahrgenommen.

Das Amt der Advokat-Anwalte besteht bei den Friedensgerichten nicht. Jede Partei kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auftreten.

Bei jedem Friedensgericht befinden sich ein oder zwei Gerichtsvollzieher, welche dazu bestimmt sind, die Akten in Sachen der friedensrichterlichen Kompetenz zu fertigen, und den Dienst bei dem Friedensgericht und dem Polizeigericht zu versehen. Sie werden durch den Friedensrichter aus der Zahl der Gerichtsvollzieher gewählt.

Die Sitzungen der Friedensgerichte werden an dem Orte, der als Sitz des Gerichts bestimmt ist, abgehalten. In einzelnen Be-

1) Verordnung vom 11. Mai 1843 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 182).

2) Vergl. das Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. VI. (Gesetz-Sammlung S. 250) und das Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 38 (Gesetz-Sammlung S. 305).

zirken finden außerdem periodische Gerichtssitzungen an entfernteren Orten statt.

Die Friedensrichter werden vom Justiz-Minister ernannt. Die Vorbedingungen für ihre Anstellung sind dieselben wie bei den richterlichen Beamten in den übrigen Provinzen (S. 16 und 34—35). Die Vereidung der Friedensrichter geschieht bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sie angestellt werden.

Die Ergänzungs-Friedensrichter werden aus den am meisten dazu qualifizirten Einwohnern des Bezirks entnommen und von dem Justiz-Minister ernannt. Sie werden von dem Friedensrichter eidlich verpflichtet.

II. Landgerichte.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind im Ganzen 9 Landgerichte vorhanden, nämlich in Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken und Trier.

Jedes Landgericht besteht aus einem Richter-Kollegium, aus der Staatsanwaltschaft (öffentliches Ministerium) und dem Sekretariat. Das Richter-Kollegium wird aus dem Landgerichts-Präsidenten, einem oder mehreren Kammer-Präsidenten und einer angemessenen Zahl von Landgerichts-Räthen und Landgerichts-Assessoren gebildet.

Jedes Landgericht ist je nach dem Umfange der Geschäfte in mehrere Kammern getheilt. Der Landgerichts-Präsident führt in einer Kammer, welche hiernach die erste genannt wird, den Vorsitz. Die Kammer-Präsidenten leiten die Geschäfte in den übrigen Kammern. Jede Kammer besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingeschlossen. Die Kammer, welche als Appellations-Instanz in Zuchtpolizeisachen entscheidet, muß aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Dienstordnung und andere die Verwaltung des Dienstes betreffende Angelegenheiten werden in General-Versammlungen (Plenarsitzungen sämmtlicher Mitglieder des Gerichts) berathen, in welchen der Landgerichts-Präsident den Vorsitz führt.

Während der Gerichtsferien, welche vom 1. August bis zum 1. Oktober dauern, werden die dringenden Civilsachen durch eine Ferienkammer erledigt, welche aus einem Präsidenten und zwei Richtern besteht und jedesmal vor dem Beginn der Ferien gebildet wird. Die Bearbeitung der Strafsachen erleidet durch die Ferien keine Unterbrechung.

Zur Kompetenz der Landgerichte gehören folgende Geschäfte. Sie fungiren:

1. als zweite und letzte Instanz in den von den Friedensrichtern entschiedenen Civilrechtssachen, soweit eine Berufung zulässig ist;

2. als erste Instanz in allen übrigen Civilsachen, sofern dieselben nicht an besondere Gerichte gewiesen sind. Ihre Erkenntnisse erster Instanz sind der Berufung unterworfen, wenn der Gegenstand der Klage mehr als 1000 Franken (266 Thlr. 20 Sgr.), und bei dinglichen oder gemischten Klagen, wenn der jährliche Ertrag des Klage-Objektes mehr als 50 Franken (13 Thlr. 10 Sgr.) in Rente oder Pacht beträgt. Die Berufung geht an den Appellationsgerichtshof.

3. Außerdem gehören noch einige nicht streitige Rechtsangelegenheiten in Civilsachen zum Wirkungskreise der Landgerichte, namentlich: die Berichtigung der Personenstands-Register, die Bestätigung gewisser Handlungen der vormundschaftlichen Verwaltung, Abwesenheitserklärungen, Bestellung von Kuratoren vakanter Nachlassenschaften u. dgl.

4. In Strafsachen haben die Landgerichte folgende Funktionen auszuüben:

a) bei jedem Landgericht sind zunächst ein oder mehrere Untersuchungsrichter (Instruktionsrichter) zur Führung der Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen bestellt. Bei zweien Landgerichten sind außerdem noch besondere, auswärts residirende Untersuchungsämter vorhanden, welche aus einem Untersuchungsrichter, einem Staats-Prokurator und einem Gerichtsschreiber bestehen. Diese Landgerichte sind das in Aachen, welches in Malmedy, und das in Coblenz, welches in Simmern ein besonderes Untersuchungsamt besitzt. Die Untersuchungsrichter werden jährlich auf den Vorschlag des Ersten Präsidenten und des General-Prokurators des Appellationsgerichtshofes durch den Justiz-Minister ernannt. Wird im Laufe des Justizjahres ein Stellvertreter nöthig, so wird derselbe durch die General-Versammlung des Landgerichts bestimmt.

Nach Beendigung der Voruntersuchung beschließt

b) die Rathskammer des Landgerichts, ob und an welches Gericht die Untersuchungssache zur Aburtheilung zu bringen, oder ob dieselbe, weil ein Verbrechen vorliegt, dem Anklagesenat des Appellationsgerichtshofes einzusenden, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Das Landgericht bildet ferner:

c) als Zuchtpolizeikammer (korrektionelle Kammer):

aa) die erste Instanz für alle Vergehen,

bb) die Berufungsinstanz für alle Strafsachen, welche in erster Instanz vor den Friedensgerichten als Polizeigerichten geschwebt haben, sofern gegen das Urtheil derselben die Berufung eingelegt ist.

Gegen die Entscheidungen der Zuchtpolizeikammern in zweiter Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt. Dagegen können alle Urtheile der Zuchtpolizeikammer erster Instanz sowohl von dem Beschuldigten als von der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei (von dieser jedoch nur wegen ihres Civil-Interesses) durch Berufung angegriffen werden. Diese geht an eine besondere Kammer desselben Landgerichts, welche aus fünf Mitgliedern gebildet sein muß. Dies ist

d) die Zuchtpolizei- (Korrektionell-) Appellkammer.

Ferner werden bei den Landgerichten

e) die Assisenhöfe (Schwurgerichtshöfe) gebildet und die Assisen abgehalten. Die Assisenhöfe bestehen aus einem Richter-Kollegium von fünf Mitgliedern, aus einem Beamten der Staatsanwaltschaft, einem Gerichtsschreiber und aus zwölf Geschworenen. Die Letzteren werden unter den 300 höchstbesteuerten und anderen im Gesetze näher bezeichneten Einwohnern des Gerichtsbezirks in ähnlicher Art, wie in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern rc. (S. 11—12) gewählt und durch das Loos bestimmt. Zum Präsidenten des Assisenhofes wird einer von den Räthen des Appellationsgerichtshofes durch den Ersten Präsidenten desselben ernannt, und im Verhinderungsfalle durch den Landgerichts-Präsidenten vertreten. Die übrigen richterlichen Mitglieder werden aus den Räthen des Landgerichts entnommen und durch den Landgerichts-Präsidenten bezeichnet. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von dem Ober-Prokurator des Landgerichts oder einem der Staats-Prokuratoren wahrgenommen, und die Geschäfte des Gerichtsschreibers von einem Sekretär des Landgerichts versehen. Mit der Ernennung des Assisen-Präsidenten wird der Assisenhof als konstituirt betrachtet.

Die Assisen werden in jedem Landgerichtsbezirk regelmäßig alle drei Monate am Sitze des Landgerichts abgehalten; erforderlichenfalls finden außerdem noch außerordentliche Assisen statt. Die Ausschreibung der Assisen-Sitzungen geschieht durch den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes. Gegen das Urtheil des Assisenhofes findet nur das Rechtsmittel der Kassation, und in einzelnen Fällen die Revision statt. Die Entscheidung darüber steht dem Ober-Tribunal zu.

Jedes Landgericht ist endlich

5. das Disciplinargericht erster Instanz über die Dienstvergehen der Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher seines Sprengels. Das Disciplinar-Urtheil wird von einer Civilkammer gesprochen. Die Berufung geht an den Appellationsgerichtshof. Disciplinarvergehen der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsschreiber, welche bei dem Appellationsgerichtshofe, den Landgerichten, den Assisenhöfen und den Handelsgerichten in der Sitzung stattfinden, werden der Regel nach sogleich von der Kammer oder dem Senat, in deren Sitzung sie geschehen sind, abgeurtheilt, ohne daß eine Berufung dagegen zulässig ist [1]).

Auch in Betreff der Advokaten und Anwalte haben die Landgerichte da, wo keine hinreichende Zahl von Advokaten vorhanden ist und deshalb ein besonderer Disciplinar-Rath für dieselben nicht gebildet werden kann (vergl. S. 68—69), die Stelle des Disciplinar-Raths durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Civilkammer unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu versehen [2]).

Zu Mitgliedern der Landgerichte dürfen nur solche Justizbeamte ernannt werden, welche nach den allgemeinen Bestimmungen (S. 16 und 34—35) zur Anstellung als richterliche Beamte qualifizirt sind. Die Landgerichts-Präsidenten und die Landgerichts-Räthe werden vom König, die Landgerichts-Assessoren vom Justiz-Minister ernannt. Die Landgerichts-Präsidenten gehören dem Range nach zur dritten Klasse, die Kammer-Präsidenten zur vierten Klasse, die Landgerichts-Räthe stehen zwischen der vierten und fünften und die Landgerichts-Assessoren in der fünften Klasse.

Außer den richterlichen Mitgliedern ist bei jedem Landgericht ein Ober-Prokurator und eine entsprechende Zahl von Staats-Prokuratoren als Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt. Sofern das Bedürfniß es erfordert, können denselben noch Assessoren zur Aushülfe überwiesen werden.

Das Sekretariat besteht aus einem Ober-Sekretär und mehreren Sekretären; außerdem können noch vereidete Hülfsgerichtsschreiber angenommen werden. Der Ober-Prokurator hat einen besonderen Parket-Sekretär.

---

1) Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826; Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 §. 50.

2) Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 13.

Bei jedem Landgericht fungirt eine bestimmte Zahl von Advokat-Anwalten, deren sich die Parteien in ihren Civilsachen bedienen müssen, da Civilprozeßhandlungen bei den Landgerichten in der Regel nur durch Advokat-Anwalte vorgenommen werden können.

Zur Besorgung des inneren Dienstes werden von dem Landgericht jährlich einige von den am Sitze des Gerichts wohnenden Gerichtsvollziehern ausgewählt, um als Audienz-Gerichtsvollzieher zu fungiren. (Vergl. S. 73—75.)

III. Der Appellationsgerichtshof in Cöln.

Der Appellationsgerichtshof besteht aus einem Richter-Kollegium (einem Ersten Präsidenten, drei Senats-Präsidenten und 28 Räthen), aus der Staatsanwaltschaft und dem Sekretariat.

Der Appellationsgerichtshof zerfällt in vier Senate, nämlich: in drei Civilsenate und einen Anklagesenat. Ein Civilsenat kann nicht anders als mit wenigstens sieben, und der Anklagesenat nicht anders als mit wenigstens fünf Richtern ein Urtheil fällen. Der Erste Präsident führt in einem Civilsenat, welcher hiernach der erste genannt wird, den Vorsitz; in den übrigen Senaten werden die Geschäfte durch Senats-Präsidenten geleitet. Die Zahl der Sitzungen und der innere Geschäftsgang bei dem Appellationsgerichtshofe werden durch Beschlüsse des Gerichtshofes selbst bestimmt, welche der Bestätigung des Justiz-Ministers unterliegen. Jedes Jahr tritt ein Wechsel in der Besetzung der einzelnen Senate ein, der Art, daß der dritte Theil in jedem Senat ausscheidet und an andere Senate übergeht.

Zum Entwurf der Dienstordnung, zur Berathung von Gegenständen, welche für alle Senate von gemeinschaftlichem Interesse sind, und zu verschiedenen anderen im Gesetze näher bezeichneten Angelegenheiten tritt eine Plenar-Versammlung aller Senate in Gegenwart aller Beamten der Staatsanwaltschaft und des Ober-Sekretärs zusammen. Die Berufung der Plenar-Versammlung geschieht durch den Ersten Präsidenten, wenn er es für angemessen erachtet, oder wenn ein Senat es begehrt, oder auch auf einen mit Gründen unterstützten Antrag des General-Prokurators. Der Erste Präsident führt darin den Vorsitz, er muß von jeder Zusammenberufung, sowie von dem Gegenstande und dem Resultat der Berathung dem Justiz-Minister Anzeige machen.

Verschieden von den Plenar-Versammlungen sind die feierlichen Sitzungen. Diese bestehen in einer öffentlichen feierlichen Vereinigung desjenigen Senats, in welchem der Erste Präsident den Vorsitz führt, mit einem anderen Civilsenat. Dergleichen feierliche Sitzungen finden bei Fragen von besonderer Wichtigkeit, z. B. bei Personenstandsfragen, bei Syndikatsklagen u. dergl. statt.

Während der Ferien (vom 1. August bis 1. Oktober) werden die dringenden Civilsachen von einem vor dem Beginn der Ferien aus einem Präsidenten und aus sieben Mitgliedern gebildeten Feriensenat erledigt. Der Feriensenat wird jährlich erneuert, so daß nach und nach alle Mitglieder an die Reihe kommen.

Der Appellationsgerichtshof bildet in Civil-Angelegenheiten die zweite Instanz für die Landgerichte, die Handelsgerichte, die Rheinzollgerichte und das Universitätsgericht in Bonn. Die Civilsachen werden unter die drei Civilsenate vertheilt; die Rheinzollsachen gehören vor den dritten Civilsenat.

In Strafsachen hat der Appellationsgerichtshof als Anklagesenat über die Statthaftigkeit der Anklage in den Untersuchungssachen, welche durch die Rathskammern der Landgerichte vor ihn verwiesen werden, zu erkennen, und geeignetenfalls die Sachen zur Aburtheilung an die Schwurgerichtshöfe zu verweisen. Der Anklagesenat ist zugleich die zweite Instanz für sämmtliche Rathskammern der Landgerichte zur Erledigung der gegen die Beschlüsse derselben eingelegten Einsprüche.

Der Appellationsgerichtshof ist ferner das Disciplinargericht erster Instanz in Ansehung seiner Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten, und in Ansehung aller Richter seines Sprengels. Er erledigt diese Disciplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Ersten Präsidenten, Theil nehmen müssen. Die Berufung geht an das Ober-Tribunal. Die Disciplinarvergehen der bei dem Appellationsgerichtshof angestellten Sekretäre und Gerichtsvollzieher werden vor dem zweiten Civilsenat verhandelt; die Berufung geht an den ersten Senat.

Der Appellationsgerichtshof bildet außerdem noch in Disciplinarsachen die zweite Instanz für Erkenntnisse der Landgerichte über Vergehen der Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. In Disciplinarsachen gegen Advokat-Anwalte und Advokaten erkennt in zwei-

ter Instanz ein aus zwei Civilsenaten gebildeter Disciplinarsenat des Appellationsgerichtshofes unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten[1]).

Die Präsidenten und Räthe des Appellationsgerichtshofes werden vom König ernannt; sie müssen dieselbe Qualifikation besitzen, wie die Mitglieder der Appellationsgerichte in den übrigen Provinzen (S. 22). Der Erste Präsident hat den Rang der Räthe zweiter Klasse, die Senats-Präsidenten gehören zur dritten Klasse und die Appellationsgerichts-Räthe zur vierten Klasse.

Die Staatsanwaltschaft wird bei dem Appellationsgerichtshofe durch den General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Staats-Prokuratoren wahrgenommen.

Das Sekretariat besteht aus einem Ober-Sekretär und vier Sekretären. Der General-Prokurator hat einen besonderen Parket-Sekretär.

Aus den Advokaten wird die nöthige Anzahl von Anwalten (Advokat-Anwalten) bei dem Appellationsgerichtshofe angestellt, deren sich die Parteien in Civilsachen zu bedienen haben.

Zum inneren Dienste des Appellationsgerichtshofes sind die Audienz-Gerichtsvollzieher bestimmt, welche aus den in Cöln angestellten Gerichtsvollziehern ausgewählt werden.

IV. Das Ober-Tribunal.

Bis zum Jahre 1852 war der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Berlin die höchste richterliche Behörde für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Durch das Gesetz vom 17. März 1852 ist derselbe mit dem Ober-Tribunal vereinigt worden. Seitdem fungirt das Ober-Tribunal als die höchste richterliche Behörde für die Rheinprovinz in gleicher Weise wie für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern ꝛc. (vergl. S. 23). Die Strafsachen werden von der einen Abtheilung des Kriminalsenats entschieden; in Civilsachen und den Disciplinarsachen gegen nicht richterliche Justizbeamte hat einer von den fünf Civilsenaten des Ober-Tribunals (der Rheinische Senat) diejenige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt. In Disciplinarsachen gegen richterliche Beamte entscheidet der Disciplinarsenat (S. 26). An den in der

1) Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 15 (Gesetz-Sammlung S. 178).

Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über das bei dem obersten Gerichtshofe zu beobachtende Verfahren ist hierdurch nichts geändert.

Das Ober-Tribunal, beziehungsweise der Rheinische Senat desselben, erkennt demnach über alle Kassationsgesuche, durch welche die in letzter Instanz gesprochenen Civil- und Straferkenntnisse im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, oder wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens angefochten werden[1]). Wird ein solches angefochtenes Urtheil kassirt, so erkennt das Ober-Tribunal, resp. der Rheinische Senat desselben, entweder selbst, an die Stelle des Instanzrichters tretend, anderweitig in der Sache, oder es verweist dieselbe an ein anderes Gericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung. Das letztere muß in allen zur Kompetenz der Assisenhöfe gehörigen Untersuchungen geschehen, wenn das Urtheil des Assisenhofes nicht blos wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassirt, sondern wegen Nichtigkeit des Verfahrens der Ausspruch der Geschworenen aufgehoben wird, und daher eine anderweitige Verhandlung über das Faktum nothwendig ist.

Als Kassationshof hat das Ober-Tribunal außerdem die Bestimmung: das Ansehen des Gesetzes zu wahren und die Einheit der Rechtsansichten im ganzen Gebiete des Kassationshofes aufrecht zu erhalten. Aus dieser Rücksicht ist ihm die Attribution beigelegt, alle Urtheile der Gerichte, welche die streitenden Theile selbst nicht angegriffen haben, sowie alle sonstigen richterlichen Akte wegen Gesetzwidrigkeit oder Machtüberschreitung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, in der Regel jedoch nur im Interesse des Gesetzes, zu vernichten. Auf die Verhältnisse der Parteien hat eine solche Vernichtung keinen Einfluß.

Außer dem Fall der Kassation hat das Ober-Tribunal noch die Entscheidung über Revisionsgesuche, soweit dieselben nach den Rheinischen Strafgesetzen zulässig sind[2]); ferner die Entscheidung über Kompetenz-

1) Gegen friedensrichterliche Urtheile letzter Instanz in Civilsachen und gegen Urtheile des Appellationsgerichtshofes in Rheinzollsachen ist das Kassationsgesuch nicht zulässig.

2) Nämlich in dem Falle, wenn zwei Urtheile, im Widerspruch mit einander, verschiedene Personen als Thäter desselben Verbrechens verurtheilt haben, oder wenn der Angeklagte wegen Mordes verurtheilt wird und sich nachher Anzeigen ergeben, daß sich der angeblich Ermordete noch am Leben befindet, oder wenn der Angeklagte auf Grund falscher Zeugnisse verurtheilt worden ist.



Konflikte zwischen Rheinischen Gerichten, welche einander nicht untergeordnet sind; die Bestimmung wegen Verweisung einer Sache an ein anderes als das ordentliche Gericht, aus Gründen gesetzmäßigen Verdachts oder der öffentlichen Sicherheit; die Entscheidung über die Anstellung von Syndikatsklagen gegen den Appellationsgerichtshof oder einen Senat desselben oder gegen einen Assisenhof, und die Entscheidung in einzelnen anderen durch das Gesetz ihm überwiesenen Fällen.

Wenn zwischen einem Rheinischen Gericht und einem anderen unter dem Ober-Tribunal stehenden Gericht ein Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, oder wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Rheinischen Gericht an ein anderes oder umgekehrt zu verweisen, oder wenn es sich darum handelt, für Personen in beiden Rechtsgebieten einen gemeinschaftlichen Gerichtsstand zu bestellen, so steht die Bestimmung hierüber ebenfalls dem Ober-Tribunal zu. In Civilsachen tritt in solchen Fällen der Rheinische Senat mit einem anderen Civilsenat, in Strafsachen treten die beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen zusammen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn die Frage: ob ein Rheinisches Gericht oder ein anderes dem Ober-Tribunal untergeordnetes Gericht kompetent sei, im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, des Kassations-Rekurses, oder sonst auf einem anderen gesetzlichen Wege zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt[1]).

Der Rheinische Senat des Ober-Tribunals soll aus einem Präsidenten und wenigstens acht Räthen bestehen. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich.

In Bezug auf Qualifikation, Ernennung, Rang der Präsidenten und Mitglieder des Rheinischen Senats gelten die allgemeinen, die Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals betreffenden Vorschriften (S. 27).

B. Staatsanwaltschaft.

(Oeffentliches Ministerium, ministère public.)

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind bei jedem Gericht, mit Ausnahme der Friedensgerichte (in Civilsachen), Beamte

1) Vergl. Gesetz vom 2. Mai 1853 §§. 2, 3 (Gesetz-Sammlung S. 169).

der Staatsanwaltschaft (des öffentlichen Ministeriums) angestellt[1]). Beim Ober-Tribunal werden die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch in den Rheinischen Sachen durch den General-Staatsanwalt und dessen Vertreter wahrgenommen; beim Appellationsgerichtshofe in Cöln sind ein General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Staats-Prokuratoren, bei jedem Landgericht ein Ober-Prokurator und, je nach dem Umfange des Geschäfts, zwei bis vier Staats-Prokuratoren vorhanden. Bei den Polizeigerichten hat ein Polizei-Kommissar, und in dessen Ermangelung ein Bürgermeister, die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

Organe der Staatsanwaltschaft sind auch die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, insbesondere die Polizei-Kommissarien, die Bürgermeister und die Feld- und Waldhüter. In gewissen Beziehungen, insbesondere beim Einschreiten auf frischer That, haben die Friedensrichter und die Untersuchungsrichter die Funktionen der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei auszuüben.

Dem General-Prokurator, sowie jedem Ober-Prokurator ist ein Parket-Sekretär beigegeben.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden ein für sich abgeschlossenes Ganze. Der General-Prokurator in Cöln ist das Haupt der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichtshofes; ihm sind sowohl die General-Advokaten und Staats-Prokuratoren des Appellationsgerichtshofes, als auch sämmtliche Ober-Prokuratoren und Staats-Prokuratoren bei den Landgerichten, sowie die Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten untergeordnet. Alle Beamte der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind den Anordnungen und Anweisungen des General-Prokurators Folge zu leisten verbunden; er ist befugt, gegen alle in seinem Bezirk angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, und gegen die Polizeianwalte, sowie gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei außerdem auch Geldstrafen bis zu zehn Thalern zu verhängen[2]). Er selbst ist dem Justiz-Minister untergeordnet. Zu seiner Vertretung und Hülfeleistung sind die General-Advokaten und Staats-Prokuratoren des Appellationsgerichtshofes bestimmt; es bleibt ihm überlassen, die Geschäfte unter sie nach seinem Ermessen zu vertheilen. Die General-

1) In Betreff der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte vergl. S. 129, 134.
2) Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 57 (Gesetz-Sammlung S. 477).

Advokaten haben in der Regel in den öffentlichen Sitzungen aufzutreten, und die Staats-Prokuratoren die schriftlichen Arbeiten, namentlich die Anfertigung der Anklage-Akte und die Bearbeitung der Strafsachen zu besorgen. In Plenar-Versammlungen, sowie in feierlichen Sitzungen des Appellationsgerichtshofes pflegt der General-Prokurator selbst das Wort zu führen.

Sowie der General-Prokurator das Haupt der Staatsanwaltschaft und als solcher der Vorgesetzte der Ober-Prokuratoren ist, so sind diese wieder das Haupt der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten und als solche die Vorgesetzten der Staats-Prokuratoren und der Beamten, welche bei den Polizeigerichten die Funktionen der Staatsanwaltschaft zu versehen haben, sowie der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei des Bezirks. Die Ober-Prokuratoren haben in den ihnen beigeordneten Staats-Prokuratoren ihre Gehülfen und Vertreter, denen sie ihren Geschäftskreis nach ihrem Gutbefinden anweisen.

Beschwerden gegen Beamte der Staatsanwaltschaft oder gegen Hülfs-Beamte der gerichtlichen Polizei sind bei den Ober-Prokuratoren, bei dem General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes, und in letzter Instanz bei dem Justiz-Minister anzubringen.

Zum Richteramte steht die Staatsanwaltschaft in einem gleichgeordneten, völlig unabhängigen Verhältnisse. So wenig die Staatsanwaltschaft Handlungen oder Ansichten des Richteramtes einer Kritik unterwerfen darf, es sei denn in Form von Klagen oder Rechtsmitteln vor dem höheren Richter, ebenso wenig dürfen sich die Gerichte erlauben, Handlungen und Ansichten der Staatsanwaltschaft vor ihren Richterstuhl zu ziehen, es sei denn in Form von Beschlüssen und Urtheilen zur Erledigung der in der Sache gemachten Anträge. Keine Sitzung des Gerichts, mit Ausnahme der Friedensgerichte, darf ohne Beisein eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Von den Berathungen der Richter ist derselbe aber ausgeschlossen.

Die amtliche Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft verbreitet sich über alle Zweige der Justiz-Verwaltung. Sie ist

1. das Organ, durch welches die Regierung für die Aufrechthaltung und richtige Anwendung der Gesetze wirkt. Bei den Gerichtsverhandlungen stets gegenwärtig, und in den gesetzlich bestimmten Fällen durch vorgeschriebene Mittheilung der Akten informirt, kann der Beamte der Staatsanwaltschaft in jeder Sache, in welcher es ihm angemessen erscheint, oder wo er von dem Gericht dazu veranlaßt wird, das Wort ergreifen, um den richtigen gesetzlichen Ge-

sichtspunkt hervorzuheben und in diesem Sinne Anträge zu stellen. Hierzu ist er verpflichtet in Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten, die Armen, die Minderjährigen und die ihnen gleichgestellten Personen, die Frauen, welche der Autorisation ihres Mannes entbehren, oder deren Eingebrachtes in Frage kommt, (sofern sie nach Dotalrecht geheirathet haben), ferner den Personenstand, die Kompetenz, die Ablehnung von Richtern, oder Subhastationen betreffen. Wenn Erkenntnisse oder Beschlüsse der Instanzgerichte oder sonstige richterliche Akte den Gesetzen entgegentreten, ohne durch Rechtsmittel der Parteien angegriffen worden zu sein, oder solchen Rechtsmitteln zu unterliegen, so können dieselben auf Betreiben der Staatsanwaltschaft im Interesse des Gesetzes dem Ober-Tribunal als Kassationshofe zur Vernichtung vorgelegt werden.

2. Die Staatsanwaltschaft und ihre Hülfsbeamten haben den strafbaren Handlungen nachzuforschen, die Anzeigen derselben entgegenzunehmen, die Einleitung der Untersuchungen zu beantragen, durch Anträge bei dem weiteren Verfahren mitzuwirken, wo es gesetzlich zulässig ist, Strafprozesse, die einer Voruntersuchung nicht bedürfen, durch unmittelbare Vorladung vor das Gericht einzuleiten, die Ladungen und Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher besorgen zu lassen, in der öffentlichen Sitzung die Funktionen der anklagenden Behörde wahrzunehmen, die Schlußanträge zu stellen, die nöthigen Rechtsmittel zu ergreifen und für die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafurtheile zu sorgen.

3. Die Staatsanwaltschaft hat als Disciplinarbehörde über die ministeriellen Beamten (Notarien, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Advokat-Anwalte) die Regelmäßigkeit des Dienstes zu überwachen und die Bestrafung von Pflichtwidrigkeiten, Kostenüberhebungen und ähnlichen Ueberschreitungen herbeizuführen [1]). In gleicher Weise hat sie für die formell richtige Führung der Personenstands-Register zu sorgen.

4. Ferner hat das Gesetz, um das Eingreifen von Amtswegen von den Gerichten fern zu halten, der Staatsanwaltschaft die Wahrung verschiedener Interessen durch Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens oder durch sonstige Rechtsschritte aufgetragen. Dahin

1) Vergl. Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 60, 65 (Gesetz-Sammlung S. 478).

gehört ihre Wirksamkeit bei Abwesenheits-Erklärungen, bei Interdiktion von Geisteskranken, bei Bevormundung unmündiger oder denselben gleichgestellter Personen, bei Kuratelen vakanter Nachlassenschaften, beim Ehescheidungsverfahren, bei Substitutionen, bei Eintragungen von Hypotheken für Ehefrauen und Minderjährige, bei Abschließung von Vergleichen unmündiger Personen, bei Bestätigung von Familienraths-Beschlüssen durch das Landgericht, bei Klagen gegen säumige Kirchenrechner und dergl.

5. Die Staatsanwaltschaft ist endlich das Organ des Justiz-Ministers bei Gegenständen der Verwaltung und bei der Beaufsichtigung der Rechtspflege. Die amtlichen Mittheilungen der Behörden an die Gerichte und die Korrespondenz der Gerichte nach außen werden in der Regel durch die Staatsanwaltschaft besorgt.

Die General-Prokuratoren, General-Advokaten, Ober-Prokuratoren und Staats-Prokuratoren werden sämmtlich vom König ernannt.

Der General-Prokurator beim Appellationsgerichtshofe in Cöln hat den Rang zweiter Klasse, der erste General-Advokat des Appellationsgerichtshofes gehört zur dritten Klasse, die übrigen General-Advokaten, sowie die Ober-Prokuratoren zur vierten, die Staats-Prokuratoren stehen zwischen der vierten und fünften Klasse.

C. Advokat-Anwalte und Advokaten.

Der Beruf der Advokaten besteht darin: dem Publikum Rath in Rechtsgeschäften zu ertheilen, Rechtsgutachten und Denkschriften für die Parteien abzufassen und Vorträge für dieselben in den Sitzungen der Gerichte zu halten. Zu Advokaten können nur solche Beamte ernannt werden, welche nach den allgemeinen Vorschriften die Befähigung zum Richteramte erlangt haben (S. 16 und 34—35). Die Ernennung erfolgt durch den Justiz-Minister. Die Ernannten werden in die Advokaten-Matrikel bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln eingetragen und erhalten dadurch das Recht, bei allen Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes als Advokaten aufzutreten. Ihre Anzahl ist unbeschränkt.

Verschieden von ihnen sind die Advokat-Anwalte. Sie vereinigen den Beruf der Advokaten mit dem der Anwalte; in letzterer Eigenschaft steht ihnen die Befugniß zu, bei den Gerichten, an welchen sie angestellt sind, für die Parteien in Civilsachen Anträge

zu stellen, überhaupt Prozeßhandlungen vorzunehmen und Prozeßschriften einzureichen. Der Regel nach können die Parteien an solchen Gerichten gesetzlich nicht verhandeln, ohne einen Advokat-Anwalt für sich bestellt zu haben. Bei den Friedensgerichten besteht das Amt der Advokat-Anwalte nicht. Die Advokat-Anwalte werden je nach dem Bedürfnisse aus der Zahl der Advokaten entnommen. Für jedes Gericht wird eine bestimmte Zahl von Advokat-Anwalten ernannt. Ihre Ernennung geschieht ebenfalls durch den Justiz-Minister.

Zur Aufrechthaltung der Disciplin unter den Advokaten und Advokat-Anwalten besteht bei jedem Landgericht, an dessen Sitze wenigstens zwölf immatrikulirte Advokaten wohnen, ein aus fünf Advokat-Anwalten gebildeter Disciplinar-Rath. Wo keine hinreichende Anzahl von Advokaten vorhanden ist, und ein besonderer Disciplinar-Rath deshalb nicht gebildet werden kann, werden die Funktionen desselben von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Civilkammer des Landgerichts unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft versehen[1]). In Cöln ist für die Advokaten und für die Advokat-Anwalte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts, sowie für die im Bezirk des letzteren wohnenden Advokaten ein gemeinschaftlicher Disciplinar-Rath von neun Mitgliedern errichtet.

Der Disciplinar-Rath wird für jedes Justizjahr in der Art gebildet, daß die sämmtlichen Advokaten und Anwalte des Bezirks nach Stimmenmehrheit 8 (in Cöln 14) Advokat-Anwalte wählen, aus denen der General-Prokurator die Mitglieder des Disciplinar-Raths und den Vorsteher desselben ernennt. Das dem Dienste nach jüngste Mitglied versieht zugleich die Funktionen des Sekretärs. Diejenigen Anwalte, welche zu Mitgliedern des Disciplinar-Raths zwar gewählt, aber nicht ernannt sind, treten in der von dem General-Prokurator bestimmten Reihenfolge als Stellvertreter verhinderter Mitglieder ein.

Der Disciplinar-Rath hat die Aufgabe: über die Erfüllung der Amtspflichten der Advokaten und Anwalte zu wachen und die Grundsätze der Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und des Anstandes unter ihnen aufrecht zu erhalten, Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Standes zu untersuchen und die Erledigung derselben herbeizuführen, endlich Verstöße gegen die Pflichten und Grundsätze des Standes im Wege des Disciplinar-Verfahrens zu bestrafen. Der Disciplinar-Rath kann auf Ermahnung,

---

1) Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 13 (Gesetz-Sammlung S. 178).

Warnung, Verweis, Suspension (nicht über ein Jahr), und selbst auf Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Advokat-Anwalt erkennen. Gegen die Beschlüsse desselben ist die Berufung an den Appellationsgerichtshof zulässig, und es wird alsdann durch einen aus zwei Civilsenaten gebildeten Disciplinar-Senat unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten das Erkenntniß gefällt. Gegen dergleichen Urtheile zweiter Instanz findet nur der Kassationsrekurs statt.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Advokat-Anwalts in der Sitzung des Appellationsgerichtshofes, eines Assisenhofes oder eines Landgerichts vorfallen, oder in der Sitzung so ermittelt werden, daß darüber sofort erkannt werden kann, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sogleich oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen.

Die näheren Bestimmungen wegen Ausübung der Disciplin über die Advokaten und Advokat-Anwalte sind in der Verordnung vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 175) und in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §§. 66—77 (Gesetz-Sammlung S. 480) enthalten.

D. Notarien.

Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche dazu bestimmt sind, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu geben, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen. Sie dürfen in den Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, sofern nicht etwa die Verhandlung, deren Aufnahme von ihnen verlangt wird, gegen ein Strafgesetz verstößt; in sonstigen Fällen der Ungültigkeit der Verhandlung müssen sie die Parteien darüber belehren und hiervon in der Urkunde Meldung thun.

Die Notarien sind die einzigen Beamten, welchen es zusteht, öffentliche freiwillige Versteigerungen von Immobilien abzuhalten. Versteigerungen beweglicher Sachen, wozu in dieser Beziehung auch das Holz auf dem Stamme und die Frucht auf dem Felde gerechnet wird, können außer den Notarien auch von den Gerichtsschreibern und den Gerichtsvollziehern vorgenommen werden. Hinsichtlich der Befugniß, Wechselproteste aufzunehmen, konkurriren die Notarien nur mit den Gerichtsvollziehern.

Die Notarien nehmen die Inventarien bei Erbschaften, Fallimenten u. s. w. auf; sie werden im Theilungsverfahren von den Gerichten mit Aufstellung der Masse, Liquidation, Protokollirung der Streitigkeiten, mit dem Verkauf, der Bildung von Loosen und mit der Ausführung der Loosung beauftragt.

Die Notarien dürfen der Regel nach von keiner Urkunde die Urschrift an die Betheiligten abgeben. Alle Urschriften gehen nach dem Abgange eines Notars in die Gewahrsam eines in der Regel durch das Landgericht zu bezeichnenden anderen Notars über.

Die Notariats-Urkunden sind exekutorisch, wie die Urtheile, wenn sie in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind. Jedem bei der Verhandlung Betheiligten darf nur eine Ausfertigung in exekutorischer Form eingehändigt werden; für den Fall, daß eine zweite exekutorische Ausfertigung nöthig werden sollte, besteht ein besonderes Verfahren.

Zur Ausübung der Advokatur sind die Notarien nicht befugt.

Die Notarien sind in den einzelnen Landgerichtsbezirken zerstreut angestellt. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem in seiner Bestallung ihm angewiesenen Orte zu wohnen; er darf sein Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirk ausüben, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Die Zahl der Notarien richtet sich nach dem Bedürfniß; es sollen jedoch innerhalb des Bezirks eines Friedensgerichts niemals mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Bis zum 1. Januar 1870 war zur Anstellung eines Notars in der Rheinprovinz nothwendig, daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und nach längerer Beschäftigung bei einem Advokaten und bei einem Notar die Notariats-Prüfung bestanden habe. Seit dem 1. Januar 1870 ist zur Erlangung des Notariats die Ablegung der zweiten großen Staatsprüfung erforderlich[1]).

Die Ernennung zum Notar erfolgt auf den Vorschlag des General-Prokurators durch den Justiz-Minister mittelst einer besonderen Bestallung, in welcher der Bezirk und Wohnsitz des Notars bezeichnet ist. Der ernannte Notar wird vor dem Landgericht, in dessen Bezirk er angestellt ist, vereidet.

Die Notarien stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Ihr Repertorium wird vierteljährlich von dem

1) Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1 (Gesetz-Sammlung S. 656).

Friedensrichter des Bezirks abgeschlossen, und ihre Geschäftsführung durch die Ober-Prokuratoren auf deren Rundreisen revidirt. Disciplinarstrafen gegen sie werden von einer Civilkammer des Landgerichts ausgesprochen.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Notarien, ihre Rechte und Pflichten und über die Ausübung der Disciplin sind in der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 109), der Verordnung vom 21. Juli 1826 (Gesetz-Samml. S. 71) und dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §§. 66 67 (Gesetz-Samml. S. 480) enthalten.

E. Referendarien und Gerichts-Assessoren.

Seit dem 1. Januar 1870 gelten für diese Beamten die im ersten Abschnitte S. 34—36 angegebenen Bestimmungen.

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justiz-Minister nach ihrer Wahl entweder zu Gerichts-Assessoren oder zu Advokaten ernannt[1]). Erstere werden sodann einem Landgericht überwiesen und dort, in der Regel zunächst im Parket des Ober-Prokurators, beschäftigt.

F. Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber haben in den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen, und außer den Sitzungen den richterlichen Beamten bei ihren Amtshandlungen die nöthige Assistenz zu leisten, die Urkunden zu bewahren und von denselben Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen, die Dienstregister zu führen und die zum Büreaudienste gehörigen Geschäfte zu verrichten. Gleich den Notarien und den Gerichtsvollziehern dürfen sie auch öffentliche Mobilar-Versteigerungen abhalten.

Bei jedem Friedensgericht ist ein Gerichtsschreiber und bei jedem Landgericht, sowie bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, ein Ober-Gerichtsschreiber nebst einer nach dem Umfange der Geschäfte erforderlichen Anzahl von Gerichtsschreibern angestellt. In der Regel ist jede Abtheilung des Gerichts und jedes Untersuchungsamt mit einem Ge-

1) Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 11 (Gesetz-Sammlung S. 656).

richtsschreiber versehen. Die Ober-Gerichtsschreiber bei dem Appellationsgerichtshofe und bei jedem Landgericht führen den Titel: Ober-Sekretär, die Gerichtsschreiber bei denselben Gerichten den Titel: Sekretär. Außerdem ist auf dem Parket des General-Prokurators, sowie auf dem Parket eines jeden Ober-Prokurators ein Parket-Sekretär vorhanden.

Alle diese Beamte werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt, und vom Staate besoldet. Bei den meisten Gerichten sind außerdem noch besondere Hülfsgerichtsschreiber vorhanden, welche zur Aushülfe des Sekretariats auf dessen Verantwortlichkeit angenommen werden, indeß weder die Eigenschaft von Staatsbeamten, noch einen Anspruch an den Staat haben; sie müssen aber wie die Gerichtsschreiber den Eid bei demjenigen Gericht leisten, bei welchem sie angenommen sind, und können zu allen Geschäften des Sekretariats, mit Ausnahme der Protokollführung bei den Assisen, verwendet werden.

Als Gerichtsschreiber und Paket-Sekretäre werden nur solche Personen angestellt, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, die erforderlichen praktischen Vorübungen durchgemacht und die vorgeschriebene Gerichtsschreiber-Prüfung bestanden haben. Eine gleiche Qualifikation wird von den Hülfsgerichtsschreibern bei dem Appellationsgerichtshofe und bei den Landgerichten verlangt. Dagegen ist zu den Hülfsgerichtsschreiber-Stellen bei den Friedensgerichten eine solche Befähigung nicht erforderlich.

Die praktische Vorübung der Gerichtsschreiber-Aspiranten erfolgt theils auf der Gerichts-Kanzlei, theils in dem Parket des Ober-Prokurators. Die Uebungszeit ist allgemein auf zwei Jahre festgesetzt; mindestens ein Jahr davon müssen sie in dem Parket des Ober-Prokurators beschäftigt gewesen sein. Die Gerichtsschreiber-Prüfung selbst geschieht mündlich und schriftlich vor einem Mitgliede des Landgerichts und einem Beamten der Staatsanwaltschaft. Ist sie befriedigend ausgefallen, so wird dem Kandidaten von dem General-Prokurator das Qualifikations-Attest zum Gerichtsschreiber-Dienste ertheilt. Die Anstellung der Parket-Sekretäre, der Handelsgerichts-Sekretäre und der Friedensgerichtsschreiber erfolgt durch den General-Prokurator, die Anstellung der Ober-Sekretäre und der Sekretäre bei dem Appellationsgerichtshofe und bei den Landgerichten durch den Ersten Präsidenten und den General-Prokurator gemeinschaftlich[1]).

---

1) Allerh. Erlaß vom 19. März 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118).

Die Bestimmungen wegen Ausübung der Disciplin über die Gerichtsschreiber sind in der Verordnung vom 21. Juli 1826 und in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §§. 61 und 65 (Gesetz-Samml. S. 479) enthalten.

G. Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher haben die Bestimmung, im Auftrage der Parteien alle Ladungen, Bekanntmachungen und Zustellungen, welche zur Wahrung von Rechten, zur Einleitung der Prozesse oder in deren Verlaufe erforderlich sind, zu machen, und die Vollstreckung der Erkenntnisse selbstständig und ohne Mitwirkung der Gerichte zu besorgen; sie sind außerdem befugt, Wechselproteste aufzunehmen und öffentliche Versteigerungen von Mobilien, Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm zu bewirken. Auch in Straf- und Disciplinarsachen besorgen sie auf Weisung der Staatsanwaltschaft oder im Auftrage der Civilpartei die Ladungen und Zustellungen, sowie zum großen Theil auch die Vollstreckung. Kein Gerichtsvollzieher darf, bei schwerer Disciplinarstrafe, sich weigern, die Aufträge der Staatsanwaltschaft oder der Parteien (sofern sie nicht gesetzlich unerlaubt sind) zu vollziehen. Das Verfahren und die Akte der Gerichtsvollzieher richten sich nach den in den Gesetzen für jede Prozedur gegebenen bestimmten Formen und Vorschriften.

Die Gerichtsvollzieher sind zerstreut in den verschiedenen Landgerichtsbezirken angestellt. Eine Anzahl von ihnen hat zugleich den inneren Dienst der Gerichte, den Aufruf der Sachen in den Audienzen, sowie die Zustellung der Anwaltsakte zu besorgen und führt den Namen »Audienz-Gerichtsvollzieher«. Der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte und die Handelsgerichte wählen, und zwar in dieser Folgeordnung, aus den an ihren Sitzen angestellten Gerichtsvollziehern die zum Dienste in den Audienzen in Civil- und Untersuchungssachen, und die Friedensrichter die zum Dienste bei den Friedens- und Polizeigerichten erforderliche Anzahl von Gerichtsvollziehern.

Die Gerichtsvollzieher bei den Friedensgerichten sind ausschließlich befugt, die Ladungen und Zustellungen zu machen, welche der Prozedur vor diesen Friedensgerichten angehören. Im Uebrigen ist in der Regel jeder Gerichtsvollzieher berechtigt, in allen Angelegenheiten, welche vor die Handelsgerichte, die Landgerichte, den Appellationsgerichtshof oder das Ober-Tribunal gehören, im Umfange des

ganzen Landgerichtsbezirks, für welchen er angestellt ist, sein Amt auszuüben.

Als Gerichtsvollzieher dürfen nur solche Personen angestellt werden, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, die praktischen Vorübungen durchgemacht und die vorgeschriebene Gerichtsvollzieher-Prüfung bestanden haben.

Die praktische Vorübung ist auf zwei Jahre festgesetzt, ein Jahr bei einem Gerichtsvollzieher und ein Jahr auf dem Parket des Ober-Prokurators. Nach Vollendung derselben erfolgt die Prüfung durch ein Mitglied des Landgerichts und einen Beamten der Staatsanwaltschaft. Wenn dieselbe befriedigend ausfällt, wird dem Kandidaten das Qualifikations-Attest ertheilt.

Die Anstellung der Gerichtsvollzieher geschieht durch den General-Prokurator. Derselbe hat zugleich die Befugniß, sie einem Landgerichtsbezirk zuzuweisen und in einen anderen Landgerichtsbezirk zu versetzen. Von den Landgerichten wird ihnen sodann ihr Wohnsitz angewiesen. Die Staatsanwaltschaft überwacht die Dienstführung und Gebühren-Erhebung der Gerichtsvollzieher und revidirt ihre Buchführung.

Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten, sowie über die Disciplin der Gerichtsvollzieher sind in der Instruktion vom 10. Juni und in der Anweisung vom 22. Oktober 1833 (Rheinische Sammlung Bd. III. S. 637 ff.), ferner in der Verordnung vom 21. Juli 1826 und in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 60 (Gesetz-Sammlung S. 478) enthalten.

Vierter Abschnitt.

Gerichtsverfassung in der Provinz Hannover.

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung in der Provinz Hannover ist in manchen Beziehungen abweichend von der Gerichts-Organisation in den übrigen Landestheilen der Monarchie.

Eigenthümlich ist insbesondere die Einrichtung der Obergerichte,

welche eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Landgerichte in der Rheinprovinz.

Die Wirksamkeit der höheren Gerichte in Hannover ist, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt. Die Verwaltungsangelegenheiten der Justiz sind großentheils den Beamten der Staatsanwaltschaft übertragen; diese haben überhaupt einen größeren Wirkungskreis, als in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern rc., indem sie nicht blos in Strafsachen, sondern auch in anderen Rechtsangelegenheiten die Beobachtung der Gesetze zu überwachen haben. Insbesondere haben sie darauf zu sehen, daß die Gesetze über Vertretung spezieller Interessen, z. B. über die Einleitung und Führung der Vormundschaften, gehörig befolgt werden. Sie haben ferner die Aufsicht über die gerichtlichen Gefängnisse zu führen.

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Die ordentlichen Gerichtsbehörden der Provinz Hannover sind die Amtsgerichte, die Obergerichte, das Appellationsgericht in Celle und das Ober-Appellationsgericht in Berlin.

I. Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte sind mit einem oder mehreren Amtsrichtern und dem erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personal (Aktuar, Gerichtsvoigt rc.) besetzt. Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter. Unter den bei einem Amtsgericht angestellten mehreren Amtsrichtern sind die Geschäfte entweder nach Distrikten des Bezirks, oder nach Geschäftszweigen vertheilt. In diesen Fällen besteht das Amtsgericht aus so vielen Abtheilungen, als Amtsrichter vorhanden sind. Bei einzelnen Amtsgerichten ist der Sitz einer Abtheilung an einem besonderen Orte des Amtsgerichtsbezirks. Mehrere Amtsgerichte halten an bestimmten Orten ihres Bezirks regelmäßige Gerichts- und Sprechtage. Die bei einem Amtsgericht angestellten mehreren Amtsrichter sind für den Fall der Behinderung sich stets wechselseitig substituirt; für diejenigen Amtsgerichte aber, bei denen nur ein Amtsrichter angestellt ist, ist ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen im Voraus bestimmt. Die Zahl der Amtsgerichte beträgt im Ganzen 103.

Die Amtsgerichte sind zuständig

1. in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten:

a) für die streitige Gerichtsbarkeit[1]) in allen Prozeßsachen bis 150 Thlr. Werth einschließlich; ferner gehören, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, zu ihrer Kompetenz: die Rechtsstreitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen, Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe, soweit diese vor die weltlichen Gerichte gehören, sodann Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrn, die aus dem Dienstverhältniß entspringen, und Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether. Auch liegt ihnen ob: die Erkennung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, sowie die Leitung der Konkurse, mit Einschluß des Erstigkeits-Erkenntnisses;

b) den Amtsgerichten ist ferner die freiwillige Gerichtsbarkeit zugewiesen[2]), einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Kuratelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, desgleichen das Hypotheken- und Depositenwesen, sowie die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

2. In Strafsachen haben die Amtsgerichte die durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 den Polizeigerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen[3]); als solche haben sie die Entscheidung in Ansehung aller Uebertretungen und derjenigen Vergehen, deren gesetzliche Strafe nur in Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldbuße von höchstens 500 Thalern besteht, mit Ausnahme der durch die Presse verübten Vergehen.

---

1) Bürgerliche Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850 und Zusatzgesetz vom 31. März 1859.

2) In dem Lande Hadeln, im Bezirk des Obergerichts zu Stade, bestehen noch besondere Kirchspielsgerichte, welche mit einem Schultheißen, mehreren Landschöffen und einem Kirchspielschreiber besetzt sind und in ihrem Bezirk die freiwillige Gerichtsbarkeit in einem gesetzlich bestimmten Umfange auszuüben haben (Verordnung vom 1. September 1852). Eine ähnliche Einrichtung ist auch im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (S. 15—16) und in einigen Theilen der Provinz Hessen-Nassau (S. 40) vorhanden.

3) Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XV. §. 4.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, unter Mitwirkung zweier Schöffen [1]). Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Polizeianwalt versehen, welcher vom Regierungs-Präsidenten kommissarisch ernannt wird, soweit nicht jene Geschäfte vom Justiz-Minister einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem richterlichen Beamten übertragen werden. Vorsteher der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Polizeigerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen des Polizeianwalts zu übernehmen.

Die Amtsrichter sind der Oberaufsicht der höheren Gerichtsbehörden unterworfen; ihre Dienstführung wird außerdem durch die Kronanwalte überwacht. In Justiz-Verwaltungssachen sind die Amtsgerichte den Kronanwaltschaften der Obergerichte untergeordnet. Die höhere Dienstaufsicht liegt dem Präsidium des Appellationsgerichts und der Kron-Oberanwaltschaft in Celle ob.

Die Amtsrichter führen den Titel »Oberamtsrichter«, »Amtsrichter« oder »Amtsgerichts-Assessor«. Die Oberamtsrichter werden vom König, die Amtsrichter und Amtsgerichts-Assessoren vom Justiz-Minister ernannt. Die Oberamtsrichter haben den Rang der Stadt- und Kreisgerichtsräthe, die Amtsrichter den der Stadt- und Kreisrichter [2]). (S. 17.)

Während der Gerichtsferien (vom 15. Juli bis 1. September) haben die Amtsgerichte mindestens an einem Tage in jeder Woche einen Gerichts- und Sprechtag für dringliche Sachen abzuhalten.

II. Obergerichte.

In der Provinz Hannover sind zwölf Obergerichte vorhanden, nämlich in Aurich, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Das Obergericht zu Meppen, welches neben anderen Gebietstheilen das Herzogthum Aremberg-Meppen umfaßt, führt den Namen: »Königlich Preußisches und Herzoglich Arembergsches Gesammt-Obergericht« [3]).

---

1) §§. 11, 12 und 448 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.
2) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 64).
3) Das Nähere ist S. 91 mitgetheilt.

Kleine Obergerichte sind die zu Hameln und Nienburg, alle übrigen sind große Obergerichte. Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse der beiden kleinen Obergerichte gehen, insoweit nicht das Appellationsgericht in Celle die höhere Instanz bildet, an das Obergericht in Hannover.

Die Obergerichte entscheiden als große Senate mit fünf Richtern, als kleine Senate mit drei Richtern, den Vorsitzenden mit eingeschlossen.

Die Obergerichte sind theils Gerichte erster, theils Gerichte zweiter Instanz.

In Civilsachen steht ihnen in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind. Civilsachen, deren Gegenstand einen Werthbetrag von über 150—300 Thlr. hat, gehören in erster Instanz vor die kleinen Senate; Civilsachen von höherem oder unschätzbarem Werthe, sowie die Ehe- und Verlöbnißsachen[1]) gehören in erster Instanz vor die großen Senate. Die Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der kleinen Senate geht an die großen Senate, gegen erstinstanzliche Urtheile der letzteren an das Appellationsgericht in Celle.

Den kleinen Senaten liegt ferner ob: die Entscheidung in gewissen Fällen der bürgerlichen Prozeßordnung[2]) (unter andern im Fall des Streites über die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte, Uebertragung der Gerichtsbarkeit an ein anderes Amtsgericht, wenn das zuständige Amtsgericht behindert ist, Entscheidung über Ablehnung eines Amtsrichters), sowie die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen urtheilen die großen Senate der Obergerichte[3]). Zur Zuständigkeit der großen Senate gehört ferner die Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit[4]).

---

1) Gesetz vom 1. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 357).

2) §§. 18, 20, 21, 557, 602 der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung.

3) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Berufung in Sachen bis zu 10 Thlr. an Werth, abgesehen von Ausnahmefällen, ausgeschlossen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Civilsachen nur aus bestimmten Gründen (§. 431 der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung) zulässig.

4) Gesetz vom 5. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung S. 331).

Den kleinen Senaten ist außerdem die Erledigung einzelner nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten übertragen, nämlich die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen, Dispensation von gewissen Veräußerungsverboten und die Bestätigung von Arrogationen[1]).

Ueber die Ablehnung von Amtsrichtern und Mitgliedern der kleinen Senate entscheiden nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung die kleinen Senate, und über die Ablehnung der Mitglieder der großen Senate diese selbst, beziehungsweise das Appellationsgericht.

In Strafsachen werden die Geschäfte der Strafkammer und der Rathskammer durch die kleinen Senate, und die Geschäfte der Berufungskammer durch die großen Senate der Obergerichte wahrgenommen[2]). Die Obergerichte sind Kollegialgerichte erster Instanz im Sinne der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

Bei jedem Obergericht ist ein Untersuchungsrichter zur Führung der Voruntersuchung und zur Mitwirkung im Ermittelungsverfahren bestellt. Derselbe wird auf den Vorschlag des Appellationsgerichts von dem Justiz-Minister jedesmal auf ein Jahr ernannt. Im Falle des Bedürfnisses wird ein anderer Richter vom Präsidenten des Obergerichts als ständiger Vertreter des Untersuchungsrichters bestellt.

Als Rathskammer beschließt der kleine Senat über Beschwerden, welche gegen den Untersuchungsrichter und Polizeirichter erhoben werden, und nach Beendigung der Voruntersuchung: ob der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen, oder das Hauptverfahren zu eröffnen sei; in letzterem Falle muß jedoch in schwurgerichtlichen Sachen die Abgabe der Verhandlungen an die Anklagekammer erfolgen.

Der kleine Senat der Obergerichte bildet ferner als Strafkammer:

a) die erste Instanz hinsichtlich aller Vergehen, insoweit dieselben nicht dem Polizeirichter zur Aburtheilung überwiesen sind, sowie hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören;
b) die Berufungs-Instanz für alle Strafsachen, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Polizeigerichte (Amtsgerichte) gehören.

---

1) Verordnung vom 4. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1444).

2) Art. XV. §. 4 der Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht rc. (Gesetz-Samml. S. 921) und die Strafprozeß-Ordnung vom 25 Juni 1867.



Die Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammer geht an die Berufungskammer (den großen Senat) des Obergerichts.

Bei den Obergerichten werden ferner die Schwurgerichte abgehalten. Diese sind zur Aburtheilung der Verbrechen bestimmt, insoweit dieselben nicht anderen Gerichten überwiesen sind [1]). Der Sprengel der Schwurgerichtshöfe und die Obergerichte, bei denen ein Schwurgericht abzuhalten ist, werden durch den Justiz-Minister bestimmt. Zur Zeit sind sieben Schwurgerichtshöfe vorhanden, nämlich:

in Hannover für den Bezirk der Obergerichte Hannover, Hameln und Nienburg,
in Göttingen für den Bezirk des Obergerichts Göttingen,
in Celle für die Bezirke der Obergerichte Celle und Lüneburg,
in Stade für die Bezirke der Obergerichte Stade und Verden,
in Osnabrück für die Bezirke der Obergerichte Osnabrück und Meppen,
in Hildesheim für den Bezirk des Obergerichts Hildesheim, und
in Aurich für den Bezirk des Obergerichts Aurich.

Die Schwurgerichtshöfe bestehen aus fünf richterlichen Mitgliedern und zwölf Geschworenen. Die letzteren werden in ähnlicher Art wie in den übrigen Provinzen (S. 11—12) berufen und durch das Loos bestimmt. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte werden für den Bezirk des Appellationsgerichts aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justiz-Minister auf ein Jahr ernannt; die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den Präsidenten des Obergerichts oder durch einen besonderen Stellvertreter ersetzt. Die beisitzenden Richter des Schwurgerichts werden durch den Präsidenten des Obergerichts aus dessen Mitgliedern oder den Mitgliedern anderer Gerichte im Bezirke des Obergerichts berufen. Der Tag der Eröffnung der periodischen Sitzungen der Schwurgerichtshöfe wird von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts festgestellt. Die Verweisung der

1) Untersuchungen wegen Staatsverbrechen sind auch in der Provinz Hannover von der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausgenommen und dem Kammergericht in Berlin zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen. Verordnung vom 23. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 703).

Straffälle vor die Schwurgerichtshöfe erfolgt durch das Appellationsgericht.

Die Obergerichte sind mit einem Präsidenten und (mit Ausnahme der kleinen Obergerichte) einem oder mehreren Vize-Präsidenten, sowie mit einer entsprechenden Zahl von beisitzenden Richtern besetzt. Die Präsidenten und Vize-Präsidenten führen, insofern ihnen nicht ausnahmsweise ein anderer Titel beigelegt ist, den Titel »Obergerichts-Direktor« und »Obergerichts-Vize-Direktor«. Die übrigen Mitglieder der Obergerichte haben den Titel »Obergerichts-Räthe« und »Obergerichts-Assessoren«.

Der Präsident bestimmt, in welchem der mehreren Senate er auf längere oder kürzere Zeit den Vorsitz führen will. In dem anderen, oder falls das Gericht aus mehr als zwei Senaten besteht, in dem vom Präsidenten bestimmten Senat, führt der Vize-Präsident den Vorsitz.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vorstände kollegialischer Behörden werden von dem Präsidenten wahrgenommen, insbesondere liegt ihm auch die Bildung von Hülfssenaten, die Zuziehung von Hülfsrichtern und die Besorgung der obergerichtlichen Verwaltungsgeschäfte in Verbindung mit der Kronanwaltschaft ob. Die Vize-Präsidenten leiten in dem betreffenden Senat die dem letzteren zugewiesenen Geschäfte selbstständig.

Die höhere Dienstaufsicht über die Obergerichte liegt dem Präsidium des Appellationsgerichts ob.

Unter den Mitgliedern der Senate findet alljährlich (mit dem ersten Jannar) ein vom Präsidenten anzuordnender Wechsel statt. Wegen augenblicklichen Mangels kann der Präsident einzelne Mitglieder aus einem Senat in den anderen deputiren und im Nothfall einen Amtsrichter oder Advokaten, Letzteren nach vorgängiger Verpflichtung mit dem Richtereide, als Hülfsrichter zuziehen.

Während der Gerichtsferien (vom 15. Juli bis 1. September) werden die Kriminalsachen und andere dringliche Sachen von einem Feriensenat erledigt, dessen Bildung dem Präsidenten obliegt.

Die Obergerichts-Direktoren, die Vize-Direktoren und die Obergerichts-Räthe werden vom König, die Obergerichts-Assessoren vom Justiz-Minister ernannt. Die Obergerichts-Direktoren haben den Rang der Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, die Obergerichts-Vize-Direktoren den der Appellationsgerichts-Räthe, die Obergerichts-

Räthe den unmittelbar nach den Appellationsgerichts-Räthen, die Obergerichts-Assessoren den der Amtsrichter[1]). (S. 23 und 78.)

Bei jedem Obergericht ist eine Kronanwaltschaft, welche aus einem Kronanwalt und der erforderlichen Zahl von Vertretern besteht.

Den Obergerichten sind Sekretäre und sonstige Subalterne beigeordnet, deren Geschäfte theils durch die Prozeß-Ordnungen, theils im reglementarischen Wege festgestellt sind.

Bei den Obergerichten fungiren ferner Obergerichts-Anwalte, durch welche die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich vertreten lassen müssen.

III. Das Appellationsgericht in Celle.

Das Appellationsgericht in Celle besteht aus einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Provinz Hannover.

Das Appellationsgericht ist in drei Senate getheilt, deren Zuständigkeit vom Justiz-Minister bestimmt wird.

In Civilsachen erkennt das Appellationsgericht in zweiter Instanz:

a) über Berufungen gegen Urtheile der großen Senate der Obergerichte;
b) über Nichtigkeitsbeschwerden und sonstige Beschwerden gegen Urtheile und Verfügungen der Obergerichte.

In Strafsachen sind dem Appellationsgericht die Geschäfte der Anklagekammer überwiesen; als solche entscheidet es über Berufungen gegen Beschlüsse der Rathskammer und beschließt die Verweisung der Angeklagten vor die Schwurgerichtshöfe.

Es bildet ferner den Disciplinargerichtshof erster Instanz in Ansehung seiner Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten, und in Ansehung aller Richter und Notare seines Sprengels.

Während der Gerichtsferien (vom 15. Juli bis 1. September) werden Strafsachen und andere dringliche Rechtsangelegenheiten von einem Feriensenat bearbeitet.

Die Senate urtheilen mit mindestens fünf Richtern; die Dis-

1) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 64).

ciplinarsachen werden in Plenarsitzungen, mit mindestens sieben Richtern, erledigt.

Die Präsidenten und Räthe des Appellationsgerichts werden vom König ernannt; sie müssen dieselbe Qualifikation besitzen, wie die Mitglieder der Appellationsgerichte in den übrigen Provinzen. (S. 22.)

Die Geschäfte der Kronanwaltschaft werden bei dem Appellationsgericht durch den Kron-Oberanwalt und dessen Vertreter versehen.

Dem Präsidium des Appellationsgerichts (Präsident und Vize-Präsidenten) ist die höhere Dienstaufsicht über die Obergerichte und in Gemeinschaft mit der Kron-Oberanwaltschaft die höhere Dienstaufsicht über die Amtsgerichte übertragen.

Dem Appellationsgericht sind die erforderlichen Sekretäre und sonstigen Subalternen beigeordnet.

Die Vertretung der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt bei dem Appellationsgericht durch die vom Justiz-Minister ernannten Appellationsgerichts-Anwalte.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Appellationsgericht in Celle in Folge eines Staatsvertrages zum obersten Gerichtshof für das Fürstenthum Lippe-Detmold in Civil- und Strafsachen bestimmt worden ist. (Patent vom 30. Juni 1857 und Verordnung vom 30. Juni 1859 und 18. März 1860.)

IV. Das Ober-Appellationsgericht in Berlin.

Der oberste Gerichtshof für die Provinz Hannover ist das Ober-Appellationsgericht in Berlin.

Die Einrichtung desselben und die Zuständigkeit für Hannover ist oben Seite 46—48 mitgetheilt.

B. Kronanwaltschaft [1]).

Die Beamten der Kronanwaltschaft sind:

der Kron-Oberanwalt und dessen Vertreter,
die Kronanwalte und deren Vertreter und
die Polizei-Anwalte;

1) Durch Verordnung vom 25. Mai 1859 ist der Ober-Staatsanwaltschaft die Benennung »Kron-Oberanwaltschaft«, der Staatsanwaltschaft die Benennung »Kronanwaltschaft« beigelegt.

sie alle sind der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers untergeben und haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Bei dem Appellationsgericht in Celle besteht eine Kron-Oberanwaltschaft, bei jedem Obergericht eine Kronanwaltschaft; bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Kronanwaltschaft durch einen Polizeianwalt verrichtet.

Die Kronanwaltschaft hat die Uebertretungen der Strafgesetze zu ermitteln und gerichtlich zu verfolgen, die Aufsicht über die gerichtlichen Gefängnisse zu führen und die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, sowie die Dienstführung der bei den Gerichten angestellten Personen, der Notare, Anwalte und Advokaten, zu überwachen; ferner hat sie dahin zu sehen, daß die Gesetze über Vertretung spezieller Interessen, z. B. Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen, gehörig befolgt werden, und die bei den höheren Gerichten vorkommenden Verwaltungsgeschäfte, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten, wahrzunehmen. Die Kronanwaltschaft ist ferner berechtigt, in allen bei den höheren Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihre gutachtliche Ansicht zu äußern, namentlich in Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. betreffen, ferner in Sachen der unter Vormundschaft stehenden Personen und in anderen Sachen, in denen öffentliche Interessen in Frage kommen[1]).

Der Kron-Oberanwalt ist als solcher fest angestellt. Die Vertreter desselben, sowie die Kronanwalte und deren Vertreter, üben dagegen ihr Amt kraft jederzeit widerruflichen Auftrages; sie stehen auf dem Besoldungs-Etat der Richter und rücken mit diesen zu den höheren Gehältern fort. Bei Zurücknahme des Auftrags treten sie nach ihrem Dienstalter wieder bei einem Obergericht ein.

Der Kron-Oberanwalt und die Kronanwalte werden vom König, die Vertreter derselben vom Justiz-Minister ernannt.

Die Kronanwalte der Obergerichte und deren Vertreter sind dem Kron-Oberanwalt und die Polizeianwalte dem Kronanwalt des Obergerichts untergeordnet.

Der Kron-Oberanwaltschaft und den Kronanwaltschaften ist das erforderliche Subalternpersonal beigegeben. Ein dem Kron-Oberanwalt untergeordnetes Rechnungsbüreau bewirkt die spezielle Berechnung

1) §§. 81 ff. der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung.

der Ausgaben für das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte.

C. Referendarien und Gerichts-Assessoren.

Die Vorbereitung zum höheren Justizdienste erfolgt in gleicher Weise wie in den übrigen Provinzen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (S. 34—36).

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justiz-Minister nach ihrer Wahl entweder zu Gerichts-Assessoren oder zu Advokaten ernannt.

Die Gerichts-Assessoren sind nicht etatsmäßige Richter und haben in der Regel nur eine berathende Stimme. Indeß können sie zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl als Hülfsrichter bei einem Obergericht eintreten; auch kann ihnen die Führung einzelner Untersuchungen und Abhaltung sonstiger Termine, sowie die Stellvertretung und Hülfeleistung bei der Kronanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht übertragen werden.

D. Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten werden Aktuare, diejenigen bei den höheren Gerichten Sekretäre genannt. Die Anstellung der Sekretäre bei dem Appellationsgericht in Celle und bei den Obergerichten erfolgt durch den Präsidenten des Appellationsgerichts und die Kron-Oberanwaltschaft gemeinschaftlich, die Sekretäre bei der Kron-Oberanwaltschaft und die übrigen Gerichtsschreiber werden von der Kron-Oberanwaltschaft allein ernannt[1]).

Es ist nicht nothwendig, daß die Sekretäre und Aktuare rechtskundige Personen sind. Mit dem Amte des Sekretärs und Aktuars ist die Versehung der Advokatur, Anwaltschaft und des Notariats unvereinbar; andere Dienste und Geschäftsführungen können sie mit Genehmigung des Justiz-Ministers übernehmen.

Die Aktuare sind der Oberaufsicht der Amtsrichter und der Kronanwaltschaft unterworfen. Eine Vertretung des behinderten Aktuars kann, sofern es sich nur um einzelne Geschäfte handelt, durch

1) Verf. des Justiz-Ministers vom 19. April 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 119).

eine jede volljährige Person erfolgen, sofern der Amtsrichter dieselbe beruft und vorher auf die Protokollführung und die treue Erledigung des einzelnen in Frage kommenden Geschäfts beeidigt.

Den Aktuaren liegt namentlich ob: die Protokollführung, die Vornahme derjenigen Prozeßakte, welche die Prozeßordnungen den Gerichtsschreibern selbstständig überwiesen haben (u. a. Bescheinigung der Rechtskraft der Urtheile, Ertheilung der Vollstreckungsklausel), die Festsetzung der Gebühren, die Führung der Prozeßregister, Aufstellung der Geschäftstabellen und Ordnung der Registratur. Der Amtsrichter kann außerdem den Aktuar mit einzelnen Verrichtungen, deren Erledigung nicht die Thätigkeit des Richteramts voraussetzt, beauftragen und ihm eine, jedoch nicht selbstständige Hülfeleistung bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit überweisen.

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage soll die Gerichtsschreiberei der Amtsgerichte täglich während der Dauer von mindestens 7 Stunden dem rechtsuchenden Publikum geöffnet sein.

Den Sekretären bei den höheren Gerichten liegen im Allgemeinen dieselben Geschäfte ob, welche den Aktuaren bei den Amtsgerichten übertragen sind. In der Regel ist jedem Senat der höheren Gerichte ein besonderer Sekretär beigeordnet. Die nähere Regelung des Geschäftsbetriebes im Sekretariat erfolgt durch den Präsidenten des Gerichts. Die Sekretäre müssen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, während einer bestimmten Zeitdauer für den Dienst des Publikums im Gerichtslokal anwesend sein.

Bei den höheren Gerichten sind ferner besondere Kanzlei-Expedienten angestellt, welche die Erhebung und Verrechnung der Gebühren, die sonstige Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte wahrzunehmen haben.

E. Gerichtsvoigte.

Die bei dem Appellationsgericht und bei den Obergerichten angestellten Gerichtsvoigte haben der Regel nach nur den inneren Dienst dieser Gerichte wahrzunehmen, namentlich den Aufruf in den Gerichtssitzungen zu besorgen.

Die Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten haben dagegen, außer der Wahrnehmung des inneren Dienstes, sofern dieser nicht etwa von Gerichtsdienern besorgt wird, die Vollstreckung von Exekutionen, die

Ladungen und Insinuationen, sowie die sonstigen, durch die Prozeßgesetze, das Dienstreglement oder besondere Aufträge ihnen zugewiesenen Geschäfte auszurichten. Sie besorgen die Behändigungen und Zwangsvollstreckungen selbstständig. Es ist ihnen ein bestimmter Wohnsitz angewiesen, und sie gelten als für denjenigen Obergerichtsbezirk angestellt, in welchem ihr Wohnort liegt. Sie dürfen ohne Genehmigung des Justiz-Ministers einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft nicht betreiben. Ihre Dienstführung wird von den Amtsgerichten und Kronanwaltschaften überwacht.

Die Gerichtsvoigte bei dem Appellationsgericht werden von dem Präsidenten dieses Gerichts und dem Kron-Oberanwalt, die Gerichtsvoigte bei allen anderen Gerichten von dem Kron-Oberanwalt ernannt.

F. Anwalte und Advokaten.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden vom Justiz-Minister nach ihrer Wahl entweder zu Gerichts-Assessoren oder zu Advokaten ernannt. Im letzteren Falle wird ihnen, wenn nicht persönliche Rücksichten entgegenstehen, der von ihnen bezeichnete Obergerichtsort als Wohnsitz angewiesen. An anderen Orten werden Advokaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammern zugelassen.

Bei den höheren Gerichten fungiren Anwalte als nothwendige Vertreter der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; dieselben werden vom Justiz-Minister nach Anhörung der Anwaltskammern ernannt. Sie führen den Titel »Obergerichts-Anwalte«, beziehungsweise »Appellationsgerichts-Anwalte«.

Die Anwalte müssen am Sitze des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind. Niemand kann Anwalt bei mehreren Gerichten sein. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, welcher nicht zugleich Advokat ist. Der Verzicht auf die Advokatur zieht den Verlust der Anwaltschaft nach sich. Kein Anwalt darf sich weigern, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu werden.

Die Anwalte und Advokaten stehen unter der Aufsicht der Kronanwaltschaften, beziehungsweise des Justiz-Ministers.

Die Disciplin über Anwalte und Advokaten wird von den Anwaltskammern ausgeübt. Solche Kammern bestehen in Hannover für die Bezirke der Obergerichte Hannover, Nienburg und Hameln, in

Osnabrück für die Bezirke der Obergerichte Osnabrück und Meppen, in Stade für die Bezirke der Obergerichte Stade und Verden, in Göttingen, Celle, Lüneburg, Hildesheim und Aurich für den Bezirk eines jeden dieser Obergerichte. Sämmtliche in dem betreffenden Bezirk wohnhafte Anwalte und Advokaten sind Mitglieder der Anwaltskammer. Außer der Handhabung der Disciplin über ihre Mitglieder liegt den Anwaltskammern ob: die Erstattung der vom Justiz-Minister geforderten Gutachten, die Beiordnung von Armen-Advokaten und die Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütung für Dienstleistungen der Anwalte und Advokaten. Auch sind sie befugt, den Justiz-Minister von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen, und Maaßregeln zur Hebung des Standes und zur Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen.

Der disciplinarischen Ahndung unterliegt jedes, die Pflichten oder die Würde des Standes beeinträchtigende, dienstliche oder außerdienstliche Verhalten. Auf das Disciplinarverfahren finden im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung Anwendung. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Kronanwaltschaft des betreffenden Obergerichts wahrgenommen.

In Disciplinarsachen bildet der Ausschuß der Anwaltskammer, dessen Mitglieder für drei Jahre gewählt werden, und welcher aus dem Vorsitzenden der Kammer, dessen Stellvertreter und fünf anderen Mitgliedern (sowie drei Ergänzungs-Mitgliedern) besteht, den Disciplinarrath, welcher die Geschäfte der Raths- und Strafkammer wahrzunehmen hat. Mit der Führung der Voruntersuchung wird, wenn eine solche erforderlich, auf Antrag der Kronanwaltschaft ein Richter vom Präsidenten des Obergerichts beauftragt. Das Hauptverfahren ist nicht öffentlich; doch kann zu den Verhandlungen auf den Wunsch des Beschuldigten einzelnen Personen der Zutritt gestattet werden, auch dürfen die Mitglieder der Anwaltskammer den Verhandlungen beiwohnen. Zur Beschlußfähigkeit des Disciplinarraths ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Disciplinarstrafen sind, von Ordnungsstrafen abgesehen: einfache Rüge, Geldbuße bis zu 100 Thalern, Verweis, Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren, und Ausstoßung aus dem Stande der Anwalte und Advokaten. Ueber Berufungen entscheidet das Ober-Appellationsgericht in Berlin, welches jedoch in leichteren Fällen die Entscheidung dem großen Senat des betreffenden Obergerichts über-

tragen kann. Eine Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disciplinar-Urtheile nicht statt[1]).

G. Notare.

Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe im gleichen Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Amtsgerichte. Sie sind jedoch nicht zuständig rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung, ferner rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind, und abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, rücksichtlich der Abnahme von Eiden.

Die Notare werden vom Justiz-Minister ernannt; es wird ihnen ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk (regelmäßig der betreffende Obergerichtsbezirk) angewiesen. Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeinde-Amte unvereinbar; der Justiz-Minister kann jedoch einem Notar, welcher ein besoldetes ständisches oder Gemeinde-Amt übernimmt, die Fortführung des Notariats gestatten.

Der Notar darf nicht außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftslokal errichten, und er darf nicht seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Kronanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehnen, sowie der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften und die Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkundet, — mit Ausnahme der Haftung für Kauf- und Pachtgelder bei Versteigerungen und meistbietenden Verpachtungen — sind den Notaren untersagt.

Die Notariats-Urkunden sind öffentliche Urkunden und, wenn sie mit der Vollstreckungs-Klausel versehen sind, vollstreckbar.

Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden, nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln. Zur Sicherstellung desfallsiger Ansprüche

---

1) Vergl. §§. 27 ff. des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 31. März 1859, ferner das Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 31. März 1859 und Art. V. der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1613).

wird von den Notaren eine Kaution von 500 bis 3000 Thaler, und in größeren Städten bis 5000 Thaler geleistet.

Die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare liegt den Kronanwaltschaften ob. Der Kronanwalt des Obergerichts hat, mindestens in jedem Jahre einmal, die Notariats-Register einzusehen und abzuschließen.

In Betreff des Disciplinarverfahrens sind die Notare den Richtern gleichgestellt (Art. V. der Verordnung vom 23. September 1867, Gesetz-Samml. S. 1613).

Die nähere Regelung des Notariatswesens ist durch die Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 erfolgt.

H. Die standesherrliche Gerichtsbarkeit des Herzogs von Aremberg.

Die standesherrliche Rechtspflege in dem Herzogthum Aremberg-Meppen ist von der Hannoverschen Staats-Regierung nach vorgängiger Verständigung mit dem Herzog von Aremberg durch die Verordnungen vom 9. Mai 1826, 5. Oktober 1827 und 8. August 1852 geregelt.

Die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz ist danach in dem genannten Herzogthum ein standesherrliches Recht des Herzogs.

Es bestehen vier Herzogliche Amtsgerichte: in Aschendorf, Haselünne, Hümmling zu Sögel, und in Meppen. Das Amtsgericht Papenburg ist ein gemeinschaftliches Königliches und Herzogliches. Die Besetzung desselben erfolgt abwechselnd von der Regierung und dem Herzoge.

Das Obergericht zu Meppen umfaßt die Kreise Lingen und Meppen. Es führt den Namen »Königlich Preußisches und Herzoglich Arembergsches Gesammt-Obergericht«. Die Besetzung der Stelle des Präsidenten steht der Regierung, die des Vize-Präsidenten dem Herzog zu; von den übrigen Stellen (der Richter, Sekretäre u. s. w.) besetzt die Regierung die eine, der Herzog die andere Hälfte. Die Regierung ernennt den Kronanwalt, der Herzog den Substituten desselben.

Die sämmtlichen Angestellten des Herzogs, sowohl bei dem Gesammt-Obergericht wie bei den Amtsgerichten, sind standesherrliche Diener und erhalten ihre Bestallung vom Herzog. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Regierung. Die Wiederbesetzung vakanter standesherrlicher Dienststellen muß binnen zwei Monaten, vom Eintritt

der Vakanz an gerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Besetzung der Regierung zusteht.

Alle standesherrlichen Diener sind zugleich Staatsdiener. Unterschiede rücksichtlich des Ranges und Titels, der Besoldung und Beförderung, Entlassung u. s. w. bestehen zwischen den Königlichen und standesherrlichen Dienern nicht. Versetzungen standesherrlicher Diener auf Königliche Stellen können nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

J. Gerichtsbarkeit auf dem Kommunion-Harze.

Bezüglich des Gebiets des sogenannten Kommunion-Harzes besteht nach einem Rezesse vom 4. Oktober 1788 eine Gemeinschaft mit dem Herzogthum Braunschweig in der Weise, daß Preußen (an Stelle Hannovers) in den Jahren gerader Zahl und Braunschweig in den Jahren ungerader Zahl das Direktorium führt.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird in diesem Gebiet von einem besonders damit beauftragten Beamten verwaltet; die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz wird in den Jahren gerader Zahl von dem Obergericht in Hildesheim, in den Jahren ungerader Zahl von einem höheren Braunschweigischen Gericht ausgeübt.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtsverfassung im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main und im Jadegebiet.

Die Gerichtsverfassung im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main hat ihre hauptsächlichste Grundlage in dem organischen Gesetze vom 16. September 1856 und dem Gesetze über die Gerichtsverfassung von dem nämlichen Tage, ferner in den Verordnungen vom 3. Oktober und 19. November 1866 und 25. Juni 1867[1]).

1) Gesetz-Sammlung von 1866 S. 606, 740 und von 1867 S. 921.

A. Verfassung der Gerichtsbehörden.

Als Gerichte erster Instanz bestehen:
1. Ein Stadtamt,
2. ein Land-Justizamt,
3. ein Rügegericht,
4. ein Stadtgericht;
als Gerichte zweiter Instanz:
1. das Stadtgericht,
2. ein Appellationsgericht;
der oberste Gerichtshof ist das Ober-Tribunal in Berlin[1]).

Die Ernennung der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den König, die Ernennung der Notarien und Advokaten durch den Justiz-Minister, die Ernennung der übrigen Beamten durch das Appellationsgericht.

Die Befähigung zu dem Amte als Richter, Staatsanwalt, Advokat oder Notar wird in derselben Weise erworben, wie in den übrigen Landestheilen (S. 16, 22 und 34—36).[2])

Die Mitglieder des Stadt- und Land-Justizamts, des Rügegerichts, der Transskriptions- und Hypothekenbehörde, sowie des Fiskalats haben den Rang der Stadt- und Kreisrichter[3]).

I. Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadtamt und das Land-Justizamt.

Das Stadtamt zerfällt in drei Abtheilungen[4]); in jeder derselben ist ein Richter und ein Aktuar angestellt[5]). Das Land-Justizamt ist ebenfalls mit einem Richter und einem Aktuar besetzt[6]).

Stadt- und Land-Justizamt entscheiden in Civilstreitigkeiten über Gegenstände unter 300 Gulden im Hauptstock und zwar jede Abthei-

---

1) Allerhöchste Verordnungen vom 3. Oktober 1866, 19. November und 12. Dezember 1866.

2) Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656).

3) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 64).

4) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118).

5) §§. 20 ff. des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.

6) §§. 20 ff. des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856.

lung des Stadtamts für den ihr zugewiesenen Bezirk der Stadt, das Land-Justizamt für den Bezirk der Landgemeinden[1]).

In Handelssachen müssen bei den Frankfurter Gerichten aller Instanzen, wenn auch nur eine der Parteien es verlangt, zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer mit berathender Stimme zur Entscheidung zugezogen werden[2]).

In Strafsachen steht weder dem Stadtamte, noch dem Land-Justizamte eine Kompetenz zu.

Das Land-Justizamt hat die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Landgemeinden zu verwalten und zwar ohne Rücksicht auf die Werthsumme; dasselbe besorgt für diese Gemeinden das Hypotheken- und Transskriptionsgeschäft; für die Führung der darüber bestehenden Bücher ist ihm ein Landamtsschreiber (Hypothekenbeamter) beigegeben[3]). Außerdem liegen dem Land-Justizamte für die Landgemeinden die Funktionen des Fiskalats (Versiegelungen, Vorschläge für Bevormundungen, daneben auch Exekutionen und Zwangsversteigerungen) ob[4]). Dem Land-Justizamte sind ferner die Feldgerichte der Dorfschaften untergeordnet. Diese bestehen aus fünf Feldgeschworenen und sind berufen zur Beaufsichtigung der Ortsgemarkung, Setzung von Grenzsteinen, Schätzung der Mobilien und Immobilien, ferner zur vorläufigen Untersuchung der Verhältnisse bei Veräußerungen, Verpfändungen und Vertheilung liegender Güter 2c.[5]).

Dem Stadtamt steht bezüglich der Nachlaßregulirungen und sonstiger Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die oben bei Civilrechtsstreitigkeiten erwähnte beschränkte Kompetenz zu[6]).

Für die Eintragung aller in der Stadt und ihrer Gemarkung vorkommenden Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften in die

1) §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1817; Gesetz vom 22. Oktober 1850; Gesetz vom 7. November 1848. — Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. April 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118) und Verfügung des Justiz-Ministers vom 4. Februar 1869 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 31).

2) §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1817; Art. 33 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. Juli 1816.

3) §. 22 des Gesetzes über Gerichtsorganisation vom 16. September 1856.

4) §. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1861; Gesetze vom 22. August 1865 und vom 2. Januar 1829.

5) Gesetz vom 10. März 1825.

6) Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 7. November 1848; Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. April 1867 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118).

Transskriptions-Register, für die Beurkundung der Errichtung, Cession und Löschung von Hypotheken (Insätzen) und Restkaufschillingsbriefen und für die Ertheilung von Urkunden über Eigenthum und Belastung von Immobilien ist eine besondere städtische Transskriptions- und Hypothekenbehörde bestellt, welche aus drei rechtsgelehrten Beamten unter Mitwirkung des Stadtgeometers, dessen Gehülfen und der städtischen Feldgeschworenen besteht und der Aufsicht des Stadtgerichts II. unterstellt ist[1]).

Außerdem ist für die Stadt und deren Gemarkung ein besonderes Fiskalat errichtet, welches

a) zur Vornahme von Exekutionen und Subhastationen von Immobilien im Auftrage sowohl der Justiz-, als der Administrationsbehörden,

b) zur Vornahme der Versiegelungen bei Sterbefällen,

c) zum Vorschlage von Vormündern,

d) zur Wahrung der Interessen des Fiskus, wo nicht besondere Fiskal-Anwalte bestellt sind,

bestimmt ist. Dasselbe besteht aus dem Fiskal als Vorstand und einem Fiskal-Adjunkten, welche in Exekutionssachen dem Stadtamte und Stadtgericht I., in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Stadtgericht II. untergeben sind[2]).

Bei dem Stadt- und Land-Justizamte, wie bei allen Gerichten finden Ferien während der vier ersten Tage der Pfingstwoche, während der Weihnachtswoche und vom 1. bis 31. Juli statt[3]).

2. Das Stadtgericht besteht aus einem Direktor und neun Räthen.

Für die bürgerliche Rechtspflege hat dasselbe zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung (Stadtgericht I.) besteht aus dem Direktor und vier Räthen und besorgt die Geschäfte der streitigen Rechtspflege; die

---

1) Gesetze vom 16. März 1820 und vom 26. Juni 1832; §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 7. November 1848; §. 34 des Gesetzes über Gerichtsverfassung vom 16. September 1856; Gesetze vom 15. September 1863 und vom 8. Dezember 1865.

2) Art. 34 der Konstitutions-Ergänzungs-Urkunde vom 19. Juli 1816; — §. 32 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 16. September 1856; — Gesetze vom 30. Oktober 1860 und vom 3. Dezember 1861.

3) Gesetz vom 22. Juni 1858. — Bei der Transskriptionsbehörde und dem Fiskalat treten Ferien nicht ein.

zweite (Stadtgericht II.) besteht aus drei Räthen, wovon der älteste den Vorsitz führt, und verwaltet die freiwillige Gerichtsbarkeit [1]).

Das Stadtgericht I. entscheidet kollegialisch in erster Instanz in allen, nicht dem Stadtamte oder Land-Justizamte überwiesenen Civilrechtsstreitigkeiten, namentlich auch in Ehescheidungsprozessen [2]); es läßt die Handels- und Genossenschafts-Register durch die Wechselnotare führen.

Als zweite Instanz entscheidet es über Beschwerden und Rechtsmittel in Prozessen, welche bei dem Stadtamte und dem Land-Justizamte anhängig sind [3]).

Dem Stadtgericht II. ist die Obervormundschaft, die Todeserklärung Verschollener, die Bearbeitung der Erbschaftsauseinandersetzungen, die Beaufsichtigung des Währschafts-, Transskriptions- und Hypothekenwesens, der Standesbuchführung und des Notariats überwiesen. Es verfügt auf Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen das Stadt- und Land-Justizamt, gegen das Fiskalat, sowie gegen die Transskriptions- und Hypothekenbehörde und die Standesbuchführung [4]). Es entscheidet ferner über Großjährigkeitserklärungs- und Arrogations-Gesuche [5]).

Im Expropriationsverfahren erläßt das Plenum des Stadtgerichts das Entäußerungs-Erkenntniß [6]).

Die Leitung des ganzen Geschäftsganges steht dem Direktor des Stadtgerichts zu. Weniger als drei Richter dürfen keinen Bescheid fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag [7]).

Die Eintheilung der Richter in die Abtheilungen geschieht durch das Gericht selbst.

In Strafsachen werden die Verrichtungen der Strafkammer und

---

1) Gesetz über Gerichtsorganisation vom 16. September 1856 §§. 13 ff.

2) Art. 36 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte; §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1817.

3) Die Appellationssumme beträgt 25 Gulden Kapitalwerth. Gesetz vom 20. Mai 1817.

4) §. 5 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848. — §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1847. — Gesetz vom 19. November 1850.

5) Verordnung vom 28. August 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1440).

6) Gesetz vom 8. Juni 1866 §. 26.

7) §. 16 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 16. September 1856.

der Rathskammer nach Maaßgabe der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 durch das Stadtgericht wahrgenommen (Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XVII. Gesetz-Samml. S. 921). Vergl. Seite 80.

3. Das **Rügegericht** besteht aus zwei Richtern. Die Rügerichter haben die Funktionen der Polizeirichter nach Maaßgabe der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 zu versehen. Vergl. S. 39.

Hinsichtlich der Bildung und Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes finden die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 gleichfalls Anwendung. Vergl. S. 11—12, 41 und 81. Die beisitzenden Richter des Schwurgerichtshofes werden jedoch vom Präsidenten des Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des letzteren oder des Stadtgerichts ernannt. (Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XVII., Gesetz-Samml. S. 921.)

II. Appellationsgericht.

Das Appellationsgericht ist mit einem Präsidenten und sechs Räthen besetzt.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Theilnahme von drei Mitgliedern genügend; an den Beschlüssen und Entscheidungen der Berufungskammer und der Anklagekammer müssen jedoch fünf Mitglieder Theil nehmen.

In Civilrechtsstreitigkeiten entscheidet das Appellationsgericht auf Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Stadtgerichts I., welche dasselbe in erster oder zweiter Instanz erlassen hat[1]). Ebenso findet in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen die Beschlüsse des Stadtgerichts II. eine Beschwerde an das Appellationsgericht statt[2]).

Was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so hat das Appellationsgericht die Geschäfte der Berufungskammer und Anklagekammer nach Maaßgabe der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 wahrzunehmen. Vergl. S. 44.

---

1) Art. 29 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. Juli 1816, §. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1817. — §. 11 des Gesetzes vom 16. September 1856 über die Gerichtsverfassung.

2) §. 7 des Gesetzes vom 7. November 1848.

Zugleich entscheidet das Appellationsgericht als Plenum in Disciplinarsachen seiner Mitglieder und sämmtlicher Richter des Appellationsgerichtsbezirks.

III. Die oberste Instanz bildet das Ober-Tribunal in Berlin[1]).

Das Verfahren bei diesem höchsten Gerichtshofe ist durch die Verordnung vom 12. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 795 ff.), sowie durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 geregelt worden.

B. Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Appellationsgericht durch einen Ober-Staatsanwalt, bei dem Stadtgericht durch einen Staatsanwalt, und bei dem Rügegericht durch einen Polizeianwalt wahrgenommen. Der Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft ist durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 geregelt. Vergl. S. 48.

C. Notare und Advokaten.

Die Notare und Advokaten werden vom Justiz-Minister ernannt.

Die Notare sind, mit Ausnahme der Wechsel-Notare, welche unter Aufsicht des Stadtgerichts I. das Handels- und Genossenschafts-Register führen, dem Stadtgericht II. untergeordnet.

Die Notare nehmen, nach Maaßgabe der Reichsnotariats-Ordnung unter Zuziehung zweier Zeugen, Urkunden und Legalisationen auf, und errichten unter den gesetzlichen Formen letztwillige Verfügungen. Bei Niederlegung ihres Amts werden ihre Akte von dem Stadtgericht aufbewahrt.

Die Wechselproteste werden von den Wechsel-Notaren aufgenommen.

Die Zahl der Advokaten ist eine unbeschränkte; besondere Kategorien von Prokuratoren, Advokaten und Anwalten bestehen nicht.

1) Verordnung vom 3. Oktober 1866 Nr. III. (Gesetz-Sammlung S. 606).

Bei dem Appellations- und dem Stadtgericht müssen die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Anwalten begleitet sein, können aber die Vorträge selbst halten, jedoch, wenn es sich zeigt, daß sie dazu nicht fähig sind, vom Gericht angewiesen werden, sich zum Vortrag eines Anwalts zu bedienen.

Bei den Aemtern bedürfen die Parteien, mit Ausnahme des eben bezeichneten Falles, eines Anwalts nicht.

Die Aufnahme unter die Zahl der Notare und Advokaten setzt das Bestehen der großen Staatsprüfung voraus.

In Betreff der Notare und Advokaten in Frankfurt findet die Verordnung über die Bildung des Ehrenraths vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196) Anwendung. Vergl. S. 32—34.

Sechster Abschnitt.

Gerichtsbarkeit im **Jadegebiet.**

In dem von Oldenburg an Preußen abgetretenen Jadegebiete ist die Ausübung der Rechtspflege vorläufig noch den Oldenburgischen Justizbehörden kommissarisch übertragen.

Das Jadegebiet bildet mit Einschluß der Stadt Wilhelmshafen[1]) einen Amtsdistrikt, in welchem das Amt die erste Instanz in Justiz- und Verwaltungssachen, nach den Oldenburgischen Gesetzen und mit derselben Kompetenz, welche den Oldenburgischen Aemtern überhaupt zusteht, ausübt. Die höheren Instanzen werden von dem Großherzoglichen Obergericht in Varel und dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgericht in Oldenburg verwaltet. Bei den Verfügungen und Erkenntnissen dieser Behörden ist jedesmal das kommissarische Verhältniß, in welchem sie fungiren, auszudrücken.

Die Ministerial-Instanz wird in den Justiz-Gnadensachen von der Preußischen Admiralität gebildet; die Oldenburgischen Beamten, welchen die kommissarische Verwaltung der Rechtspflege im Jadegebiete

---

1) Bekanntmachung des Bundeskanzlers im Bundes-Gesetz-Blatt von 1869 S. 375.

zusteht, bleiben aber der Disciplin und Aufsicht ihrer Behörden unterworfen.

Die Aufnahme der Untersuchungs- und Strafgefangenen erfolgt in den Gefängnissen zu Jever, Burhave und Ovelgönne, resp. in den Strafanstalten zu Vechta.

Die näheren Bestimmungen sind in den Verordnungen vom 5. November 1854 (Gesetz-Samml. S. 595), vom 6. Oktober 1858 (Gesetz-Samml. S. 543) und vom 5. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 349) enthalten.

Durch das Gesetz vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 248) ist das deutsche Handelsgesetzbuch nebst einigen seerechtlichen Vorschriften im Jadegebiet eingeführt. Die Führung des Handelsregisters ist in Folge dessen dem Amtsgericht in Wittmund und die Führung des Schiffsregisters der Landdrostei in Aurich übertragen.

Aenderungen in der Organisation der Justizverwaltung bleiben vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Gerichtshöfe.

Die besonderen Gerichtshöfe sind theils für gewisse Klassen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten bestimmt.

Zu den ersteren gehören:

1) die Disciplinargerichte,
2) die Militairgerichte und
3) die Universitätsgerichte;

zu den letzteren:

4) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte,
5) die geistlichen Gerichte,
6) die General-Kommissionen, landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen,
7) die Handelsgerichte,

8) die Gewerbegerichte,
9) die Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte,
10) die Deputationen für das Heimathswesen und das Bundesamt für das Heimathswesen;

außerdem sind noch zu erwähnen:

11) die Schiedsgerichte und Schiedsmänner.

I. Disciplinargerichte.

Die Behörden, welche in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte zu entscheiden haben, sind verschieden, je nachdem der Angeschuldigte zu den richterlichen oder zu den nicht richterlichen Beamten gehört.

1. Für **richterliche Beamte**

sind die zuständigen Disciplinargerichte:

a) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der zu seinem Ressort gehörenden Appellationsgerichte;
b) das Ober-Appellationsgericht zu Berlin in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten der Appellationsgerichte in den Landestheilen, für welche dasselbe errichtet ist;
c) die Appellationsgerichte in Ansehung ihrer Mitglieder (mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren), und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

Zur Erledigung der Disciplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt bei den Appellationsgerichten in Plenar-Sitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Präsidenten, Theil nehmen müssen. Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, wie das in Greifswald und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, können die Disciplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, erledigen. In welchen Senaten die Disciplinarsachen bei dem Ober-Tribunal und bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin erledigt werden, ist S. 26, 47, 61 angegeben.

Erachtet das Disciplinargericht eine Voruntersuchung für nöthig, so wird von dem Ersten Präsidenten des betreffenden Gerichtshofes ein

richterlicher Beamter des Departements damit beauftragt. Nach Beendigung der Voruntersuchung erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem versammelten Disciplinargericht. Oeffentlichkeit findet nicht statt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Strafen, auf welche das Disciplinargericht erkennen kann, sind: Warnung, Verweis, Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Dienstentlassung. Der Verweis kann durch Geldbuße, welche ein einmonatliches Einkommen nicht übersteigen darf, die Versetzung durch Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verschärft werden.

Gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte ist die Berufung an das Ober-Tribunal, beziehungsweise an das Ober-Appellationsgericht in Berlin zulässig. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist in Disciplinar-Untersuchungen ausgeschlossen. Gegen die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Die näheren Bestimmungen sind in den Gesetzen vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218), vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) und in der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) enthalten.

2. Für die **nicht richterlichen Beamten.**

sind die zuständigen Disciplinarbehörden

in erster Instanz: der Disciplinarhof und die Provinzialbehörden,

in zweiter Instanz: das Staats-Ministerium.

a) Der Disciplinarhof

hat seinen Sitz in Berlin und ist die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz in Ansehung derjenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung nach den bestehenden Vorschriften eine vom König oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist[1]).

1) Zu diesen gehören auch die Beamten der Staatsanwaltschaft (jedoch mit Ausschluß der Kronanwalte und deren Vertreter in Hannover, der Polizeianwalte und der Rheinischen Beamten der gerichtlichen Polizei, bei denen ihre sonstige amtliche Eigenschaft für die Kompetenz der Disciplinarbehörde maaßgebend ist).

Der Disciplinarhof ist dem Staats-Ministerium untergeordnet, und besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Ober-Tribunal angehören müssen. Der Präsident und die Mitglieder des Disciplinarhofes werden vom König auf drei Jahre ernannt; die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

b) Die Provinzialbehörden.

Zu diesen gehören:

die Appellationsgerichte, Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien, Provinzial-Steuer-Direktionen, General-Kommissionen, Ober-Bergämter, Militair-Intendanturen und Eisenbahn-Kommissariate;

ferner in Hannover, Schleswig und Holstein

diejenigen unmittelbar unter den Ministerien, beziehungsweise unter den Ober-Präsidenten stehenden Behörden, denen die in den älteren Provinzen den Regierungen obliegenden Geschäfte ganz oder zum Theil übertragen worden sind.

Die Provinzial-Behörden entscheiden als Disciplinar-Behörden erster Instanz in Ansehung aller übrigen nicht richterlichen Beamten, d. h. derjenigen, zu deren Anstellung keine vom König oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, namentlich also in Ansehung aller Unterbeamten, der meisten Büreaubeamten und der niederen Verwaltungsbeamten[1]).

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in Plenar-Sitzungen, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Bei den Regierungen steht den Mitgliedern derselben in diesen Plenar-Sitzungen nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen nach den allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden können an solchen Plenar-Sitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Beamten

1) Für die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz sind die Landgerichte zugleich die Disciplinargerichte erster Instanz. S. 58 59.

Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, ein.

Die Disciplinarstrafen, auf welche der Disciplinarhof und die Provinzialbehörden erkennen dürfen, sind entweder

1. Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldbuße, und gegen untere Beamte (Boten, Exekutoren, Diener und dergl.) auch Arreststrafe auf höchstens acht Tage — oder
2. Entfernung aus dem Amte — d. h. Versetzung in ein anderes Amt, mit gewissen Nachtheilen verbunden, oder
3. Dienstentlassung.

Das förmliche Disciplinarverfahren, welches der Entfernung oder Entlassung aus dem Amte vorhergehen muß, besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung. Die Voruntersuchung wird von einem dazu ernannten Kommissar geführt. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen diejenige Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt worden ist. Nach beendigter Voruntersuchung wird der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Disciplinar-Behörde anberaumt. Oeffentlichkeit des Verfahrens findet nicht statt.

Die näheren Bestimmungen über das bei dem Disciplinarhofe und den Provinzialbehörden zu beobachtende Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen sind in der Verordnung vom 21. Juli 1852 §§. 18 ff. (Gesetz-Samml. S. 468 ff.) und in der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613) enthalten.

Gegen die Entscheidung der Disciplinar-Behörde steht sowohl dem Angeschuldigten, als dem Beamten der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Staats-Ministerium offen.

c) Das Staats-Ministerium

ist die höchste verwaltende Behörde im Staate und besteht aus sämmtlichen Ministern unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten. Zu den Funktionen des Staats-Ministeriums gehört auch die Entscheidung zweiter und letzter Instanz in Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte. Die Berufung wird bei dem Disciplinargericht erster Instanz angemeldet, gerechtfertigt und beantwortet. Nachdem

sodann die Akten an das Staats-Ministerium eingereicht worden sind, beschließt dasselbe auf den Vortrag eines von dem Minister-Präsidenten ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz erkannt hat, auf den Vortrag zweier Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß. Ist die Berufung gegen die Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so muß das Staats-Ministerium zunächst das Gutachten des Disciplinarhofes einholen.

Entscheidungen, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, bedürfen der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist.

Als Disciplinarbehörden sind noch:

d) der Ehrenrath für die Rechtsanwalte und Notarien in sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß der Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln und des Appellationsgerichts in Celle[1]);

e) der Disciplinar-Rath für die Advokaten und Anwalte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

f) die Anwaltskammern im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle zu erwähnen.

Ueber diese ist das Nähere bereits S. 32—34, 69—70 und 88—89 mitgetheilt worden.

II. Die Militairgerichte

haben sich nur mit Strafsachen der Militairpersonen zu befassen. Zu den Militairpersonen gehören:

1. die zum Soldatenstande gehörenden Personen,
2. die Militairbeamten,
3. die mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, sowie die zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere[2]).

---

1) Für die Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Landgerichte und für die Notarien in der Provinz Hannover das Appellationsgericht in Celle die Disciplinargerichte, vergl. S. 71—72, 85, 91.

2) Vergl. die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen (Bundes-Gesetz-Blatt 1867 S. 283 ff.).

Die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind während ihrer Beurlaubung auch in Strafsachen den Civilgerichten untergeordnet; nur wenn sie sich in militairischer Beziehung eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, z. B.

Die Militairgerichtsbarkeit über die Militairpersonen umfaßt alle Strafsachen mit Einschluß der Injuriensachen, soweit dieselben der gerichtlichen Bestrafung unterliegen. Ausgenommen sind nur Uebertretungen der Finanz- und Polizeigesetze und der Jagd- und Fischerei-Verordnungen, sofern dieselben blos mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht sind. Ueber solche Uebertretungen haben die Civilgerichte zu entscheiden [1]).

In Kriegszeiten erstreckt sich die Militairgerichtsbarkeit außerdem noch:

1. auf alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören,
2. auf die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge,
3. auf die Kriegsgefangenen, und
4. auf alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremden, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4 angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkte ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

In allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, namentlich in Civilprozessen, Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypothekensachen ꝛc. sind die Militairpersonen den Civilgerichten unterworfen. Nur bei der Vollstreckung der Exekution in das Mobiliar der in Kasernen oder ähnlichen Militair-Gebäuden wohnenden Militairpersonen findet eine Mitwirkung der Militairgerichte statt. [2]).

---

den in Gemäßheit der Dienstordnung ihnen ertheilten Befehlen ihrer militairischen Vorgesetzten nicht gehorchen, sich ihnen widersetzen, oder wenn sie desertiren ꝛc., haben die Militairgerichte die Kognition. Werden beurlaubte Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen, so sind sie während der Einberufungszeit dem Militairgerichtsstande unterworfen.

1) Diese sowie die nachfolgenden Bestimmungen gelten in der ganzen Monarchie (Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1866 — Gesetz-Samml. S. 793 — und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XII. Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 926) und größten Theils auch in den Norddeutschen Bundesstaaten (Verordnung vom 29. Dezember 1867 — Bundes-Gesetz-Blatt S. 185), sowie in den Großherzogthümern Baden und Hessen.

2) Vergl. Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867 Zusammenstellung Nr. I. ff. (Gesetz-Sammlung S. 520 ff.).

Der Militairgerichtsstand schließt jeden anderen Gerichtsstand aus; wo derselbe begründet ist, darf sich kein anderes Gericht mit der Sache befassen.

Die Militairgerichtsbarkeit wird in die höhere und die niedere eingetheilt. Vor die *höhere* Gerichtsbarkeit gehören alle Strafsachen der Offiziere und der oberen Militairbeamten, außerdem die Strafsachen der Unteroffiziere und Gemeinen und der unteren Militairbeamten, wenn das Verbrechen oder Vergehen im Gesetze mit einer härteren Strafe, als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedroht ist. Alle übrigen Strafsachen fallen der *niederen* Gerichtsbarkeit anheim.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch die Militairgerichte,
2. durch das General-Auditoriat,
3. durch außerordentliche Kriegsgerichte.

1. Die Militairgerichte

sind entweder Korpsgerichte, oder Divisions- oder Garnison- oder Regiments- (Bataillons-) Gerichte; sie bestehen aus den mit der Militairgerichtsbarkeit versehenen höheren Befehlshabern (Gerichtsherren) und den zur Führung der Untersuchung ihnen beigeordneten Auditeuren und Offizieren.

Die *Korpsgerichte* bestehen aus dem kommandirenden General des Armeekorps (als Gerichtsherrn) und dem Ober- und Korps-Auditeur, die *Divisionsgerichte* aus dem Kommandeur der Division und den Divisions-Auditeuren, die *Garnisongerichte* aus dem Gouverneur oder dem Kommandanten des Orts und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur, und die *Regiments- (Bataillons-) Gerichte* aus dem Kommandeur des Regiments (Bataillons) und dem untersuchungsführenden Offizier.

Den *Garnisongerichten* steht sowohl die höhere, als die niedere Gerichtsbarkeit zu. Sie haben es hauptsächlich mit Excessen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, mit Uebertretungen im Wacht- oder Garnisondienste und ähnlichen Vergehen zu thun; auch treten sie dann ein, wenn die sonst kompetenten Militairgerichte sich nicht am Orte befinden. Die Regiments- (Bataillons-) Gerichte sind dagegen auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt, die Korps- und Divisionsgerichte

haben die höhere Gerichtsbarkeit auszuüben. Den Divisionsgerichten steht das Gericht der Landgendarmerie gleich.

Außer diesen Militairgerichten besteht noch ein Gericht bei dem Invalidenhause in Berlin, welches die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die in dem Invalidenhause befindlichen Militairpersonen ausübt, und ein Gericht bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin, welches die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Beamten und Eleven dieses Instituts und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair verwaltet.

Der Gerichtsherr hat als Vorstand des Militairgerichts bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Funktionen steht ihm dagegen keine Einwirkung zu. Alle Namens des Gerichts zu erlassenden Verfügungen werden von ihm und dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) vollzogen. Der letztere ist ihm zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte als richterlicher Beamte zugeordnet und hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

Die Untersuchung gegen Militairpersonen wird von einem besonderen Untersuchungsgericht geführt, und dasselbe in jedem einzelnen Falle von dem Militair-Befehlshaber, dem die Gerichtsbarkeit zusteht, ernannt. In denjenigen Strafsachen, welche zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und einem oder zweien zur Untersuchung kommandirten Offizieren, je nach dem Range des Angeschuldigten; in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier und einem Lieutenant.

Sobald die Untersuchung gegen eine Person des Soldatenstandes beendigt ist, wird, wenn die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, ein Kriegsgericht, und wenn sie vor die niedere Gerichtsbarkeit gehört, ein Standgericht zur Fällung des Urtheils von dem Gerichtsherrn berufen.

Das Kriegsgericht besteht aus fünf Richterklassen verschiedenen Ranges je nach dem Grade des Angeschuldigten, und aus dem Auditeur als Referenten; der letztere hat nur eine berathende Stimme.

Ist der Angeschuldigte ein Gemeiner, so wird das Kriegsgericht zusammengesetzt aus:

einem Major als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Lieutenants,

drei Unteroffizieren und
drei Gefreiten oder gemeinen Soldaten;

ist er ein Unteroffizier:
aus einem Major als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Lieutenants,
drei Sergeanten oder drei Portepee-Unteroffizieren,
drei Unteroffizieren.

Ist der Angeschuldigte ein Lieutenant, so besteht das Kriegsgericht aus
einem Oberstlieutenant als Vorsitzenden,
zwei Majoren,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Sekonde-Lieutenants;

bei einem Hauptmann oder Rittmeister aus
einem Obersten als Vorsitzenden,
zwei Oberstlieutenants,
zwei Majoren,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Premier-Lieutenants;

bei einem Major aus
einem General-Major als Vorsitzenden,
zwei Obersten,
zwei Oberstlieutenants,
zwei Majoren,
zwei Hauptleuten — u. s. w.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, werden die Richterklassen der Offiziere (mit Ausnahme des Vorsitzenden), statt mit zwei, mit drei Offizieren besetzt.

Die Mitglieder des Kriegsgerichts werden durch den Auditeur eidlich verpflichtet. Jede Klasse hat für sich besonders abzustimmen. Die unterste Klasse macht den Anfang, der Vorsitzende den Schluß. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit abgefaßt.

Die Standgerichte bestehen ebenfalls aus fünf Richterklassen und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Standgericht
über einen Gemeinen gehören:

ein Hauptmann als Vorsitzender,
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Sekonde-Lieutenants,
zwei Unteroffiziere,
zwei Gefreite oder Gemeine;

über einen Unteroffizier:

ein Hauptmann als Vorsitzender,
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Sekonde-Lieutenants,
zwei Sergeanten,
zwei Unteroffiziere.

Einer besonderen Vereidigung der Mitglieder des Standgerichts bedarf es nicht.

Gegen die Erkenntnisse der Kriegsgerichte und der Standgerichte findet kein Rechtsmittel statt; ihre Entscheidungen bedürfen aber zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung und werden erst dann, wenn diese erfolgt ist, publizirt und vollstreckt. Die Rechtskraft dieser Erkenntnisse beginnt mit der Publikation. Die Bestätigung erfolgt, wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen, oder wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt worden ist, und in einigen anderen Fällen[1]) von dem König; in den übrigen Fällen gebührt dieselbe entweder dem Kriegs-Minister, oder dem kommandirenden General, oder dem Divisions-Kommandeur. Vor der Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse muß allemal ein Gutachten über die Gesetzmäßigkeit des Urtheils eingeholt werden. Dasselbe wird in den Fällen, wo die Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers erforderlich ist, von dem General-Auditoriat, in den übrigen Fällen von einem Auditeur erstattet.

Andere Bestimmungen gelten für den Fall, wenn der Angeschuldigte nicht dem Soldatenstande angehört, sondern Militairbeamter ist. In solchen Fällen haben nämlich nicht Kriegs- oder Standgerichte, sondern Instanzengerichte zu erkennen.

Das Gericht erster Instanz wird, wenn die Sache zur höheren Gerichtsbarkeit gehört, vom kommandirenden General des Armeekorps in jedem einzelnen Falle berufen und besteht aus

---

1) Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867; Armee-Verordnungs-Blatt von 1867 Nr. 7.

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
einem Hauptmann,
zwei Auditeuren und
einem oberen Militairbeamten.

Steht der Angeschuldigte im Range den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und statt des Hauptmanns ein Stabsoffizier zuzuziehen.

Gehört die Sache zur niederen Gerichtsbarkeit, so besteht das Gericht aus

einem Hauptmann als Vorsitzenden,
einem Lieutenant,
zwei Militair-Unterbeamten oder Unteroffizieren und
dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier.

Gegen Erkenntnisse der Instanzengerichte ist das Rechtsmittel der Appellation und der Aggravation zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt alsdann durch das General-Auditoriat. Eine Bestätigung dieser Erkenntnisse findet nicht statt.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch

das Gouvernements-Gericht in Mainz.

Dieses hat die Strafgerichtsbarkeit über die dort befindlichen Preußischen Militairpersonen in demselben Umfange, in welchem sie den Garnisongerichten überhaupt zusteht. Die Civilgerichtsbarkeit über die Preußische Garnison, sowie die Gerichtsbarkeit über die Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, Dienstboten rc. der Preußischen Militairpersonen in Civil- und Strafsachen ist dem Kreisgericht in Wesel beigelegt. Der Garnison-Auditeur zu Mainz ist jedoch in Beziehung auf diese Angelegenheiten als Kommissarius des gedachten Kreisgerichts zu betrachten, und als solcher diejenigen Rechtsgeschäfte zu besorgen befugt, welche nach §. 32 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 7) zur Kompetenz der Einzelrichter gehören[1]). Derselbe kann mithin Bagatell-Prozesse gegen die dortigen Militairpersonen einleiten und entscheiden, Vormundschaften und Nachlasse derselben reguliren, Testamente, Verträge und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit ihnen aufnehmen u. s. w. Ebenso

1) Vergl. die Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Sammlung S. 132) und das Gesetz vom 26. April 1851 Art. VIII. (Gesetz-Sammlung S. 184).

hat derselbe über die von den Frauen, Kindern, Angehörigen und Dienstboten der Militairpersonen begangenen Uebertretungen zu entscheiden. Vergehen und Verbrechen derselben, sowie diejenigen civilgerichtlichen Geschäfte, welche eine kollegialische Behandlung erfordern, gehören dagegen vor das Kreisgericht in Wesel. Wo der Garnison-Auditeur in dergleichen Fällen in erster Instanz erkannt hat, wird in zweiter Instanz von dem Appellationsgericht in Hamm entschieden.

Auch bei anderen Truppentheilen, welche sich im Auslande [1]) befinden, oder welche im Fall der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen, haben die Auditeure eine gewisse, wenngleich beschränkte Civilgerichtsbarkeit, indem sie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art, sowohl von den Militairpersonen, als auch von deren Angehörigen aufnehmen und beglaubigen dürfen und Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art mit voller Wirkung zu erledigen berechtigt sind [2]).

Für die Marine

bestehen zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit drei Militairgerichte, nämlich:

a) das Gericht der Marine (Korpsgericht) in Berlin,
b) das Gericht der Marine-Station der Ostsee (Divisionsgericht) in Kiel,
c) das Gericht der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven.

Gerichtsherr bei dem ersteren ist der Chef der Admiralität mit der Gerichtsbarkeit eines kommandirenden Generals der Landarmee; bei den beiden anderen der Chef der betreffenden Marine-Station, mit der Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs der Landarmee.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. bei dem Seebataillon von dem Gericht des genannten Bataillons in Kiel,

---

1) Unter »Ausland« sind die Gebiete und Länder zu verstehen, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören.

2) Gesetz vom 26. April 1851 Artikel VIII. (Gesetz-Sammlung S. 185), Gesetz vom 8. Juni 1860 Abschnitt I. (Gesetz-Sammlung S. 240). Letztwillige Verordnungen können danach in gewissen Fällen auch von einem kommandirten Kriegsgericht aufgenommen werden. Vergl. Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, Zusammenstellung Nr. V. (Gesetz-Sammlung S. 528).

2. bei den Stamm-Divisionen und den Werft-Divisionen der Ostsee- und der Nordsee-Flotte von den Gerichten dieser Stamm- und Werft-Divisionen;
3. bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen ersten bis dritten Ranges und bei den Küsten-Flottillen-Divisionen, sowie bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen vierten Ranges, wenn sie detachirt sind, ist den betreffenden Kommandanten die niedere Gerichtsbarkeit verliehen.

Zu Auditeuren dürfen nur solche Beamte ernannt werden, welche die große juristische Prüfung bestanden haben und demnächst mindestens sechs Monate bei einem Militairgericht beschäftigt gewesen sind. Die Ernennung erfolgt durch den König auf den vom Kriegs-Minister und vom Justiz-Minister gemeinschaftlich vorzulegenden Vorschlag des General-Auditeurs der Armee.

Die Ober- und Korps-Auditeure und der Ober- und Gouvernements-Auditeur in Berlin rangiren zwischen den Räthen der dritten und vierten Klasse; die 16 ältesten Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure haben den Rang der Räthe vierter Klasse, die übrigen Auditeure den der Kreisgerichts-Räthe, also zwischen der vierten und fünften Klasse.

Sämmtliche Auditeure stehen in Beziehung auf äußere Ordnung und Sittlichkeit unter der Aufsicht ihres Militair-Vorgesetzten und des General-Auditeurs der Armee, rücksichtlich ihrer Amts- und Geschäftsführung aber unter der Aufsicht des General-Auditoriats.

Die Zahl der Militairgerichte, bei welchen Auditeure sich befinden, beläuft sich im Ganzen auf 70; davon sind:

14 Korpsgerichte, und zwar: in Berlin 2, Königsberg i. Pr., Stettin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster, Coblenz, Schleswig, Hannover, Kassel, Karlsruhe und Straßburg;

30 Divisionsgerichte: in Berlin 3, Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Bromberg, Frankfurt a. d. Oder, Brandenburg, Magdeburg, Erfurt, Glogau, Posen, Breslau, Neisse, Münster, Düsseldorf, Cöln, Trier, Schwerin, Flensburg, Hannover 2, Frankfurt a. M., Kassel, Darmstadt, Karlsruhe, Freiburg in Baden, Straßburg und Metz[1];

1) Von den Divisionsgerichten befinden sich zur Zeit die Gerichte der 4. Division (Bromberg), der 6. Division (Brandenburg) und der 19. Division (Hannover) bei der Okkupations-Armee in Frankreich.

35 Garnisongerichte (mit Einschluß der Gouvernements-Gerichte in Berlin, Mainz, Rastatt, Straßburg und Metz), nämlich: in Altona, Breslau, Coblenz, Cöln, Colberg, Cosel, Cüstrin, Danzig, Diedenhofen, Erfurt, Glatz, Glogau, Graudenz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Minden, Neisse, Neu-Breisach, Pillau, Posen, Saarlouis, Sonderburg, Spandau, Stettin, Stralsund, Swinemünde, Thorn, Torgau, Wesel und Wittenberg [1]);

2 Militairgerichte: bei der Marine-Station der Ostsee in Kiel, und der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven;

1 Militairgericht für das Herzoglich Braunschweigische Kontingent in Braunschweig.

Bei den übrigen Militairgerichten, welche die höhere Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, werden die Geschäfte von den am Orte befindlichen Auditeuren mitbesorgt.

Die Gesammtzahl der Auditeure beträgt 112.

2. Das General-Auditoriat

ist der oberste Militairgerichtshof, und bildet

a) die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten,
b) die Rekurs-Instanz in den Fällen, wo der Rekurs gesetzlich zulässig ist,
c) die begutachtende Behörde in den Fällen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers eingereicht werden; endlich
d) die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure.

Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen, die von den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren und den sonstigen Militairbefehlshabern bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse von drei zu drei Monaten zu prüfen, etwaige Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten zu erledigen und Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu entscheiden, nöthigen-

1) Außerdem besteht zur Zeit noch ein Garnisongericht zu Belfort in Frankreich.

falls zur Entscheidung des Königs zu bringen. Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats findet nur der Rekurs an den König statt.

Das General-Auditoriat besteht aus dem General-Auditeur der Armee als Präsidenten und fünf Ober-Auditeuren als Räthen. Die Verfassung ist kollegialisch. Der General-Auditeur der Armee wird vom König ernannt und steht im Range den Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte gleich [1]). Die Räthe des General-Auditoriats werden aus den Auditeuren erwählt und auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Kriegs-Ministers, des Justiz-Ministers und des General-Auditeurs der Armee vom König bestellt. Die Räthe des General-Auditoriats haben den Rang der Räthe dritter Klasse.

3. Außerordentliche Kriegsgerichte

kommen nur vor, wenn ein Ort oder Bezirk in den Belagerungszustand erklärt wird.

Die Einsetzung von Kriegsgerichten erfolgt in einem solchen Falle auf Anordnung des Militairbefehlshabers [2]), welcher das Kommando in dem Ort oder Bezirk hat. Sämmtliche Einwohner desselben sind alsdann dem Kriegsgericht unterworfen. Zur Kompetenz desselben gehören alle Untersuchungen wegen Hochverrath, Landesverrath, Mord, Aufruhr, thätlicher Widersetzung, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Raub, Plünderung, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue u. s. w.

Sie bestehen aus fünf Mitgliedern, nämlich aus zwei Civilbeamten, welche von dem Vorstande des betreffenden Civilgerichts, und drei Offizieren mindestens vom Hauptmannsrange, welche von dem Militairbefehlshaber ernannt werden. Die Funktionen des Staatsanwalts werden durch einen vom Militairbefehlshaber zu ernennenden Auditeur oder in dessen Ermangelung durch einen Offizier versehen. Den Vorsitz führt ein richterlicher Civilbeamter. Die zum Kriegsgericht gehörenden Offiziere werden von demselben vereidigt.

---

1) Dem zeitigen General-Auditeur ist ein bestimmter Militairrang — der eines General-Majors — verliehen.

2) Verordnung vom 10. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 165) und Gesetz vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451).

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit gefaßt; ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Die Wirksamkeit dieser Kriegsgerichte hört auf, sobald der Belagerungszustand wieder aufgehoben wird.

III. Universitätsgerichte

befinden sich in den Universitätsstädten der Monarchie.

A. In Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle a. d. Saale und Königsberg i. Pr.

erstreckt sich die akademische Gerichtsbarkeit über sämmtliche Studirende der Universität und wird theils von einem Universitätsrichter, theils von ihm und dem Rektor und Senat gemeinschaftlich verwaltet[1]).

Zum Ressort der Universitätsgerichte gehören in Strafsachen:

1. alle Vergehen und Uebertretungen, welche sich auf den Stand und Beruf der Studirenden und auf ihr Verhältniß zu den Oberen und Lehrern der Universität beziehen;
2. wörtliche Beleidigungen und geringe Thätlichkeiten der Studenten unter sich, wenn dem Rektor der Sühneversuch nicht gelingt oder seiner Ansicht nach eine härtere Strafe als Verweis eintreten muß;
3. Duelle unter Studenten, sofern keine Tödtung, Verstümmelung oder erhebliche Verwundung dabei erfolgt ist;
4. alle geringeren Vergehen der Studenten, welche im Gesetze höchstens mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe bedroht sind;
5. auch Klagen wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten der Studenten gegen andere Personen müssen zunächst bei dem akademischen Gericht angebracht werden. Ist der Kläger mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden, so steht ihm frei, binnen acht Tagen den Rekurs an die ordentlichen Gerichte zu ergreifen.

In allen diesen Fällen kann das Universitätsgericht (resp. Rektor und Senat) mit Verweis vor dem Rektor allein oder vor dem Senat,

1) Außerdem ist noch ein akademisches Gericht an der Akademie zu Münster vorhanden, welches dieselben Funktionen hat, wie die Universitätsgerichte.

mit Unterschrift des consilii abeundi, Exklusion, wirklichem consilium, Relegation, und mit Karzerstrafe bis zu vier Wochen bestrafen.

In Civilsachen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Universitätsgerichte:

1. auf Klagen gegen Studirende wegen gesetzmäßiger Schulden;
2. auf solche Klagen, in welchen dieselben in Folge begangener Vergehen auf Schadenersatz oder auf Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen werden. Außerdem ist
3. der Universitätsrichter befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuld-Kontrakte der Studirenden aufzunehmen, und sofern sie Ausländer sind, die in ihren Privat-Angelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen für das Ausland zu ertheilen.

In allen Civilklagen, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, und bei leichteren Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzerstrafe bis zu vier Tagen besteht, verhandelt der Universitätsrichter allein, auch kann er selbstständig darüber entscheiden; bei schwereren Vergehen muß dagegen der Rektor während der Untersuchung zugezogen und die Sache demnächst im Senat vorgetragen werden. Die Entscheidung erfolgt dann nach Stimmenmehrheit.

Soweit das Rechtsmittel der Appellation oder des Rekurses gegen Erkenntnisse des Universitätsrichters in Civil-Angelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, geht dasselbe an das Appellationsgericht des Departements, in welchem die Universität gelegen ist, also in Berlin an das Kammergericht, in Königsberg an das Ostpreußische Tribunal daselbst, in Breslau und Greifswald an die dortigen Appellationsgerichte, in Halle an das Appellationsgericht in Naumburg, und in Bonn an den Appellationsgerichtshof in Cöln.

In Strafsachen ist nur alsdann, wenn auf consilium oder auf Relegation erkannt worden ist, der Rekurs — und zwar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten — gestattet.

Der Universitätsrichter steht unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten; Beschwerden in Prozeß-Angelegenheiten folgen dagegen dem gewöhnlichen Instanzenzuge.

Zu Universitätsrichtern dürfen nur solche Justizbeamte ernannt werden, welche die große juristische Prüfung bestanden haben, und nicht als akademische Lehrer fungiren. Die Ernennung erfolgt von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unter Zustimmung des Justiz-Ministers.

B. Das Universitätsgericht in Göttingen

hat eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit.

Unter der Jurisdiktion dieses Universitätsgerichts stehen nämlich:

1. die Lehrer und Angestellten der Universität,
2. die Studirenden und deren Hofmeister,
3. die Ehefrauen und Kinder dieser Personen,
4. die Wittwen und hinterlassenen Kinder der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, der Angestellten des Universitätsgerichts und der Bibliothekbeamten.

Die Gerichtsbarkeit der Universität erstreckt sich auf

a) die Disciplinarsachen, denen alle Polizei-Vergehen der Studirenden beigezählt werden,

b) die Polizeistrafsachen,

c) die bürgerlichen Prozeß- und Mahnsachen, soweit sie zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, und

d) die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird theils von dem Universitätsgericht, theils von dem Rechtspflege-Ausschuß, theils von dem akademischen Senat ausgeübt.

Civilsachen werden von dem Universitätsgericht allein verhandelt. Ebenso erkennt der Universitätsrichter selbstständig über leichtere Vergehen der Studirenden, deren Strafe in Karzerstrafe bis zu drei Tagen besteht. In anderen Strafsachen tritt die Kompetenz des Rechtspflege-Ausschusses ein. Straferkenntnisse gegen akademische Lehrer und Relegations-Patente bedürfen der Bestätigung des akademischen Senats.

In allen übrigen Rechtsangelegenheiten nimmt das Universitätsgericht die Stellung eines zunächst dem Obergericht in Göttingen untergeordneten Amtsgerichts ein.

Das Verfahren vor dem Universitätsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in polizeirichterlichen Strafsachen ist das für die Amtsgerichte vorgeschriebene. In Strafsachen findet jedoch eine Mitwirkung von Schöffen nicht statt. Die Geschäfte des Amtsrichters werden durch einen Universitätsrichter, die Geschäfte des Aktuars durch einen Sekretär oder Aktuar des Universitätsgerichts, und die des Gerichtsvoigts durch einen Universitäts-Pedellen wahrgenommen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft hat ein vom Justiz-Minister im

Einverständniß mit dem Universitäts-Kuratorium zu bestimmender Beamter auszuüben[1]).

C. Die akademischen Behörden in Kiel und Marburg

haben keine Jurisdiktion, sondern nur eine Disciplinar-Strafgewalt über Studirende, welche Anwendung findet:

1. bei den eigentlichen akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf der Studirenden und deren Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen,
2. bei allen unter Studirenden vorfallenden Ehrenkränkungen und leichten Mißhandlungen,
3. bei Duellen unter Studirenden mit Hiebwaffen, sofern kein Theil eine schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten hat,
4. bei allen Handlungen der Studirenden, welche im Sinne der gemeinen Strafgesetze als Uebertretungen anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der einfachen Beleidigung außer den Fällen der Nr. 2 und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Bei allen anderen, als den vorstehend bezeichneten strafbaren Handlungen der Studirenden sind die Universitätsbehörden nur befugt, gegen den Angeschuldigten auf Ausschließung von der Universität (Exklusion, consilium abeundi, Relegation) zu erkennen[2]).

IV. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

ist dazu bestimmt:

1. über Kompetenz-Konflikte, welche zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden[3]), und

1) Verordnung vom 29. August 1852 über die Universitäts-Gerichtsbarkeit in Göttingen; Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. XV. §. 5 über das Strafrecht rc. (Gesetz-Sammlung S. 921).

2) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1902).

3) Kompetenz-Streitigkeiten unter den Gerichten werden im gewöhnlichen Instanzenzug durch das Appellationsgericht, und in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal, beziehungsweise durch das Ober-Appellationsgericht in Berlin erledigt (S. 24 Nr. 3, S. 46 Nr. 1 c. und S. 63—64). Bei den Kompetenz-Konflikten dagegen, von denen oben die Rede ist, handelt es sich um Kompetenz-Streitigkeiten zwischen einem

2. über solche **Konflikte** zu entscheiden, welche von einer vorgesetzten Dienstbehörde erhoben werden, wenn gegen einen Beamten wegen einer Amtshandlung oder wegen Unterlassung einer solchen eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet, und die vorgesetzte Dienstbehörde der Meinung ist, daß dem Beamten keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle[1]).

In beiden Fällen hat der Gerichtshof lediglich darüber zu erkennen, ob der Rechtsweg in der vorliegenden Sache zulässig oder unzulässig ist. Die materielle Entscheidung in der Sache selbst bleibt demnächst der für zuständig erklärten Behörde vorbehalten.

Der Gerichtshof ist im Jahre 1847 errichtet und besteht aus dem Präsidenten des Staatsraths, aus dem Staats-Sekretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen fünf Justizbeamte, die vier übrigen Verwaltungsbeamte sein müssen. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths vom König ernannt. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingeschlossen, erforderlich. Der Präsident des Gerichts wird im Verhinderungsfalle von demjenigen Mitgliede vertreten, welches nach dem Range und dem Zeitpunkte des Eintritts in den Gerichtshof die erste Stelle in demselben einnimmt. Das Verfahren richtet sich nach den in den Gesetzen vom 8. April 1847 und vom 13. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen. Gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Besondere Bestimmungen treten ein, wenn **Militairpersonen**, d. h. Personen des Soldatenstandes, wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung ihrer militairischen Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstobliegenheiten, bei Civilgerichten belangt werden. In Fällen der Art steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß

Gericht und einer Verwaltungs- oder Auseinandersetzungs-Behörde, also um die Frage, ob der Rechtsweg zulässig oder unzulässig ist, und ob demgemäß die Entscheidung der Sache zum Ressort der Gerichte, oder ob sie zur Kompetenz der Verwaltung gehört. Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 170), Verordnung vom 16. September 1867 Art. III., VI., IX. (Gesetz-Samml. S. 1515).

1) Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung S. 86); Verordnung vom 16. September 1867 Art. IV. (Gesetz-Sammlung S. 1616).

zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Kompetenz-Gerichtshofes werden alsdann durch das Militair-Justizdepartement, d. h. durch den Kriegs-Minister und Justiz-Minister ausgeübt, welche unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die vom König jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden haben. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer vom Justiz-Minister, der andere vom Kriegs-Minister ernannt wird[1]).

V. Geistliche Gerichte.

In den Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und Rheinland sind noch katholisch-geistliche Gerichte vorhanden, deren Jurisdiktion aber lediglich auf das rein geistliche Gebiet beschränkt ist, nämlich

a) auf das Disciplinarverfahren gegen katholische Geistliche und sonstige Kirchenbeamte wegen verletzter Amtspflicht, und

b) auf Sponsalien- und Ehesachen unter Katholiken, soweit es sich in rein kirchlicher Beziehung um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder um eine separatio quoad thorum et mensam handelt.

In allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe ist die geistliche Gerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 1 (Gesetz-Samml. S. 1) aufgehoben.

Aehnliche Verhältnisse bestehen auch in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel und Wiesbaden. Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit ist auch dort, soweit sie überhaupt noch besteht, wie in den Bisthümern Limburg und Fulda, ebenfalls auf das rein geistliche Gebiet beschränkt, in weltlichen Angelegenheiten aber, namentlich in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch die Verordnungen vom 26. Juni 1867 §. 24 (Gesetz-Samml. S. 1090) resp. §. 23 (Gesetz-Samml. S. 1099) aufgehoben.

---

1) Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 6 (Gesetz-Samml. S. 87). Verordnung vom 16. September 1867 Art. IV. (Gesetz-Samml. S. 1616). — Die letzte Ernennung der Mitglieder des Militair-Kompetenz-Gerichtshofes ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 182) erfolgt.

In Schleswig und Holstein sind geistliche Gerichte nicht vorhanden.

In der Provinz Hannover hatten bisher die Konsistorien, und zwar sowohl die katholischen wie die evangelischen resp. lutherischen, eine Jurisdiktion in Ehe- und Verlöbnißsachen in einem ziemlich ausgedehnten Umfange. Durch das Gesetz vom 1. März 1869 ist dieselbe jedoch aufgehoben.

VI. Die General-Kommissionen, die landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.

Zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen (Aufhebung von Grundgerechtigkeiten und Zusammenlegung von Grundstücken), zur Ablösung von Diensten und anderen Reallasten (Zehnten, Natural- und Geld-Abgaben), und zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, sowie zur Regulirung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche bei Ausführung der Auseinandersetzungen alterirt werden, sind besondere Behörden eingesetzt und zwar:

die General-Kommissionen und die landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen nebst Spruch-Kollegien

für die erste Instanz, und

das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin

für die Appellations-Instanz.

Die Entscheidung in dritter Instanz steht dem Ober-Tribunal, resp. dem Ober-Appellationsgericht in Berlin zu[1]).

1) Die Kompetenz der General-Kommissionen, des Revisions-Kollegiums und des Ober-Tribunals erstreckt sich auch auf die in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, sowie im Herzogthum Sachsen-Meiningen stattfindenden Auseinandersetzungen resp. auf die dabei vorkommenden Streitigkeiten. Die erste Instanz ist der General-Kommission in Merseburg übertragen. Vertrag vom 9. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung von 1854 S. 571), vom 10. Dezember 1855 (Gesetz-Sammlung von 1856 S. 6) und vom 18. Juni 1868 (Gesetz-Sammlung von 1868 S. 873).

1. General-Kommissionen und die landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen nebst Spruch-Kollegien.

Die General-Kommissionen sind:

a. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz durch das Edikt vom 14. September 1811 §. 59 (Gesetz-Samml. S. 299) und durch die Instruktion vom 17. Oktober 1811 angeordnet[1]); ihre Einrichtung und Kompetenz ist durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 161), durch das Ausführungs-Gesetz vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Samml. S. 83), durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) und zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Samml. von 1845 S. 19) näher bestimmt. Sie sind kollegialisch formirt und bestehen mit Einschluß des Dirigenten aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß; die übrigen werden aus solchen Beamten entnommen, welche bei allgemeiner wissenschaftlicher und geschäftlicher Ausbildung, der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundig sind[2]). Die ersteren führen den Titel »Regierungsräthe«, die letzteren den Titel »Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthe«. Sie haben sämmtlich richterliche Qualität und werden bei Dienstvergehen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) beurtheilt. — Außerdem werden bei den General-Kommissionen je nach dem Geschäftsbedürfniß Hülfsarbeiter beschäftigt, wozu entweder vorzugsweise befähigte Oekonomie-Kommissarien, oder solche Regierungs- oder Gerichts-Assessoren verwendet werden, welche durch längere Beschäftigung als Spezial-Kommissarien ihre besondere Befähigung für das Ressort der Landeskultur-Behörden nachgewiesen haben, und denen auf das Gutachten der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörde von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen

1) Von den späteren Verordnungen vergleiche man das Ausführungs-Gesetz vom 7. Juni 1821 §§. 1 und 2 (Gesetz-Sammlung S. 83) und das Gesetz vom 25. September 1820 wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen (Gesetz-Sammlung S. 185), ferner das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen ꝛc. §. 111 (Gesetz-Sammlung S. 73).

2) Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 2.

Angelegenheiten die »ökonomisch-technische Qualifikation« beigelegt worden ist.

Den General-Kommissionen steht die allgemeine Leitung der zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten, die Beaufsichtigung der dabei verwendeten Beamten, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, ingleichen die Vollstreckung der Erkenntnisse zu. Die örtliche Regulirung und Verhandlung mit den Interessenten erfolgt durch Spezial-Kommissarien, welche von der General-Kommission aus den bei ihr oder in ihrem Bezirk beschäftigten Technikern oder Gerichts- und Regierungs-Assessoren ꝛc. bestellt und für jedes Auseinandersetzungsgeschäft besonders beauftragt werden. Diese Spezial-Kommissarien haben die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken, die Sach- und Rechtsverhältnisse vollständig festzustellen und etwaige Streitpunkte durch Vernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweismittel zur Entscheidung der General-Kommission vorzubereiten; sie sind dabei ohne weitere Rückfrage alles dasjenige zu verfügen berechtigt, was zum ordnungs- und gesetzmäßigen Geschäftsbetriebe der ihnen übertragenen Auseinandersetzung oder Prozeß-Instruktion erforderlich ist. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden und in den von ihnen instruirten Streitsachen die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Gegen ihre Verfügungen ist der Weg der Beschwerde an die General-Kommission zulässig.

Die bei den Auseinandersetzungen erforderlichen Messungen und sonstige geometrische Arbeiten werden durch geprüfte und vereidete Feldmesser besorgt.

Im Ganzen sind in den oben genannten 8 Provinzen 6 General-Kommissionen vorhanden, nämlich:

1. in Berlin für die Kurmark Brandenburg,
2. in Stargard für die Provinz Pommern, mit Einschluß von Neu-Vorpommern[1]),
3. in Breslau für die Provinz Schlesien,
4. in Posen für die Provinz Posen,
5. in Merseburg für die Provinz Sachsen[2]),
6. in Münster für die Provinz Westphalen, die Kreise Rees und

1) Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 §. 26 (Gesetz-Sammlung S. 380) und Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §. 114 (Gesetz-Sammlung S. 111).
2) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865 (Gesetz-Sammlung S. 940).

Duisburg und die übrigen vormals zum Großherzogthum Berg gehörigen Bezirke der Rheinprovinz[1]).

In den übrigen Theilen der Provinzen Brandenburg und Preußen und der Rheinprovinz sind die zum Ressort der General-Kommissionen gehörenden Geschäfte durch spätere Bestimmungen den Regierungen überwiesen und werden theils in der Abtheilung des Innern, theils in einer besonderen »landwirthschaftlichen Abtheilung« bearbeitet. Die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten erfolgt bei diesen Regierungen durch besondere »Spruch-Kollegien für landwirthschaftliche Angelegenheiten«, welche zunächst aus denjenigen Beamten, welche bei der betreffenden Regierung die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bearbeiten, und soweit als nöthig, aus Ergänzungsrichtern, im Uebrigen aber in gleicher Art wie die General-Kommissionen und zwar aus mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Dirigenten zusammengesetzt sind[2]). Diese Einrichtung besteht zur Zeit:

a) bei der Regierung in Frankfurt a. d. O. für deren Departement,
b) bei den Regierungen der Provinz Preußen, in Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig, und
c) bei der Regierung in Coblenz für den Ostrhein, soweit er nicht zu der General-Kommission in Münster gehört bez. der General-Kommission in Kassel überwiesen ist[3]).

---

1) Gesetz vom 25. September 1820 (Gesetz-Sammlung S. 185). Gesetz vom 21. April 1825 (Nr. 938) §. 120. Gesetz von demselben Tage (Nr. 939) §. 96. Gesetz von demselben Tage (Nr. 940) §. 93 (Gesetz-Sammlung S. 74). Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 §. 135 (Gesetz-Sammlung S. 90). Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer der Grafschaft Wittgenstein vom 22. Dezember 1839 §. 36 (Gesetz-Sammlung von 1840 S. 6). Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 §. 138 (Gesetz-Sammlung S. 156). Gesetz über die Rechtsverhältnisse im Fürstenthum Siegen vom 18. Juni 1840 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 151). Gesetz über die Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 153). Gesetz über die Ablösung der Reallasten in den Nassauischen Landestheilen vom 4. Juli 1840 §. 113 (Gesetz-Sammlung S. 195). Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 §. 24 (Gesetz-Sammlung S. 379).

2) Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 93). Verordnung vom 27. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 132). Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 19).

3) Gesetz vom 4. Juli 1840 (Gesetz-Sammlung S. 195). Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 §. 25 (Gesetz-Sammlung S. 380). Gesetz vom 5. April 1869 §. 9 (Gesetz-Sammlung S. 516).

In dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theil der Rheinprovinz werden die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen durch besondere Kommissarien der Regierungen geleitet; dagegen erfolgen die Entscheidungen der dabei vorkommenden Streitigkeiten durch die betreffenden Landgerichte nach Maaßgabe des darüber ergangenen besonderen Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 383).

Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gehören zum Ressort des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, von welchem auch die einzelnen Mitglieder derselben ernannt werden. Die Dirigenten und diejenigen Mitglieder der Spruch-Kollegien, welche zur Ergänzung der vorgeschriebenen Anzahl aus anderen, als den zur Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen berufenen Mitgliedern der Regierung, oder aus den Mitgliedern der Gerichte zu ernennen sind, werden gemeinschaftlich vom Justiz-Minister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestellt. Die etatsmäßigen Mitglieder der General-Kommissionen und der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen haben den Rang der Räthe vierter Klasse.

Die General-Kommissionen und Spruch-Kollegien erlassen ihre Entscheidungen in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Gegen ihre Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Appellation zulässig.

Die Berufung geht an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin. Auf dem linken Rheinufer, wo die Landgerichte in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an den Appellationsgerichtshof in Cöln.

Beschwerden über Verfügungen der General-Kommissionen und der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gehören vor das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

b. In den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau

sind zur Zeit zwei General-Kommissionen, nämlich

in Kassel und Hannover,

vorhanden [1]).

1) In Schleswig-Holstein existirt keine General-Kommission.

1. Die General-Kommission in Hannover hat im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen die Ablösung der Bann- und Gewerbe-Rechte zu bewirken und die Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen zu bearbeiten[1]; zur Entscheidung von Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte, die auch ohne Veranlassung eines Theilungs- oder Ablösungsverfahrens Gegenstand eines Prozesses hätten sein können, ist die General-Kommission nicht kompetent, vielmehr gehören dergleichen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte. Die General-Kommission besteht aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern; Berufungen gegen die Entscheidungen derselben gehen an das Revisions-Kollegium, Beschwerden an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

2. Die General-Kommission in Kassel ist durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 716)[2]) für das vormalige Kurfürstenthum Hessen errichtet und für die Ablösung der dortigen Servituten, für die Theilung der Gemeinschaften und für die Zusammenlegung der Grundstücke bestimmt. Durch die Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1463) ist die gedachte Verordnung vom 13. Mai 1867 und damit auch die Kompetenz der General-Kommission in Kassel ausgedehnt auf die zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile und auf den früher Großherzoglich Hessischen, jetzt zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Kreis Biedenkopf. Ferner ist der General-Kommission in Kassel durch Gesetz vom 5. April 1869 (Gesetz-Sammlung S. 515) die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 und der Zusammenlegungen im Kreise Wetzlar übertragen. Das Verfahren ist dasselbe, welches für Gemeinheitstheilungen in Westphalen vorgeschrieben ist. Berufungen gegen die Entscheidungen der General-Kommission gehen an das Revisions-Kollegium in Berlin, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und über solche Rechtsverhältnisse, welche an sich Gegenstand eines Prozesses im ordentlichen Rechtswege sein können; in solchen Fällen entscheidet das Ober-Appellationsgericht in Berlin in letzter Instanz[3]).

1) Verordnung vom 16. August 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1522).

2) Diese Verordnung gilt mit geringen Aenderungen auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz vom 25. Januar 1869, Gesetz-Sammlung S. 291).

3) Verordnung vom 13. Mai 1867 §§. 29, 30 (Gesetz-Sammlung S. 725); Verordnung vom 27. Juni 1867 §. 2 Schlußsatz (Gesetz-Sammlung S. 1103).

3. Die Güter-Konsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden gehört zum Ressort der dortigen Regierung. Derselben und dem dortigen Spruch-Kollegium ist die Ausführung der Gemeinheitstheilungen und der Erbleihregulirungen im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf (in welchem auch die Erbleihregulirungen von der General-Kommission in Kassel ausgeführt werden) übertragen; Berufungen gegen Entscheidungen des Spruch-Kollegiums gehen an das Revisions-Kollegium in Berlin; in dritter Instanz, soweit sie zulässig ist, entscheidet das Ober-Appellationsgericht in Berlin. Die auf die Zusammenlegung der Grundstücke und Theilbarkeit der Parzellen im Oberamt Meisenheim bezüglichen Angelegenheiten gehören zum Ressort der Regierung in Coblenz; gegen die Entscheidungen derselben geht der Rekurs an das Revisions-Kollegium in Berlin[1]).

2. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.

Das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin ist in Folge der Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 19) errichtet und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Räthen (Geheimen Revisionsräthen), von denen die Mehrzahl zum höheren Richteramte qualifizirt sein muß. Sowohl der Präsident als sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein. Als Hülfsarbeiter dürfen nur solche Beamte beschäftigt werden, welche dieselbe Qualifikation wie die Mitglieder besitzen.

Das Revisions-Kollegium ist eine bloße Spruchbehörde, Beschwerden über Verfügungen der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind bei dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzubringen[2]).

---

1) Verordnung vom 2. September 1867 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 1462); Verordnung vom 20. September 1867 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 1534); Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf vom 5. April 1869 §. 24 und Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Umwandelung des Erbleih- ꝛc. Verhältnisses in Eigenthum ꝛc. §. 25 (Gesetz-Sammlung S. 526 und 517).

2) Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kommissionen oder Regierungs-Abtheilungen, wodurch ein bei ihnen angemeldetes Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden, gehören vor das Ober-Tribunal, bei welchem sie innerhalb sechs Wochen angebracht werden müssen. Gesetz vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung S. 189).

Das Revisions-Kollegium bildet die Appellations- und (im Bagatellprozesse) die Rekurs-Instanz für alle im Prozeßwege zu erledigenden Streitigkeiten, welche bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen oder der landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien gehörigen Auseinandersetzungen und Angelegenheiten vorkommen, ohne Rücksicht darauf, ob in erster Instanz von einer General-Kommission oder einem landwirthschaftlichen Spruch-Kollegium oder aber von einem ordentlichen Gericht erkannt war[1]). Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover tritt das Revisions-Kollegium jedoch nur an die Stelle der für Berufungen früher bestandenen, inzwischen aufgelösten Abtheilung des Hannoverschen Ministeriums des Innern[2]).

Gegen die in der Appellations-Instanz erlassenen Entscheidungen des Revisions-Kollegiums findet das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nur insoweit Anwendung, als die Entscheidung Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder solche Rechtsverhältnisse betrifft, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf die Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört haben würden. In solchen Fällen entscheidet das Ober-Tribunal, und für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und den ganzen oben S. 126—128 angegebenen Geschäftsumfang der General-Kommission in Kassel und des Spruch-Kollegiums in Wiesbaden, sowie die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, das Ober-Appellationsgericht in Berlin in dritter und letzter Instanz[3]).

Das Revisions-Kollegium steht unter der Aufsicht des Justiz-Ministers und des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

---

1) Vergl. auch das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse §. 47 (Gesetz-Sammlung S. 41); ferner §. 3 des Mühlen-Ablösungsgesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 146), und in Betreff der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau das Gesetz vom 17. März 1868 über die Gewerbeberechtigungen §. 50 (Gesetz-Sammlung S. 261).

2) Verordnung vom 16. August 1867 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 1522).

3) Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 61); Verordnung vom 22. November 1844 §. 21 (Gesetz-Samml. von 1845 S. 23); Verordnung vom 13 Mai 1867 §. 30 (Gesetz-Samml. S. 725) und die oben S. 127 im Text und Anmerkung Nr. 2 citirten Gesetzstellen; ferner das Gesetz vom 25. Januar 1869 Art. 5 (Gesetz-Samml. S. 291).

Der Präsident und die Mitglieder des Kollegiums werden vom König, und zwar der Präsident auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums, die Mitglieder auf den Vorschlag des Justiz-Ministers und des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten ernannt. Hülfsarbeiter werden von den beiden Letzteren gemeinschaftlich bestellt.

Der Präsident des Revisions-Kollegiums hat den Rang eines Raths zweiter Klasse, die Geheimen Revisionsräthe gehören dagegen zur dritten Rangklasse. Präsident und Mitglieder des Revisions-Kollegiums sind richterliche Beamte[1]).

VII. Handelsgerichte[2]).

1. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Die Handelsgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln unterscheiden sich von den übrigen Civilgerichten dieses Bezirks dadurch, daß sie aus Kaufleuten zusammengesetzt sind, daß kein Beamter der Staatsanwaltschaft dabei angestellt ist, und daß auch keine Anwalte bei denselben ernannt werden. Jede Partei kann persönlich oder durch einen beliebigen Bevollmächtigten bei den Handelsgerichten auftreten.

Die Handelsgerichte sind für die auf den Handelsverkehr sich beziehenden Prozesse bestimmt. Jedem Handelsgerichte ist ein bestimmter Gerichtsbezirk überwiesen, welcher meistentheils mit dem Bezirk des Landgerichts zusammenfällt; sie sind nur an solchen Orten errichtet, wo der Umfang des Handels- und Geschäftsverkehrs es erfordert, nämlich in Aachen, Barmen, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach und Trier. Wo keine Handelsgerichte vorhanden sind, wie in Bonn, Cleve und Saarbrücken, haben die Landgerichte die Funktionen der Handelsgerichte auszuüben und dabei nach denselben Bestimmungen und in denselben Formen, welche für die Handelsgerichte vorgeschrieben sind, zu verfahren.

Die Handelsgerichte sind der Aufsicht des Justiz-Ministers unterworfen. Sie bestehen aus einem Präsidenten, drei bis neun Richtern und einer entsprechenden Zahl von Ergänzungsrichtern. Sämmtliche Mitglieder werden von den Notablen der Kaufmannschaft des Be-

1) Vergl. Gesetz vom 7. Mai 1851 §. 65 (Gesetz-Samml. S. 232).

2) Ueber den Begriff der Handelssachen vergl. §. 13 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 203).

zirks gewählt. Die Liste der Notablen wird von der Regierung angefertigt. Zu Richtern und Ergänzungsrichtern können nur solche Kaufleute gewählt werden, welche mindestens 30 Jahre alt sind und den Handel seit wenigstens fünf Jahren betreiben. Der Präsident muß mindestens 40 Jahre alt sein und schon früher als Richter bei einem Handelsgericht fungirt haben. Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und zwar auf zwei Jahre, jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Königs und werden dann von dem Appellationsgerichtshofe oder im Auftrage desselben von dem Landgericht vereidigt.

Zur Fällung eines Urtheils müssen mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sein. Zur Besetzung des Handelsgerichts gehört außerdem ein Gerichtsschreiber, welcher vom Justiz-Minister ernannt wird. Ein oder zwei Audienz-Gerichtsvollzieher haben den Dienst in den Sitzungen des Gerichts zu versehen; sie werden von dem Handelsgericht aus der Zahl der am Sitze des Gerichts angestellten Gerichtsvollzieher gewählt.

Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören:

1. alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften;
2. alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nicht-Kaufmanns aus einem Handelsgeschäft, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nicht-Kaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
3. alle Rechtsstreitigkeiten über die im Artikel 2 Nr. 2—7 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 aufgeführten Handelssachen, ohne Unterschied der Personen;
4. alle Rechtsstreitigkeiten über Wechselverbindlichkeiten[1]); ferner
5. die Fallimentssachen nach Maaßgabe der über die kaufmännischen Fallimente bestehenden Vorschriften;
6. die Führung des Handelsregisters und des Genossenschafts-Registers, und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte;
7. einige andere Angelegenheiten, welche ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen überwiesen sind[2]).

1) Vergl. Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 47 (Gesetz-Sammlung S. 449).

2) wie z. B. durch das Handelsgesetzbuch Art. 195, 226, 246, 253, 310, 323, 375, 382, 407—409.

Die Berufung von den Urtheilen der Handelsgerichte findet statt, wenn das Objekt der Klage mehr als 1000 Franken (266 Thlr. 20 Sgr.) beträgt. Dieselbe geht an den Appellationsgerichtshof in Cöln. Außerdem bilden die Handelsgerichte die zweite Instanz für Sachen, welche in erster Instanz vor den Gewerbegerichten geschwebt haben, soweit die Berufung dagegen zulässig ist.

Die Handelsgerichts-Präsidenten gehören dem Range nach zur vierten Klasse und die Handelsrichter zur fünften Klasse.

2. Handelsgerichte in den übrigen Provinzen.

In den übrigen Provinzen existiren nur zwei Gerichte, welche sich ausschließlich mit Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten zu beschäftigen haben und als Handelsgerichte betrachtet werden dürfen, nämlich:

das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg i. Pr. und

das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig.

Zu ihrer Kompetenz gehören innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbezirks: alle Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Handel, die Schiffahrt und das Schiffseigenthum betreffen)[1], mit Einschluß der Wechsel-, Assekuranz-, Bodmerei-, Haverei- und Strandungs-Sachen. Außerdem ist ihnen durch den Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche noch die Führung des Handelsregisters für ihren Sprengel, desgleichen die Führung des Schiffsregisters in dem Umfange, in welchem ihnen nach den bisherigen Vorschriften die Ausfertigung der Beilbriefe zustand, übertragen worden.

Sie bestehen aus einem Direktor, einigen rechtsverständigen und kaufmännischen Mitgliedern, welche den Titel »Kommerz- und Admiralitäts-Räthe« führen und auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom König ernannt werden. Die Wirksamkeit der kaufmännischen Mitglieder besteht hauptsächlich darin, in den zur Kompetenz des Kollegiums gehörigen Rechtsangelegenheiten und Prozessen über die am Orte geltende Handlungs-Usance, über technische Verhältnisse und über das im Handel zu beobachtende Verfahren ein sachverständiges Gutachten

---

1) Vergl. auch §. 2 Absatz 2 der Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 421).

abzugeben. Die Würdigung und Anwendung desselben auf den vorliegenden Rechtsstreit bleibt in jedem einzelnen Falle der Prüfung und Entscheidung der rechtsverständigen Mitglieder vorbehalten.

Das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg steht unter der Aufsicht des dortigen Tribunals, das in Danzig unter der Aufsicht des Appellationsgerichts in Marienwerder. Ein Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Königsberg ist beständiger Kommissarius in Pillau und hat als solcher die dort vorkommenden, zum Ressort des Kollegiums gehörenden Angelegenheiten zu besorgen.

Früher bestanden noch in Stettin, Memel und Elbing unter dem Namen »Handels- und Schiffahrts-Deputation« oder »See- und Handelsgericht« ähnlich gebildete und mit ähnlicher Kompetenz versehene Gerichte, wie die erwähnten Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien. Dieselben sind jedoch später mit den dort bestehenden Kreisgerichten vereinigt, von welchem seitdem die See- und Handelssachen in besonderen Abtheilungen bearbeitet werden, an denen außer den drei richterlichen Beamten noch einige kaufmännische Mitglieder, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil nehmen. Bei diesen Abtheilungen erfolgt auch die Führung des Handels- und des Schiffs-Registers in gleicher Weise, wie dies oben in Betreff der Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig bemerkt worden ist.

Bei den übrigen Stadt- und Kreisgerichten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern ꝛc. (Abschnitt I.) werden die vorkommenden See- und Handelssachen in derselben Art, wie alle übrigen Rechtsangelegenheiten behandelt. Durch das Gesetz vom 3. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 182) war zwar angeordnet, daß an denjenigen Orten, wo nach Maaßgabe des Handels- und Schiffahrts-Verkehrs ein Bedürfniß dazu obwalten würde, besondere Handelsgerichte errichtet werden sollten, deren Kompetenz und Organisation zugleich näher festgesetzt wurde. Indeß ist diese Anordnung nirgends zur Ausführung gelangt, und es ist auch durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs keine Aenderung darin eingetreten, vielmehr ist im Art. 73 des Einführungsgesetzes die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie einem besonderen Gesetze vorbehalten, und zugleich bestimmt worden, daß bis zum Erlaß desselben, da wo nicht bereits besondere Handelsgerichte vorhanden sind, die Kreisgerichte resp. Stadtgerichte an deren Stelle treten, dagegen die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichtsabtheilungen in Stettin,

Memel und Elbing in ihren bisherigen Einrichtungen und mit ihrer bisherigen Kompetenz bestehen bleiben sollen. Dabei ist es bis jetzt verblieben.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bestehen ebenfalls keine besondere Handelsgerichte. Die Handels- und Schiffahrtssachen werden dort von den ordentlichen Gerichten erledigt. Bei den Gerichten in Frankfurt a. M. müssen jedoch in allen Handelssachen auf Verlangen einer Partei zwei Handels-Assessoren aus der Handelskammer mit berathender Stimme zur Entscheidung zugezogen werden[1]).

3. Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig.

Durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869[2]) war angeordnet, daß unter der Bezeichnung »Bundes-Oberhandelsgericht« ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen errichtet und daß dessen Zuständigkeit über das gesammte Bundesgebiet erstreckt werden sollte. Nachdem das Gericht am 5. August 1870[3]) zu Leipzig in's Leben getreten war, wurde dasselbe durch die Verträge mit Baden, Hessen, Baiern und Württemberg[4]) und demnächst durch die Reichsverfassung vom 16. April 1871[5]) zum obersten Handelsgerichte für das gesammte Deutsche Reichsgebiet und durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871[6]) zugleich zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen bestellt. In Folge dessen hat es den Titel: »Reichs-Oberhandelsgericht« angenommen. Seine sachliche Kompetenz war schon durch das Gesetz vom 11. Juni 1870[7]) auf die Civil- und Strafprozesse wegen Nachdrucks rc. ausgedehnt worden, und hat seitdem durch die Gesetze vom 22. April 1871 und 7. Juni 1871[8]) noch einige weitere Ausdehnungen erfahren. Die näheren Anordnungen

1) Vergl. S. 94.
2) Bundes-Gesetz-Blatt S. 201.
3) Verordnung vom 22. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 418).
4) Verträge vom 15. November 1870 Art. 80 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 648); vom 25. November 1870 (ebend. S. 656) und 23. November 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt 1871 S. 16); Gesetz vom 22. April 1871 (ebend. S. 89).
5) Gesetz vom 16. April 1871 §. 2 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 63).
6) Bundes-Gesetz-Blatt S. 310.
7) Bundes-Gesetz-Blatt S. 339.
8) Bundes-Gesetz-Blatt S. 89 und 207.

über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren sind in dem Gesetze vom 12. Juni 1869 enthalten.

VIII. Gewerbegerichte.

1. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Die Gewerbegerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hießen früher Fabrikengerichte, oder Räthe der Gewerbeverständigen (conseils de prud'hommes). Durch die Verordnung vom 7. August 1846 (Gesetz-Samml. S. 403) ist ihnen die Bezeichnung: »Königliche Gewerbegerichte« beigelegt worden. Sie sind dazu bestimmt: Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern und Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern im Wege der Sühne zu schlichten, und wenn dies nicht geschehen kann, durch Urtheil zu entscheiden. Außerdem haben sie für die Feststellung des Thatbestandes zu sorgen, wenn strafbare Handlungen gegen die Gewerbe-Polizei, Veruntreuungen von Arbeitsstoffen oder Geräthschaften durch Arbeiter, oder wenn fälschliche Waarenbezeichnungen oder Nachahmungen von Dessins (Zeichnungen von Stoffen) oder von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren zu ihrer Kenntniß gelangen. Sie sind befugt, Störungen der Ruhe und Ordnung in den Werkstätten und jedes gröbliche Benehmen der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen zu ahnden.

Die Gewerbegerichte werden an denjenigen Orten, wo das Bedürfniß es erfordert, auf Antrag der Handelskammern nach vernommenem Gutachten der Regierung errichtet. Es sind jetzt im Ganzen 12 Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vorhanden, nämlich: in Aachen, Barmen, Burscheid (im Kreise Solingen), Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Mülheim am Rhein, Remscheid und Solingen[1]).

Die Gewerbegerichte werden gebildet aus Fabrikanten (négociants, fabricants), Werkmeistern und Handwerkern. Die Zahl der

1) Die Gewerbegerichte in Remscheid und Solingen sind zur Sicherung des Eigenthums an Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für die ganze Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg bestimmt. Verordnung vom 18. August 1847 (Gesetz-Sammlung S. 335).

Mitglieder und die Art der Zusammensetzung ist für jedes Gericht nach dem örtlichen Bedürfnisse durch Reglements besonders bestimmt. Die Zahl der Fabrikanten muß gesetzlich die der Werkmeister und Handwerker übersteigen. Die Mitglieder werden jährlich in einer Versammlung der Fabrikanten, Werkmeister und Handwerker des Bezirks unter dem Vorsitz eines Deputirten der Regierung gewählt. Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit ist durch einen bestimmten jährlichen Steuersatz bedingt; nur solche Personen, welche mindestens 30 Jahr alt sind und wenigstens seit sechs Jahren das Gewerbe der Fabrikanten, Werkmeister oder Handwerker betrieben haben, sind wählbar. In jedem Jahre scheidet der dritte Theil aus und es erfolgt dafür eine neue Wahl. Die Regierung hat die Wahl zu prüfen; nach erfolgter Bestätigung leisten die Gewählten den Eid in die Hände eines Kommissars der Regierung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, jedesmal auf ein Jahr. Sämmtliche Mitglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten.

Jedes Gewerbegericht hat einen Gerichtsschreiber und einen besonders bei ihm fungirenden Gerichtsvollzieher.

Die Geschäfte des Gewerbegerichts werden theils von der Vergleichskammer (bureau particulier), theils von dem Gerichte selbst (bureau général) ausgeführt.

Die Vergleichskammern sind aus zwei Personen, einem Fabrikanten und einem Werkmeister oder Handwerker, zusammengesetzt. Alle Civilstreitigkeiten, welche zur Kompetenz des Gewerbegerichts gehören, müssen zunächst vor die Vergleichskammer gebracht werden; erst wenn hier der Vergleich nicht gelingt, wird die Sache an das versammelte Gewerbegericht zur Entscheidung verwiesen. Das letztere wird durch die Versammlung aller gewählten Mitglieder gebildet; um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens zwei Drittel gegenwärtig sein. Die Minister des Handels und der Justiz sind jedoch ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbegericht, welches darauf anträgt, dauernd auf fünf zu vermindern.

Die Gewerbegerichte erkennen bis zu 100 Franken (26 Thlr. 20 Sgr.) ohne Appellation. Bei höheren Objekten geht die Berufung an das Handelsgericht und in Ermangelung eines solchen an das als Handelsgericht fungirende Landgericht des Bezirks.

2. Gewerbegerichte in den übrigen Provinzen.

Wie in der Rheinprovinz, so wurden in Folge der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 110) und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 91 (Ges.-Samml. S. 30) auch in den übrigen damals zur Monarchie gehörenden Provinzen Gewerbegerichte eingeführt, um Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, sowie Streitigkeiten der Fabrikanten mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern gütlich zu schlichten und nöthigenfalls durch Erkenntniß zu entscheiden.

Dergleichen Gewerbegerichte sind namentlich:

in Breslau, Görlitz, Ratibor, Liegnitz, Sagan, Magdeburg, Halle a. d. Saale, Stettin, Schwedt, Minden und Wernigerode

errichtet worden; sie haben indeß den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen und sind nach und nach sämmtlich wieder eingegangen.

Auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sind besondere Gewerbegerichte nicht vorhanden.

IX. Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte.

1. Die Elb-Zollgerichte

wurden in Folge der zwischen Preußen und den benachbarten Staaten geschlossenen Elb-Schiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Ges.-Samml. 1822 S. 9) errichtet, in welcher die Bestimmung enthalten ist, daß bei jedem Elb-Zollamte ein richterlicher Beamter zur summarischen Untersuchung und Entscheidung der auf der Elbe vorkommenden Zoll-Kontraventionen, Zoll-Streitigkeiten, Beschädigungen der Wiesen, Felder &c. bestellt werden solle. Dergleichen Elb-Zollgerichte waren früher in Mühlberg (im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg) und in Wittenberge (im Departement des Kammergerichts) vorhanden. Durch die Uebereinkunft vom 4. April 1863 (Gesetz-Sammlung S. 385) Anlage B. §. 5 ist das Elb-Zollgericht in Mühlberg als eigentliches Zollgericht in Wegfall gekommen, und nur das zu Wittenberge in seinem früheren Bestande beibehalten worden. Seitdem durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 416) der Elbzoll überhaupt beseitigt worden ist, hat auch Letzteres einen wesent-

lichen Theil seiner Kompetenz verloren. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich gegenwärtig nur noch auf:

1. Streitigkeiten wegen Zahlung der Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren, soweit dieselben aus Waarenversendungen, welche nach den Grundsätzen der Elb-Schiffahrtsakte behandelt werden, entspringen;
2. Streitigkeiten über die Hemmung des Leinpfades;
3. Beschädigungen, welche bei dem Schiffziehen an Wiesen und Feldern, oder welche durch Schiffer und Flößer bei der Fahrt oder beim Anlanden verursacht werden;
4. Streitigkeiten über den Betrag des Bergelohns und andere Vergütigungen in Unglücksfällen; endlich
5. Streitigkeiten zwischen den Schiffern und ihren Leuten über den Lohn und den Umfang der Arbeit und über sonstige auf dem Dienstverhältnisse beruhende Forderungen.
6. Außerdem ist der Elb-Zollrichter befugt, alle in sein Geschäftsverhältniß einschlagenden oder bei Gelegenheit desselben vorkommenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Gegen die Erkenntnisse des Elb-Zollrichters geht die Appellation an das Kammergericht.

Der Elb-Zollrichter wird vom Justiz-Minister ernannt.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von dem Polizeianwalt in Wittenberge wahrgenommen.

2. Die Weser-Zollgerichte

beruhen auf der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823 Art. 52 (Gesetz-Sammlung 1824 S. 25). Es sind deren zwei vorhanden, welche sich in Minden und Beverungen, im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, befinden und in gleicher Art wie das Elb-Zollgericht in Wittenberge organisirt sind; ihre Kompetenz ist dieselbe. Die Weser-Zollrichter werden ebenfalls vom Justiz-Minister ernannt.

3. Die Rhein-Schiffahrtsgerichte,

früher Rhein-Zollgerichte genannt, verdanken ihre Entstehung einer zwischen den Uferstaaten des Rheins getroffenen Uebereinkunft vom 31. März 1831 (Gesetz-Sammlung S. 73 ff.), welche zwar durch die

revidirte Rhein-Schiffahrtsakte vom 17. October 1868 (Gesetz-Sammlung für 1869 S. 798) abgeändert worden ist, wobei aber die gedachten Gerichte unter dem Namen »Rheinschiffahrtsgerichte« aufrecht erhalten worden sind. Gegenwärtig sind als Rheinschiffahrtsrichter bestellt [1]):

1. fünf Amtsrichter (in Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen und Oberlahnstein),
2. sechszehn Friedensrichter (zu Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich, Andernach, Sinzig, Bonn I., Cöln I., Königswinter, Mülheim, Dormagen, Neuß, Uerdingen, Rheinberg, Xanten und Düsseldorf),
3. drei Gerichts-Kommissarien am Ostrhein (zu Ehrenbreitstein, Neuwied und Linz),
4. drei Gerichts-Kommissarien im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm (zu Duisburg, Wesel und Emmerich).

Die Rheinschiffahrtsgerichte bestehen aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber. Zu ihrer Kompetenz gehören:

I. in Strafsachen die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften,

II. in Civilsachen die Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:
   a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;
   b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;
   c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Anderen verursacht haben;
   d) wegen der den Eigenthümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Rheinschiffahrtsgerichte von dem bei dem Polizeigericht am Sitze des Schiffahrtsgerichts fungirenden Polizeianwalt wahrgenommen. Besondere Anwalte sind bei den Rheinschiffahrtsgerichten nicht ange-

---

1) Gesetz vom 9. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 177).

stellt; die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die nicht Advokaten oder Anwalte zu sein brauchen. Die Boten- und Exekutionsgeschäfte werden durch die Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener wahrgenommen, welchen diese Geschäfte in anderen gerichtlichen Angelegenheiten obliegen.

Gegen die Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte ist, wenn der Gegenstand nur 50 Franken (13 Thlr. 10 Sgr.) beträgt, kein Rechtsmittel zulässig; bei höheren Objekten geht die Berufung von sämmtlichen Rheinschiffahrtsgerichten an den Appellationsgerichtshof in Cöln, dessen dritter Senat[1]) zum Appellationsgericht in den zur Kompetenz der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Sachen bestimmt ist. Der Appellant kann jedoch nach seiner Wahl auch die Centralkommission für die Rheinschiffahrt[2]) statt des Appellationsgerichtshofes mit der Berufung befassen; er muß dies aber sogleich bei Einlegung derselben ausdrücklich erklären.

Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten findet ein ferneres Rechtsmittel, insbesondere das der Kassation, nicht statt.

X. Deputationen und Bundesamt für das Heimathswesen.

Durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) und das Preußische Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130) sind besondere Spruchbehörden für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen Armenverbänden über die Verpflichtung zur Uebernahme Hülfsbedürftiger und über die Erstattung von Verpflegungskosten u. s. w. erheben, eingerichtet worden. In jedem Kreise und in jeder nicht zu einem Kreise gehörigen Stadt ist zunächst eine Kommission von drei Mitgliedern gebildet, welche bei Streitigkeiten zwischen einem zum Kreise gehörigen Ortsarmenverbande und einem andern Preußischen Armenverbande auf Antrag beider Theile als Schiedsgericht endgültig entscheidet oder auf Antrag eines Theiles einen gütlichen Sühne-

1) Der Justiz-Minister kann im Falle des Bedürfnisses einzelne Gattungen von Sachen einem andern Senate des Appellationsgerichts in Cöln für immer oder zeitweise überweisen.

2) Dieselbe hat ihren Sitz in Mannheim.

versuch unternehmen muß. Für Streitigkeiten, welche nicht von beiden Preußischen Armenverbänden an die Kommission gebracht werden und für Streitigkeiten die ein nicht Preußischer deutscher Armenverband gegen einen Preußischen Armenverband erhebt, ist für jede Provinz oder auch für mehrere Regierungsbezirke einer Provinz eine »Deputation für das Heimathswesen« errichtet, welche aus zwei vom König ernannten Mitgliedern — einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten — und drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern besteht, und nach einem speziell geordneten Verfahren wie ein richterliches Spruchkollegium entscheidet. Die Berufung von ihren Entscheidungen geht an das »Bundes-Amt für das Heimathswesen«, eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat und deren Vorsitzender und Mitglieder (mindestens vier) auf Lebenszeit von dem Bundes-Präsidium ernannt werden. Das Nähere über die Organisation und das Verfahren enthalten die oben angeführten Gesetze.

XI. Schiedsrichter und Schiedsmänner.

1. Schiedsrichter.

Den Parteien steht es in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern rc. (Abschnitt I.) frei, ihre Rechtsstreitigkeiten statt durch die vom Staat bestellten Gerichte, durch selbstgewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen und auf deren Ausspruch zu kompromittiren. Durch ein solches Kompromiß dürfen indeß weder das gemeine Beste, noch das Interesse des Landesherrn, noch die Gerechtsame dritter Personen geschmälert werden. Es ist daher in Ehescheidungssachen, in Streitigkeiten wegen landesherrlicher oder gemeiner Abgaben rc. eine Entscheidung durch Schiedsrichter unzulässig[1]).

Zu Schiedsrichtern können sowohl Personen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als auch andere Personen gewählt werden. Ausländer sind jedoch ausgeschlossen.

Die Zahl der Schiedsrichter hängt von der Bestimmung der Parteien ab. Wenn von beiden Theilen eine gleiche Anzahl gewählt worden ist und diese sich nicht vereinigen können, so müssen die Parteien und

1) Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2 §§. 167—176.

falls unter ihnen kein Einverständniß stattfindet, die Schiedsrichter selbst einen Obmann wählen.

Die Schiedsrichter müssen sowohl bei der Erörterung, als auch bei der Entscheidung des Streites die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgen. Ihr Ausspruch ist nichtig, wenn die Parteien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thätsachen ganz unerörtert gelassen worden sind, desgleichen wenn gegen ein klares Landesgesetz erkannt worden ist.

Haben die Parteien sich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch der Schiedsrichter ohne Widerrede gelten zu lassen, so behält es dabei sein Bewenden. Ist eine solche Verabredung nicht getroffen, oder leidet der Ausspruch an einem Fehler der Richtigkeit, so steht es der betheiligten Partei frei, sich binnen zehn Tagen an den ordentlichen Richter zu wenden und dessen Entscheidung nachzusuchen.

In der Rheinprovinz gelten in dieser Beziehung ähnliche Bestimmungen[1]). Von der schiedsrichterlichen Entscheidung sind dort ausgeschlossen: die Fälle, in denen es sich um Schenkungen oder Vermächtnisse, um Nahrung, Wohnung oder Kleidung, um Gütertrennung zwischen Eheleuten, um Ehescheidung, um Standesfragen und überhaupt um einen Gegenstand handelt, bei welchem nach Vorschrift des Gesetzes die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag gehört werden muß (Armensachen als solche ausgenommen). Von der Bestimmung der Parteien hängt es ab, ob die Schiedsrichter in erster und letzter Instanz oder unter dem Vorbehalt der Berufung erkennen sollen; letztere geht dann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, an dasjenige ordentliche Gericht, welches als Berufungs-Instanz für dergleichen Fälle bestellt ist. Die Schiedsrichter müssen auch in der Rheinprovinz nach Vorschrift der für die ordentlichen Gerichte gegebenen Gesetze verfahren. Ihr Ausspruch ist nicht ohne Weiteres exekutorisch; sondern wird es erst durch die Erklärung des betreffenden Gerichts-Präsidenten. Ueber Anstände, welche sich bei dem Vollzuge ergeben, hat das Gericht erster Instanz zu erkennen.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen, welche für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten gelten. Für gewisse Gattungen derselben sind noch besondere Vorschriften ergangen, namentlich:

---

1) Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung Art. 1003—1028.

1. Für Assekuranz-Streitigkeiten. Diese sollen in erster Instanz, wenn die Parteien nicht ausdrücklich auf die Entscheidung des ordentlichen Richters antragen, vor selbstgewählten Schiedsrichtern, unter denen sich allemal ein Rechtsgelehrter befinden muß, verhandelt und entschieden werden. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet die Appellation statt. Dieselbe gehört vor den ordentlichen Appellationsrichter; die Revision ist unzulässig[1]).

2. Ebenso ist in Feuer-Sozietäts-, Eisenbahn- und Versicherungs-Angelegenheiten, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösung der Reallasten, bei Gemeinheits-Theilungen, Meliorationssachen u. s. w. die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter theils gestattet, theils vorgeschrieben, und das dabei zu beobachtende Verfahren durch besondere Bestimmungen geregelt[2]).

3. Außerdem können die Regierungen auch bei Zerstückelungen von Grundstücken, desgleichen bei neuen Ansiedlungen ein schiedsrichterliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie über die Gemeinde- und Korperations-Verhältnisse eintreten lassen[3]).

4. Endlich sollen Streitigkeiten in Renn-Angelegenheiten in erster Instanz mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörde von den Schiedsgerichten der einzelnen Rennvereine, und wenn die Parteien sich bei dem Ausspruch derselben nicht beruhigen, in zweiter und letzter Instanz von einem oberen Schiedsgericht entschieden werden, welches in Berlin seinen Sitz hat, und aus einem von dem König zu ernennenden Vorsitzenden, ferner aus dreien Räthen des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, aus einem Rath des Justiz-Ministeriums, und vier technischen, von den Vorständen sämmtlicher Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern

---

1) Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 30 §§. 48—56.

2) Vergl. die Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 32 ff. (Gesetz-Samml. S. 109), die Gesetze vom 2. März 1850 §§. 11 ff. Art. 14 (Gesetz-Samml. S. 84, 143) und die betreffenden Reglements und Statuten, z. B. Statut vom 24. Juli 1850 §. 63 (Gesetz-Samml. S. 388); Statut vom 30. Mai 1853 §. 38 (Gesetz-Samml. S. 340); Reglement vom 26. September 1859 §. 57 (Gesetz-Samml. S. 491); Statut vom 4. April 1864 §. 39 (Gesetz-Samml. S. 193) rc.

3) Gesetz vom 3. Januar 1845 §§. 21, 26 (Gesetz-Samml. S. 29, 30).

oder deren Stellvertretern besteht. Gegen die Entscheidung des oberen Schiedsgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde, soweit dieselbe nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und den dieselbe ergänzenden späteren Bestimmungen zu begründen ist. Die Entscheidung erfolgt alsdann vom Ober-Tribunal, welches in allen Fällen, wo es auf Umstände ankommt, zu deren vollständiger Beurtheilung eine genaue Kenntniß des gesammten Rennwesens erforderlich ist, bei Abfassung des Erkenntnisses einen vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Sachverständigen zuzuziehen hat.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 482) und in dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 344) enthalten.

Was die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau betrifft, so gelten dort im Allgemeinen die Vorschriften des gemeinen Rechts über das Kompromiß, soweit dieselben überhaupt noch gegenwärtig anwendbar sind. In einzelnen Landesgesetzen ist außerdem für gewisse Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung durch Schiedsrichter theils gestattet, theils ausdrücklich vorgeschrieben. In Hannover sind schiedsrichterliche Urtheile nach §. 533 der Bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850 gleich gerichtlichen Urtheilen vollstreckbar.

Verschieden von den Schiedsrichtern sind

2. die Schiedsmänner.

Dieselben sind dazu bestimmt, Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Angelegenheiten an sie wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen zu prüfen, und wo möglich eine Vereinigung unter ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen. Eine Entscheidung steht ihnen nicht zu. Die von ihnen aufgenommenen Vergleiche haben aber dieselbe Wirkung, wie die gerichtlichen, und es kann daher sofort Exekution daraus nachgesucht und vollstreckt werden.

Das Institut der Schiedsmänner wurde zuerst auf den Antrag der Preußischen Provinzialstände durch die Verordnung vom 7. September 1827 in der Provinz Preußen eingeführt. Es fand dort allge-

meine Anerkennung und ist dann später im Jahre 1832 in Schlesien und Brandenburg, 1834 in Sachsen und Pommern, 1841 in der Provinz Posen und 1847 in einem Theil von Westphalen (im Kreise Tecklenburg), 1859 auch in den meisten übrigen Theilen dieser Provinz eingeführt worden.

Die Schiedsmänner werden von den betreffenden Gemeinden, in den Städten von den Stadtverordneten, gewählt. Sie müssen mindestens 24 Jahre alt, und selbstständige, geachtete, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraute Einwohner des Bezirks sein. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der erwählte Schiedsmann wird von dem vorgesetzten Appellationsgericht bestätigt und demnächst vereidigt. Das Amt wird unentgeltlich geführt.

Konkurs-, Liquidations-, Subhastations-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Sachen sind von dem Beruf der Schiedsmänner ausgeschlossen. Auch andere schwierige und weitläuftige Angelegenheiten können sie von sich ablehnen. Dagegen darf in den Landestheilen, wo das Institut der Schiedsmänner besteht, keine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den Gerichten angenommen werden, bevor nicht der Kläger durch ein Attest des Schiedsmannes, in dessen Bezirk der Verklagte wohnt, nachgewiesen hat, daß er die schiedsmännische Vermittelung ohne Erfolg nachgesucht habe[1]). In Ehesachen darf der Schiedsmann den Sühneversuch zur Fortsetzung der Ehe anstellen, nicht aber Vergleiche über Trennung derselben aufnehmen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Schiedsmännern nicht gestattet.

Das von den Schiedsmännern zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Verordnungen und Instruktionen geregelt, und eine übersichtliche Zusammenstellung derselben jedem Schiedsmann zu seiner Belehrung eingehändigt[2]).

---

1) Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Art. XVIII.

2) Handbuch für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern, Posen und Westphalen (für jede Provinz besonders), unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums, von Schering. Berlin 1864. (v. Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.)

In der Rheinprovinz besteht das Institut der Schiedsmänner nicht, dort haben die Friedensrichter zugleich als Vergleichsbehörden zu fungiren.

Eben so ist dies Institut in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau unbekannt; es kann jedoch in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel und Wiesbaden im Wege der Justiz-Verwaltung eingeführt werden[1]).

1) Vergl. Verordnungen vom 26. Juni 1867 §. 12 (Gesetz-Sammlung S. 1075), §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 1085) und §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 1094). — Vergl. auch die Strafprozeß-Ordnung von 1867 §. 493 (Gesetz-Sammlung S. 1047)

Zweiter Theil.

Besondere Darstellung.

Einrichtung und Besetzung der Justiz-Behörden.

A. Das Justiz-Ministerium.

An der Spitze der gesammten Justiz-Verwaltung steht

der Justiz-Minister.

Zu seinem Geschäftskreise gehört:

1. die Ober-Aufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechts-Pflege, mit Einschluß der Entscheidung über Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen, sowie den Ansatz der Kosten bei den Gerichten zum Gegenstande haben;
2. die Anstellung der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalte und Advokat-Anwalte, der Notare und der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren, sowie die Ernennung der Advokaten und Assessoren. Ausgenommen sind die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, der General-Staatsanwalt, die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte, der General-Prokurator, die Ober-Prokuratoren und Staatsprokuratoren, der Kron-Ober-anwalt und die Kronanwalte. Die Ernennung dieser Beamten erfolgt von Seiner Majestät dem Könige auf den Vorschlag des Justiz-Ministers;
3. die Vorbereitung der Seiner Majestät dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen;

4. die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzes-Entwürfe;
5. die Lehnsangelegenheiten (Thron-Lehns-Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern);
6. die rechtliche Begutachtung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses.
7. Außerdem steht dem Justiz-Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen zu.
8. Ferner hat der Justiz-Minister in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Minister die Aufsicht über die Militair-Justiz-Verwaltung.

Unmittelbar von dem Justiz-Minister ressortiren:

a) das Ober-Tribunal, das Ober-Appellationsgericht und die Appellationsgerichte,
b) die Justiz-Prüfungs-Kommission,
c) der General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, der General-Prokurator bei dem Appellationsgerichfshofe in Cöln, der Kron-Oberanwalt in Celle und die Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten.

Die Geschäfte des Justiz-Ministeriums werden unter der Leitung und alleinigen Verantwortlichkeit des Justiz-Ministers von

einem Unter-Staatssekretär und
15 vortragenden Räthen, nämlich 9 Geheimen Ober-Justizräthen und
6 Geheimen Justizräthen

bearbeitet.

Die Geschäfte des Justiz-Ministeriums sind unter die vortragenden Räthe theils nach den Gegenständen, theils nach den Departements vertheilt.

Das Lokal des Justiz-Ministeriums befindet sich in der Wilhelmsstraße Nr. 65.

Justiz-Minister.

Dr. jur. Gerhard Adolph Wilhelm Leonhardt,

geb. am 6. Juni 1815, in den Justizdienst getreten am 23. Oktober 1838, zum Staats- und Justiz-Minister ernannt mittelst Allerh. Ordre vom 5. Dezember 1867, ✠1., ✠2.

Unter-Staatssekretär.

Heinrich Friedrich Theodor de Rège,

geb. am 18. April 1812, in den Justizdienst getreten am 2. Mai 1834, zum Unter-Staatssekretär ernannt durch die Allerhöchste Bestallung vom 15. Dezember 1866, ✠2.

Vortragende Räthe.

Baumeister, Geheimer Ober-Justizrath, ✠2. m. St., ✠2.
Dr. Friedberg, desgl., Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission, ✠2., ✠2.
Schering, Geh. Ober-Justizrath, ✠2.
Herzbruch, desgl., ✠2.
Dr. v. Schelling, desgl., ✠3.
Horstmann, Geh. Ober-Justizrath, ✠3.
Denecke, desgl., ✠3.
Wentzel, desgl., ✠4.
Dr. Förster, desgl., ✠4.
Droop, Geh. Justizrath, ✠4.
Hertz, desgl.
Rebe-Pflugstädt, desgl.

Hülfsarbeiter.

Wittmaack, Appellationsgerichts-Rath.
Kurlbaum I., Kammergerichts-Rath.
Kurlbaum II., Appell.-Gerichts-Rath.
Rindfleisch, Obergerichts-Rath, ✠2.

Büreau-Vorsteher.

Kraatz, Geh. Rechnungsrath, Vorstand der Kalkulatur, ✠4.
Wiese, Geh. Kanzleirath, Vorstand der Registratur, ✠4.
Rummelspacher, Geh. Kanzleirath, Vorstand der Kanzlei, ✠4.

Die in der Kalkulatur vorkommenden Bausachen werden von dem Geheimen Rechnungsrath Köppel bearbeitet, und die Geschäfte der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse von dem Rechnungs-Rath Marquardt versehen.

B. Das Ober-Tribunal.

Ueber die Einrichtung und die Ressort-Verhältnisse des Ober-Tribunals ist Seite 23—27 und 62—64 das Nähere angegeben.

Das etatsmäßige Richter-Personal des Ober-Tribunals besteht zur Zeit aus einem Ersten Präsidenten, 5 Vize-Präsidenten und 51 Räthen.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von einem General-Staatsanwalt und drei Ober-Staatsanwalten versehen.

Die Zahl der Rechtsanwalte beträgt 16. Andere Rechtsanwalte dürfen bei dem Ober-Tribunal weder als Vertreter noch als Vertheidiger der Parteien zugelassen werden. Für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal besteht ein Ehrenrath von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, von welchen nach Ablauf von je zwei Jahren zwei resp. eins ausscheiden.

Das Geschäftslokal des Ober-Tribunals ist in Berlin in der Lindenstraße Nr. 15, in demselben Gebäude, in welchem sich das Kammergericht befindet.

1. Richterliche Mitglieder.

a) Präsidenten.

von Uhden, Staats-Minister, Erster Präsident, ✠, ✠1.

Dr. **Götze**, Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädikat Excellenz, ✠1., ✠3., ✠2. – Vize-Präsidenten.

Dr. **Grimm**, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, ✠2. m. St. – Vize-Präsidenten.

Dr. **von der Hagen**, desgl., ✠2. m. St. – Vize-Präsidenten.

Dr. **von Rohr**, desgl., ✠2. m. St. – Vize-Präsidenten.

von Ingersleben, desgl., ✠2. m. St. – Vize-Präsidenten.

b) Ober-Tribunals-Räthe.

Decker, ✠2. m. St.
Dr. Rathmann, ✠2. m. St.
Heinsius, ✠2. m. St.
Brunnemann, ✠2. m. St.
Meyer, ✠2.
Forni, ✠2.
Bergmann, ✠2.
von Ohlen und Adlerskron, ✠3., ✠.
Boitus, ✠3.
Sonnenschmidt, ✠3.
Göbel, ✠2.
Heineccius, ✠3.
Weisgerber, ✠3.
Blömer, ✠3.
Dr. Kuhne, ✠3.
Reichensperger, ✠4.
von Wegner, ✠4.
Michels, ✠4.
Wentzel, ✠4., ✠3.
von Tippelskirch, ✠3.
Boswinckel, ✠4.
Dr. Mollard, ✠4.
Lympius, ✠4.
Clauswitz, ✠3.
von Goldbeck, ✠4.
Ebing, ✠4.
Stinner, ✠4.
von Holleben, ✠3., ✠3., ✠2.
Plathner, ✠4.
Weyers, ✠4.
Freiherr von Diepenbroick-Grüter, ✠4., ✠.
Hennecke, ✠4.
Hoyer.
Thümmel.
Johow.
Hartmann, ✠4.
Werner, ✠4.
von Gräventitz, ✠3.
Krüger.
Scholtz.
Lesser.
Rappold.
Bierhaus, ✠4.
Dr. Küßner, ✠4.
Mager, ✠4.
von Kunowski, ✠4
Hahn.
von Diemar.

2. Staatsanwaltschaft.*)

Weber, General-Staatsanwalt, ✠2.
Dr. Oppenhoff, Ober-Staatsanwalt, ✠2., ✠3.
Schüler, desgl., ✠4.
von Wolff, desgl., ✠4.

3. Rechtsanwalte.**)

Arndts, Justizrath.
Dr. Bohlmann.
Dr. Braun, Justizrath.
Bussenius, desgl.
Dorn, desgl., ✠4.
Fenner.
Johannsen.
Jung, Geh. Justizrath, ✠3.
Dr. Lünzel.
Mecke.
Romberg, Justizrath.
Schmückert, desgl.
Simson, desgl., ✠4.
Wagner, desgl., Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠3.
Dr. Werenberg.
Wolff, Justizrath.

4. Ehrenrath der Rechtsanwalte.

Vorsitzender.

Wagner, Justizrath, ✠3.

Mitglieder.

Dorn, Justizrath, ✠4.
Schmückert, desgl.
Simson, Justizrath, ✠4.
Wolff, desgl.

Stellvertreter.

Bussenius, Justizrath.

C. Das Ober-Appellationsgericht.

In Betreff der Einrichtung und der Ressort-Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts ist Seite 46—48 das Nähere angeführt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Gerichts besteht aus

einem Ersten Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 14 Räthen.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von den bei dem Ober-Tribunal angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft, und die Funktionen der Rechtsanwalte von den bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalten wahrgenommen.

Das Geschäftslokal befindet sich in Berlin in der Hollmannsstraße Nr. 21.

---

*) Die Beamten der Staatsanwaltschaft des Ober-Tribunals versehen auch die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Appellationsgericht.

**) Die bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalte sind auch zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgericht befugt.

1. Richterliche Beamte.

a. Präsidenten.

ie Erste Präsidentenstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Oberg, Vize-Präsident, ✠3.

b. Ober-Appellationsgerichts-Räthe.

Henrici, ✠3.
Behncke, ✠3.
Schreiter, ✠3.
Ebhardt, ✠3.
Dr. Bähr, ✠3.
Rothe, ✠4.
Eggeling, ✠4.
Dr. Deul, ✠4.
Friedrich, ✠4.
Wangemann, ✠4.
von Specht.
Peterssen.
Thewalt, ✠4.

2. Staatsanwaltschaft.

Siehe Staatsanwaltschaft des Ober-Tribunals (Seite 151).

3. Rechtsanwalte.

Siehe Rechtsanwalte des Ober-Tribunals (Seite 151).

D. Das Reichs-Ober-Handelsgericht in Leipzig.

Ueber die Einrichtung des Reichs-Ober-Handelsgerichts ist Seite 134 und 135 das Nähere erwähnt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Gerichts besteht aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und 16 Räthen.

Die Zahl der Anwalte beträgt 7. Außerdem sind alle in einem Staate des Deutschen Reichs fest zugelassenen Rechtsanwalte und Advokaten auch zur Praxis bei dem Reichs-Ober-Handelsgerichts, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, befugt.

1. Richterliche Beamte.

a. Präsidenten.

Dr. Pape, Präsident, ✠2., ✠3.

Dr. Drechsler, Vize-Präsident, ✠3

b. Räthe.

Dr. Ponath.
Dr. Kosmann, ✠4.
Dr. Schmitz, ✠4.
Dr. Gallenkamp, ✠4.
Dr. Hoffmann.
Dr. Fleischauer.

Dr. Boisselier.
Dr. Goldschmidt.
Dr. Voigt.
Dr. von Vangerow, ✠4.
Dr. Werner.
Dr. Barth.
Dr. Wernz.
Dr. Puchelt.
Dr. Römer.

2. Anwalte.

Calm, Rechtsanwalt.
Hepke, desgl.
Horch, desgl.
Illgner, desgl.
Dr. Nissen, außerordentlicher Professor, Advokat.
Dr. Reuling, Advokat.
Stegemann, Justizrath, Advokat.

E. Die Justiz-Prüfungs-Kommission.

Die Justiz-Prüfungs-Kommission ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Ges. S. S. 656 ff.) dazu bestimmt, die zweite, große Staatsprüfung mit den dazu geeigneten Kandidaten abzuhalten; sie besteht zur Zeit aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Ueber die zweite Prüfung selbst und die dazu erforderliche Vorbereitung ist Seite 35 das Nähere angegeben.

Das Geschäftslokal der Kommission befindet sich in dem Gebäude des Justiz-Ministeriums, Wilhelmsstraße Nr. 65.

Präsident mit dem Range eines Raths erster Klasse.

Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, ✠2., ✠2.

Mitglieder.

Bergmann, Ober-Tribunalsrath, ✠2.
Heineccius, desgl., ✠3.
Dr. Oppenhoff, Ober-Staatsanwalt, ✠2., ✠3.
Dr von Schelling, Geheimer Ober-Justizrath, ✠3.
Dr. Förster, desgl., ✠4.
Horstmann, desgl., ✠3.

F. Die Appellationsgerichte.

Die Zahl der Appellationsgerichte beträgt im ganzen Umfange der Monarchie 27, nämlich:

1. das Appellationsgericht in Arnsberg,
2. » Kammergericht in Berlin,
3. » Appellationsgericht in Breslau,
4. » » » Bromberg,

5. das Appellationsgericht in Cassel,
6. » » » Celle,
7. der Appellationsgerichtshof in Cöln,
8. das Appellationsgericht in Cöslin,
9. der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,
10. das Appellationsgericht in Frankfurt am Main,
11. » » » Frankfurt an der Oder,
12. » » » Glogau,
13. » » » Greifswald,
14. » » » Halberstadt,
15. » » » Hamm,
16. » » » Insterburg,
17. » » » Kiel,
18. das Ostpreußische Tribunal in Königsberg,
19. das Appellationsgericht in Magdeburg,
20. » » » Marienwerder,
21. » » » Münster,
22. » » » Naumburg a. d. S.,
23. » » » Paderborn,
24. » » » Posen,
25. » » » Ratibor,
26. » » » Stettin und
27. » » » Wiesbaden.

In Betreff der Ressort-Verhältnisse, der bestehenden Senate und der diesen Senaten zugetheilten Geschäfte wird auf die allgemeine Darstellung Seite 17—23, 43—45, 60—62, 83—84 und 97 Bezug genommen.

Den Angaben hinsichtlich der Zahl der Gerichts-Eingesessenen liegt das Resultat der am Schlusse des Jahres 1867 stattgefundenen amtlichen Zählung zum Grunde.

I. Das Appellationsgericht in Arnsberg.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein und einen kleinen Theil des Kreises Altena.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 249,943, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 5 Kreisgerichte: in Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Olpe und Siegen;
b) 5 Gerichts-Deputationen (zwei beständige in Laasphe und Medebach, und drei periodische in Berleburg, Fredeburg und Rüthen);
c) 18 Gerichts-Kommissionen (in Attendorn, Balve, Berleburg (2), Bilstein, Burbach, Erwitte, Fredeburg (2), Gesecke, Hilchenbach, Kirchhundem, Marsberg, Meschede (2), Rüthen (2) und Warstein);

d) Gerichtstage werden an 16 Orten abgehalten (in Allendorf, Assinghausen, Bödefeld, Bredelar, Crombach, Erndtebrück, Eslohe, Freudenberg, Hallenberg, Lenhausen, Neunkirchen, Oedingen, Ramsbeck, Serkenrode, Wenden und Winterberg);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Arnsberg und Siegen bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 5 Direktoren und 51 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 27 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
2 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 31.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidium.

Zweigert, Präsident, ✠3.
Freusberg, Direktor, ✠3.

2. Räthe.

Rintelen, Geh. Justizrath. ✠2.
Wermuth, desgl., ✠4.
Schmidt, ✠4.
Stünbeck, ✠4.
von Düesberg.
Freiherr von Bülow.
Gottschalk.

3. Staatsanwaltschaft.

Dütschke, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Kaiser, Rechnungsrath, ✠4.

5. Rechtsanwalt und Notar.

Schlosser.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Arnsberg angestellten Rechtsanwalte, Justizräthe Scheele und von Schenck zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Scheele, Justizrath in Arnsberg.

Mitglieder.

Hillenkamp, Justizrath in Meschede.
Kayser, desgl. in Brilon.
Lorsbach, Justizrath in Lippstadt.
von Schenck, desgl. in Arnsberg.

Stellvertreter.

Knipschild, Justizrath in Medebach.
Macco, desgl. in Siegen.
Schlosser, Rechtsanwalt in Arnsberg.
Schneider, desgl. in Balve.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Arnsberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Balve und Meschede (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Arnsberg und einen Theil des Kreises Meschede, mit den Städten Arnsberg, Meschede und Neheim.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,257.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Brilon und Lippstadt.

Gerichtstage werden in Allendorf, Eslohe und Ramsbeck abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Kersten, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Dulheuer, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Luyken, desgl., ✠4.
Brefeld, desgl.
Stratmann, desgl.
Gehrken, desgl.
Schneider, desgl. in Meschede.
Oppermann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von Kleinsorgen, Kreisrichter in Meschede.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben versieht der Ober-Staatsanwalt Dütschke in Arnsberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Dröge.
Hillenkamp, Justizrath in Meschede.
Scheele, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.
von Schenck, Justizrath.
Schneider in Balve.

---

2. Das Kreisgericht in Brilon

mit der Gerichts-Deputation in Medebach (mit 3 Richtern) und der Gerichts-Kommission in Marsberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Brilon mit den Städten Brilon, Hallenberg, Nieder-Marsberg, Ober-Marsberg, Medebach und Winterberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 36,660.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Arnsberg verhandelt.

Gerichtstage werden in Assinghausen, Bredelar, Hallenberg und Winterberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Liste, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Fischer, Kreisgerichts-Rath in Marsberg.
Schnösenberg, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Medebach.
Köster, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Mantell, Kreisrichter.
Lohmann, Kreisrichter.
Völkel, desgl.
Köppel, desgl.
von Wieck, desgl. in Medebach.
Theys, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben versieht der Ober-Staatsanwalt Dütschke in Arnsberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Büning in Medebach.
Kayser, Justizrath.
Knipschild, desgl. in Medebach.
Lohmann.
Rath in Marsberg.
Teuto.

---

3. Das Kreisgericht in Lippstadt

mit den Gerichts-Kommissionen in Erwitte, Gesecke, Rüthen (2) und Warstein.*)

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lippstadt und einen Theil des Kreises Arnsberg, mit den Städten Gesecke, Lippstadt und Rüthen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,030.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Arnsberg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Varnesius, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Gremler, Kreisgerichts-Rath in Erwitte.
Escherhaus, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Rüthen.
Plettenberg, Kreisgerichts-Rath.
Schrader, desgl.
Mues, desgl. in Gesecke.
Schmale, Kreisgerichts-Rath.
Liebrecht, Kreisrichter.
Hesse, desgl. in Warstein.
Frhr. von Werthern, desgl. in Rüthen.

Staatsanwaltschaft.

Wulff, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Derckmann in Erwitte.
Hülbrock in Rüthen.
Lorsbach, Justizrath.
Schwartz.
Tiltmann.

---

*) In Rüthen treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Gerichts-Kommissar aus Warstein von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

4. Das Kreisgericht in Olpe

mit den Gerichts-Kommissionen in Attenborn, Bilstein, Frebeburg (2) und Kirchhundem.*)

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Olpe, den größten Theil des Kreises Meschede und einen kleinen Theil des Kreises Altena, mit den Städten Attendorn, Olpe und Schmallenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,540.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Siegen verhandelt.

Gerichtstage werden in Böbefeld, Lenhausen, Oedingen, Serkenrode und Wenden abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Hasse, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Lex, Kreisgerichts-Rath in Attendorn, ✠4.
Lyncker, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Freusberg, desgl.
Brisken, Kreisrichter in Frebeburg.
Greve, Kreisrichter.
Schelle, Kreisrichter.
Thöne, desgl. in Bilstein.
Peitz, desgl. in Frebeburg.
Lehr, desgl. in Kirchhundem.

Staatsanwaltschaft.

Richter, Staatsanwalt in Siegen.

Rechtsanwalte und Notare.

Bönner in Attendorn.
Dingerkus in Bilstein.
Esleben, Justizrath.
Neukirch.
Schultz in Frebeburg, ✠2.

---

5. Das Kreisgericht in Siegen

mit der Gerichts-Deputation in Laasphe (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Berleburg (2), Burbach und Hilchenbach.**)

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Siegen und Wittgenstein, mit den Städten Berleburg, Freudenberg, Hilchenbach, Laasphe und Siegen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 77,456.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Olpe.

Gerichtstage werden in Crombach, Erndtebrück, Freudenberg und Neunkirchen abgehalten.

---

*) In Frebeburg treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Direktor des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

**) In Berleburg treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Dirigenten der beständigen Gerichts-Deputation in Laasphe von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Spannagel, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Becker, Kreisgerichts-Rath, Direktor in Laasphe, ✠3.
Völkel, Kreisgerichts-Rath in Berleburg.
Senger, desgl. in Hilchenbach.
Meyer, Kreisgerichts-Rath.
Stubbe, desgl.
Bender, desgl.
Krausse, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Diesterweg, Kreisger.-Rath in Laasphe
Bucholtz, Kreisrichter.
Hannasch, desgl. in Berleburg.
Schlüter, Kreisrichter.
Wiesner, desgl. in Burbach.
Sinz, desgl. in Laasphe.
Strewe, Kreisrichter.
Grundschöttel, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Richter, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bormann in Laasphe.
Dürr daselbst.
Gröning.
Kloidt in Burbach.
Lehr.
Macco, Justizrath.
Oebbecke in Hilchenbach.
von Viebahn, Justizrath, ✠4.
Werne.

Zu dem Departement des Appellationsgerichts in Arnsberg gehören auch

die Hohenzollernschen Lande

mit dem Kreisgericht in **Hechingen,** der beständigen Gerichts-Deputation in Sigmaringen (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Gammertingen, Glatt, Haigerloch und Wald.

Ueber die daselbst bestehende Gerichts-Organisation ist Seite 18 Anmerk. 3. das Nähere angegeben.

Der Bezirk des Kreisgerichts in Hechingen umfaßt den Regierungsbezirk Sigmaringen mit den Ober-Aemtern Gammertingen, Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen und mit den Städten Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Hettingen, Sigmaringen, Trochtelfingen und Vehringen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,632.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Gerichtstage werden in Achberg, Beuron, Ostrach, Salmendingen (in Salmendingen monatlich wechselnd mit Burladingen), Straßberg und Wilflingen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 14 Kreisrichtern.

Evelt, Kreisgerichts-Direktor, ✠4., ✠4.

Werner, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Sigmaringen, ✠4.
Hipp, Kreisgerichts-Rath daselbst.
Schießle, desgl. daselbst.
Geißler, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Graf, Kreisrichter in Wald.
Ott, Kreisrichter.
Cramer, Kreisrichter.
von Kleinsorgen, desgl.
Biermann, desgl. in Gammertingen.
Pöllmann, Kreisrichter.
Melchers, desgl. in Haigerloch.
Dr. Eisele, Kreisrichter.
von Schilgen, desgl. in Glatt, ✠4.m.Sch.

Staatsanwaltschaft.

von Schuckmann, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte.

Bürkle, Justizrath, ✠4.
Dr. Mayer.
Pfister.
Walk, Justizrath in Sigmaringen.

II. Das Kammergericht in Berlin.

Der Bezirk des Kammergerichts umfaßt:

1. den Regierungs-Bezirk Potsdam, mit Ausschluß eines kleinen Theils des Kreises Beeskow-Storkow,*)
2. einen Theil der zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gehörigen Kreise Königsberg, Lebus und Lübben, und
3. einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen ersten und zweiten Jerichowschen Kreises.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,726,845, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Kammergerichts gehören:

a) das Stadtgericht in Berlin;
b) 13 Kreisgerichte: in Angermünde, Beeskow, Berlin, Brandenburg, Jüterbog, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, Spandau, Templin, Wittstock und Wriezen;
c) 11 Gerichts-Deputatonen (6 beständige in Charlottenburg, Alt-Landsberg, Neustadt-Eberswalde, Oranienburg, Rathenow und Schwedt; und 5 periodische in Belzig, Havelberg, Mittenwalde, Pritzwalk und Zehdenick);
d) 50 Gerichts-Kommissionen (in Baruth, Beelitz, Belzig (2), Bernau, Brüssow, Buchholz, Cöpenick, Cremmen, Dahme, Fehrbellin, Freienwalde (2), Friedland, Gransee, Havelberg (2), Joachimsthal, Kyritz (2), Lenzen, Liebenwalde, Lindow, Luckenwalde (2), Lychen, Meyenburg, Mittenwalde (2), Nauen, Neustadt a. d. Dosse, Niemegk, Oderberg, Pritzwalk (2), Putlitz, Rheinsberg, Sandau, Storkow, Strasburg, Strausberg, Trebbin, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittenberge, Wusterhausen a. d. Dosse, Königs-Wusterhausen, Zehdenick (2) und Zossen);
e) Gerichtstage werden an 21 Orten abgehalten (in Alte-Grund, Groß-Behuitz, Biesenthal, Boytzenburg, Brück, Friesack, Fürstenwerder, Gerswalde, Gramzow, Ketzin, Lehnin, Löwenberg, Alt-Markgrafspieske, Groß-Neuendorf, Prötzel, Rhinow, Teupitz, Warnow, Werneuchen, Zechlin und Zerpenschleuse);
f) zu Schwurgerichten sind das Stadtgericht in Berlin und die Kreisgerichte in Berlin, Brandenburg, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Spandau und Wriezen bestimmt.

*) welcher zum Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O. gehört.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Kammergericht aus 2 Präsidenten und 42 Räthen,
b) bei dem Stadtgericht in Berlin aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 108 Räthen und 36 Stadtrichtern;
c) bei den Kreisgerichten aus 13 Direktoren und 151 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 63 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt,
16 Staatsanwalte und
4 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 137.

Mit dem Kammergericht ist der Geheime Justizrath verbunden, bei welchem die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand haben. (Vergl. S. 13 Nr. 1.) Der Geheime Justizrath besteht aus 12 Mitgliedern des Kammergerichts, von denen 5 die erste und 7 die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justiz-Minister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.*)

Das Kammergericht ist auch zum Gerichtshofe für die Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen bestellt. (Vergl. S. 14 Nr. 7.) Zu diesem Zwecke werden im Kammergericht zwei Senate gebildet, von denen der eine über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat. Der Anklagesenat besteht aus 7, der Urtheilssenat aus 10 Mitgliedern.**)

A. Personal des Kammergerichts.

1. Präsidenten.

Dr. von Strampff, Wirkl. Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz, Erster Präsident, ✠2. m. St.
von Mühler, Vize-Präsident, ✠3.

2. Kammergerichts-Räthe.

Gutschmidt, Geheimer Justizrath, Abtheilungs-Dirigent, ✠2.
Drogand, desgl., ✠2.
von Milewski, Geh. Justizrath, ✠3.
Oelrichs, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Leonhardt, ✠4.
Greiner, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Hecker, desgl., ✠4.
Bratring, ✠4.
Berndt, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Staberoh, ✠4.
Vogel, ✠4.
Schlötke, ✠4.
Hoppe, ✠4.
Wilhelmy, ✠4.
Schütte, ✠4.
Graf von Rittberg, ✠.
Sello.
Oppenheim.
Eimbeck.
Tenzer.
Drenkmann, ✠4.
Busch.
Torgany.

---

*) Gesetz vom 26. April 1851 Artikel III. (Gesetz-Sammlung S. 181).
**) Gesetz vom 25. April 1853 (Gesetz-Sammlung S. 162).

Rathmann.
Steinhausen, ✠4.
von Wulffen.
Detmann.
Leske.
Vonhoff.
Gräfe.
Kurlbaum, im Justiz-Ministerium beschäftigt.
Schaper.
Frech.
Starke, ✠4.
Pannier.
Neumann.
Körte.
Pohlandt.
Wenzel.
Bachmann.
Deegen.
Stölzel.

Hülfsrichter.

Weymann, Stadtgerichts-Rath, ✠2.
Keibel, desgl.
Petsch, desgl.
Volkmar, Stadtrichter.
Liba, desgl.

3. Staatsanwaltschaft.

Adlung, Ober-Staatsanwalt, ✠3.
Anders, Staatsanwalt.
Groschuff, desgl.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Ebers, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Becher, Justizrath.
Boots, desgl., ✠4.
Caspar, desgl.
Ciborovius, desgl., nur Notar, ✠4.
Härtel.
Kauffmann.
Lübicke, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠3.
Simonson, Justizrath.
Winterfeldt, ✠2.
Zentzytzki, Justizrath, ✠4.

Außerdem sind auch folgende Rechtsanwalte des Stadtgerichts in Berlin: Burchardt, Deycks, Fretzdorff, Dr. Hinschius, Kremnitz, Lewald, Meyn, Riem, Ulfert, Wegner, Wilke und Wolff, zur Praxis bei dem Kammergericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Lübicke, Justizrath in Berlin, ✠3.

Mitglieder.

Boots, Justizrath in Berlin, ✠4.
Caspar, desgl.
Schwarz, desgl.
Schwieger, desgl. in Wriezen, ✠4.
Ulfert, Justizrath in Berlin.
Wegner, desgl., ✠3.
Wilke, desgl.

Stellvertreter.

Fretzdorff, Justizrath in Berlin.
Kluge, desgl. in Brandenburg.
Laué, Rechtsanwalt in Berlin.
Stubenrauch, Justizrath daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadtgericht in Berlin.

Das Stadtgericht in Berlin verwaltet die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche Einwohner der Stadt und in dem Weichbilde von Berlin. Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 702,437, mit Einschluß des Militairs. Das Stadtgericht zerfällt in drei Abtheilungen:

Abtheilung für Civil-Sachen,
Abtheilung für Vormundschafts-Sachen,
Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.

Die Civil-Abtheilung verwaltet die gesammte Civilgerichtsbarkeit, mit Ausschluß der Vormundschafts-Sachen. Außerdem vollstreckt sie die Exekutionen im Bezirke des Kreisgerichts in Berlin, in so weit diese nicht in den Sprengel der Gerichts-Kommissionen des letztern Gerichts fallen.

Die Vormundschafts-Abtheilung bearbeitet alle Vormundschafts-Sachen.

Zum Ressort der Untersuchungs-Abtheilung gehören alle Untersuchungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen innerhalb der Grenzen des Bezirks.

Das Stadtgericht ist zugleich Schwurgericht.

Der Vorstand des ganzen Gerichts ist der Stadtgerichts-Präsident. Den einzelnen Abtheilungen stehen Direktoren vor.

Der Stadtgerichts-Präsident übt das Aufsichtsrecht und die Disziplinargewalt hinsichtlich der bei allen drei Abtheilungen angestellten Direktoren, Richter, Subaltern- und Unterbeamten aus. Ihm liegt die Leitung der dem Stadtgericht zur Beschäftigung überwiesenen Referendarien ob.

Auch ist ihm das Recht zur Anstellung, Besoldung und Entlassung der Subaltern- und Unterbeamten, sowie das Recht zur Annahme der erforderlichen Civil-Supernumerarien des Stadtgerichts übertragen.

A. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren, 108 Räthen und 36 Stadtrichtern.

a. Präsident.

Krüger, Stadtgerichts-Präsident, ✠3., ✠3.

b. Direktoren.

Harrassowitz, Geh. Justizrath und Stadtgerichts-Direktor bei der Abtheilung für Civil-Sachen, Vorsitzender der Deputation für Kredit- und Nachlaßsachen, ✠3.
Anton, Stadtgerichts-Direktor bei der Abtheilung für Vormundschafts-Sachen, ✠4.
Delius, Stadtgerichts-Direktor bei der Abtheilung für Untersuchungs-Sachen, Vorsitzender der zweiten Deputation für Vergehen, ✠4.

c. Stadtgerichts-Räthe.

Jost, Vorsitzender der dritten Prozeß-Deputation, ✠3., ✠3.
von Ciesielsky, ✠4.
Stöwe, ✠4.
Brose, ✠4.
Wilberg.
von Ossowski, ✠4.
Mobel, Vorsitzender der Deputation für Hypothekensachen, ✠4.
Schartman.
Matthias, ✠4.
Hettermann.
Flittner, ✠4.
Lemke, ✠4.
Hartung, Vorsitzender der dritten Deputation für Verbrechen und Vergehen.
Costenoble, Vorsitzender der vierten Prozeß-Deputation.

Krüger.
Wollner.
Graf von Wartensleben, K.
Eschwe.
Sachs.
Pielchen, Vorsitzender der sechsten Deputation für Vergehen.
Bertram.
Kochann.
Gottschau.
Prin.
Meisner, Vorsitzender der siebenten Deputation für Vergehen.
Wollweber.
Genrich.
Kolk.
Dirksen I. (Karl Eduard).
Rietz.
Dr. Eberty.
von Nordenskjöld.
Markstein, Vorsitzender der vierten Deputation für Verbrechen und Vergehen.
Stephany.
Tabbel.
Kowalzig, Vorsitzender der ersten Prozeß-Deputation.
Ford.
von Zur Westen.
Bennecke.
Dannenberg.
Henke.
Köhlau.
Lüty, Vorsitzender der fünften Deputation für Verbrechen und Vergehen.
Kirchner.
Ebers.
Christoffers.
von Rotz.
Keyßner.
Mebes I. (Max Ludwig Wilhelm).
Zimmermann.
Mebes II. (Karl August Friedrich Julius), Vorsitzender der zweiten Prozeß-Deputation.
Dobert, Vorsitzender der fünften Prozeß-Deputation.
Sommer I. (Theodor).
Blümel, erster Untersuchungsrichter.
Witte.
Bünger.
Sommer II. (Paul Emil Theodor).
von Chapelié.
Johl.
Klingner.
Lessing.
Zöllner.
Korn, Vorsitzender der Deputation für Ehesachen.
Dirksen II. (Theodor Ludwig Immanuel).
Weymann, fungirt bei dem Kammergericht, 2.
Schwarz.
Siefart.
Fromm.
Parthey.
von Schrötter.
Märcker.
Striethorst.
Dr. Bornemann.
Bach.
Schulz.
Richter.
Bopp.
Sack.
Elsner von Gronow.
Frentzel.
Ludwig
Kunau.
Keibel, fungirt bei dem Kammergericht.
Petsch, desgl.
Meineke.
Rommel.
Däumig.
Spiller.
Schröder.
Harries.
Weber.
Lueck.
Martius.
Ballhorn.
Saling.
Schäffer.
Fleischmann.
Kneisz.
Billroth.
Veltman.
Holtz.
Bahr.
Baillen.
Pescatore.
Neubauer, 4.
Schmidt.

d. Stadtrichter.

Brunnemann.
Bunsen.
Westphal.
Fischer.

Poll.
Gasterstädt.
Volkmar, fungirt bei dem Kammergericht.
Liba, desgl.
Sethe.
Schenck.
Junghann.
Bengeforth.
von Salpius, gen. von Olbenburg.
Pfeil, ✠2.
Kandelhardt, ✠4. m. Schw.
Achilles.
Hagens, im Justiz-Ministirium beschäftigt.
Sachse.
Paalzow.
Künne.
Humbert, ✠4. m. Schw.
Riebel.
Vollmar.
Krokisius.
Wilmanns.
Hoffmann.
Hollmann.
Dr. Rubo.
Lehfeldt.
Peschel.
Büchtemann.
Eggebrecht.
Giersch, ✠4. m. Schw.
Fleischhammer.
Voß, ✠4. m. Schw.
Hellhoff, ✠3. m. Schw.

B. Staatsanwaltschaft.

Henke, Staatsanwalt, ✠4.
Ziegler, desgl.
Schütz, desgl.
Metzel, desgl.
Frehsee, Staatsanwalt, ✠2.
Wilke, Gerichts-Assessor, Gehülfe.
Bast, desgl.
Oppert, desgl.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Abel.
Ahlemann, Justizrath.
Arndts.
Becherer.
Bouneß.
Burchardt, Justizrath.
Deycks.
Drews, Justizrath, ✠4.
Engelhardt, desgl.
Fretzdorff, desgl.
Geppert, desgl.
Dr. Golz, desgl.
Haagen, desgl.
Hammerfeld, desgl.
Hecker.
Heidenfeld.
Heilborn.
Heilbron.
Dr. Hinschius, Justizrath, ✠3.
Holthoff.
Hoffmann, Justizrath.
Dr. Horwitz.
Humbert, Justizrath.
Jansen.
Karsten, Justizrath.
Klemm, desgl.
Koffka, desgl.
Krebs.
Kremnitz, Justizrath.
Krieger, desgl.
Lasker.
Laué.
Lesse, Justizrath.
Levin.
Lewald, Justizrath.
Löwy.
Lorek.
Makower.
Meyen, Justizrath.
Meyer.
Meyn.
Müller, Justizrath.
Munckel.
Ornold.
Petersen, Justizrath.
Primker, desgl.
Riem, desgl., ✠4.
Riemann.
Robert, Justizrath.
Schwarz, desgl.
Simson, desgl.
Slevogt, desgl.
Teichert, desgl.
Ulfert, desgl.
Wegner, desgl., ✠3.
Dr. Wenzig.
Wiener, Justizrath.
Wilberg, desgl.
Wilke, desgl.
Wolff.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Kammergerichts, mit Ausschluß von

Kauffmann und Winterfeldt, zur Praxis bei dem Stadtgericht befugt. Siehe Seite 162).

Gubitz
Keller, Justizrath
Krieger, desgl.
Lämmerhirt
Moll, Geh. Justizrath, ✠3.
} Notare für den Bezirk des Stadtgerichts.

2. Das Kreisgericht in Angermünde

mit der Gerichts-Deputation in Schwedt (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Joachimsthal und Oderberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Angermünde mit den Städten Angermünde, Greifenberg, Joachimsthal, Oderberg, Schwedt und Vierraden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 65,233.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Prenzlau verhandelt.

Gerichtstage werden in Gramzow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Tourbié, Kreisgerichts-Direktor.

Mäuell, Kreisgerichts-Rath, Direktor in Schwedt, ✠3.
Müller, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Volgenau, Kreisgerichts-Rath.
Bävenroth, Kreisrichter.
Hönemann, desgl.
von Prittwitz-Gaffron, Kreisrichter in Schwedt.
Horn, Kreisrichter.
Bardt, desgl. in Schwedt.
Gibson, desgl. in Joachimsthal.
Steinhausen, desgl. in Oderberg.

Staatsanwaltschaft.

Friedberg, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Prenzlau, (beurlaubt).

Rechtsanwalte und Notare.

Fromm in Schwedt.
Grieben, Justizrath.
Köhn.
Meißner in Schwedt.
Seiler, Justizrath.

3. Das Kreisgericht in Beeskow

mit den Gerichts-Kommissionen in Buchholz, Friedland und Storkow.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Beeskow-Storkow und einen Theil des Kreises Lübben, mit den Städten Beeskow, Buchholz, Friedland und Storkow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,573.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Berlin verhandelt.

Gerichtstage werden in Alt-Marggrafpieske abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Albrecht, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schramm, Kreisgerichts-Rath in Friedland.
Franke, Kreisgerichts-Rath.
von Knebel, desgl.
Lönnies, Kreisrichter.
Rabert, desgl.
Voigt, desgl. in Buchholz, ✠2.
Frege, desgl. in Storkow.

Staatsanwaltschaft.

von Orlich, Staatsanwalt in Berlin, ✠.

Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Jacobi.
Pfeiffer.

---

4. Das Kreisgericht in Berlin

mit den Gerichts-Deputationen in Charlottenburg (mit 3 Richtern), Alt-Landsberg (mit 4 Richtern) und Oranienburg (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Bernau, Cöpenick, Liebenwalde, Mittenwalde (2), Trebbin, Königs-Wusterhausen und Zossen*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil der Kreise Nieder-Barnim und Teltow, sowie einzelne Theile der Kreise Beeskow-Storkow und Osthavelland, mit den Städten Bernau, Charlottenburg, Cöpenick, Alt-Landsberg, Liebenwalde, Mittenwalde, Oranienburg, Teltow, Teupitz, Trebbin und Zossen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 169,002.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Beeskow.

Gerichtstage werden in Alte-Grund, Teupitz und Zerpenschleuse abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 28 Kreisrichtern.

Albrecht, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Gartz, Kreisgerichts-Rath, ✠3.
Krahn, desgl., Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Schur, Kreisgerichts-Rath.
Klotz, desgl.
Dietmar, desgl. in Bernau.
Wohlfromm, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Charlottenburg.
Ehlert, desgl., Dirigent in Mittenwalde.
Neumann, Kreisgerichts-Rath.
Witte, desgl., Dirigent in Oranienburg, ✠4. m. Schw.
Trüstedt, Kreisgerichts-Rath in Charlottenburg.
Erler, Kreisrichter in Oranienburg.
Hagen, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Alt-Landsberg.
Freiherr Hofer von Lobenstein, Kreisrichter in Charlottenburg.
Meißner, Kreisrichter.
Humbert, desgl., ✠2.
Friesicke, desgl.
Asche, desgl.

---

*) In Mittenwalde treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit den Gerichts-Kommissarien aus Königs-Wusterhausen und Zossen von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Letocha, Kreisrichter in Alt-Landsberg.
Kramer, desgl. in Oranienburg.
Henschel, desgl. in Alt-Landsberg.
Brose, desgl. in Königs-Wusterhausen.
Friebel, desgl. in Cöpenick.
Baath, desgl. in Trebbin.
Haunemann, Kreisrichter i. Mittenwalde.
Klamroth, desgl. in Oranienburg.
Risch, desgl. in Zossen.
Behlendorff, desgl. in Alt-Landsberg (im Justiz-Ministerium beschäftigt).

Staatsanwaltschaft.

von Orlich, Staatsanwalt, ✠.
Lehnert, desgl.

Rechtsanwalte und Notare.

Gerlach, Justizrath.
Hauptner in Oranienberg, ✠4. m. Schw.
Kursch.
Lazarus in Charlottenburg.
Poppe daselbst.
Seger in Alt-Landsberg, ●2.
Stubenrauch, Justizrath.
Toll in Zossen.
Torno in Mittenwalde.

5. Das Kreisgericht in Brandenburg

mit der Gerichts-Deputation in Rathenow (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Belzig (2) und Niemegk*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Westhavelland, den größten Theil des Kreises Zauch-Belzig und einen kleinen Theil des ersten und zweiten Jerichowschen Kreises, mit den Städten Belzig, Brandenburg, Brück, Friesack, Niemegk, Pritzerbe, Rathenow und Rhinow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 118,828.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Gerichtstage werden in Groß-Behnitz, Brück, Friesack, Lehnin und Rhinow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 16 Kreisrichtern.

Pauli, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Metz, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Buckow, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Belzig.
Siemens, Kreisgerichts-Rath.
Wollank, desgl. in Rathenow.
Beyrich, Kreisgerichts-Rath.
Schollmeyer, desgl.
Gerloff, desgl., Dirigent in Rathenow.
Litzmann, Kreisgerichts-Rath.
Gründler, desgl. in Rathenow.
Kiesel, Kreisrichter, ●2.
Daubenspeck, desgl.
Wessel, desgl.
von Könen, desgl.
Klemming, desgl. in Belzig.
Rauer, desgl. in Rathenow.
Gaubert, desgl. in Niemegk.

Staatsanwaltschaft.

von Bertrab, Staatsanwalt.

*) In Belzig treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Gerichts-Kommissarius aus Niemegk von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Rechtsanwalte und Notare.

Büchner, Rechtsanwalt in Belzig.
Grangé in Rathenow.
Graßhoff in Belzig.
Kluge, Justizrath.
Kuhlmeyer, Justizrath.
Oberbeck.
Schultze in Rathenow.
Sprengel.

6. Das Kreisgericht in Jüterbog

mit den Gerichts-Kommissionen in Baruth, Dahme, Luckenwalde (2) und Treuenbrietzen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Jüterbog-Luckenwalde und Theile der Kreise Zauch-Belzig und Teltow, mit den Städten Baruth, Dahme, Jüterbog, Luckenwalde und Treuenbrietzen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 67,400.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Potsdam verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Allerbt, Kreisgerichts-Direktor.

Bernard, Kreisgerichts-Rath in Luckenwalde.
Seyffert, Kreisgerichts-Rath.
Buchmann, Kreisrichter.
Krumbholtz, Kreisgerichts-Rath.
Schultz, Kreisrichter.
Hartmann, desgl. in Luckenwalde.
Volkmann, desgl. in Dahme.
Rademacher, desgl. in Treuenbrietzen.

Staatsanwaltschaft.

von Staël-Holstein, Staatsanwalt in Potsdam.

Rechtsanwalte und Notare.

Frosch.
Moßner in Luckenwalde.
Westphal.

7. Das Kreisgericht in Perleberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Havelberg (2), Lenzen, Putlitz, Sandau, Wilsnack und Wittenberge*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Westpriegnitz und Theile des Kreises Ostpriegnitz und des zweiten Jerichowschen Kreises, mit den Städten Havelberg, Lenzen, Perleberg, Putlitz, Sandau, Wilsnack und Wittenberge.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 82,736.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt uud entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Wittstock.

Gerichtstage werden in Warnow abgehalten.

*) In Havelberg treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Gerichts-Kommissarius aus Sandau von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Flaminius, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kuntze, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Schultze, Kreisgerichts-Rath in Putlitz.
Pfitzner, Kreisgerichts-Rath.
Körte, Kreisrichter.
Zander, Kreisgerichts-Rath in Lenzen.
Herms, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Havelberg.
Consentius, Kreisrichter.
Pietsch, desgl.
Schröter, desgl. in Wittenberge, auch Elbzollrichter.
Hammer, Kreisrichter in Havelberg.
Seifert, desgl. in Wilsnack.
Kühne, desgl. in Sandau.

Staatsanwaltschaft.

Seyffarth, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Gerth.
Hellhoff.
Jllies in Havelberg.
Rinteln.
Trillhose.

---

8. Das Kreisgericht in Potsdam

mit der Gerichts-Kommission in Beelitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Stadtkreis Potsdam und Theile der Kreise Zauch-Belzig, Osthavelland und Teltow, mit den Städten Beelitz, Ketzin, Potsdam und Werder.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 80,101.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Jüterbog.

Gerichtstage werden in Ketzin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Sello, Geheimer Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Meyel, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Scharnweber, Kreisgerichts-Rath.
Gerlach, desgl.
Berlin, desgl.
Siber, desgl.
Häckel, Kreisgerichts-Rath.
von Albrecht, desgl.
Wentzel, desgl., ✠4. m. Schw.
Große, Kreisrichter, ✠4.
von Schenck, desgl.
Raschdorff, desgl. in Beelitz.

Staatsanwaltschaft.

von Staël-Holstein, Staatsanwalt.
Bertram, desgl.

Rechtsanwalte und Notare.

Engels.
Kelch, Justizrath.
Licht, desgl.
Raudé.
Stöpel, Justizrath.

---

9. Das Kreisgericht in Prenzlau

mit den Gerichts-Kommissionen in Brüssow und Strasburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Prenzlau und einen kleinen Theil des Kreises Templin, mit den Städten Brüssow, Prenzlau und Strasburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 56,111.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Angermünde und Templin.
Gerichtstage werden in Fürstenwerder abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Knoblauch, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Abel, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Schneider, Kreisgerichts-Rath.
Beyssell, desgl.
Kayser, desgl.
Schnelle, Kreisrichter.
Alisch, desgl., ✠4 m. Schw.
Eisleben, desgl. in Strasburg.
Kampfmeyer, desgl. in Brüssow.

Staatsanwaltschaft.

Meyer, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bauer.
Schrötter, Justizrath, Ritterschafts-Syndikus, ✠4.
Wolff.

---

10. Das Kreisgericht in Neu-Ruppin

mit den Gerichts-Kommissionen in Gransee, Lindow, Neustadt a. d. Dosse, Rheinsberg und Wusterhausen a. d. Dosse.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ruppin mit den Städten Gransee, Lindow, Neustadt a. d. Dosse, Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin und Wusterhausen a. d. Dosse.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 76,752.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Spandau verhandelt.
Gerichtstage werden in Löwenberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Rhenius, Kreisgerichts-Direktor.

Zebelt, Kreisgerichts-Rath.
von Wartenberg, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
von Banchet, Kreisgerichts-Rath.
Rosenberg, desgl.
Schwahn, desgl
Löbell, Kreisrichter in Neustadt a. d. D.
Knövenagel, Kreisrichter.
Klingner, desgl. in Gransee.
Klein, desgl. in Lindow.
Kluge, desgl. in Wusterhausen a. d. D.

Staatsanwaltschaft.

Braut, Staatsanwalt in Spandau.

Rechtsanwalte und Notare.

Pauli.
Teubner.
Uklanski.
Willert, Justizrath.

11. Das Kreisgericht in Spandau

mit den Gerichts-Kommissionen in Cremmen, Fehrbellin und Nauen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Osthavelland mit den Städten Cremmen, Fehrbellin, Nauen und Spandau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,872.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Neu-Ruppin.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Höne, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Seyer, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Buchwald, Kreisgerichts-Rath.
Schmidt, desgl.
Seitz, Kreisrichter in Nauen.
Rätzell, Kreisrichter.
Wiesner, desgl.
Hesse, desgl.
Pelzer, desgl. in Cremmen.
Häuseler, desgl. in Fehrbellin.

Staatsanwaltschaft.

Braut, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bergmann.
Jahn, Justizrath.
Schultze.

12. Das Kreisgericht in Templin

mit den Gerichts-Kommissionen in Lychen und Zehdenick (2)*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Templin mit den Städten Lychen, Templin und Zehdenick.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,577.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Prenzlau verhandelt.

Gerichtstage werden in Boytzenburg und Gerswalde abgehalten.

*) In Zehdenick treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Direktor des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Petrenz, Kreisgerichts-Direktor.

Heyder, Kreisgerichts-Rath.
Möbius, desgl.
Kortenbeil'l, desgl.
Messerschmidt, Kreisrichter in Zehdenick.
Loycke, Kreisrichter.
Luhme, desgl. in Zehdenick.
Knövenagel, desgl. in Lychen.

Staatsanwaltschaft.

Meyer, Staatsanwalt in Prenzlau.

Rechtsanwalte und Notare.

Bloch in Zehdenick.
Fitzau.
Graßhoff.

13. Das Kreisgericht in Wittstock

mit den Gerichts-Kommissionen in Kyritz (2), Meyenburg und Pritzwalk (2) *).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Ostpriegnitz mit den Städten Kyritz, Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,485.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Perleberg verhandelt.

Gerichtstage werden in Zechlin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Riethe, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Reinecke, Kreisgerichts-Rath.
Hartwig, desgl., Dirigent in Pritzwalk.
Witte, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Korschel, Kreisrichter.
Barbua, desgl.
von Seyffertitz, Kreisrichter in Kyritz.
Döring, desgl. in Meyenburg.
Todt, desgl. in Kyritz.
Weichert, Kreisrichter.
Knauff, desgl. in Pritzwalk.

Staatsanwaltschaft.

Seyffarth, Staatsanwalt in Perleberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Hellhoff in Pritzwalk.
Rasche.
Rosenthal.
Wegner.

14. Das Kreisgericht in Wriezen

mit der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Freienwalde (2) und Strausberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Oberbarnim und Theile der Kreise Angermünde, Niederbarnim, Königsberg in der Neumark und

*) In Pritzwalk wird durch den Zusammentritt der beiden dortigen Richter mit dem Gerichts-Kommissarius aus Meyenburg eine periodische Gerichts-Deputation gebildet.

Lebus, mit den Städten Biesenthal, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Werneuchen und Wriezen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 88,736.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Gerichtstage werden in Biesenthal, Groß-Neuendorf, Prötzel und Werneuchen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Grätz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Otto, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Schäffer, Kreisgerichts-Rath in Neustadt-Eberswalde.
Neuhaus, desgl., Dirigent daselbst.
Laue, Kreisrichter.
Heegewaldt, desgl. in Freienwalde.
Minzlaff, Kreisrichter.
Bergmann, desgl. in Freienwalde, ✠2.
Pochhammer, Kreisrichter, ✠4. m. Schw.
Allstädt, desgl. in Neustadt-Eberswalde.
Busch, Kreisrichter, ✠4. m. Schw.
Schröter, desgl. in Neustadt-Eberswalde.
von der Lage, desgl. in Strausberg.

Staatsanwaltschaft.

Götze, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Ackermann in Neustadt-Eberswalde.
Dietert, Justizrath.
Dörrstock, desgl.
Ernst in Freienwalde.
Hankwitz.
Riepel in Neustadt-Eberswalde.
Schwieger, Justizrath, ✠4.

III. Das Appellationsgericht in Breslau.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau umfaßt:

1. den Regierungs-Bezirk Breslau mit Ausschluß des Kreises Guhrau*), und
2. die dem Regierungs-Bezirk Liegnitz angehörigen Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Jauer, Landeshut und Schönau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,525,561, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) das Stadtgericht in Breslau;
b) 22 Kreisgerichte: in Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Polnisch-Wartenberg und Wohlau;

*) welcher zum Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau gehört.

c) 7 Gerichts-Deputationen (6 beständige in Bolkenhain, Neurode, Nimptsch, Schönau, Steinau und Trachenberg, und eine periodische in Reinerz);
d) 27 Gerichts-Kommissionen (in Bernstadt (2), Canth, Festenberg (2), Freiburg, Friedland, Hermsdorf unterm Kynast (2), Landeck (2), Lewin, Liebau, Mittelwalde, Prausnitz, Raudten, Reichenstein, Reinerz (2), Schmiedeberg (2), Schömberg, Wansen, Winzig (2), Wünschelburg und Zobten);
e) Gerichtstage werden an 20 Orten abgehalten (in Auras, Ober-Frauwaldau, Hohen-Friedeberg, Fürstenau, Fürstenstein, Gottesberg, Hundsfeld, Jordansmühl, Köben, Kupferberg, Leubus, Lissa, Löwen, Medzibor, Prieborn, Reichthal, Silberberg, Stroppen, Nieder-Wüstegiersdorf und Wüstewaltersdorf);
f) zu Schwurgerichten sind das Stadtgericht in Breslau und die Kreisgerichte in Brieg, Glatz, Jauer und Schweidnitz bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 22 Räthen,
b) bei dem Stadtgericht in Breslau aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 32 Räthen und 11 Stadtrichtern,
c) bei den Kreisgerichten aus 22 Direktoren und 192 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 92 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt,
14 Staatsanwalte und
1 Staatsanwalts-Gehülfe.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 115

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Holzapfel, Erster Präsident, ✠2.
Dr. Belitz, Vize-Präsident, ✠2., ✠2.

2. Räthe.

von Schlebrügge, Geh. Justizrath, ✠3., ✠3.
Freiherr von Amstetter, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
von Reiche, desgl., ✠3.
Sommerbrodt, Geh. Justizrath, ✠3.
von Isselstein, desgl., ✠4.
von Boguslawski, ✠4.
Sack, ✠4.
Schade, ✠4.
von Küster, ✠4.
Balan, ✠4.
Freiherr von Vogten, ✠4.
Springmühl, ✠4.
Meridies, Abtheilungs-Dirigent, ✠4
von Wittken, ✠4.
Nixdorff, ✠4.
Dames, ✠4.
Schwarz, ✠4.
Simpson, ✠4.
Predari.
Berendt.
Wentzel.
Meyer.

3. Staatsanwaltschaft.

Greiff, Ober-Staatsanwalt, ✠4.
von Uechtritz-Steinkirch, Staatsanwalt, ✠.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Cretius, Rechnungsrath, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Bouneß, Justizrath.
Fischer, desgl., Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.
Korb, Justizrath.
Rhau.
Teichmann.
Dr. Windmüller, Justizrath.

Außerdem sind auch folgende Rechtsanwalte des Stadtgerichts in Breslau: Fränkel, Hientzsch, Horst, Kaupisch, Krug, Plathner, Poser, Salzmann und Simon, zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Fischer, Justizrath in Breslau.

Mitglieder.

Böge, Justizrath in Neumarkt, ✠4.
Bouneß, desgl. in Breslau.
Keck von Schwarzbach, desgl. in Jauer, ✠4.
Korb, desgl. in Breslau.
Krug, Justizrath in Breslau.
Plathner, desgl.
Poser, desgl.
Simon, desgl.
Stuckart, desgl. in Waldenburg.

Stellvertreter.

Aschenborn, Rechtsanwalt in Hirschberg.
Haack, Justizrath in Reichenbach.
Leonhard, Rechtsanwalt in Breslau.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadtgericht in Breslau.

Der Bezirk des Stadtgerichts umfaßt die Stadt Breslau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 171,926.
Das Stadtgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Breslau, Milisch, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Polnisch-Wartenberg und Wohlau.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 32 Räthen und 11 Stadtrichtern.

a. Direktorium.

Dechend, Stadtgerichts-Präsident, ✠4.
Rosenberg, Stadtgerichts-Direktor, ✠4.

b. Stadtgerichts-Räthe.

Schwürz, ✠3.
Schmiedel, ✠4.
Fuß, ✠4.
Fritsch, ✠4.
Wendt.
Goßler.
Fürst, ✠3.
Költsch.

Güttler.
Korb.
Kern I. (Friedrich August).
Dr. Prinz.
Heyer, Vorsitzender der Abtheilung für Strafsachen.
König.
Schmid.
Büstorff.
von Bergen.
Frommholb.
Kern II. (Ferdinand Eugen).
Scholz.
Stenzel.
Gäbe.
Zarnikow.
Siegert.
Frauenstädt.
Adamczyk, ✠4.
Hoyer.
Tietze.
Hensel.
Deßmann.
Veith.
Engländer.

c. Stadtrichter.

Häntschel.
von Flansz.
Mächtig.
Bormann.
Urban.
Lunge.
Dr. George.
Salomon, ✠2.
Beer.
Bietsch.

d. Staatsanwaltschaft.

Hecker, Staatsanwalt, ✠4.
von Rosenberg, desgl., ✠.
Dr. Fuchs, Staatsanwalt.

e. Rechtsanwalte und Notare.

Brier.
von Dazur, Justizrath.
Fränkel, desgl., ✠4.
Freund.
Friedensburg, Justizrath.
Hesse.
Hientzsch, Justizrath.
Horst, desgl., ✠4.
Kabe.
Kaupisch, Justizrath.
Krug, desgl.
Lent, desgl.
Leonhard.
Lewald.
Löwe.
Niederstetter.
Oehr.
Petiscus.
Plathner, Justizrath.
Poser, desgl.
Salzmann, desgl.
Simon, desgl.
Tautz.
Wiener.
von Wilmowski, Justizrath.
Winkler, desgl.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts zur Praxis bei dem Stadtgericht befugt. (Siehe S. 176.)

---

2. Das Kreisgericht in Breslau

mit der Gerichts-Kommission in Canth.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Landkreis Breslau und einen Theil des Kreises Neumarkt mit der Stadt Canth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 83,919.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Wachler, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Dr. von Reinbaben, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
van der Velde, Kreisgerichts-Rath.
Tülff, desgl.
Giersberg, desgl.
Gomille, desgl.
Schaubert, Kreisgerichts-Rath.
Bogatsch, desgl.
von Rosenberg-Lipinsky, desgl.
Ziebig, desgl.
Trautwein, Kreisrichter.
Heinrich, desgl. in Canth.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben werden von den Beamten der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Breslau mit versehen. (Siehe Seite 177.)

Rechtsanwalt und Notar.

Pollett in Canth.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts (siehe Seite 176) und folgende Rechtsanwalte des Stadtgerichts in Breslau: Fränkel, Hientzsch, Horst, Kaupisch, Krug, Plathner, Poser, Salzmann und Simon zugleich zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

8. Das Kreisgericht in Brieg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Brieg mit den Städten Brieg und Löwen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,723.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Namslau, Ohlau und Strehlen.

Gerichtstage werden in Löwen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Gladis, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Viertel, Kreisgerichts-Rath.
Matthesius, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Staats, Kreisgerichts-Rath.
Körner, desgl.
von Sprockhoff, desgl.
Reimann, Kreisgerichts-Rath.
Kirchner, Kreisrichter.
Stahr, desgl.
Libawski, desgl.
Urban, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Oswald, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Niemann.
von Prittwitz-Gaffron, Justizrath.
Schneider, Justizrath.
Wielisch, desgl.

---

4. Das Kreisgericht in Frankenstein

mit der Gerichts-Kommission in Reichenstein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Frankenstein mit den Städten Frankenstein, Reichenstein, Silberberg und Wartha.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 49,861.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glatz verhandelt.

Gerichtstage werden in Silberberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Knöpffler, Kreisgerichts-Direktor.

Mücke, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Wahle, Kreisger.-Rath in Reichenstein.
Freiherr von König, Kreisger.-Rath.
Niebergesäß, desgl.
Kroll, Kreisrichter.
Freytag, desgl.
Matthies, desgl.
von Stanckar, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Blumenthal, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Fassong, Justizrath.
von Schlebrügge.
von Wedell.

---

5. Das Kreisgericht in Glatz

mit der Gerichts-Deputation in Neurode (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Lewin, Reinerz (2) und Wünschelburg*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Glatz und Neurode, mit den Städten Glatz, Lewin, Neurode, Reinerz und Wünschelburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 108,342.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Frankenstein, Habelschwerdt und Münsterberg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Borcherdt, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Müller, Kreisgerichts-Rath.
Hollmann, desgl.
Wollny, desgl., ✠4.
Felscher, desgl.
von Aigner, desgl.
Zonzalla, desgl.
Schlegel, desgl. in Neurode.
Kalbeck, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Olbrich, Kreisrichter in Neurode.
Schneider, desgl. in Wünschelburg.
Reisewitz, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Neurode.
Ritter, Kreisrichter, Dirigent in Reinerz.
Friedländer, Kreisrichter.
Haberling, desgl. in Reinerz.
Jänsch, desgl. in Lewin.

Staatsanwaltschaft.

Schöne, Staatsanwalt.

*) In Reinerz treten die beiden dortigen Richter mit dem Gerichts-Kommissarius aus Lewin von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Rechtsanwalte und Notare.

Bätke.
Krauthofer.
Obert.
Parisien in Neurode.
Schumann in Reinerz.
Seger in Neurode.
Wittig.

---

6. Das Kreisgericht in Habelschwerdt

mit den Gerichts-Kommissionen in Landeck (2) und Mittelwalde.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Habelschwerdt mit den Städten Habelschwerdt, Landeck, Mittelwalde und Wilhelmsthal.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 58,317.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glatz verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Knapp, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Dr. Fischer, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Mund, Kreisger.-Rath in Mittelwalde.
Gerlach, Kreisrichter.
Grünig, desgl. in Landeck.
Hubrich, Kreisrichter.
Sack, desgl. in Landeck.
Franzki, Kreisrichter.
Kreis, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schöne, Staatsanwalt in Glatz.

Rechtsanwalte und Notare.

Koch in Landeck.
Koschella.
Lindemann.

---

7. Das Kreisgericht in Hirschberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Hermsdorf unterm Kynast (2) und Schmiedeberg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Hirschberg und einen Theil des Kreises Schönau, mit den Städten Hirschberg und Schmiedeberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 70,083.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Jauer verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Gilgenheimb, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Freiherr von Vogten, Kreisger.-Rath in Hermsdorf.
Richter, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Schäffer, Kreisgerichts-Rath.
Fliegel, desgl.
Härtel, Kreisgerichts-Rath.
Scholz, desgl.
Klette, desgl. in Schmiedeberg.
Born, Kreisrichter daselbst, ✠4. m. Sch.
Sommer, Kreisrichter.
Haase, desgl. in Hermsdorf.

Staatsanwaltschaft.

Vietsch, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Aschenborn.
Bayer, Justizrath.
von Münstermann, desgl.
Wentzel.
Wiester.

---

8. Das Kreisgericht in Jauer

mit der Gerichts-Deputation in Schönau (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Jauer und den größten Theil des Kreses Schönau, mit den Städten Jauer, Kupferberg und Schönau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,499.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Hirschberg, Landeshut und Striegau.
Gerichtstage werden in Kupferberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Junge, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Schneider, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Martini, Kreisgerichts-Rath.
Kanther, desgl. in Schönau.
von Brehmer, desgl. daselbst.
Meißner, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Schönau.
Assig, Kreisrichter, ✠4.
Becke, desgl.
Otto, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Neugebauer, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Barchewitz in Schönau.
Juisting.
Keck von Schwarzbach, Justizrath, ✠4.
Taube in Schönau.
Winkler.

---

9. Das Kreisgericht in Landeshut

mit den Gerichts-Kommissionen in Liebau und Schömberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau und Schömberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,585.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Jauer verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Ottow, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Röver, Kreisgerichts-Rath.
von Wenckstern, desgl. in Schömberg.
Jensch, Kreisrichter.
Schubarth, Kreisrichter.
Theremin, desgl.
Kuchendorff, desgl. in Liebau.

Staatsanwaltschaft.

Bietsch, Staatsanwalt in Hirschberg

Rechtsanwalte und Notare.

Schulz.
Speck, Justizrath.

---

10. Das Kreisgericht in Militsch

mit der Gerichts-Deputation in Trachenberg (mit 3 Richtern) und der Gerichts-Kommission in Prausnitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Militsch mit den Städten Militsch, Prausnitz, Sulau und Trachenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,904.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Michaelis, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Löwe, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Irmer, desgl. in Prausnitz.
Mützel, Kreisgerichts-Rath.
Schütze, desgl., Dirigent in Trachenberg.
von Sierzynski, Kreisrichter in Trachenberg.
Hübner, Kreisrichter.
Guttmann, desgl.
Dr. Harmening, desgl. in Trachenberg.

Staatsanwaltschaft.

Toussaint, Staatsanwalt in Trebnitz.

Rechtsanwalte und Notare.

Eimann.
Kühn in Trachenberg.
Milieski in Trachenberg.

---

11. Das Kreisgericht in Münsterberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Münsterberg mit der Stadt Münsterberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 33,188.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glatz verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Molle, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Dittrich, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Rentwig, Kreisrichter.
Laschinsky, Kreisrichter.
Wolff, desgl.
Göbe, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Blumenthal, Staatsanwalt in Frankenstein.

Rechtsanwalte und Notare.

Pabelt.
Pantke.

---

17. Das Kreisgericht in Namslau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Namslau mit den Städten Namslau und Reichthal.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 36,214.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Brieg verhandelt.

Gerichtstage werden in Reichthal abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Müller, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Rahmen, Kreisrichter.
Orthmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Rimane, Kreisrichter.
Kreyher, desgl.
Beier, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Oswald, Staatsanwalt in Brieg.

Rechtsanwalte und Notare.

Ernst, Justizrath.
Fischer.
Schneider.

---

18. Das Kreisgericht in Neumarkt.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Neumarkt mit der Stadt Neumarkt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,268.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.

Gerichtstage werden in Fürstenau und Lissa abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Kaßner, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Genß, Kreisgerichts-Rath.
Pohler, desgl.
Nessel, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schwarz, Kreisrichter.
Schulz, Kreisrichter.
Alker, desgl.
Gebel, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schramke, Staatsanwalt in Wohlau.

Rechtsanwalte und Notare.

Böge, Justizrath, ✠4.
Hilliges, desgl.
Mattersdorf.
Schaube.

14. Das Kreisgericht in Oels

mit den Gerichts-Kommissionen in Bernstadt (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Oels mit den Städten Bernstadt, Hundsfeld, Julinsburg und Oels.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 62,803.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.

Gerichtstage werden in Hundsfeld abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Geisberg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kleinwächter, Kreisgerichts-Rath.
Thalheim, desgl.
Wichura, desgl.
von Zablocki, desgl.
von Kölichen, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Steiner, Kreisrichter.
Paur, desgl. in Bernstadt.
Theinert, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Wachler, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Buthut in Bernstadt.
Ludwig, Justizrath.
Petiscus.
Wilde.

15. Das Kreisgericht in Ohlau

mit der Gerichts-Kommission in Wansen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ohlau mit den Städten Ohlau und Wansen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,544.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Brieg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Koch, Kreisgerichts-Direktor.

Grützner, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Löwe, Kreisgerichts-Rath.
Methner, Kreisrichter.
Lehne, desgl.
Friedrich, Kreisrichter.
Lühe, desgl.
Ulrici, desgl.
Kammler, desgl. in Wansen.

Staatsanwaltschaft.

Franz, Staatsanwalt in Strehlen, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Fraustädter.
Dr. Gaupp.
Halke.

---

16. Das Kreisgericht in Reichenbach.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Reichenbach mit der Stadt Reichenbach.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,167.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Schweibnitz verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Polenz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Heege, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Rupprecht, Kreisgerichts-Rath.
John, desgl.
Rachner, Kreisgerichts-Rath.
Lindner, Kreisrichter.
Merkel, desgl.
Messow, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Hoffmann, Staatsanwalt in Schweibnitz, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Anspach, Justizrath.
Haack, desgl.
Hundrich, Justizrath.
Rosemann, desgl. in Langenbielau.

---

17. Das Kreisgericht in Schweidnitz

mit den Gerichts-Kommissionen in Freiburg und Zobten.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schweidnitz mit den Städten Freiburg, Schweidnitz und Zobten.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 78,996.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Reichenbach und Waldenburg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Peck, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Thiele, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Scheber, Kreisgerichts-Rath.
Köhlisch, desgl.
Riebel, desgl.
Bernstein, desgl.
Kunik, Kreisgerichts-Rath.
Geisler, desgl. in Zobten.
Freiherr von Larisch, Kreisrichter.
Volkmer, desgl. in Freiburg.
Bebau, Kreisr., ✠2., ✠4. m. Schw.

Staatsanwaltschaft.

Hoffmann, Staatsanwalt, ✠4.
Woytasch, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Cochius, Justizrath.
Gröger, desgl.
Herold.
Koch, Justizrath.
Lüke.
Reichelt in Freiburg.

---

18. Das Kreisgericht in Strehlen

mit der Gerichts-Deputation in Nimptsch (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Nimptsch und Strehlen mit den Städten Nimptsch und Strehlen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 61,857.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Brieg verhandelt.

Gerichtstage werden in Jordansmühl und Prieborn abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Hantusch, Kreisgerichts-Direktor.

von Kujawa, Kreisger.-Rath, Direktor in Nimptsch, ✠4.
Menzel, Kreisgerichts-Rath.
Hennige, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Lauterbach, Kreisgerichts-Rath.
Zucker, Kreisgerichts-Rath.
Friemel, Kreisrichter in Nimptsch.
Martini, Kreisrichter.
Kühn, desgl.
Guttmann, desgl. in Nimptsch.

Staatsanwaltschaft.

Franz, Staatsanwalt, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Hasak in Nimptsch.
Schramm, Justizrath.
Vogel, Justizrath.
Westram, desgl. in Nimptsch.

---

19. Das Kreisgericht in Striegau

mit der Gerichts-Deputation in Bolkenhain (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Bolkenhain und Striegau mit den Städten Bolkenhain, Hohen-Friedeberg und Striegau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 67,392.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Jauer verhandelt.
Gerichtstage werden in Hohen-Friedeberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Mantell, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

George, Kreisgerichts-Rath, Direktor in Bolkenhain, ✠4.
Goldstein, Kreisgerichts-Rath.
Heer, desgl.
Hänel, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Brauer, Kreisrichter in Bolkenhain.
Moschner, Kreisrichter.
Menzel, desgl. in Bolkenhain.
Schuster, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Neugebauer, Staatsanwalt in Jauer.

Rechtsanwalte und Notare.

Flemming, Justizrath.
Kniebusch in Bolkenhain.
Lange, Justizrath.
Meltzer, desgl., ✠4.

20. Das Kreisgericht in Trebnitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Trebnitz mit den Städten Stroppen und Trebnitz.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,597.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.
Gerichtstage werden in Ober-Frauwaldau und Stroppen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Jüngling, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Lutheritz, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Tiebe, Kreisgerichts-Rath.
Liehr, desgl.
Franz, desgl.
Töpfer, Kreisrichter.
Trelewski, desgl.
Stache, desgl.
Schwarz, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Toussaint, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Belitz.
Fendler.
Häusler, Justizrath.

21. Das Kreisgericht in Waldenburg

mit der Gerichts-Kommission in Friedland.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Waldenburg mit den Städten Friedland, Gottesberg und Waldenburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 89,583.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Schweidnitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Fürstenstein, Gottesberg, Nieder-Wüstegiersdorf und Wüstewaltersdorf abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Wittke, Kreisgerichts-Direktor.

Heß, Kreisgerichts-Rath.
Töpfer, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Koblitz, Kreisgerichts-Rath.
Lindner, desgl.
Hofrichter, Kreisrichter.
Kletschke, desgl.
Böhme, Kreisrichter.
Reinsch, desgl.
Fritsch, desgl.
Pyrkosch, desgl.
Bartsch, desgl.
Haase, desgl. in Friedland.

Staatsanwaltschaft.

Hoffmann, Staatsanwalt in Schweidnitz, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Behrends.
von Chappuis.
Contenius.
Maske.
Stuckart, Justizrath.

---

22. Das Kreisgericht in Polnisch-Wartenberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Festenberg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Wartenberg mit den Städten Festenberg, Medzibor und Wartenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,200.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.
Gerichtstage werden in Medzibor abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Scholz, Kreisgerichts-Direktor.

Sittenfeld, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Pasch, Kreisgerichts-Rath.
Esch, Kreisrichter.
Schmidt, desgl.
Zirkel, Kreisrichter in Festenberg.
Dr. Wieczorek, Kreisrichter.
Sauer, desgl. in Festenberg.
Reichel, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Wachler, Staatsanwalt in Oels.

Rechtsanwalte und Notare.

Lottermoser in Festenberg.
Rösler.

---

23. Das Kreisgericht in Wohlau

mit der Gerichts-Deputation in Steinau (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Raudten und Winzig (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Steinau und Wohlau, mit den Städten Auras, Dyhernfurth, Köben, Raudten, Steinau, Winzig und Wohlau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 74,593.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Breslau verhandelt.

Gerichtstage werden in Auras, Köben und Leubus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Göbel, Kreisgerichts-Direktor.

Rösler, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Schwindt, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Steinau.
Sehler, Kreisrichter.
Heymann, desgl.
Gorke, desgl.
Hesse, Kreisrichter in Steinau.
Neugebauer, desgl. in Winzig.
Martin, desgl. daselbst.
Werner, desgl. in Raudten.
Neugebauer, desgl. in Steinau.
Langer, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Schramke, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Dittmar in Steinau.
Dr. Grosch, Justizrath.
Hennig in Winzig.
Korpulus.
Müller.
Tepfer in Steinau.

IV. Das Appellationsgericht in Bromberg.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Bromberg umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Bromberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 550,895, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 9 Kreisgerichte: in Bromberg, Gnesen, Inowraclaw, Lobsens, Schneidemühl, Schönlanke, Schubin, Trzemeszno und Wongrowiec;
b) 10 Gerichts-Kommissionen (in Chodziesen, Polnisch-Crone (2), Czarnikau (2), Filehne (2), Margonin (2) und Nakel);
c) Gerichtstage werden an 18 Orten abgehalten (in Barcin, Bialosliwe, Budzyn, Exin, Fordon, Gniewkowo, Gonsawa, Janowiec, Klecko, Kruschwitz, Labischin, Mogilno, Mroczen, Pakosc, Rogowo, Strzelno, Witkowo und Znin);
d) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Bromberg, Gnesen und Schneidemühl bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 12 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 9 Direktoren und 84 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 31 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt,
4 Staatsanwalte und
2 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 51.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

von Schrötter, Erster Präsident, ✠2. m St., ✠3.
Hahndorff, Vize-Präsident, ✠3., ✠4.

2. Räthe.

Hirschfeld, ✠4.
Fink, ✠4.
Welsk, ✠4.
Schaller.
Hilscher.
Ryll.
Heinsius.
Niederstetter.
Eitelbinger.
Witholz.
John.
Schmalz.

3. Staatsanwaltschaft.

Laube, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungsrevisor.

Bayer, Rechnungsrath, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Fröhner.
Schasler, Justizrath.
Schöpke, Geh. Justizrath, ✠4.
Schultz, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Bromberg angestellten Rechtsanwalte Geßler und Rosenkranz zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Schultz, Justizrath in Bromberg.

Mitglieder.

Geßler, Justizrath in Bromberg.
Giessing, desgl.
von Grodbeck, desgl.
Hänschke, Rechtsanwalt in Bromberg.
Schasler, Justizrath daselbst.

Stellvertreter.

Fröhner, Rechtsanwalt in Bromberg.
Dr. Gahbler, desgl. in Schubin.
Kosky, Justizrath in Schubin.
Wollheim, desgl. in Schönlanke.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Bromberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Polnisch-Crone (2) (oder Koronowo).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Bromberg mit den Städten Bromberg, Polnisch-Crone (oder Koronowo), Fordon und Schulitz.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 88,467.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Inowraclaw und Schubin
Gerichtstage werden in Fordon abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Herzberg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Müller, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Danielowski, Kreisgerichts-Rath.
Welschof, desgl.
Lach, desgl.
Ruffmann, desgl.
Jobst, desgl.
Hempel, Kreisgerichts-Rath.
Ellerbeck, desgl.
Schlieper, Kreisrichter.
Oniram, desgl.
Steuer, desgl. in Poln. Crone.
Plath, Kreisrichter.
Robach, desgl. in Poln. Crone.

Staatsanwaltschaft.

Dr. Ploch, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Geßler, Justizrath.
Giessing, desgl.
von Grodbeck, desgl.
Hänschke.
Janisch.
Joël.
Quenstedt.
Rosenkranz, Justizrath.
Thiel in Poln. Crone.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Bromberg angestellten Rechtsanwalte Schöpke und Schultz zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

2. Das Kreisgericht in Gnesen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Gnesen mit den Städten Czerniejewo, Gnesen, Kiszkowo, Klecko, Mielzyn, Powidz, Witkowo und Zydowo.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 57,474.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Trzemeszno und Wongrowiec.
Gerichtstage werden in Klecko und Witkowo abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Schwede, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von der Osten-Sacken, Kreisger.-Rath.
von Janowski, desgl.
von Chelmicki, desgl.
Schmauch, desgl.
Schulemann, Kreisrichter.
Scherz, desgl.
Busse, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Galli, Staatsanwalt, ✱2.

Rechtsanwalte und Notare.

Ellerbeck.
Hertzler, Justizrath.
Kellermann, desgl., ✠4.
Meinhardt.
Sauer.

3. Das Kreisgericht in Inowraclaw.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Inowraclaw mit den Städten Gniewkowo, Inowraclaw, Kruschwitz und Strzelno.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 72,768.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Bromberg verhandelt.

Gerichtstage werden in Gniewkowo, Kruschwitz und Strzelno abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Schulze, Kreisgerichts-Direktor.

Viola, Kreisgerichts-Rath.
Heizer, desgl.
Richardi, desgl., ✱4.
Zacher, desgl.
Köhler, desgl.
Mäckelburg, Kreisrichter.
Güthe, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Beleites, Kreisrichter, ✱2.
Mentz, desgl.
Strahler, desgl., ✱2., ✱4. m. Schw.
Kleß, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Kellermann, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Bromberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Fellmann.
Fromm.
Hantelmann, Justizrath.
Höniger.
Keßler, Justizrath, ✱4.
Triepcke, ✱2., ✠4. m. Schw.

---

4. Das Kreisgericht in Lobsens

mit der Gerichts-Kommission in Nakel.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Wirsitz mit den Städten Lobsens, Städtchen (oder Miasteczko), Mroczen, Nakel, Wirsitz und Wissek.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 57,545.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Schneidemühl verhandelt.

Gerichtstage werden in Bialosliwe und Mroczen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Wild, Kreisgerichts-Direktor.

Nawarra, Kreisgerichts-Rath.
Menzel, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Füisting, Kreisrichter, ✱2.
Weisser, Kreisrichter.
Augustin, desgl.
von Bentheim, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Stamm, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Schneidemühl.

Rechtsanwalte und Notare.

Pfotenhauer. | Schmidt.
Rabe, Justizrath. | Tölle.

---

5. Das Kreisgericht in Schneidemühl

mit den Gerichts-Kommissionen in Chodziesen und Margonin (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Chodziesen mit den Städten Budzyn, Chodziesen, Margonin, Samoczyn, Schneidemühl und Uscz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,805.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Lobsens und Schönlanke.

Gerichtstage werden in Budzyn abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Kupffender, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Müller, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Lampe, Kreisgerichts-Rath.
Friemel, Kreisrichter.
Schwittay, desgl.
Günther, Kreisrichter.
Garleb, desgl. in Margonin.
Renz, desgl. in Chodziesen.
Bigalke, desgl. in Margonin.

Staatsanwaltschaft.

Graßhof, Staatsanwalt.
Stamm, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Kleine in Chodziesen.
Lindinger in Margonin.
Plesch, Justizrath.
Presso, Justizrath.
Triepcke, desgl., Landschafts-Syndikus, ✠4.

---

6. Das Kreisgericht in Schönlanke

mit den Gerichts-Kommissionen in Czarnikau (2) und Filehne (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Czarnikau mit den Städten Czarnikau, Filehne und Schönlanke.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 68,395.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Schneidemühl verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Klotzsch, Kreisgerichts-Direktor.

Wiedemann, Kreisgerichts-Rath.
Holzt, desgl. in Filehne.
Jeske, Kreisgerichts-Rath.
Oelsner, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Kosznik, Kreisrichter.
Neumann, Kreisrichter in Czarnikau, ✠2.
Wagner, Kreisrichter.
Polzin, desgl.
Bauer, desgl. in Filehne.
Röder, desgl. in Czarnikau.

Staatsanwaltschaft.

Grashof, Staatsanwalt in Schneidemühl.

Rechtsanwalte und Notare.

von Borck, Justizrath.
Damke, desgl. in Filehne, ✠4.
Jauernik in Czarnikau.
Klein.
Weickert, Justizrath in Filehne.
Wollheim, Justizrath.
Zborowski in Czarnikau.

---

7. Das Kreisgericht in Schubin.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schubin mit den Städten Barcin, Exin, Gonsawa, Labischin, Rohrbruch (oder Rynarzewo), Schubin und Znin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 56,127.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Bromberg verhandelt.

Gerichtstage werden in Barcin, Exin, Gonsawa, Labischin und Znin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Müller, Kreisgerichts-Direktor.

Dr. Bleich, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Sobeski, Kreisgerichts-Rath.
Freiwald, Kreisrichter.
Perrin, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Bartsch, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Gabbler.
Kosky, Justizrath.
Mazurkiewicz, Justizrath.
Sußmann.

---

8. Das Kreisgericht in Trzemeszno.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Mogilno mit den Städten Gembic, Kwieciszewo, Mogilno, Pakosc, Rogowo, Trzemeszno und Wilatowo.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 42,484.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Gnesen verhandelt.

Gerichtstage werden in Rogowo, Mogilno und Pakosc abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

von Tucholka, Kreisgerichts-Direktor.

Wagner, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Kunze, Kreisgerichts-Rath.
Wiener, Kreisrichter.
Kantelberg, Kreisrichter.
Barts, desgl.
Mentz, desgl.
Dr. Ryck, desgl.

Staatsanwaltschaft.
Galli, Staatsanwalt in Gnesen, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Maier.
Reintzsch.
von Zoltowski.

9. Das Kreisgericht in Wongrowiec.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Wongrowiec mit den Städten Gollancz, Janowiec, Lekno, Lopienno, Miescisko, Schocken und Wongrowiec.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 54,830.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Gnesen verhandelt.

Gerichtstage werden in Janowiec abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Göllner, Kreisgerichts-Direktor.

Berndt, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Hausmann, Kreisrichter.
Jensch, desgl.
Böthke, desgl., ✠2.
Dietz, Kreisrichter.
Hilse, desgl.
Bekker, desgl.
Huchzermeier, desgl., ✠2.

Staatsanwaltschaft.
Bartsch, Staatsanwalt in Schubin.

Rechtsanwalte und Notare.

Galon.
Jäger.
Kittel, Justizrath.
Zborowski, desgl.

V. Das Appellationsgericht in Cassel.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel umfaßt den Regierungs-Bezirk Cassel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesesessenen beträgt 770,569.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 6 Kreisgerichte: in Cassel, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln und Rotenburg;
b) 1 beständige Gerichts-Deputation (in Schmalkalden);
c) 78 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Kreisgerichten aufgeführt sind;
d) Gerichtstage werden an 15 Orten abgehalten (in Breitenbach, Frielendorf, Gemünden, Gersfeld, Herleshausen, Herrenbreitungen, Oedelsheim, Philippsthal, Raboldshausen, Sachsenhagen, Schwarzenborn, Tann, Trendelburg, Ulmbach und Waldkappel);
e) zu Schwurgerichten sind die oben genannten 6 Kreisgerichte bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 12 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 6 Direktoren und 34 Kreisrichtern,
c) bei der Deputation in Schmalkalden und den Amtsgerichten aus 104 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt,
6 Staatsanwalte und
2 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte beträgt im Ganzen 106.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Luther, Erster Präsident, ✠2.
von Baumbach, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Kaup, Ober-Appellationsger.-Rath, ✠3.
Gleim, desgl., ✠3.
Martin, desgl.
Scheffer, desgl.
Grandidier, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath.
Dr. Jäger, desgl.
Mertz, Appellationsgerichts-Rath.
Ganslandt, desgl.
Klingender, desgl.
Vogel, desgl.
Schultze, desgl.
Köhler, desgl.

3. Staatsanwaltschaft.

Möli, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Rechnungs-Revisor.

Die Revisorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Henkel, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths.
Hirsch.
Hupfeld, Justizrath.
Kraushaar.
Dr. Müller.
Oetker (Fr.), nur Rechtsanwalt.
Dr. Oetker (Karl), Justizrath.
Peters, desgl.
Primavesi, desgl.
Dr. Renner.
Rommel, nur Rechtsanwalt.
Spohr.
Dr. Weigel.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte Arnold, Freys, Rang und Vietor in Fulda, Cöster, Eberhard, Kuhl, Michael und von Starck in Hanau, Dr. Grimm, Hille, Dr. Löbell, Schantz, Dr. Schmidt und Dr. Wolff in Marburg, Dunker, Freudenstein, Gräbe und Schwabe in Rinteln, sowie Berlein und Müldner von Mülnheim in Rotenburg zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Henkel, Justizrath in Cassel.

Mitglieder.

Cuntze (Eduard), Rechtsanwalt in Arolsen, ✠4.
Eberhard, Justizrath in Hanau.
Hupfeld, desgl. in Cassel.
Luckhardt, Rechtsanwalt in Ziegenhain.
Müldner von Mülnheim, Rechtsanwalt in Rotenburg.
Dr. Oetker (Karl), Justizrath in Cassel.
Peters, desgl.
Vietor, Justizrath in Fulda.
Dr. Wolff, Rechtsanwalt in Marburg.

Stellvertreter.

Baustädt, Rechtsanwalt in Fulda.
Gerland, desgl. in Schmalkalden.
Gleim, desgl. in Rotenburg.
Kraushaar, Rechtsanwalt in Cassel.
Dr. Schmidt, desgl. in Marburg.
Weiß, desgl. in Hofgeismar.

Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht in Cassel.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Cassel, die Kreise Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Witzenhausen und Wolfhagen, sowie einen Theil des Kreises Melsungen, mit den Städten Allendorf, Carlshafen, Cassel, Eschwege, Felsberg, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Helmarshausen, Hofgeismar, Immenhausen, Lichtenau, Liebenau, Naumburg, Niedenstein, Trendelburg, Volkmarsen, Waldkappel, Wannfried, Witzenhausen, Wolfhagen und Zierenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 246,116.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 24 Amtsgerichte: in Abterode, Allendorf, Bischhausen, Carlshafen, Cassel Nr. I. (5), Cassel Nr. II. (4), Eschwege (2), Felsberg, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Hofgeismar (2), Jesberg, Lichtenau, Naumburg, Netra, Oberkaufungen, Veckerhagen, Volkmarsen, Wannfried, Witzenhausen (2), Wolfhagen, und Zierenberg, zusammen mit 34 Richtern.

Gerichtstage werden in Herleshausen von Netra aus, in Oedelsheim von Veckerhagen aus, in Trendelburg von Carlshafen aus und in Waldkappel von Bischhausen aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Schultheis, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Duysing, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Bernhard, Kreisger.-Rath, Abth.-Dirig.
Henning, Kreisgerichts-Rath.
Vogt, desgl.
Kersting, Kreisrichter.
Collmann, Kreisrichter.
Goebell, desgl.
Dr. Pfeiffer, desgl.
von Abelebsen, desgl., im Justiz-Ministerium beschäftigt.

Staatsanwaltschaft.

Wilhelmi, Staatsanwalt.
Baumgard, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Amtsrichter.

In Abterode — Amelung.
» Allendorf — Westphal.
» Bischhausen — Weiß.
» Carlshafen — Calthof, Oberamtsrichter, ✠4.
» Cassel Nr. I. — Wolff von Gudenberg, Oberamtsrichter, ✠4.; Köhler, Zimmermann, Limberger, Reimerdes.
» Cassel Nr. II. — Bode, Sabatzky, Hüpeden, Seelig.
» Eschwege — Ewald, Oberamtsrichter; Lometsch, desgl.
» Felsberg — Knoch.
» Fritzlar — Dorn.
» Grebenstein — Fulda.

In Großalmerode — Sunkel.
» Gudensberg — von Manger.
» Hofgeismar — Schmeisser, Poppelbaum.
» Jesberg — Stöber.
» Lichtenau — Heydenreich.
» Naumburg — Volz.
» Netra — Pfaff.
» Oberkaufungen — Knatz.
» Veckerhagen — Scheffer.
» Volkmarsen — Rieß.
» Wannfried — Thomas.
» Witzenhausen — Wilcke, Willius.
» Wolfhagen — Schnackenberg.
» Zierenberg — Keyßer.

Rechtsanwalte und Notare.

In Cassel — Alsberg, Alster, Gervinus, Rieß, Dr. Steinfeld.
» Eschwege — Ebel; Fink, nur Rechtsanwalt.
» Fritzlar — Israel.
» Großalmerode — Schirmer.
» Gudensberg — Brunner.
» Hofgeismar — Kersting, Müller, Weiß.

In Jesberg — Damm, nur Rechtsanw.
» Lichtenau — Kippert.
» Naumburg — Fabra, nur Rechtsanwalt.
» Volkmarsen — Lion.
» Witzenhausen—Collmann, Müller.
» Wolfhagen — Hilgenberg I. (L. W.), nur Rechtsanw.; Hilgenberg II. (H.).

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Herzfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Vöhl) zu.

---

2. Das Kreisgericht in Fulda.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld mit den Städten Fulda, Gersfeld, Hünfeld und Tann.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 94,458.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 8 Amtsgerichte: in Burghaun, Eiterfeld, Fulda (3), Großenlüder, Hilders (2), Hünfeld, Neuhof und Weyhers (2), zusammen mit 12 Richtern.

Gerichtstage werden in Gersfeld von Weyhers aus und in Tann von Hilders aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 4 Kreisrichtern.

Schröder, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Henning, Kreisgerichts-Rath.
Wiß, desgl.
Neuhof, Kreisrichter.
Weiß, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Mackeldey, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Burghaun — Gundel.
» Eiterfeld — Köhler.
» Fulda — Uth, Oberamtsrichter; Fleck, Rübsam.
» Großenlüder — Maier.
In Hilders — Heldmann, Walther.
» Hünfeld — Fuckel.
» Neuhof — von Bogberger, Oberamtsrichter.
» Weyhers — Sanner, Amelung.

Rechtsanwalte und Notare.

In Fulda — Arnold, nur Rechtsanw.; Baustädt; Freys, nur Rechtsanw.; Löser, Metschan, Rang, Scheuch; Vietor, Justizrath.

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Herzfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Vöhl) zu.

---

3. Das Kreisgericht in Hanau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern mit den Städten Bockenheim, Gelnhausen, Hanau, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau, Wächtersbach und Windecken.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 135,507.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 15 Amtsgerichte: in Bergen, Bieber, Birstein, Bockenheim, Gelnhausen, Hanau (4), Langenselbold, Meerholz, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau, Wächtersbach und Windecken, zusammen mit 18 Richtern.

Gerichtstage werden in Ulmbach von Salmünster aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Mitgliedern.

Lang, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Fuchs, Obergerichts-Rath, ✠4.
Wolf, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Kröber, Obergerichts-Rath, ✠4.
Reul, Kreisgerichts-Rath.
Schmedes, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Hempfing, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Bergen — Hille.
» Bieber — Wachsmuth, Oberamtsrichter.
» Birstein — Ewald.
» Bockenheim — Schwarzenberg.
» Gelnhausen — Heuser.
» Hanau — Cöster, Merz, Malkmus, Osius.
» Langenselbold — Reinhard.
In Meerholz — Dietz.
» Orb — Giller.
» Salmünster — Höfle.
» Schlüchtern — Thomas.
» Schwarzenfels — Hofmann.
» Steinau — Mühlhause, Oberamtsrichter.
» Wächtersbach — Hattenbach.
» Windecken — Schmincke.

Rechtsanwalte und Notare.

In Bergen — Cramer.
» Bockenheim — Becker, Bromm; Kaula, nur Rechtsanwalt.
» Gelnhausen — Bratfisch, nur Rechtsanwalt; Michael.
» Hailer — Kircher.
» Hanau — Bauscher; Cöster, nur Rechtsanw.; Eberhard, Justizrath; Flohr, Hamburger, Heller; Kuhl, Justizrath, nur Rechtsanw.; Manns I. (Adolf); Manns II. (Gustav Adolf), nur Rechtsanwalt; Michael, Schiricke, von Starck.
In Meerholz — Glück, nur Rechtsanw.
» Salmünster — Türk, nur Rechtsanwalt.
» Schlüchtern — Carl.
» Steinau — Zimmermann.
» Wächtersbach — Peters.
» Wahlershausen — Heß, nur Rechtsanwalt.

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Hersfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Vöhl) zu.

---

4. Das Kreisgericht in Marburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Frankenberg, Kirchhain, Marburg und Ziegenhain, mit den Städten Amöneburg, Frankenau, Frankenberg, Gemünden, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schwarzenborn, Schweinsberg, Treysa, Wetter und Ziegenhain.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 120,351.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 14 Amtsgerichte: in Amöneburg, Frankenberg (2), Fronhausen, Kirchhain, Marburg (2), Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter und Ziegenhain, zusammen mit 16 Richtern.

Gerichtstage werden in Breitenbach von Oberaula aus, in Frielendorf von Ziegenhain aus, in Gemünden von Rosenthal aus und in Schwarzenborn von Neukirchen aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Kraushaar, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Starck, Obergerichts-Rath, Abth.-Dirigent, ✠4.
Fulda, Kreisgerichts-Rath.
Möller, desgl.
Steinhauß, Kreisgerichts-Rath.
Hassenpflug, Kreisrichter.
Auth, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Brauns, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Amöneburg — Grau.
» Frankenberg — Ducke, Calaminus.
» Fronhausen — Dieterich.
» Kirchhain — Dr. Schellmann.
» Marburg — Kehr, Spangenberg.
» Neukirchen — Stöber, Oberamtsrichter.
» Neustadt — Gagel.
In Oberaula — Bezzenberger.
» Rauschenberg — Hinkelbein.
» Rosenthal — Israel.
» Treysa — Fuchs.
» Vöhl — Theis.
» Wetter — von Hagen.
» Ziegenhain — Heeger.

Rechtsanwalte und Notare.

In Frankenberg — Schmidtmann (auch für das Amtsgericht in Vöhl).
» Fronhausen — Bingell.
» Kirchhain — Embach, Manns.
» Marburg — Dr. Grimm, Justizrath; Hille, Dr. Löbell, Schantz, Dr. Schmidt, Uckermann, Dr. Wolff (sämmtlich auch für das Amtsgericht in Vöhl).
In Neukirchen — Schirmer.
» Rauschenberg — Scheffer.
» Rosenthal — Ruetz.
» Treysa — Iffland, Stephan.
» Ziegenhain — Luckhardt, Rothamel.

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Hersfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Vöhl) zu.

5. Das Kreisgericht in Rinteln.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rinteln mit den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg und Sachsenhagen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 37,503.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 4 Amtsgerichte: in Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln und Rodenberg, zusammen mit 4 Richtern.
Gerichtstage werden in Sachsenhagen von Rodenberg aus abgehalten

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 2 Kreisrichtern.

Mertz, Kreisgerichts-Direktor.

Kempf, Kreisgerichts-Rath. | Coing, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Wangemann, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Obernkirchen — Halberstadt, Oberamtsrichter.
» Oldendorf — Hellwig.
In Rinteln — Baist.
» Rodenberg — Berner.

Rechtsanwalte und Notare.

In Rinteln — Dunker, Freudenstein, Gräbe, Schwabe.
In Rodenberg — Heuser.

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Hersfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Vöhl) zu.

6. Das Kreisgericht in Rotenburg

mit der Gerichts-Deputation in Schmalkalden (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Hersfeld, Homberg, Rotenburg und Schmalkalden, sowie den größten Theil des Kreises Melsungen, mit den Städten Borken, Hersfeld, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Schmalkalden, Sontra und Spangenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 136,634.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 13 Amtsgerichte: in Borken, Brotterode, Friedewald, Hersfeld (2), Homberg (2), Melsungen, Neutershausen, Niederaula, Rotenburg (3), Schenklengsfeld, Sontra, Spangenberg und Steinbach-Hallenberg, zusammen mit 17 Richtern.

Gerichtstage werden in Herrenbreitungen von Schmalkalden aus, in Philippsthal von Schenklengsfeld aus und in Raboldshausen von Hersfeld aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Gleim, Kreisgerichts-Direktor.

Koppen, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Bösser, Kreisrichter.
Klepper, desgl.
Gleim, Kreisrichter.
Rohde, desgl.
von Sternberg, desgl.
Etienne, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schumann, Staatsanwalt.
Rabe, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Amtsrichter.

In Borken — Wagner.
» Brotterode — Schrader.
» Friedewald — Wippermann.
» Hersfeld — Dallwig, Schödde.
» Homberg — Hoffmann, Theobald.
» Melsungen — Collmann, Oberamtsrichter.
» Nentershausen — Hellwig.
» Niederaula — Kraushaar.
In Rotenburg — Fonby, Klemme, Kellner.
» Schenklengsfeld — Hirschfeld.
» Schmalkalden — Fulda; Schuchardt, Dirigent der Deputation; Schimmelpfeng.
» Sontra — Hahn.
» Spangenberg — Wolfram.
» Steinbach-Hallenberg — Kind.

Rechtsanwalte und Notare.

In Borken — Plitt.
» Friedewald — Greineisen, nur Rechtsanwalt.
» Hersfeld — Craß, Diehl.
» Homberg — Sebold.
» Melsungen — Baumann, nur Rechtsanwalt; Schwarz.
In Rotenburg — Berlein, Gleim, Müldner von Mülnheim, Wenning.
» Schmalkalden — Burhenne, Gerland; Ackermann, nur Rechtsanw.
» Sontra — Thon.
» Spangenberg — Rohde.

Den Rechtsanwalten erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß von Rieß in Cassel, Wenning in Rotenburg und Craß in Hersfeld) steht die Praxis bei allen Kreis- und Amtsgerichten (mit Ausschluß des Amtsgerichts in Böhl) zu.

Dem Appellationsgericht in Cassel ist durch die Verordnung vom 6. Oktober 1868*) auch die Justizaufsicht und Verwaltung der Justizbehörden in den Fürstenthümern

Waldeck und Pyrmont

übertragen. Es besteht daselbst

das Kreisgericht in Arolsen

mit den Amtsgerichten in Arolsen (3), Corbach (3), Pyrmont (1) und Nieder-Wildungen (2)**).

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor, 2 Kreisrichtern und 9 Amtsrichtern.

Steineck, Kreisgerichts-Direktor.

Rube, Oberamtsrichter in Corbach.
Hastenpflug, Amtsrichter daselbst.
Klapp, desgl. in Pyrmont.
Graf, desgl. in Arolsen.
Hagemann, Kreisrichter.
von Padtberg, Amtsrichter in Corbach.
Waldeck, Amtsrichter in Nieder-Wildungen.
Dr. Waldeck, desgl. in Arolsen.
Hagemann, desgl. daselbst.
Varnhagen, Kreisrichter.
Klapp, Amtsrichter in Nieder-Wildungen.

Staatsanwaltschaft.

Hagemann, Staatsanwalt in Arolsen.
Fromme, Kronanwalt in Hameln, versieht die Funktionen des Staatsanwalts bei der Gerichts-Deputation in Pyrmont.

Rechtsanwalte.

In Arolsen — Bauer, Cuntze (Albert), Cuntze (Eduard), ✠4.; Klapp, Mogk, Schröder, Stöcker.
" Corbach — Ebersbach, Giesecken, von Hanxleben, König, Mogk, Rube, Schumacher, Speirmann, Stöcker, Vesper, Waldeck, von Warnsdorf.
In Pyrmont — Buhl, Meyer.
" Sachsenhausen — Fuldner, Graf.
" Nieder-Wildungen — Kleinschmit, Koch, Rörig, Schreiber, Waldschmidt.

VI. Das Appellationsgericht in Celle.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Celle umfaßt die Provinz Hannover.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,937,637.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 12 Obergerichte: in Aurich, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Stade und Verden;
b) 103 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Obergerichten aufgeführt sind;
c) Gerichtstage werden an 61 Orten abgehalten;
d) zu Schwurgerichten sind die Obergerichte in Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Stade bestimmt.

---

*) Gesetz-Sammlung Seite 897.

**) In Pyrmont wird durch den Zusammentritt des dortigen Amtsrichters und zweier Obergerichts-Mitglieder aus Hameln (Departement Celle) eine periodische Gerichts-Deputation gebildet. So lange in Pyrmont ein Hülfsrichter fungirt, nimmt nur ein Mitglied aus Hameln an den Geschäften der Deputation Theil.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 3 Präsidenten und 18 Räthen*),
b) bei den Obergerichten aus 24 Präsidenten und 108 Räthen und Assessoren,
c) bei den Amtsgerichten aus 229 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Kron-Oberanwalt und
12 Kronanwalte, welche aus den Obergerichts-Räthen entnommen werden.

Außerdem fungiren 3 Obergerichts-Räthe oder Assessoren als Substituten des Kron-Oberanwalts, und 15 Räthe oder Assessoren als Substituten der Kronanwalte.

Die Zahl der Anwalte beträgt 153, die der Advokaten und Notare 159.

Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

von Düring, Präsident mit dem Prädikat Excellenz.
Dr. Francke, Vize-Präsident, ✠3.
Meyer, desgl., ✠3.

2. Räthe.

Schmidt, Ober-Appellations-Rath, ✠3.
von Düring, desgl.
von der Decken, desgl., ✠4.
von Hugo, desgl.
von Bock, desgl.
Ayrer, desgl.
Meier, desgl.
Bergmann, desgl.
von Mandelsloh, desgl.
Roscher, desgl.
Nöldeke, Ober-Appellations-Rath.
Dr. Wagemann, desgl.
Dr. von Salpius gen. von Oldenburg, desgl.
Frank, Appellationsgerichts-Rath.
Planck, desgl.
Schneider, desgl.
Hasenbalg, desgl., ✠4.
Krüger, desgl.
Meischeider, desgl.

3. Kron-Oberanwaltschaft.

Consbruch, Kron-Oberanwalt, ✠4.
Fromme, Geh. Justizrath, Stellvertreter, ✠3.
Braun, Obergerichts-Assessor, desgl.
Rindfleisch, Obergerichts-Rath, desgl., ✠2., im Just.-Minist. beschäftigt.

4. Vorstand des Rechnungs-Büreaus.

Luther, Rechnungs-Rath.

5. Anwalte.

Borchers.
Evers.
Dr. Gerbing.
Haarmann.
Himstedt.
Meyersburg.
Dr. Naumann.
Reuter.
Wolde, Justizrath, auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer, ✠4.

*) Vorhanden sind 19 Räthe. Eine Rathsstelle steht auf dem Aussterbe-Etat.

Obergerichte.

1. Das Obergericht in Aurich.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt die Landdrostei Aurich mit den Kreisen Aurich, Emden und Leer, und mit den Städten Aurich, Emden, Esens, Leer und Norden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 193,876

Zum Bezirk gehören 9 Amtsgerichte: in Aurich (4), Berum (2), Emden (4), Esens (2), Leer (3), Norden (2), Stickhausen (3), Weener (2) und Wittmund (2), zusammen mit 24 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht.

Gerichtstage werden in Borkum, Norderney und Pewsum abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 7 Richtern.

Wiarda, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠3.
Busch, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

Brandis, Obergerichts-Rath, ✠4.
Bader, desgl.
Peters, desgl.
Panse, desgl.
Dr. Albers, Obergerichts-Rath.
Frh. von Bülow, desgl.
Wünnenberg, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Treplin, Kronanwalt.

Wüstefeldt, Obergerichts-Rath, Stellvertreter.
Dr. Rothe, Obergerichts-Assessor, desgl.

c. Anwalte.

Eggert, auch Notar.
Hacke.
Lantzius-Beninga, Justizrath.
Seckels, auch Notar.
Vissering, desgl., Vorsitzender der Anwalts-Kammer.

d. Anwaltskammer.

Vorsitzender.

Vissering, Obergerichts-Anwalt.

Stellvertreter.

Lantzius-Beninga, Justizrath, Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Bösche, Advokat in Stickhausen.
Eggert, Obergerichts-Anwalt.
Oltmanns, Justizrath, Advokat in Emden, ✠4.
Seckels, Obergerichts-Anwalt.

Ergänzungs-Mitglieder.

Franzius, Advokat in Norden.
Russell, desgl. in Emden.

e. Amtsrichter.

In Aurich — Couring, Oberamtsrichter, ✠4.; Röben, ✠4.; Dr. Colpe, Dempwolff.
» Berum — Schwabe, Schaumburg.
» Emden — Hacke, Lohstöter; Thomsen, Amtsgerichts-Assessor; Struckmann, desgl.
» Esens — Lauenstein; Göschen, Amtsgerichts-Assessor.
» Leer — von Nordheim, Meyer, Koch.

In Norden — Buchholz; von Reden, Amtsgerichts-Assessor (einstweilen bei der Kronanwaltschaft in Lüneburg).
» Stickhausen — Schramm; von Schrader, Amtsgerichts-Assessor; Heilmann, desgl.
» Weener — von Detten, Amtsgerichts-Assessor; Kamlah, desgl.
» Wittmund — Gropp, Oberamtsrichter; von Martens.

f. Advokaten und Notare.

In Aurich — Obergerichts-Anwalte, siehe Seite 205.
» Berum — Dr. Stakemann, nur Advokat.
» Dornum — Gittermann.
» Emden — Franzius, Lorentz; Oltmanns, Justizrath, ✠4; Russell.
» Esens — Schelten, Schmeding, Stürenburg.
» Hage — Schomerus.

In Leer — Bojunga, Borchers, Fischer I. (E. H.), Fischer II. (J. G. E.), Stolze.
» Norden — Franzius; Kirchhoff, nur Advokat; Rösingh, nur Notar.
» Pewsum — Weber.
» Stickhausen — Bösche, Hölscher.
» Weener — Cramer, Takens, Tholen, ✠4.
» Wittmund — Bangert.

---

2. Das Obergericht in Celle.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Lüneburg die Kreise Celle, Fallingbostel, Gifhorn und den größten Theil des Kreises Uelzen, mit den Städten Burgdorf, Celle, Gifhorn, Soltau, Uelzen und Walsrode.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 193,607.

Zum Bezirk gehören 12 Amtsgerichte: in Ahlden, Bergen, Burgdorf (2), Burgwedel, Celle (4), Fallersleben, Gifhorn (2), Isenhagen (2), Meinersen, Soltau (2), Uelzen (3) und Walsrode (2), zusammen mit 22 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt es auch die Schwurgerichts-Sachen aus dem Obergerichts-Bezirk Lüneburg.

Gerichtstage werden in Beedenbostel, Bissendorf, Bodenteich, Brome, Fallingbostel, Hermannsburg, Knesebeck, Rethem a. d. Aller, Schneverdingen, Schwarmstedt und Winsen v. d. Aller abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.

Kühne Obergerichts-Direktor, Präsident.
Niemeyer, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

Stromeyer, Obergerichts-Rath, ✠4.
von Unger, desgl.
Kistner, desgl.
Bierwirth, desgl.

von Pestel, Obergerichts-Rath.
Deneke, desgl.
Meyer, Obergerichts-Assessor, Hülfsrichter.

b. Kronanwaltschaft.

Fischer, Kronanwalt.
Dr. Bartsch, Obergerichts-Rath, Stellvertreter.
Craß, desgl.

c. Anwalte.

Beste.
Erythropel.
Jübell I. (Moritz), Justizrath, auch Notar.
Jübell II. (Otto).
Köhler, auch Notar.
Mangold, auch Notar.
Müller.
Naumann.
Dr. Schultz, auch Notar.

d. Anwalts-Kammer.

Vorsitzender.

Wolde, Justizrath, Appellationsgerichts-Anwalt, ✠4.

Stellvertreter.

Jübell I., Justizrath, Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Evers, Appellationgerichts-Anwalt.
Haarmann, desgl.
Mangold, Obergerichts-Anwalt.
Dr. Naumann, Appellationsger.-Anwalt.
Reuter, desgl.

Ergänzungs-Mitglieder.

Meyersburg, Appellationsger.-Anwalt. | Müller, Obergerichts-Anwalt.

e. Amtsrichter.

In Ahlden — Roscher.
» Bergen — Rasch.
» Burgdorf — Eulemann, Zeppenfeldt.
» Burgwedel — Siemens, Amtsger.-Assessor.
» Celle — von Bülow, Oberamtsrichter; Dr. Leschen, desgl.; Siemens, desgl.; Reinking, desgl.
» Fallersleben — Traumann.
» Gifhorn — Grisebach; Schliephacke, Amtsgerichts-Assessor.
In Isenhagen — Hemmerich, Amtsgerichts-Assessor; Schmidt, desgl.
» Meinersen — Crusen.
» Soltau — Soltmann, Kroseberg.
» Uelzen — Meyer, Oberamtsrichter, ✠4; Mühlenbruch, von Rantzau.
» Walsrode — Aumann; Busch, Amtsgerichts-Assessor.

f. Advokaten und Notare.

In Ahlden — Dr. Schuster.
» Bergen — Oppermann.
» Burgdorf — Grote; Dr. Hübener, Bürgermeister.
» Celle — Appellationsgerichts-Anwalte, siehe S. 204. — Obergerichts-Anwalte, siehe oben. — Ewald, Kirchhoff, nur Advokaten.
In Gifhorn — Dr. Hesse, Mohrmann.
» Soltau — Augspurg.
» Uelzen — Chappuzeau, nur Advokat; Praesent, Seyfarth; Stegmann, nur Advokat.

3. Das Obergericht in Göttingen.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Hildesheim die Kreise Einbeck, Göttingen, Osterode und Zellerfeld, mit den Städten Altenau, St. Andreasberg, Clausthal, Dassel, Dransfeld, Duderstadt, Einbeck, Elbingerode, Göttingen, Grund, Hardegsen, Hedemünden, Lautenthal, Moringen, Münden, Northeim, Osterode (am Harz), Uslar, Wildemann und Zellerfeld.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 243,871.

Zum Bezirk gehören 13 Amtsgerichte: in Duderstadt (2), Einbeck (2), Elbingerode, Gieboldehausen (2), Göttingen (5), Herzberg (2), Hohnstein zu Ilfeld (2), Münden (2), Northeim (mit der Abtheilung zu Moringen) (4), Osterode (3), Reinhausen (2), Uslar (2) und Zellerfeld (3), zusammen mit 32 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht.

Gerichtstage werden in Adelebsen, Altenau, St. Adreasberg, Catlenburg, Dassel, Dransfeld, Echte, Friedland, Grund, Lautenthal, Lauterberg und Westerhof abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 3 Präsidenten und 9 Richtern.

Schmidt, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠2.

Nieper, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident.

Etienne, Geh. Ober-Justizrath, desgl., ✠4.

Moller, Obergerichts-Rath, ✠4.
Huschke, desgl.
Dr. Twele, desgl.
Cramer von Clausbruch, desgl.
Bütemeister, Obergerichts-Rath.
Wedekind, desgl.
Ebmeier, desgl.
Hetzer, Obergerichts-Assessor.

b. Kronanwaltschaft.

Dr. Köhler, Kronanwalt.

Gleim, Obergerichts-Rath, Stellvertrrter.
Dr. Ziebarth, desgl.

c. Anwalte.

Dr. Breithaupt I. (G. H. G.), auch Notar.
Breithaupt II. (G. W. L.), desgl.
Dr. Daniel, desgl.
Eckels.
Dr. Fricke, Justizrath, auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer.
Maetke.
Dr. Schaefer.
Schrader.
Seckel.
Seibel.
Tripmaker.

d. Anwaltskammer.

Vorsitzender.

Dr. Fricke, Justizrath, Obergerichts-Anwalt.

Stellvertreter.

Dr. Breithaupt I., Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Breithaupt II., Obergerichts-Anwalt.
Daniel, desgl.
[illegible] desgl.
Schrader, Obergerichts-Anwalt.
Seckel, desgl.

Ergänzungs-Mitglied.

Tripmaker, Obergerichts-Anwalt.

e. Amtsrichter.

In Duderstadt — von Harlessem; Graßhoff, Amtsgerichts-Assessor.
» Einbeck — Ludowieg, Oberamtsrichter, ✠4; Meine.
» Elbingerode — Rüdiger, Oberamtsrichter.
» Gieboldehausen — Rüdiger, Oberamtsrichter; Harriehausen, Amtsgerichts-Assessor.
» Göttingen — Fischer, Oberamtsrichter; Rosenbach, Freiherr von Uslar-Gleichen, Kahle, Dr. Butze.
» Herzberg — Wuthmann, Erdmann.
» Hohnstein zu Ilfeld — von Hagen; Jordan, Amtsgerichts-Assessor.

In Münden — Crameer, Leonhardt.
» Northeim — von Hinüber, Oberamtsrichter in Moringen; Münch, Oberamtsrichter, ✠4.; Erck in Moringen, Wedekind.
» Osterode — Leonhart, Oberamtsrichter; Wiederholt; Bethe, Amtsgerichts-Assessor.
» Reinhausen — Danckwerts, Oberamtsrichter; von Goeben.
» Uslar — Hagelberg; Groß, Amtsgerichts-Assessor.
» Zellerfeld — Dr. Bergmann, Oberamtsrichter, ✠3.; Bauer; Schepp, Amtsgerichts-Assessor.

f. Advokaten und Notare.

In Bovenden — Dr. Engelhardt, nur Advokat.
» Dassel — Dr. von Bertrab, nur Advokat.
» Duderstadt — Hertwig, ✠4.; Dr. Schachtrupp.
» Einbeck — Beyfuß, Dr. Harbing, H. Merkel, J. L. Merkel.
» Göttingen — Obergerichts-Anwalte, siehe S. 208. — von Bargen, nur Advokat; Beckmann; Dr. Otto, nur Advokat; Stegemann, desgl.

In Hohnstein zu Ilfeld — Raube.
» Münden — Dr. Günther, Dr. Hildebrand, Schaefer.
» Northeim — Meyer, Dr. Rebdersen.
» Osterode — Heiliger, Levin, Dr. Rohrmann.
» Reinhausen — Dr. von Sothen, nur Advokat.
» Uslar — Dr. Wedekind.

---

4. Das Obergericht in Hameln.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Hannover den Kreis Hameln und einen Theil des Kreises Wennigsen, mit den Städten Bodenwerder, Hameln, Münder und Springe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,277.

Zum Bezirk gehören 4 Amtsgerichte: in Coppenbrügge (mit der Abtheilung in Lauenstein) (2), Hameln (4), Polle und Springe (mit der Abtheilung in Münder) (2), zusammen mit 9 Richtern.

Die Schwurgerichts-Sachen werden bei dem Obergericht in Hannover verhandelt. Gerichtstage werden in Bodenwerder abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten und 4 Richtern.

Danckert, Obergerichts-Direktor, Präsident.

Mertens, Obergerichts-Rath.
Meyerhoff, Obergerichts-Assessor.
Larenz, Obergerichts-Rath.

b. Kronanwaltschaft.

Fromme, Kronanwalt.

c. Anwalte.

Haltenhoff.
Hoppe, auch Notar.
Schorcht.
Sertürner, auch Notar.
Dr. Stöver.
Wedemeyer.
Weibezahn, Justizrath, auch Notar.

d. Anwalts-Kammer.

Siehe Hannover.

e. Amtsrichter.

In Coppenbrügge — Hasenbalg in Lauenstein; Woldenhaar.
» Hameln — Lackemann, Oberamtsrichter, ✠3.; Kern, Kirchhoff, Mühry.
In Polle — Stolze.
» Springe — Schwiening; von Uslar in Münder.

f. Advokaten und Notare.

In Hameln — Obergerichts-Anwalte, siehe oben. — Jacobsen, nur Advokat.
» Lauenstein — Dr. Ebeling.
In Münder — Dr. Wermuth, nur Notar.
» Springe — Dr. Haarstrich.

5. Das Obergericht in Hannover.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Hannover die Stadt Hannover, den Landkreis Hannover und den größten Theil des Kreises Wennigsen, mit den Städten Eldagsen, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Pattensen und Wunstorf.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 172,530.

Zum Bezirk gehören 4 Amtsgerichte: in Calenberg (2), Hannover (12), Neustadt am Rübenberge (4) und Wennigsen (2), zusammen mit 20 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt es auch die Schwurgerichts-Sachen aus den Obergerichtsbezirken Hameln und Nienburg.

Gerichtstage werden in Eldagsen, Niederstöcken und Wunstorf abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 3 Präsidenten und 11 Richtern.

Dr. Lüder, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠2.
Heise, Ober-Justizrath, Vize-Präsident.
Erck, Obergerichts-Vize-Direktor, desgl.

Gropp, Geheimer Justizrath.
Weber, Obergerichts-Rath.
Schwarz, desgl.
von Düring, desgl.
Bergmann, desgl.
Thomsen, desgl.
Eckert, Obergerichts-Rath.
Hoppenstedt, desgl., ✠4.
Bunsen, Obergerichts-Assessor.
Westerkamp, desgl.
Lettgau, Obergerichts-Rath.

b. Kronanwaltschaft.

Pleuß, Kronanwalt.
Lodemann, Obergerichts-Rath, Stellvertreter.
Rüdorff, desgl.

c. Anwalte.

Abel.
Benfey.
von Blum.
Bojunga.
Dr. Caspary, auch Notar.
Ebhardt, desgl.
von Engelbrechten.
Dr. Erdmann, Justizrath, auch Notar.
Dr. Fischer.
Dr. Frölich, auch Notar.
Grotefend, desgl.
Dr. Haase, desgl.
Dr. Hagemann, desgl.
von Harlessem.
Hartmann.
Dr. von der Hellen.
Hüpeden.
Jübell.
Kleinrath.
Laporte.
Lindelmann, auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer.
Lüders, Justizrath, auch Notar.
Mehliß.
Meißner, Senator.
Dr. Mensching.
Dr. Müller.
Dr. Nicol, auch Notar.
Noltemeier.
Dr. Obrock, auch Notar.
Preuß, auch Notar.
Rautenberg I. (W.), Justizrath, auch Notar.
Rautenberg II. (C. G. F.).
Reimmann, auch Notar.
Dr. Richelmann.
Rose.
Schlötelborg.
Dr. Schnell.
Stöver.
Thierbach.
Ubbelohde.
Warnebold.
Wölffer, Justizrath, auch Notar.
Dr. Wüstenfeld, desgl.

d. Anwalts-Kammer

(zugleich für die Obergerichte in Hameln und Nienburg).

Vorsitzender.

Lindelmann, Obergerichts-Anwalt in Hannover.

Stellvertreter.

Rautenberg I., Justizrath, Obergerichts-Anwalt daselbst.

Ausschuß-Mitglieder.

von Engelbrechten, Oberger.-Anwalt in Hannover.
Kleinrath, desgl.
Laporte, Obergerichts-Anwalt in Hannover.
Rautenberg II., desgl.

Ergänzungs-Mitglieder.

Heiliger, Obergerichts-Anwalt in Nienburg.
Hoppe, Obergerichts-Anwalt in Hameln.
Mehliß, desgl. in Hannover.

e. Amtsrichter.

In Calenberg zu Schulenburg — v. Omptteda, Oberamtsrichter; v. Goeben.
» Hannover — Chüden, Oberamtsrichter; Dr. Siemens, desgl.; Hantelmann, desgl.; Fiedeler, desgl.; Keitel, Dr. Hoyer, ✠4.; Flügge, Cludius, Dr. Wachsmuth, Müller, König; Beseler, Amtsgerichts-Assessor, ✠2.
In Neustadt am Rübenberge — Chappuzeau, Leist; Angelbeck, Amtsgerichts-Assessor; Francke, desgl.
» Wennigsen — Hille, Oberamtsrichter; Eggers.

14*

f. Advokaten und Notare.

In Hannover — Obergerichts-Anwalte, siehe Seite 211. — Außerdem Cleeves, Fischer, Hachmeister, Kluthe, Siemers, Werner, Wöltge, nur Advokaten.

In Neustadt a. Rübenberge — Dr. Eggers, nur Advokat; Straus.
» Pattensen — Quentin, nur Advokat.

---

6. Das Obergericht in Hildesheim.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Hildesheim die Kreise Hildesheim, Liebenburg und Marienburg, mit den Städten Alfeld, Bockenem, Elze, Goslar, Gronau, Hildesheim, Peine und Sarstädt.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 166,339.
Zum Bezirk gehören 8 Amtsgerichte: in Alfeld (2), Bockenem (2), Elze (2), Goslar, Hildesheim (6), Liebenburg (2), Peine (2) und Wöltingerode, zusammen mit 18 Richtern.
Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht.
Gerichtstage werden in Lamspringe, Steinbrück und Wohldenberg abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.
Reinecke, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠3.
von Reichmeister, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

von Reck, Obergerichts-Rath.
Mack, desgl.
Schiefler, desgl.
von Lenthe, Obergerichts-Rath.
Böbiker, desgl.
Hagemann, Obergerichts-Assessor.

b. Kronanwaltschaft.

Conring, Kronanwalt, ✠4.
Hergenhahn, Obergerichts-Assessor, Stellvertreter.

c. Anwalte.

Bartels.
Dr. Caspary, Justizrath, auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer, ✠4.
Dettmar, auch Notar.
Dr. Eckels.
Dr. Flügge, auch Notar.
Fritz, desgl.
Dr. Götting I. (L.), desgl.
Götting II. (Karl).
Dr. Helmbold, auch Notar.
Dr. Krüper.
Nieland.
Dr. Remmers.
Reuter, Rath.
Rohlmann.
Straub.
Westrum, auch Notar.

d. Anwalts-Kammer.

Vorsitzender.

Dr. Caspary, Justizrath, Obergerichts-Anwalt, ✠4.

Stellvertreter.

Dr. Flügge, Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Dettmar, Obergerichts-Anwalt.
Dr. Eckels, desgl.
Fritz, desgl.
Götting II., Obergerichts-Anwalt.
Mallus, Advokat.

Ergänzungs-Mitglieder.

Gericke, Advokat in Gronau.
Dr. Götting I., Obergerichts-Anwalt.
Westrum, Obergerichts-Anwalt.

e. Amtsrichter.

In Alfeld — Clubius, von Zwehl.
» Bockenem — Pfingsthorn, Bening.
» Elze — Meyer, Sostmann.
» Goslar — Dr. Stölting, Oberamtsrichter.
» Hildesheim — Hüpeden, Oberamtsrichter; Gebser, desgl.; Grosse, Heine, Mejer, Kraut.
In Liebenburg — Börner, Pfafferott.
» Peine — Pfafferott, Oberamtsrichter; Henseling.
» Wöltingerode — Wüstefeldt, Oberamtsrichter.

f. Advokaten und Notare.

In Alfeld — Lauth, Mundt.
» Elze — Dr. Rambke.
» Goslar — Grumbrecht, nur Advokat; Haarmann; Kahler, nur Notar; Reinwald.
» Gronau — Gericke.
» Hildesheim — Obergerichts-Anwalte, s. S. 212. — Beitzen, Dr. Lütgers, Mallus, Mummers, Spengler und Weinhagen, nur Advokaten.
In Holle — Dr. Raësfeldt.
» Liebenburg — Pieper, nur Advokat.
» Peine — Dr. Fleischer, Dr. Fürst.
» Vienenburg — Söhlmann.

---

7. Das Obergericht in Lüneburg.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Lüneburg die Kreise Dannenberg, Harburg und Lüneburg, sowie einen Theil des Kreises Uelzen, mit den Städten Dannenberg, Harburg, Hitzacker, Lüchow, Lüneburg und Winsen an der Luhe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 188,105.

Zum Bezirk gehören 9 Amtsgerichte: in Bleckede (2), Dannenberg (2), Harburg (4), Lüchow (3), Lüneburg (4), Medingen (mit der Abtheilung in Ebstorf) (2), Neuhaus im Lauenburgschen, Tostedt und Winsen a. d. Luhe (2), zusammen mit 21 Richtern.

Die Schwurgerichts-Sachen werden bei dem Obergericht in Celle verhandelt.

Gerichtstage werden in Artlenburg, Clenze, Dahlenburg, Gartow, Hitzacker, Moisburg, Salzhausen und Tripkau abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.

von Werlhof, Obergerichts-Direktor, Präsident.
Niemann, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident.

Ubbelohde Obergerichts-Rath, ✠4.
Fischer, desgl.
Steltzer, desgl.
Jochmus, Obergerichts-Rath.
von Lenthe, desgl.
Schmidt, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Kolligs, Kronanwalt, ✠4.
von Reden, Amtsgerichts-Assessor, Stellvertreter (interimistisch).

c. Anwalte.

Angelbeck.
Dr. Augspurg, Justizrath, auch Notar.
Egersdorff.
Gericke.
Gravenhorst.
Haacke.
Dr. Heitmann, Justizrath, auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer.
Matthaei, auch Notar.
Schmidt.
Weinlig.

d. Anwalts-Kammer.

Vorsitzender.
Dr. Heitmann, Justizrath, Obergerichts-Anwalt.

Stellvertreter.
Matthaei, Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Angelbeck, Obergerichts-Anwalt.
Dr. Augspurg, Justizrath, desgl.
Egersdorff, Obergerichts-Anwalt.
Gericke, Obergerichts-Anwalt.
Gravenhorst, desgl.

Ergänzungs-Mitglieder.

Kunze, Advokat in Winsen a. d. L.
Schmidt, Obergerichts-Anwalt.
Wehmer, Advokat in Harburg.

e. Amtsrichter.

In Bleckede — Ilsemann, Bening.
» Dannenberg — von Hartwig; Siegel, Amtsgerichts-Assessor.
» Harburg — Scharf, Oberamtsrichter; Rudloff, Bornemann; von der Beck, Amtsgerichts-Assessor.
» Lüchow — von Dassel; von Bülow, Amtsgerichts-Assessor; von Hinüber, desgl.
» Lüneburg — Keuffel, Jochmus, Brauns, von Düring.
In Medingen — von Schmidt-Phiselbeck, Oberamtsrichter; Baring in Ebstorf, desgl.
» Neuhaus im Lauenburgschen — von Walthausen, Oberamtsrichter.
» Tostedt — Wuthmann.
» Winsen an der Luhe — Gerdes, Schreiber.

f. Advokaten und Notare.

In Bevensen — Dr. von der Hellen, nur Advokat.
» Dannenberg — Lehmann, Dr. Rambke.
» Harburg — Dr. Muhle; Schöning, nur Advokat; Schorcht, desgl.; Wehmer.
In Lüchow — Gravenhorst, Guse, Dr. Ludwig.
» Lüneburg — Obergerichts-Anwalte, s. oben. — Keferstein, Westrum, nur Advokaten.
» Winsen a. d. L. — Kunze, nur Advokat.

---

8. Das Gesammt-Obergericht in Meppen.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Osnabrück die Kreise Lingen und Meppen, mit den Städten Bentheim, Haselünne, Lingen, Meppen, Neuenhaus, Nordhorn, Papenburg und Schüttorf.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 113,740.

Zum Bezirk gehören 9 Amtsgerichte: in Aschendorf, Bentheim, Freren, Haselünne, Hümmling, Lingen (2), Meppen (2), Neuenhaus (2) und Papenburg, zusammen mit 12 Richtern.

Die Schwurgerichts-Sachen werden bei dem Obergericht in Osnabrück verhandelt.

Gerichtstage werden in Emblichheim, Emsbüren, Haren, Lathen und Nordhorn abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.

Die Obergerichts-Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.
Niehaus, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

Frye, Obergerichts-Rath.
Henschen, desgl.
von Gruben, desgl.
Hoffmann, Obergerichts-Rath.
Dr. Heyl, desgl.
Francke, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Nolte, Kronanwalt.
zum Sande, Obergerichts-Assessor, Stellvertreter.

c. Anwalte.

Berentzen, auch Notar.
Dr. Dobbe, desgl.
Dr. Kistemaker.

d. Anwaltskammer.

Siehe Osnabrück.

e. Amtsrichter.

In Aschendorf — von Bruchhausen, Amtsgerichts-Assessor.
» Bentheim — Hacke.
» Freren — Mulert, Oberamtsrichter.
» Haselünne — Mulert.
» Hümmling zu Sögel — Köpke, Amtsgerichts-Assessor.
In Lingen — Koch; Frh. von Dincklage, Amtsgerichts-Assessor.
» Meppen — Heyl, Russell.
» Neuenhaus — Sudendorf; Hölscher, Amtsgerichts-Assessor.
» Papenburg — von Hassell, Amtsgerichts-Assessor.

f. Advokaten und Notare.

In Aschendorf — Dr. Bueren, Schwicker.
» Heede — Conen.
» Lingen — Brawe; Zum Sande, Senator und Rath.
» Meppen — Obergerichts-Anwalte, siehe oben.
In Neuenhaus — Rathoff, nur Advokat; Strauß.
» Papenburg — Dr. Freericks.
» Schüttorf — Dr. Nordbeck, nur Advokat.
» Sögel — Niemann, Voß.
» Werlte — Dr. Langen.

---

9. Das Obergericht in Nienburg.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Hannover die Kreise Hoya und Nienburg und den größten Theil des Kreises Diepholz, mit den Städten Nienburg und Rehburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 128,322.

Zum Bezirk gehören 8 Amtsgerichte: in Bruchhausen, Freudenberg (2), Hoya (2), Nienburg (3), Stolzenau (3), Sulingen (2), Syke (2) und Uchte, zusammen mit 16 Richtern.

Die Schwurgerichts-Sachen werden bei dem Obergericht in Hannover verhandelt. Gerichtstage werden in Diepenau und Harpstedt abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten und 4 Richtern.

Mühlenfeld, Obergerichts-Direktor, Präsident.

Kern, Obergerichts-Rath.
Brandt, desgl.
Müller, Obergerichts-Rath.
Busse, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Ditzen, Kronanwalt.

Bütemeister, Obergerichts-Rath, Stellvertreter.

c. Anwalte.

Heiliger, auch Notar.
Meyer, desgl.
Mohrmann.
Movius.
Ratjen, Justizrath, auch Notar.
Schönian.

d. Anwalts-Kammer.

Siehe Hannover.

e. Amtsrichter.

In Bruchhausen — Hartmann.
» Freudenberg — Brandis, von Harling.
» Hoya — Loeber, Reinecke.
» Nienburg — Wagemann, Mosengel, Frank.
» Stolzenau — Niemeyer, Oberamtsrichter, ✠4; Leist; Meulenbergh, Amtsgerichts-Assessor.
In Sulingen — Thiemig; Rudorff, Amtsgerichts-Assessor.
» Syke — Dr. Heintze, Oberamtsrichter; von Dassel.
» Uchte — Siegener, Oberamtsrichter.

f. Advokaten und Notare.

In Bassnm — Dr. Hintze.
» Hoya — Hüpeden, Meyer.
» Nienburg — Obergerichts-Anwalte, siehe oben. — Marcard, nur Advokat.
In Stolzenau — Rosendorf, nur Advokat.
» Sulingen — Denker.
» Syke — Dr. Clodius.

---

10. Das Obergericht in Osnabrück.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Osnabrück die Kreise Bersenbrück, Melle und Osnabrück, sowie einen Theil des Kreises Diepholz, mit den Städten Fürstenau, Melle, Osnabrück und Quakenbrück.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 171,563.

Zum Bezirk gehören 8 Amtsgerichte: in Bersenbrück (mit der Abtheilung Quakenbrück) (2), Diepholz (2), Fürstenau (2), Grönenberg zu Melle (2), Iburg (3), Osnabrück (5), Vörden und Wittlage (2), zusammen mit 19 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt es auch die Schwurgerichts-Sachen aus dem Obergerichtsbezirk Meppen.

Gerichtstage werden in Hunteburg, Lemförde, Ostercappeln und Wagenfeld abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.

Reuß, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠4.

Dr. Westerkamp, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠3

Rautenberg, Obergerichts-Rath, ✠4.
Kettler, desgl.
Klasen, desgl.
Lodtmann, Obergerichts-Rath.
Dr. von Stockenhausen, desgl.
Bartels, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Kerckhoff, Kronanwalt.

Wutzkowski, Obergerichts-Assessor, Stellvertreter, ✠4. m. Schw., ✠4.

c. Anwalte.

Dr. André, Stadt-Syndikus, ✠4.
Dr. Bode, auch Notar.
Brickwebbe, desgl.
Dr. Dyckhoff I. (F. W.)
Dyckhoff II. (H.)
Graff, ✠4.
Hagemann, auch Notar.
Hugenberg I. (Joh. Christ.)
Hugenberg II. (Herm. Victor Aug.)
Kellinghausen.
Lüpke, auch Notar.
Ostendorf.
Struckmann.
Westerkamp.

d. Anwalts-Kammer

(zugleich für das Obergericht in Meppen).

Vorsitzender.

Hagemann, Obergerichts-Anwalt in Osnabrück.

Stellvertreter.

Brickwebbe, Obergerichts-Anwalt daselbst.

Ausschuß-Mitglieder.

Dr. André, Obergerichts-Anwalt in Osnabrück, ✠4.
Brawe, Advokat in Lingen.
Dyckhoff II., Obergerichts-Anwalt in Osnabrück.
Hugenberg I., desgl.
Ostendorf, desgl.

Ergänzungs-Mitglieder.

Dr. Bode, Obergerichts-Anwalt in Osnabrück.
Graff, Obergerichts-Anwalt in Osnabrück, ✠4.
Lüpke, desgl.

e. Amtsrichter.

In Bersenbrück — Böhmer; Brandenburg in Quakenbrück.
» Diepholz — Dr. Wilhelm, Oberamtsrichter; Salfeld.
» Fürstenau — Rieberg; Graf von Schweinitz, Amtsger.-Assessor.
» Grönenberg; Melle — Swart, Vezin.
» Iburg — Wedekind, Kramer, Köllner.
In Osnabrück — Hauß, Oberamtsrichter, ✠4.; Dr. Droop, desgl.; Dr. Heilmann, desgl.; Dr. Graff; Braunbehrens, Amtsg.-Assessor, ✠2.
» Vörden — Meyer, Amtsg.-Assessor.
» Wittlage — Kuntze, Oberamtsrichter; Rambohr.

f. Advokaten und Notare.

In Bersenbrück — Dr. Drees.
» Diepholz — Lauenstein, nur Advokat; Dr. Plate.
» Essen — Dr. Durfthoff, Dr. Meyer.
» Fürstenau — Bezin.
» Iburg — Rhotert, Richard.
In Melle — Meyer; Dr. Quaet-Faslem, nur Advokat.
» Osnabrück — Obergerichts-Anwalte, siehe S. 217. — Balke, nur Advokat; Dr. Brüggemann, nur Notar; Dr. Fising, nur Advokat.
» Quakenbrück — Dr. Imwalle, Lange.

11. Das Obergericht in Stade.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Stade den Geestkreis Stade, den Marschkreis Stade, die Kreise Neuhaus und Otterndorf und einen Theil des Kreises Rotenburg, mit den Städten Bremervörde, Buxtehude, Otterndorf und Stade.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 150,184.

Zum Bezirk gehören 9 Amtsgerichte: in Bremervörde (2), Buxtehude (2), Freiburg (2), Jork (2), Neuhaus an der Oste, Osten (2), Otterndorf, Stade (3) und Zeven (2), zusammen mit 17 Richtern.

Das Obergericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt es auch die Schwurgerichts-Sachen aus dem Obergerichtsbezirk Verden.

Gerichtstage werden in Drochtersen, Harsefeld, Himmelpforten und Lamstedt abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 6 Richtern.

von Müller, Obergerichts-Direktor, Präsident, ✠3.
Schaer, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

Möller, Obergerichts-Rath.
Gosewisch, desgl.
Blumenbach, desgl.
von Wersebe, Obergerichts-Assessor.
Wedekind, desgl.
Schmidt, desgl.

b. Kronanwaltschaft.

Clubius, Kronanwalt.
Schrader, Obergerichts-Assessor, Stellvertreter.

c. Anwalte.

Biedenweg I. (H. H.), auch Notar, Vorsitzender der Anwalts-Kammer.
Biedenweg II. (J. P. F.), auch Notar.
Brackmann, Landsyndikus.
Burghard, Justizrath, auch Notar.
Dr. Freudentheil.
Kettler, auch Notar.
Möser.
Schmidt.
Uhrlaub, auch Notar.
Volger.
Weber.
Wynefen.

d. Anwalts-Kammer

(zugleich für das Obergericht in Verden).

Vorsitzender.

Biedenweg I., Obergerichts-Anwalt.

Stellvertreter.

Burghard, Justizrath, Obergerichts-Anwalt.

Ausschuß-Mitglieder.

Dreyer, Advokat in Bremervörde.
Dr. Freudentheil, Obergerichts-Anwalt.
Kettler, desgl.
Schaumburg, Advokat in Jork.
Uhrlaub, Obergerichts-Anwalt.

Ergänzungs-Mitglieder.

Brackmann, Landsyndikus, Obergerichts-Anwalt.
Schmidt, Obergerichts-Anwalt.
Weber, desgl.

e. Amtsrichter.

In Bremervörde — von der Decken, Cramer.
» Buxtehude — Trautmann, Oberamtsrichter, ✠4.; von Weyhe, Amtsgerichts-Assessor.
» Freiburg — von Bremen, Oberamtsrichter, ✠3.; von der Decken, Amtsgerichts-Assessor.
» Jork — Dr. Büttner, Oberamtsrichter; Mehliß.
In Neuhaus an der Oste — Prott, Oberamtsrichter.
» Osten — Guttermann, Amtsger.-Assessor; Dr. Schmidt, desgl. (einstweilen bei dem Amtsger. in Norden).
» Otterndorf — Stegemann.
» Stade — Ruborff, Oberamtsrichter; von Issendorf; Bahr, Amtsger.-Assessor.
» Zeven — Heyne, Dencker.

f. Advokaten und Notare.

In Bremervörde — Dreyer; Schmidt, nur Advokat.
» Buxtehude — Marloh.
» Harsefeld — Dr. Oltmanns, nur Advokat.
» Freiburg — Jösting, nur Advokat.
In Jork — Schaumburg, Dr. Thiemig, nur Advokaten.
» Stade — Obergerichts-Anwalte, siehe S. 218.
» Zeven — Dr. Labes, nur Advokat.

---

12. Das Obergericht in Verden.

Der Bezirk des Obergerichts umfaßt von der Landdrostei Stade die Kreise Lehe, Osterholz und Verden, sowie einen Theil des Kreises Rotenburg, mit der Stadt Verden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 151,223.

Zum Bezirk gehören 10 Amtsgerichte: in Achim (2), Blumenthal (mit der Abtheilung in Lesum) (2), Dorum, Geestemünde (2), Hagen, Lehe (2), Lilienthal (2), Osterholz (2), Rotenburg (2) und Verden (3), zusammen mit 19 Richtern.

Die Schwurgerichts-Sachen werden bei dem Obergericht in Stade verhandelt.

Gerichtstage werden in Beverkesa, Beverstedt, Ottersberg, Visselhövede und Worpswede abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 2 Präsidenten und 7 Richtern.

Die Obergerichts-Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Heinichen, Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsident, ✠4.

Gleim, Obergerichts-Rath.
Toel, desgl.
Schulze, desgl.
Iffland, desgl.
Gruner, Obergerichts-Rath.
Pufendorf, desgl.
Preuß, Obergerichts-Assessor.

b. Kronanwaltschaft.

Sievers, Kronanwalt.
Burchtorff, Obergerichts-Rath, Stellvertreter.

c. Anwalte.

Augspurg, auch Notar.
Blohm, desgl.
Dr. Crudup.
Köllner, auch Notar.
Dr. Müller, Justizrath.
Dr. Scharf, Syndikus.
Ulex, auch Notar.

d. Anwalts-Kammer.

Siehe Stade.

e. Amtsrichter.

In Achim — Dieckmann, von Hahn.
» Blumenthal — Abickes in Lesum; Heinroth, Amtsgerichts-Assessor.
» Dorum — von Cölln, Amtsger.-Assessor.
» Geestemünde — Reuter, Amtsger.-Assessor; Wächter, desgl.
» Hagen — Jungblut.
» Lehe — Ulex; von Hassell, Amtsgerichts-Assessor.
In Lilienthal — von Estorff, Meyer.
» Osterholz — Pagenstecher, Haberland.
» Rotenburg — Friedrichs; Stelling, Amtsgerichts-Assessor.
» Verden — Groschupf, Oberamtsrichter; Reinbold, Dr. Hartmann.

f. Advokaten und Notare.

In Achim — Dr. Rohbenburg, nur Advokat; Dr. Tewes.
» Aumund — Brundhorst.
» Dorum — Dr. Wiebalck.
» Geestemünde — Dr. Meyn, Prüsmann.
In Osterholz — Böning, Dr. Hormann.
» Rotenburg — Dr. Kleinschmidt, Koch, nur Advokaten.
» Verden — Obergerichts-Anwalte, siehe oben.

VII. Der Appellationsgerichtshof in Cöln.

Der Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln umfaßt die Rheinprovinz, mit Ausschluß des Bezirks des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein*) und der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gelegenen Kreise Rees, Essen und Duisburg**).

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 2,988,488, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichtshofes gehören:

a) 9 Landgerichte: in Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken und Trier;
b) 2 Untersuchungsämter (in Malmedy und Simmern);

---

*) Siehe Seite 243.
**) Die Kreise Rees, Essen und Duisburg gehören zum Bezirk des Appellationsgerichts in Hamm.

c) 128 Friedensgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind;
d) 9 Handelsgerichte (in Aachen, Barmen, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach und Trier).

Periodische Gerichtssitzungen werden an 12 Orten abgehalten (in Bedburg, Euskirchen, Friesenhagen, Gerolstein, Hückeswagen, Kilburg, Linnich, Morbach, Much, Münstereifel, Niedercrüchten und Stolberg).

Die Landgerichte sind zugleich Schwurgerichte.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgerichtshof aus 1 Ersten Präsidenten, 3 Senats-Präsidenten und 28 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 9 Landgerichts-Präsidenten, 15 Kammer-Präsidenten, 62 Räthen und 28 Assessoren;
c) bei den Friedensgerichten aus 128 Friedensrichtern;
d) bei den Handelsgerichten aus 9 Präsidenten, 46 Richtern und 44 Ergänzungsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Appellationsgerichtshof:
  1 General-Prokurator,
  3 General-Advokaten und
  3 Staats-Prokuratoren;
b) bei den Landgerichten:
  9 Ober-Prokuratoren und
  25 Staats-Prokuratoren.

Die Zahl der Advokat-Anwalte beträgt im Ganzen 183, und die der Notare 224.

A. Personal des Appellationsgerichtshofes.

1. Päsidenten.

Dr. **Heimsoeth**, Erster Präsident, ✠2., ✠2.
Haugh, Präsident des Anklage-Senats, ✠3.
Merrem, Präsident des zweiten Civil-Senats, ✠4.
Kochs, Präsident des dritten Civil-Senats.

2. Räthe.

von Gruben, Geh. Justizrath, ✠3.
Juncke, ✠3.
Clostermann, Geh. Justizrath, ✠3.
Dr. Reichensperger, ✠4.
John, ✠4.
Martinengo, ✠4.
Eichhorn I. (Otto Gottfr. Ludwig), ✠4.
Bossier, ✠4.
Thumb, ✠4.
Meurer, ✠4.
Eichhorn II. (Georg Friedrich).
Meyer.
Schmitz.
von Thimus
de Syo.
Bürgers, ✠4.
Dr. Busse.
von Hagens.
Wolff.
Möller.
Rottels.
von Pelser-Berensberg.
Struckmann.
Schneider.

Wulfert. | Kauhlen.
Duffault. | Conrad.

3. Staatsanwaltschaft.

Dr. Freiherr von Seckendorff, Geheimer Ober-Justizrath, General-Prokurator, ✠3, ✠.

Saedt, erster General-Advokat, ✠3.
Günther, zweiter General-Advokat.
Heymer, Staats-Prokurator, ✠4.
Müller, Staats-Prokurator.
Flierdl, desgl.

4. Advokat-Anwalte.

Esser I. (Theodor), Geh. Justizrath, ✠4.
Widenmann, Justizrath, ✠4.
Harbung.
Wallraf, Justizrath.
Compes, desgl., ✠4.
Lautz, desgl.
Herbertz, desgl.
Pheifer, desgl.
Dr. Nacken, desgl., Vorsitzender des Disziplinar-Raths.
Bagedes.
Dubelman.
Bessel.
Franken.
Schlink.
Schilling.
Esser II. (Franz Theodor Heinrich).
Butz.
Maaßen.
Dr. Drewcke.
Ehrhard.
Welter, ✠2.
Rieth.

B. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte (zugleich für das Landgericht in Cöln).

Vorsitzender.

Dr. Nacken, Justizrath.

Mitglieder.

Wallraf, Justizrath.
Correns, desgl., ✠4.
Mayer, desgl.
Commer, Advokat-Anwalt.
Lautz, Justizrath.
Herbertz, desgl.
Pheifer, desgl.
Elven, Advokat-Anwalt.

Stellvertreter.

Götz, Advokat-Anwalt.
Bagedes, desgl.
Schlink, desgl.
Schenk II. (Eduard), Advokat-Anwalt.
Dumont, desgl.

Landgerichte.

1. Das Landgericht in Aachen

mit dem Untersuchungsamt in Malmedy.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Regierungs-Bezirk Aachen mit den Städten Aachen, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen mit Hünshoven, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnich, Malmedy, Montjoie, Schleiden, Stolberg und St. Vith.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 480,192.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 18 Friedensgerichte: in Aachen Nr. 1, Aachen Nr. 2, Aldenhoven, Blankenheim, Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Nideggen, St. Vith und Wegberg.

Periodische Sitzungen werden in Linnich von Aldenhoven aus, in Niedererüchten von Wegberg aus und in Stolberg von Eschweiler aus abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 8 Räthen und 4 Assessoren.

Dr. Scherer, Landgerichts-Präsident (mit dem Range eines Raths zweiter Klasse), ✠3., ✠3.

Salm, Kammer-Präsident, ✠4.
Vossen, desgl.

Nacken, Landgerichts-Rath.
Emundts, desgl.
Schwendler, desgl.
Longard, desgl.
Hasse, desgl.
von Negri, desgl.
Schröder, desgl.
Winterschladen Landgerichts-Rath.
Schneider, Landgerichts-Assessor.
Meier, desgl.
Houben, desgl., Instruktionsrichter in Malmedy.
Müller, Landgerichts-Assessor.

b. Staatsanwaltschaft.

Oppenhoff, Ober-Prokurator, ✠4.

Friessem, Staats-Prokurat. in Malmedy.
Keller, Staats-Prokurator.
Nakatenus, Staats-Prokurator.

c. Advokat-Anwalte.

Könen, Geh. Justizrath, ✠4.
Küchen, Justizrath, ✠4.
Pelzer I. (Arnold Edmund).
Jungbluth, Justizrath, Vorsitzender des Disziplinar-Raths, ✠3.
Rumpen, Justizrath.
Statz.
Mayer.
Lingens.
Veling.
Rüttgers.
Sternberg.
Trüpel.
Weber.
Koch.
Maas.
Welter.
Büttgenbach.
Radermacher.
Reiners.
Pelzer II. (Ludwig).
Jörissen.
Käuffer.
Reuß.
Junker.
Wachendorf.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender.

Jungbluth, Justizrath, ✠3.

Mitglieder.

Küchen, Justizrath, ✠4.
Rumpen, desgl.
Trüpel, Advokat-Anwalt.
Weber, desgl.

Stellvertreter.

Veling, Advokat-Anwalt.
Maas, desgl.
Pelzer II., Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Aachen Nr. I. — Degreck, Justizrath, ✠4.
» Aachen Nr. II. — Aretz.
» Aldenhoven — Oedenkoven, Landgerichts-Assessor.
» Blankenheim — von Zastrow.
» Burtscheid —
» Düren — Meulenbergh.
» Erkelenz — Pelzer, Justizrath.
» Eschweiler — Specks.
» Eupen — Pape, Landgerichts-Assessor.

In Geilenkirchen —
» Gemünd — Hauck.
» Heinsberg — Schabt, Landgerichts-Assessor.
» Jülich —
» Malmedy —
» Montjoie — Schmitz, Landgerichts-Assessor.
» Nideggen — Wirtz, desgl.
» St. Vith —
» Wegberg —

f. Notare.

In Aachen — Baum, Cornely, Heidegger, Käntzeler, Schümmer; Weiler, Justizrath.
» Aldenhoven — Holter.
» Blankenheim — Graffweg.
» Burtscheid — Creutz.
» Cornelymünster — Frenz.
» Düren — Jansenius, Rottels, Schlungs, Thelen.
» Dürwiß — Wolff.
» Erkelenz — Goecke, Jungbluth.
» Eschweiler — Quirini.
» Eupen — Lautz; Schüller, Justizrath.
» Gangelt — Dahmen.
» Geilenkirchen — Alef, Justizrath; Stephani.

In Heinsberg — Gronen.
» Herzogenrath — Endepols.
» Jülich — Dick, Rücker, Scheuer.
» Linnich — Matzerath.
» Malmedy — Kogel, ✠4.
» Montjoie — Schwenzer.
» Nideggen — Funck.
» Randerath — Claessen.
» Schleiden — Strasser.
» Stolberg — Müller.
» St. Vith — Hilgers.
» Wassenberg — Houben.
» Wegberg — Eskens.
» Weiden — Lürken.

2. Das Landgericht in Bonn.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Cöln die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel, sowie einen Theil des Kreises Altenkirchen, mit den Städten Bonn, Euskirchen, Hennef, Königswinter, Münstereifel, Rheinbach, Siegburg und Zülpich.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 242,973.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 11 Friedensgerichte: in Bonn Nr. 1, Bonn Nr. 2, Eckenhagen, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lechenich, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel und Zülpich.

Periodische Sitzungen werden in Euskirchen von Zülpich aus, in Friesenhagen von Eckenhagen aus, in Much von Eitorf aus und in Münstereifel von Rheinbach aus abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 1 Kammer-Präsidenten, 5 Räthen und 2 Assessoren.

Merrem, Geh. Ober-Justizrath, Landgerichts-Präsident, ✠2.
Lamberz, Kammer-Präsident, ✠3.

Dr. Freiherr von Proff-Irnich, Landgerichts-Rath.
Oster, desgl.
Freiherr von Fürth, desgl.

Sterken, Landgerichts-Rath.
von Kempis, desgl.
Haaß, Landgerichts-Assessor.
Obernier, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

von Ammon (Peter Hubert Karl Heinrich), Ober-Prokurator, ✠4.
Schorn, Staats-Prokurator.
von Groote, desgl., ✠2.

c. Advokat-Anwalte.

Wachendorf, Justizrath.
Oppenhoff.
Hopmann, Justizrath.
Hagen.
Bennerscheid.
Ruland, Vorsitzender des Disziplinar-Raths.
Rath.
Hellekessel.
Mayer.
Krupp.
Bach.
Wrede.
Wassermeyer.
Humbroich.
Esser (Friedrich Joseph).
Dr. Eich.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender.

Ruland, Advokat-Anwalt.

Mitglieder.

Hopmann, Justizrath.
Bennerscheid, Advokat-Anwalt.
Rath, Advokat-Anwalt.
Bach, desgl.

Stellvertreter.

Krupp, Advokat-Anwalt.
Wassermeyer, desgl.
Esser, Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Bonn Nr. I. — Joesten.
» Bonn Nr. II. — Ingenohl.
» Eckenhagen —
» Eitorf — Maurmann.
» Hennef — Göbbels.
» Königswinter — Flatten, Landger.-Assessor.
In Lechenich —
» Rheinbach — Vogt, ✠4.
» Siegburg — Degen.
» Waldbroel — Joesten, Landger.-Assessor.
» Zülpich — Doinet.

f. Notare.

In Bonn — Birckhäuser, Bresgen, Gansen, von Monschaw.
» Euchenheim — Wagner.
» Eitorf — Remy.
» Euskirchen — Eich.
» Hennef — Kettner.
» Königswinter — Krahé.
In Lechenich — Jerusalem, von Ley.
» Obercassel — Klein.
» Rheinbach — Pfahl.
» Siegburg — Brabender, Halm; Wurzer, Justizrath.
» Waldbroel — Münster.
» Zülpich — Cönen.

3. Das Landgericht in Cleve.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Cleve, Gelbern, Kempen und den größten Theil des Kreises Meurs, mit den Städten Cleve, Dülken, Gelbern, Goch, Kaldenkirchen, Kempen, Meurs, Orsoy, Rheinberg, Süchteln und Xanten.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 234,087.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 10 Friedensgerichte: in Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Meurs, Rheinberg, Wachtendonk und Xanten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 1 Kammer-Präsidenten, 5 Räthen und 2 Assessoren.

Schild, Landgerichts-Präsident, ✠4.

Freiherr von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, Kammer-Präsident.

Savels, Landgerichts-Rath.
Potthoff, desgl.
Pfeffer, desgl.
von Rodenberg, desgl.
von Hagens, Landgerichts-Rath.
Spanken, Landgerichts-Assessor.
Stickers, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

Busz, Ober-Prokurator, ✠4.

Arntz, Staats-Prokurator.
Mellinghaus, Staats-Prokurator.

c. Advokat-Anwalte.

König, Justizrath.
Junck.
Delhees.
Eumes.
Weghmann.
Rheindorf.
Hoffmans.

d. Friedensrichter.

In Cleve — Velthuysen, Landgerichts-Assessor.
» Dülken —
» Geldern — von Raesfeld.
» Goch — Bücheler, Justizrath.
» Kempen — Esser, Landgerichts-Assessor.
In Lobberich — de Fries.
» Meurs — Statz, Landger.-Assessor.
» Rheinberg —
» Wachtendonk —
» Xanten — Dauben, Justizrath.

e. Notare.

In Calcar — Lauff.
» Cleve — Gerpott, Hopmann,
» Dülken — Nellinger.
» Geldern — Franoux, Warlimont.
» Goch — van Aerssen, Nägelé.
» Kempen — Meckel, Scherer, Schüller.
In Kevelaer — Charlier.
» Lobberich — Döhmer.
» Meurs — Houben, Justizrath; Hubert.
» Rheinberg — Kewer.
» Straelen — Kochs, Justizrath.
» Xanten — Quirin, Titz.

---

4. Das Landgericht in Coblenz

mit dem Untersuchungs-Amt in Simmern.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Coblenz die Kreise Adenau, Ahrweiler, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Simmern, Zell, den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Kreises Coblenz und das Oberamt Meisenheim, mit den Städten Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Boppard, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirn, Kirchberg, Kreuznach, Mayen, Remagen, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Ober-Wesel und Zell.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 377,276.
Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.
Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 24 Friedensgerichte: in Adenau, Ahrweiler, Andernach, Bacharach, Boppard, Castellaun, Coblenz Nr. 1, Coblenz Nr. 2 (Metternich), Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Lutzerath, Mayen, Meisenheim, Münstermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Treis und Zell.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 8 Räthen und 3 Assessoren.

von Olfers, Geh. Ober-Justizrath, Landgerichts-Präsident, ✠2.
von Marées, Kammer-Präsident, ✠4.
Settegast, desgl.

Stephani, Landgerichts-Rath.
Clavé von Bouhaben, desgl.
von Fuchsius, desgl.
von Kloschinsky, desgl.
Schniewind, desgl.
von Gal, desgl.
Althoff, Landgerichts-Rath.
Birlo, Landgerichts-Assessor.
Schlösser, desgl., Instruktionsrichter in Simmern.
Müller, Landgerichts-Assessor.

b. Staatsanwaltschaft.

Sommer, Ober-Prokurator.

Lützeler, Staats-Prokurator.
Cormann, desgl.
Werner, Staats-Prokurator.
Mallmann, desgl. in Simmern, ✠2.

c. Advokat-Anwalte.

Klein, Justizrath.
Lingmann, desgl.
Fischel, desgl., Vorsitzender des Disziplinar-Raths.
Seligmann.
Bremig.
Claudius.
Gräff.
Adams.
Richter.
Coblenzer.
Triacca.
Klöppel.
Gemünd.
Müller.
Lönartz.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender.

Fischel, Justizrath.

Mitglieder.

Lingmann, Justizrath.
Bremig, Advokat-Anwalt.
Adams, Advokat-Anwalt.

Stellvertreter.

Claudius, Advokat-Anwalt.
Gräff, desgl.
Richter, Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Adenau — Trimborn.
» Ahrweiler — Adams.
» Andernach — Schneider.
» Bacharach — Thomä.
In Boppard — Schüller, Justizrath.
» Castellaun —
» Coblenz — Bram, Justizrath.
» Cochem — Herpell, Landg.-Assessor.

In St. Goar — Schäfer, Landger.-Assessor.
» Kirchberg — Prömpeler.
» Kirn —
» Kreuznach — Kautz, Justizrath, ✠4.
» Lutzerath — Theissen, Landgerichts-Assessor.
» Mayen — Theile, desgl.
» Meisenheim — Linn, Justizrath.
» Metternich (zu Coblenz) — Mohr, Landgerichts-Assessor.

In Münstermayfeld — Nachtsheim, Justizrath, ✠4.
» Simmern —
» Sinzig — Wery von Limont.
» Sobernheim — Lang.
» Stromberg — Kopp.
» Trarbach — Melsheimer.
» Treis — Mertitsch, Landgerichts-Assessor.
» Zell — Hüber.

f. Notare.

In Adenau — Hinderkotte.
» Ahrweiler — Martin.
» Andernach — Henrich.
» Bacharach — Maurer.
» Boppard — Bendermacher.
» Castellaun —
» Coblenz — Hoffschmidt; Laymann, Justizrath; Reckum, Schaltenbrand.
» Cochem — Falkenbach.
» St. Goar — Euler.
» Kirchberg — Wellenstein.
» Kirn — Hommer.
» Kreuznach — Heusner, Justizrath; Kuhn, Sturm.

In Lutzerath — Herlet.
» Mayen — Groß, Schäfer.
» Meisenheim — Albert, Reussel
» Münstermayfeld — Kügelgen.
» Niederbreisig — Biergans.
» Polch — Manstetten.
» Simmern — Wantzen.
» Sinzig — Nuß.
» Sobernheim — Schüller.
» Stromberg — Schöler.
» Trarbach — Rozzoli.
» Treis — Avenarius.
» Zell — Feilzer.

5. Das Landgericht in Cöln.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Cöln die Kreise Bergheim, Cöln (Stadt- und Landkreis), Gummersbach, Mülheim und Wipperfürth, mit den Städten Cöln, Deutz, Gladbach, Gummersbach, Mülheim, Neustadt und Wipperfürth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 857,160.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 12 Friedensgerichte: in Bensberg, Bergheim, Cöln Nr. 1, Cöln Nr. 2, Cöln Nr. 3, Cöln Nr. 4, Gummersbach, Homburg, Kerpen, Lindlar, Mülheim und Wipperfürth.

Periodische Sitzungen werden in Bedburg von Bergheim aus abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 9 Räthen und 4 Assessoren.

von Breuning, Landgerichts-Präsident, ✠3.
Kratz, Kammer-Präsident, ✠4.
Paschen, desgl., ✠4.

Menken, Landgerichts-Rath.
Siegfried, desgl.
Simon, desgl.
Freiherr von Hebbesdorff, desgl.
Grosman, desgl.
Müller, desgl.
Schnitzler, desgl.

Wirth, Landgerichts-Rath.
Eschweiler, desgl.
von Kesseler, Landgerichts-Assessor.
Hoß, desgl.
Genius, desgl.
Drühe, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

Bölling, Ober-Prokurator, ✽3.

Ringe, Staats-Prokurator, ✠4.
Crome, desgl.
Weyer, Staats-Prokurator.

c. Advokat-Anwalte.

Birkhäuser.
Court.
Steinberger, Justizrath.
Fay, desgl.
Correns, desgl., ✽4.
Böcker.
Mayer, Justizrath.
Commer.
Flosbach.
Schumacher.
Rücker.
Euler.
Götz.
Schneider.
Schenk I. (Michael Gustav).
Schenk II. (Eduard).
Zimmermann.
Elven.
Trimborn.
Hartzfeld.
Grommes.
Dumont.
Carstanjen.
Lehmann.
Thurn.
Esser (Robert Josef).
Jansen I. (Jacob Nicolaus).
Fischer.
Müller.
Jensen II. (Johann Franz).
Kyll.
Meurer.
Sieger.
Bulich.
Hauck.
Pelman.
Dr. Löhr.
Back.
Riffart.
Schmitz.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Siehe Seite 222.

e. Friedensrichter.

In Bensberg — Dapper, Landgerichts-Assessor.
» Bergheim — Daniels, desgl.
» Cöln Nr. 1. — Eilender, Justizrath, ✽4., ✠4.
» Cöln Nr. 2. — Sitt, desgl., ✽4.
» Cöln Nr. 3. — Schram.
» Cöln Nr. 4. — Peusquens, Justizrath.
In Gummersbach — Ley, Landgerichts-Assessor.
» Homburg zu Wiehl — Breidthardt, desgl.
» Kerpen — Körfgen, desgl.
» Lindlar — Kluth, desgl.
» Mülheim — Imhoff, desgl.
» Wipperfürth — Schultes, desgl., ✽4.

f. Notare.

In Bedburg — Eiler.
» Bensberg — Bieler, Hilt.
» Bergheim — Conzen, Justizrath.
» Brühl — Lurtz.
» Cöln — Bessenich, Bieger, Cardauns; Claisen, Justizrath; Cramer, Custodis, Justizrath; Eglinger, desgl.; Harprath, Johäntgen, Justizrath, ○A.; Koch; Landwehr, Justizrath; Meinertz, Winkens.
In Deutz — Schmitz.
» Gummersbach — Werner.
» Kerpen — Licht.
» Lindlar — Schlünkes.
» Mülheim — Wagner.
» Nünderoth — Käuffer.
» Wipperfürth — Meissen.

6. Das Landgericht in Düsseldorf.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Kreise Crefeld, Düsseldorf, Gladbach, Grevenbroich, Neuß und einen Theil der Kreise Meurs und Solingen, mit den Städten Angermund, Bourscheid, Crefeld, Dahlen, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich, Hilden, Hittdorf, Kaiserswerth, Leichlingen, Neukirchen, Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Rheydt, Uerdingen, Viersen und Wevelinghoven.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 404,537.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 13 Friedensgerichte: in Crefeld, Dormagen, Düsseldorf, Gerresheim, Gladbach, Grevenbroich, Jüchen, Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Uerdingen und Viersen.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 7 Räthen und 4 Assessoren.

Hellweg, Landgerichts-Präsident, ✠3.
Maus, Kammer-Präsident, ✠3
Becker, desgl.

Correns, Landgerichts-Rath.
Polch, desgl.
Schlink, desgl.
Vielvoye, desgl.
Hoffsümmer, desgl., ✠4.
Potthoff, desgl.
Fuxius, Landgerichts-Rath.
Bernards, Landgerichts-Assessor.
Rübsahmen, desgl.
Abers, desgl.
Greiß, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

von Guerard, Ober-Prokurator.
Rieth, Staats-Prokurator, ✠2.
Hamm, desgl., ✠4 m. Schw.
vom Rath, desgl.

c. Advokat-Anwalte.

Rings.
Kramer I. (Ludwig Josef), Justizrath, Vorsitzender des Disziplinar-Raths.
Blöm I. (Jacob Anton).
Stiesberg, Justizrath.
Frings.
Knorsch.
Schauseil.
Courth.
Spickhoff.
Nolden.
Biesenbach.
Küster.
Lützeler.
Holl, ✠2.
Euler.
Dolleschall.
Coninx.
Kramer II. (Franz Friedr. Wilhelm).
Klein.
Blöm II. (Emil Anton).
Lichtschlag.
Lingen.
Schiedges.
Stapper.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender

Kramer I., Justizrath.

Mitglieder.

Stiesberg, Justizrath.
Frings, Advokat-Anwalt.
Courth, Advokat-Anwalt.
Spickhoff, desgl.

Stellvertreter.

Schauseil, Advokat-Anwalt.
Holl, desgl.
Blöm II., Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Crefeld — Joesting, Justizrath.
» Dormagen — Johäntgen, Landgerichts-Assessor.
» Düsseldorf — Pelzer, Justizrath, ✠4.
» Gerresheim — Friderichs.
» Gladbach — Keunen.
» Grevenbroich — Broich.
» Jüchen — Dahmen.
In Neuß — von Schmitz, Landgerichts-Assessor.
» Odenkirchen — Berghausen.
» Opladen — Rübens.
» Ratingen —
» Uerdingen — Rücker.
» Viersen — Joesten.

f. Notare.

In Benrath — Paniel.
» Crefeld — Höninghaus, Hundt, Müller.
» Dahlen — Kautz.
» Dormagen — Pomp.
» Düsseldorf — Euler; Lützeler, Justizrath; Müller, Otto, Strauven.
» Gerresheim — Bermbach.
» Gladbach — Lanser; Pauls, Justizrath, ✠4.; Rieth.
» Grevenbroich — von Zuccalmaglio, ✠4.
In Jüchen — Melchers.
» Kaiserswerth — Schlippert.
» Neuß — Brandenbergs, Knein, Sels.
» Opladen — Freischem, Meckel.
» Ratingen — Portmans.
» Rheydt — Herf.
» Uerdingen — Fusbahn.
» Viersen — Lingweiler.
» Wevelinghofen — Hilgers.

7. Das Landgericht in Elberfeld.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Städte Barmen und Elberfeld und die Kreise Lennep und Mettmann, sowie den größten Theil des Kreises Solingen, mit den Städten Barmen, Burg, Dorp, Elberfeld, Gräfrath, Höhscheid, Hückeswagen, Kronenberg, Langenberg, Lennep, Lüttringhausen, Merscheid, Mettmann, Rade vorm Walde, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Velbert, Wald und Wülfrath.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 313,374.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 9 Friedensgerichte: in Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Velbert und Wermelskirchen.

Periodische Gerichtssitzungen werden in Hückeswagen von Lennep aus abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 7 Räthen und 3 Assessoren.

Dr. Philippi, Landgerichts-Präsident, ✠3.
Staub, Kammer-Präsident.
Quoadt, desgl.

Martius, Landgerichts-Rath.
Näher, desgl.
Potthoff, desgl.
Lauer, desgl.
Pelzer, desgl.
Reuland, Landgerichts-Rath.
Rospatt, desgl.
Lingen, Landgerichts-Assessor.
Joesten, desgl.
Leuders, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

Ebermaier, Ober-Prokurator, ✠4.
Horten, Staats-Prokurator.

c. Advokat-Anwalte.

Deycks, Justizrath, Vorsitzender des Disziplinar-Raths.
von Hurter, Justizrath, ✠4.
Staber, ✠4.
Blöm.
König.
Weber.
Schmitz.
Neuhaus.
Kessels, ✠2.
Gérard.
Zurhellen.
Braun.
Neele.
Kranz.

d. Disziplinar-Rath der Avokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender.

Deycks, Justizrath.

Mitglieder.

König, Advokat-Anwalt.
Weber, desgl.
Neuhaus, Advokat-Anwalt.

Stellvertreter.

von Hurter, Justizrath, ✠4.
Staber, Advokat-Anwalt, ✠4.
Schmitz, Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Barmen — Hackenberg, Landger.-Assessor.
» Elberfeld — Stomps.
» Lennep — Staubt, Justizrath.
» Mettmann — Scholl.
» Remscheid —
In Ronsdorf — Dresen.
» Solingen — Mathieu.
» Velbert —
» Wermelskirchen —

f. Notare.

In Barmen — Gülbner, Heubrichs, Horst.
» Elberfeld — Vorren; Bunge, Justizrath; Meugelberg, Oster.
» Hückeswagen — Dieckhoven.
» Langenberg — Mevissen.
» Lennep — Hoffmann.
» Lüttringhausen — Heinzen.
In Mettmann — Fröhlich.
» Remscheid — Flasche.
» Ronsdorf — Werth.
» Solingen — Dahmen, Daubenspeck.
» Wald — Blumberg.
» Wermelskirchen — Reichmann.

---

8. Das Landgericht in Saarbrücken.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Trier die Kreise Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel, mit den Städten Baumholder, St. Johann, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 230,560.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 11 Friedensgerichte: in Baumholder, Grumbach, St. Johann, Lebach, Ottweiler, Saarlouis, Sulzbach, Tholey, Völklingen, Wallerfangen und St. Wendel.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 1 Kammer-Präsidenten, 5 Räthen und 2 Assessoren.

Zweiffel, Landgerichts-Präsident, ✠3.
Feldmann, Kammer-Präsident.

Höstermann, Landgerichts-Rath.
Servatius, desgl.
von Westhoven, desgl.
Sello, desgl.
Comes, Landgerichts-Rath.
von Soist, Landgerichts-Assessor.
Remelé, desgl., ✠2.

b. Staatsanwaltschaft.

von Ammon (Gustav Johann Wilhelm), Ober-Prokurator, ✠3.
Petersholz, Staats-Prokurator.
Massau, desgl.

c. Advokat-Anwalte.

Riotte.
Dietzsch.
Böcking.
Boltz.
Teschemacher.
Bonnet.
Leibl.

d. Friedensrichter.

In Baumholder —
» Grumbach — Fischer, Landgerichts-Assessor.
» St. Johann — Heyl, Justizrath, ✠4.
» Lebach — von Broich, Landgerichts-Assessor.
» Ottweiler —
» Saarlouis, Schraut.
In Sulzbach — Klein, Landgerichts-Assessor.
» Tholey —
» Völklingen — Frhr. von Wintzingerode, Landgerichts-Assessor.
» Wallerfangen — Gebhardt.
» St. Wendel — Comes.

e. Notare.

In Baumholder — Gennes.
» Grumbach — Dumont.
» St. Johann — Artois, Justizrath; Krechel.
» Lebach — Pütz.
» Ottweiler — Wüst, Zweiffel.
In Saarbrücken — Mügel; Röchling, Justizrath.
» Saarlouis — van den Bosch, Leibl.
» Tholey — Heß.
» Völklingen — Broich.
» Wallerfangen — Giesen.
» St. Wendel — Euler, Keller.

9. Das Landgericht in Trier.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt von dem Regierungs-Bezirk Trier die Kreise Berncastel, Bitburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg, Trier (Stadt- und Landkreis) und Wittlich, mit den Städten Berncastel, Bitburg, Merzig, Neuerburg, Prüm, Saarburg, Trier und Wittlich.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 348,329.

Das Landgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Landgerichts gehören 20 Friedensgerichte: in Berncastel, Bitburg, Daun, Dudeldorf, Hermeskeil, Hillesheim, Manderscheid, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Schweich, Trier Nr. 1, Trier Nr. 2, Wadern, Waxweiler und Wittlich.

Periodische Sitzungen werden in Gerolstein von Hillesheim aus, in Kilburg von Dudeldorf aus und in Morbach von Rhaunen aus abgehalten.

a. Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Landgerichts-Präsidenten, 2 Kammer-Präsidenten, 8 Räthen und 4 Assessoren.

Gräff, Landgerichts-Präsident, ✠3.
Grach, Kammer-Präsident.
Collig, desgl., ✠4.

Gräff, Landgerichts-Rath.
Mathieu, desgl.
Hecker, desgl.
Müller, desgl.
Schmeltzer, desgl.
Coupette, desgl.
Brüel, Landgerichts-Rath.
Höfer, Landgerichts-Assessor.
Müller, desgl.
Dr. Frhr. von Thermann, desgl.
Anhäuser, desgl.

b. Staatsanwaltschaft.

Kewenig, Ober-Prokurator, ✠4.

Pattberg, Staats-Prokurator.
Iser, desgl.
Fingerhuth, Staats-Prokurator.

c. Advokat-Anwalte.

Zeuzius.
Messerich.
Haag.
Leisen.
Schönbrod.
Wenzel.
Meurin.
Bettingen.
Amlinger.
Grim.
Güntzer.
Rothschild.
Gall.

d. Disziplinar-Rath der Advokaten und Advokat-Anwalte.

Vorsitzender.

Mitglieder.

Messerich, Advokat-Anwalt.
Schönbrod, desgl.
Wenzel, Advokat-Anwalt.
Meurin, desgl.

Stellvertreter.

Bettingen, Advokat-Anwalt.
Grim, desgl.
Güntzer, Advokat-Anwalt.

e. Friedensrichter.

In Berncastel — Stelkens, Landger.-Assessor.
» Bitburg — Wurzer.
» Daun — Rive.
» Dudeldorf — Trutschler, Landger.-Assessor.
» Hermeskeil — Albert.
» Hillesheim —
» Manderscheid — Schmitz, Landger.-Assessor.
» Merzig —
» Neuerburg —
» Neumagen — Feller, Justizrath, ✠4.
In Perl —
» Prüm — Perrot.
» Rhaunen — Schäfer, Landgerichts-Assessor.
» Saarburg — Bellinger, desgl.
» Schweich — Brixius, desgl.
» Trier Nr. 1. — Gerlach, Justizrath, ✠4.
» Trier Nr. 2. — Cadenbach, desgl.
» Wadern — Haaß.
» Waxweiler — Dr. Helbron, Landgerichts-Assessor.
» Wittlich — Schmitt, desgl.

f. Notare.

In Berncastel — Hundhausen, Mundt.
» Bitburg — Amlinger, Knur.
» Daun — Hofmann.
» Dudeldorf — Keuneke.
» Hermeskeil — Velder.
» Hillesheim — Block.
» Manderscheid — Zimmermann.
» Merzig — Franken, Langen.
» Neuerburg — Nels.
» Neumagen — Ilges.
» Perl — Sons.
In Prüm — Claasen, Ganser.
» Rhaunen — Kehren.
» Saarburg — Simon, Waninger.
» Schweich — Hoffmann.
» Speicher — Schmitz.
» Trier — de la Fontaine, Franzen, Görtz, Kewenig, Lehmann.
» Wadern — Wahl.
» Waxweiler — Schneider.
» Wittlich — Saaßen, Wolff.

Advokaten.

In Aachen — Blum, Schwartz, Theisen, Eskens, Matzerath, ✠2., Rumpen, Jansen, Derichs.
» Altenbrück — Kühbacher.
» Cöln — Cramer; Seligmann, Justizrath; Müller, Rheinstädter, Servaes, von Wittgenstein, Loy, Liessem, Becker, Carbauns, Kyll, Settels, Dr. Schreiner, Hendrichs, Berndorff, Stroever, Klein, Zimmermann, Schmitz, Nießen, Thomae, von Cöllen, Schnaas, Heintges, Landwehr, Zündorf, Zander.
In Crefeld — Kamp, Matthias, Erkes.
» Düren — Maus, Schleicher.
» Düsseldorff — Hertz, Justizrath; Klein, Frings.
» Gladbach — Schöneseiffen, Kirch, Busch.
» Holzthum — Laeis.
» Kreuznach — Wegeler.
» Meisenheim — Anthes, Rischmann.
» Saarbrücken — Bonnet, Justizrath, ✠4.; Dr. Muth.
» Trier — Schouppe, Zell, Brefeld.
» Wipperfürth — Eller.

Außerdem: Wolff, Althoff, Lehmann, Stupp, Weyland, Lindenschmidt und Dahmen.

Handelsgerichte.

1. Das Handelsgericht in Aachen.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichts daselbst.

Cassalette, Kommerzien-Rath, Handelsgerichts-Präsident.

Püngeler, Richter.
Höning, desgl.
Startz, desgl.
Komp, desgl.
Pastor, Ergänzungsrichter.
Seyler, desgl.
Nellessen, desgl.
Bischoff, desgl.

---

2. Das Handelsgericht in Barmen.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf die Kreise Barmen und Lennep.

von Eynern, Kommerzien-Rath, Handelsgerichts-Präsident, ✠4.

Osterroth, Richter, ✠3.
Stockder, desgl.
Heegmann, Richter.
Bredt, desgl.

Göcke, Richter.
Hilger, Ergänzungsrichter.
von Lohr, desgl.
Walther, Ergänzungsrichter in Lennep.
Scheele, Ergänzungsrichter.
Gunbert, desgl.

---

3. Das Handelsgericht in Coblenz.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichts daselbst.

Bühl, Handelsgerichts-Präsident.

Laeis, Richter.
Mosler, desgl.
Kroté, desgl.
Krieger, Ergänzungsrichter.
Lorenz, desgl.
Gabriel, desgl.

---

4. Das Handelsgericht in Cöln.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichts daselbst.

Roß, Handelsgerichts-Präsident, ✠4.

Marcus, Richter.
Eberle, desgl.
Mayer, desgl.
Heuser, desgl.
Reichard, desgl.
Movius, desgl.
Mumm, desgl.
vom Rath, desgl.
Stelzmann, Ergänzungsrichter.
Deichmann, desgl.
Michels, desgl.
Herstatt, desgl.
von Wittgenstein, desgl.
Langen, desgl.
Kisker, desgl.

---

5. Das Handelsgericht in Crefeld.

Der Bezirk des Handelgerichts umfaßt den auf dem linken Rheinufer belegenen Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf, mit Ausschluß der Kreise Gladbach und Grevenbroich, und einen Theil der zum Bezirk des Landgerichts in Cleve gehörigen Kreise Geldern und Kempen.

von der Leyen, Handelsgerichts-Präsident.

Jentges, Richter.
Pelizäus, desgl.
Schumacher, desgl.
Köttgen, desgl.
Altgelt, desgl.
von Randow, Ergänzungsrichter.
de Greiff, desgl.
Blasberg, desgl.
Sohmann, desgl.

---

6. Das Handelsgericht in Düsseldorf.

Der Bezirk des Handelsgerichts umfaßt den Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichts-Bezirk Opladen.

Bockmühl, Handelsgerichts-Präsident.

Schwarz, Richter.
Garnich, desgl.
Martin, desgl.
Möller, desgl.
Schieß, Richter.
Schmitz, Ergänzungsrichter.
Landgrebe, desgl.
Herzfeld, desgl.

---

7. Das Handelsgericht in Elberfeld.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichts daselbst, mit Ausschluß der Kreise Barmen und Lennep.

Schniewind, Handelsgerichts-Präsident, ✠4.

Ringel, Richter.
Prüsmann, desgl.
Schennis, desgl.
Weyermann, desgl.
Frowein, desgl.
Schöller, Ergänzungsrichter, ✠4.
Fischer, desgl.
Petersen, Ergänzungsrichter.
Osterroth, desgl.
Weyersberg, desgl. in Solingen.
Hilgers, desgl. in Remscheid.
de Werth, Ergänzungsrichter.
Mallinckrodt, desgl.

8. Das Handelsgericht in Gladbach.

Der Bezirk des Handelsgerichts umfaßt die zum Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf gehörigen Kreise Gladbach und Grevenbroich und einen Theil des zum Bezirk des Landgerichts in Cleve gehörigen Kreises Kempen.

Prinzen, Kommerzien-Rath, Handelsgerichts-Präsident.

Rothermundt, Richter in Rheydt.
Busch, Richter.
Küppers, desgl.
Schlafhorst, desgl.
Dr. Jansen, Richter in Dülken.
Ulrich, Ergänzungsrichter in Rheydt.
Krönlein, Ergänzungsrichter.

9. Das Handelsgericht in Trier.

Der Bezirk des Handelsgerichts erstreckt sich auf den Bezirk des Landgerichts daselbst.

Küchen, Handelsgerichts-Präsident.

Laeis, Richter.
Lautz, desgl.
Sittel, desgl.
Geller, desgl.
Weißebach, Ergänzungsrichter.
Müller-Vanvolxem, desgl.
Puricelli, desgl.
Kuhn, desgl.

VIII. Das Appellationsgericht in Cöslin.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin umfaßt:

1) den Regierungs-Bezirk Cöslin, mit Ausschluß eines kleinen Theils des Kreises Dramburg*), und
2) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gehörigen Kreises Arnswalde.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 555,342, mit Einschluß des Militairs.

*) welcher zum Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder gehört.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 9 Kreisgerichte: in Belgard, Bütow, Cöslin, Colberg, Dramburg, Lauenburg, Neustettin, Schlawe und Stolp;
b) 4 Gerichts-Deputationen (eine beständige in Rügenwalde, und drei periodische in Bublitz, Rummelsburg und Tempelburg);
c) 16 Gerichts-Kommissionen (in Bärwalde, Bublitz (2), Callies, Cörlin, Falkenburg, Pollnow, Polzin (2), Ratzebuhr, Rummelsburg (2), Schivelbein, Tempelburg (2) und Zanow);
d) Gerichtstage werden an 6 Orten abgehalten (in Glowitz, Gramenz, Leba, Ossecken, Schmolsin und Groß-Tychow);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Cöslin, Neustettin und Stolp bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 9 Direktoren und 69 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 30 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt und
5 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 37.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidium.

von Kitzing, Präsident, ✠2.
Dr. Schmiedicke, Direktor, ✠3.

2. Räthe.

von Böhn, Geh. Justizrath, ✠3, ✠3.
Schreiner, ✠4.
Simon.
Luckwald, ✠4.
Böhmer.
Paris.
Bachmann.
Schlieben.

3. Staatsanwaltschaft.

Orthmann, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Bartikowsky, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Hillmar, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Meibauer.
Möllhausen, Justizrath.
Naatz, desgl.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Cöslin angestellte Rechtsanwalt Sachse zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Hillmar, Justizrath in Cöslin, ✠4.

Mitglieder.

Deetz, Justizrath in Belgard.
Henkel, desgl. in Stolp, ✠4.
Dr. Köhler, desgl. daselbst.
Möllhausen, Justizrath in Cöslin.
Plato, desgl. in Colberg.

Stellvertreter.

Götsch, Justizrath in Colberg, ✠4.
Kutscher, Rechtsanwalt in Stolp.
Naatz, Justizrath in Cöslin.
Sachse, Rechtsanwalt daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Belgard

mit den Gerichts-Kommissionen in Cörlin und Polzin (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Belgard und einen Theil des Kreises Fürstenthum-Cammin, mit den Städten Belgard, Cörlin und Polzin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,349.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cöslin verhandelt.

Gerichtstage werden in Groß-Tychow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Buhrow, Kreisgerichts-Direktor.

Protz, Kreisgerichts-Rath.
Issert, Kreisrichter in Polzin.
Liste, Kreisrichter.
Rosenow, desgl.
Lehmann, Kreisrichter in Polzin.
Krüger, Kreisrichter.
Brose, desgl. in Cörlin.

Staatsanwaltschaft.

Fischer, Staatsanwalt in Colberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Deetz, Justizrath.
Ehrlich.
Schörke in Polzin.
Stettin.

2. Das Kreisgericht in Bütow

mit den Gerichts-Kommissionen in Rummelsburg (2) *).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Bütow, den größten Theil des Kreises Rummelsburg und einen Theil des Kreises Stolp, mit den Städten Bütow und Rummelsburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,599.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stolp verhandelt.

*) In Rummelsburg treten die beiden dortigen Richter mit einem Mitgliede des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Strehlke, Kreisgerichts-Direktor.

Barschall, Kreisrichter.
Dr. von Blumenthal, desgl.
Friese, desgl. in Rummelsburg.
Krug, Kreisrichter.
Dr. Bischoff, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Mitzlaff, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bajohr, Justizrath.
Fitzau.
Puchta.

---

3. Das Kreisgericht in Cöslin

mit den Gerichts-Kommissionen in Bublitz (2) und Zanow*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Fürstenthum-Cammin und einenen Theil des Kreises Schlawe, mit den Städten Bublitz, Cöslin und Zanow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 73,083.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Belgard und Colberg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Maes, Kreisgerichts-Direktor.

Lütscher, Kreisgerichts-Rath in Bublitz.
Kleemann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Schmeißer, Kreisgerichts-Rath.
Hildebrand, desgl.
Euchel, Kreisrichter.
Leyde, Kreisrichter.
Kummert, desgl. in Zanow.
von Le Coq, Kreisrichter.
Dunst, desgl. in Bublitz.
Saß, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Bollmann, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Beitzke in Bublitz.
Mannkopff.
Sachse.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Cöslin angestellten Rechtsanwalte Hillmar und Möllhausen zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

*) In Bublitz treten die beiden dortigen Richter mit dem Direktor des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

4. Das Kreisgericht in Colberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt einen Theil des Kreises Fürstenthum-Cammin mit der Stadt Colberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 38,413.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cöslin verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 4 Kreisrichtern.

Gäbe, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schilling, Kreisgerichts-Rath.
Dumstrey, desgl.
Peters, Kreisgerichts-Rath.
Behmer, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Fischer, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Götsch, Justizrath, ✠4.
Leopold, desgl.
Plato, Justizrath.

5. Das Kreisgericht in Dramburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Callies, Falkenburg und Schivelbein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schivelbein, den Kreis Dramburg, mit Ausschluß des Ritterguts Zabow, und einen Theil des Kreises Arnswalde, mit den Städten Callies, Dramburg, Falkenburg und Schivelbein.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 57,430.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Neustettin verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Dalcke, Kreisgerichts-Direktor.

Reimer, Kreisgerichts-Rath.
Schmohl, Kreisrichter.
Kiesler, desgl.
Telle, desgl. in Callies.
Hemptenmacher, Kreisrichter in Falkenburg.
Bacher, desgl. in Schivelbein.
Hartmann, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Teuscher, Staatsanwalt in Neustettin.

Rechtsanwalte und Notare.

Meibauer, ✠4. m. Schw.
Wagner, Justizrath.
de Witt.

6. Das Kreisgericht in Lauenburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lauenburg und einen Theil des Kreises Stolp, mit den Städten Lauenburg und Leba.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,331.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stolp verhandelt.
Gerichtstage werden in Leba und Osseken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Teßmar, Kreisgerichts-Direktor, 4.

von Haxthausen, Kreisgerichts-Rath.
Feitscher, desgl.
Behlendorff, desgl., Abth.-Dirigent.
Reetsch, Kreisrichter.
Reclam, desgl.
Arnold, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Mitzlaff, Staatsanwalt in Bütow.

Rechtsanwalte und Notare.

Bauck.
Furbach.
Schulz.

---

7. Das Kreisgericht in Neustettin

mit den Gerichts-Kommissionen in Bärwalde, Ratzebuhr und Tempelburg (2) *).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neustettin mit den Städten Bärwalde, Neustettin, Ratzebuhr und Tempelburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 72,583.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Dramburg.

Gerichtstage werden in Gramenz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Stellter, Kreisgerichts-Direktor.

Köhne, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von Sperling, Kreisgerichts-Rath.
Völtz, desgl.
Ansinn, desgl.
Wegner, Kreisrichter.
Suszczynski, desgl., 2.
Deves, desgl. in Bärwalde.
Kottmann, desgl. in Tempelburg.
Kochann, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Teuscher, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Henschel, Justizrath.
Küchenbahl, desgl.
Scheunemann.

---

8. Das Kreisgericht in Schlawe

mit der Gerichts-Deputation in Rügenwalde (mit 3 Richtern) und der Gerichts-Kommission in Pollnow.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Schlawe und einen Theil des Kreises Rummelsburg, mit den Städten Pollnow, Rügenwalde und Schlawe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 73,906.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stolp verhandelt.

---

*) In Tempelburg treten die beiden dortigen Richter mit dem Direktor des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Schirmeister, Kreisgerichts-Direktor.

Cober, Kreisgerichts-Rath, Direktor in Rügenwalde.
Reitzke, Kreisgerichts-Rath daselbst.
Janke, Kreisgerichts-Rath.
Bartholdy, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Hasse, Kreisrichter.
Arndt, desgl. in Rügenwalde.
Schübner, Kreisrichter.
Schulz, desgl. in Pollnow.
Eigenbrodt, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Ritze, Staatsanwalt in Stolp.

Rechtsanwalte und Notare.

Göring.
Holder-Egger.
Holder-Egger in Rügenwalde.
Schlichting.
Taureck in Rügenwalde.
Wrede.

---

9. Das Kreisgericht in Stolp.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Stolp und einen Theil des Kreises Rummelsburg, mit der Stadt Stolp.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 77,648.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Bütow, Lauenburg und Schlawe.

Gerichtstage werden in Glowitz und Schmolsin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Kästner, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schultz, Kreisgerichts-Rath.
Clericus, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schrader, Kreisgerichts-Rath.
Ziemann, desgl.
Eichholz, desgl.
Wegner, Kreisgerichts-Rath.
Müller, desgl.
Krause, desgl.
Liebert, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Ritze, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

von Gostkowsky.
Henkel, Justizrath, Stadt-Syndikus, ✠4.
Dr. Köhler, Justizrath.
Kutscher.
von Stiern.

IX. Der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.

Der Bezirk des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein umfaßt den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz, mit Ausnahme eines Theils des Kreises Altenkirchen*).

*) welcher zum Bezirk des Landgerichts in Bonn gehört.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 174,966, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Justiz-Senats gehören:

a) 3 Kreisgerichte: in Altenkirchen, Neuwied und Wetzlar;
b) 13 Gerichts-Kommissionen (in Asbach (2), Braunfels (2), Daaden, Dierdorf (2), Ehrenbreitstein (2), Ehringshausen, Kirchen und Linz (2);
c) Gerichtstage werden an 8 Orten abgehalten (in Bendorf, Gebhardshain, Hohensolms, Horhausen, Isenburg, Krofdorf, Schönstein und Waldbreitbach);
d) zum Schwurgericht für das ganze Departement ist das Kreisgericht in Neuwied bestimmt*).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Justiz-Senat aus 1 Präsidenten und 5 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 3 Direktoren und 35 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 18 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt und
1 Staatsanwalt.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 11.

A. Personal des Justiz-Senats.

1. Präsident.

von Beughem, ✠3.

2. Räthe.

Hofmann, Geh. Justizrath, ✠4.
Varnhagen, Appellationsgerichts-Rath.
Lenz, desgl.
Scheele, Appellationsgerichts-Rath.
Ritter, desgl.

3. Staatsanwaltschaft.

von Mörs, Ober-Staatsanwalt in Neuwied, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Die Geschäfte des Revisors werden von dem Rechnungs-Rath Kaiser in Arnsberg versehen.

5. Rechtsanwalt und Notar.

Reinhard, Justizrath, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Neuwied angestellten Rechtsanwalte von Mittelstädt und Tilmann zur Praxis bei dem Justiz-Senat befugt.

*) In Betreff der Voluntairgerichte vergl. die allgemeine Darstellung S. 15—16.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Reinhard, Justizrath in Ehrenbreitstein, ✠4.

Mitglieder.

Luborff, Rechtsanwalt in Wetzlar.
Meyer, Justizrath in Altenkirchen.
von Mittelstädt, desgl. in Neuwied.
Staudinger, Rechtsanwalt in Wetzlar.
Tilmann, Justizrath in Neuwied.

Stellvertreter.

Pheiffer, Rechtsanwalt in Altenkirchen.
Thüsing, desgl. in Neuwied.
Wesener, Rechtsanwalt in Altenkirchen.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Altenkirchen

mit den Gerichts-Kommissionen in Daaben und Kirchen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Altenkirchen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 42,163.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Neuwied verhandelt.
Gerichtstage werden in Gebhardshain, Horhausen und Schönstein abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Babe, Kreisgerichts-Direktor.

Meber, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Zimmermann, desgl.
Woffiblo, desgl. in Kirchen.
Rintelen (Caspar Anton Carl), desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Rintelen (Anton Heinrich August), Kreisrichter.
Friedrich, desgl.
Strauß, desgl.
von Mittelstädt, desgl.
Müller, desgl. in Daaben.

Staatsanwaltschaft.

von Mörs, Ober-Staatsanwalt in Neuwied, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Meyer, Justizrath.
Pheiffer, nur Rechtsanwalt.
Wesener.

Außerdem ist auch der bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein angestellte Justizrath Reinhard zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

2. Das Kreisgericht in Neuwied

mit den Gerichts-Kommissionen in Asbach (2), Dierdorf (2), Ehrenbreitstein (2) und Linz (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neuwied und den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Kreises Coblenz, mit den Städten Bendorf, Ehrenbreitstein, Linz, Neuwied und Vallendar.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 87,936.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Altenkirchen und Wetzlar.
Gerichtstage werden in Bendorf, Isenburg und Waldbreitbach abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 18 Kreisrichtern.

Arndts, Kreisgerichts-Direktor.

von Kleinsorgen, Kreisger.-Rath, ✠4.
von Pelcke, desgl., ✠4.
Ziegler, desgl. in Ehrenbreitstein.
Pasch, desgl. in Linz.
Gescher, desgl. in Ehrenbreitstein.
Dahlmann, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Greve, Kreisgerichts-Rath.
Forst, desgl.
Sames, desgl.
Wilmanns, Kreisrichter.
Böhmer, desgl.
von Runkel, desgl.
Groos, desgl. in Usbach.
Beyerle, desgl. daselbst.
Faber, desgl. in Dierdorf.
Capitain, Kreisrichter.
Fischer, desgl. in Linz.
Kempf, desgl. in Dierdorf.

Staatsanwaltschaft.

von Mörs, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Aßmann, Rechtsanwalt in Ehrenbreitstein.
von Mittelstädt, Justizrath.
Thüsing.
Tilmann, Justizrath.
Zimmermann.

Außerdem ist auch der bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein angestellte Justizrath Reinhard zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

3. Das Kreisgericht in Wetzlar

mit den Gerichts-Kommissionen in Braunfels (2) und Ehringshausen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Wetzlar mit den Städten Braunfels und Wetzlar.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 44,867.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Neuwied verhandelt.

Gerichtstage werden in Hohensolms und Krofdorf abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Steltzer, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schumann, Kreisgerichts-Rath.
Kuhfus, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Westphal, Kreisgerichts-Rath.
Eggersmann, desgl. in Ehringshausen.
Filbry, Kreisgerichts-Rath.
Aldefeld, Kreisrichter in Braunfels.
Theobald, Kreisrichter.
Reiff, desgl. in Braunfels.

Staatsanwaltschaft.

Hiepe, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Ludorff.
Staudinger.

Außerdem ist auch der bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein angestellte Justizrath Reinhard zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

X. Das Appellationsgericht in Frankfurt am Main.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. umfaßt den zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Kreis Frankfurt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 90,800.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:
- a) das Stadtgericht in Frankfurt a. M., zugleich Schwurgericht,
- b) das Stadtamt daselbst,
- c) das Land-Justizamt daselbst,
- d) das Rügegericht,
- e) die Transskriptions- und Hypothekenbehörde, und
- f) das Fiskalat*).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
- a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten und 6 Räthen,
- b) bei dem Stadtgericht aus 1 Direktor und 9 Räthen,
- c) bei dem Stadtamt aus 3 Stadtamtmännern,
- d) bei dem Land-Justizamt aus 1 Land-Justizamtmann,
- e) bei dem Rügegericht aus 2 Rügerichtern,
- f) bei der Transskriptions- und Hypothekenbehörde aus 3 Buchführern, und
- g) bei dem Fiskalat aus 1 Fiskal und 1 Fiskal-Adjunkten.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
1 Staatsanwalt.

Die Zahl der Advokaten beträgt 99.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsident.

Dr. Nestle, Appellationsgerichts-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Dr. Kugler.
Dr. Jeanrenaud.
Dr. Scharff.
Dr. Binding.
Dr. Eckhard.
Dr. Renner.

3. Staatsanwaltschaft.

Schmieden, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

B. Uebrige Gerichts-Behörden.

1. Das Stadtgericht in Frankfurt am Main.

Mitglieder.

Dr. Grünwald, Stadtgerichts-Direktor.

Dr. Kirchner, Stadtgerichts-Rath.
Dr. Jung, desgl.
Dr. Antoni, desgl.
Dr. Leykauf, desgl.
Dr. Gwinner, desgl.
Dr. Schraber, Stadtgerichts-Rath.
Dr. Glöckler, desgl.
Dr. Pfeiffer, desgl.
Dr. Fabricius, desgl.

*) Ueber die Gerichtsverfassung im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main vergleiche die Allgemeine Darstellung S. 92—99.

Staatsanwaltschaft.

Kunitz, Staatsanwalt.

2. Das Stadtamt.

Dr. Diehl, Stadtamtmann.
Dr. Körner, desgl.
Dr. Rumpf, Stadtamtmann.

3. Das Land-Justizamt.

Dr. de Boselli, Land-Justizamtmann.

4. Das Rügegericht.

Dr. Fleck, Rügerichter.
Dr. Murhard, Rügerichter.

5. Die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

Dr. Heussenstamm, Transskriptions- und Hypotheken-Buchführer.
Dr. Fresenius, desgl.
Dr. Jung, desgl.

6. Das Fiskalat.

Dr. Jung, Fiskal.
Dr. Daniel, Fiskal-Adjunkt.

C. Advokaten.

Dr. Auerbach.
Dr. Bardorff.
Dr. de Bary.
Dr. Bernhard.
Dr. Binding.
Dr. Blum I. (Ernst Andreas), Justizrath.
Dr. Blum II. (Hugo).
Dr. Braunfels.
Dr. Christ.
Dr. Cnyrim.
Dr. Coester.
Dr. Dancker.
Dr. Diehl-Thomas, Konsistorial-Rath.
Dr. Donner.
Dr. Ebner.
Dr. Ellissen.
Dr. Emden.
Dr. Euler, Justizrath, auch Notar.
Dr. Eysen.
Dr. Fester, auch Notar.
Dr. Fresenius.
Dr. Friedleben.
Dr. Fuld.
Dr. Gaerth.
Dr. Geidner.
Dr. Geiger.
Dr. Getz.
Dr. Geyger.
Dr. Glöckner I. (Johann Jacob), auch Notar.
Dr. Glöckner II. (Joh. Georg).
Dr. von Guaita.
Dr. Haag, auch Wechsel-Notar.
Dr. Hamburger, auch Notar.
Dr. von Harnier I. (Caspar Wilhelm Eduard).
Dr. von Harnier II. (Ludwig Adolf).
Dr. Hartmann.
Hauck.
Dr. Haus I. (Leonhard).
Dr. Haus II. (Karl Heinrich).
Dr. Heeser.
Dr. Hertzog.
Dr. Hessenberg.
Dr. Heß.
Dr. Heussenstamm.
Dr. Hoch.
Dr. Humser.
Dr. Jucho I. (Friedrich Siegmund), Justizrath, auch Wechsel-Notar.
Dr. Jucho II. (Konrad Wilhelm).
Dr. Juncker.
Dr. Kilzer.
Dr. Laudaner.
Dr. Lang.
Dr. Lorey.
Dr. Ludwig, auch Notar.
Dr. Maas.
Dr. Märcker.
Dr. Malß.

Dr. Manhayn.
Dr. Matti.
Dr. May.
Dr. Mayer.
Dr. Müller, auch Notar.
Dr. Neukirch, desgl.
Dr. Obrell.
Dr. Ohlenschlager.
Dr. Orthenberger, auch Notar.
Dr. Passavant.
Dr. Pfefferkorn.
Dr. Ponfick.
Dr. Prior.
Dr. Reinganum I. (Maximilian), Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.
Dr. Reinganum II. (Johann Paul).
Dr. Römer.
Dr. Rössing.
Dr. Sauerländer.
Dr. Schady, Gräflicher Hofrath.
Dr. Scherbius.
Dr. Scherlenzky.
Dr. Schlemmer.
Dr. Schmelz.
Dr. Schmid, auch Notar.
Schmidt.
Dr. Schmidt-Polex.
Dr. Schnapper.
Dr. Schulin.
Dr. Schulz, auch Notar.
Dr. Schwedes.
Dr. von Schweitzer.
Dr. Siebert.
Dr. Sieger.
Dr. Speyer.
Dr. Spieß.
Dr. Thomas, auch Notar.
Dr. Trier.
Dr. Unzer.
Dr. Varrentrapp.
Dr. Voigt.
Dr. Wiesen.
Dr. Wittekind.

D. Ehrenrath der Advokaten.

Vorsitzender.

Dr. Reinganum I., Justizrath.

Mitglieder.

Dr. Auerbach.
Dr. Friedleben.
Dr. Hamburger.
Dr. Müller.
Dr. Ohlenschlager.
Dr. Unzer.

Stellvertreter.

Dr. Euler, Justizrath.
Dr. Malß.
Dr. Scherlenzky.
Dr. Siebert.

XI. Das Appellationsgericht in Frankfurt a. d. Oder.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt umfaßt:

1) den Regierungs-Bezirk Frankfurt, mit Ausschluß eines Theils der Kreise Arnswalde, Königsberg, Lebus und Lübben*),
2) den zum Regierungs-Bezirk Liegnitz gehörigen Kreis Hoyerswerda, und
3) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Potsdam gehörigen Kreises Beeskow-Storkow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,032,395, mit Einschluß des Militairs.

*) von denen der Theil des Kreises Arnswalde zum Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin und der Theil der Kreise Königsberg, Lebus und Lübben zum Bezirk des Kammergerichts gehört.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 15 Kreisgerichte: in Cottbus, Crossen, Cüstrin, Frankfurt a. d. Oder, Friedeberg i. d. Neumark, Guben, Königsberg i. d. Neumark, Landsberg a. d. Warthe, Luckau, Lübben, Soldin, Soran, Spremberg, Zielenzig und Züllichau;
b) 6 beständige Gerichts-Deputationen (in Arnswalde, Driesen, Forst, Hoyerswerda, Seelow und Sonnenburg);
c) 44 Gerichts-Kommissionen (in Bärwalde (2), Berlinchen, Bernstein, Calau, Dobrilugk, Drebkau, Drossen (2), Finsterwalde (2), Fürstenberg, Fürstenwalde (2), Kirchhain, Lieberose, Lippehne, Lübbenau (2), Müllrose, Müncheberg (2), Neudamm, Neuwedell, Neuzelle, Peitz (2), Pförten, Reetz, Reppen (2), Ruhland, Schönfließ, Schwiebus (2), Senftenberg (3), Sommerfeld (2), Triebel, Woldenberg (2) und Zehden);
d) Gerichtstage werden an 12 Orten abgehalten (in Bobersberg, Christianstadt, Golssen, Lipke, Lohsa, Mohrin, Pyrehne, Vetschau, Vietz und Vietzer Schmelze, Wittichenau, Zanzhausen und Ziebingen);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Cottbus, Cüstrin, Frankfurt a. d. Oder, Landsberg a. d. Warthe und Sorau bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 20 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 15 Direktoren und 164 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 77 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
9 Staatsanwalte und
4 Staatsanwalts-Gehülen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 72.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Dr. Simson, Erster Präsident, ✠2. m. St.
Schultz-Völcker, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Oppermann, ✠4.
von Perbandt, Abth.-Dirig., ✠4., ✠.
Küttner, ✠4., ○R.
Jonas, ✠4.
Hoffmann, Abth.-Dirig., ✠4.
Goslich, ✠4.
Langerhans, ✠4.
Tirpitz, ✠4.
Döhner.
von Grolman, ✠4.
Rockstroh.
von Götze.
Gutsche.
Dahlström, ✠4.
Simon.
Krüger.
von Rosenberg.
Stechow.
von Seydewitz, ✠.
Golz.

3. Staatsanwaltschaft.

Meuß, Ober-Staatsanwalt, ✠3.
Betke, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Jänichen, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Eisermann.
Hanff, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Heintze, Justizrath, ✠4.
Spiegelthal, desgl.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Hanff, Justizrath in Frankfurt, ✠4.

Mitglieder

Bohn, Rechtsanwalt in Pförten.
Eisermann, desgl. in Frankfurt.
von Frankenberg, desgl. in Guben.
Hünke, desgl. in Cüstrin.
Kette, Rechtsanwalt in Frankfurt.
Spiegelthal, Justizrath daselbst.
Struck, desgl. in Cottbus.
Wolff, Rechtsanwalt in Frankfurt.

Stellvertreter.

Frommer, Rechtsanwalt in Sorau.
Gersdorf, desgl. in Guben.
Mellien, desgl. in Frankfurt.
Pescatore, Rechtsanwalt in Landsberg.
Sönke, Justizrath in Frankfurt.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Cottbus

mit den Gerichts-Kommissionen in Peitz (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Cottbus mit den Städten Cottbus und Peitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 63,154.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Luckau, Lübben und Spremberg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Sturm, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Spitzner, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Passow, Kreisgerichts-Rath.
Fahrenhorst, desgl.
Köhler, desgl.
Bode, desgl.
Nicolai, Kreisgerichts-Rath.
Salbach, desgl.
Mehls, desgl.
Haack, Kreisrichter.
Klopstech, desgl. in Peitz.
Schulze, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Rehbein, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Kobligk.
Kupfer.
Liman.
Struck, Justizrath.

2. Das Kreisgericht in Crossen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Crossen mit den Städten Bobersberg und Crossen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,384.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Sorau verhandelt.

Gerichtstage werden in Bobersberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

von Schmeling, Kreisgerichts-Direktor.

Jahr, Kreisgerichts-Rath.
Wachsmuth, desgl., Abtheilungs-Dirig.
Rubel, Kreisgerichts-Rath.
Frank, Kreisgerichts-Rath.
Netter, desgl.
Meybam, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Rathmann, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Kolbe.
Scheurich.
Schmidt.

3. Das Kreisgericht in Cüstrin

mit der Gerichts-Deputation in Seelow (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Bärwalde (2) und Neudamm.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Königsberg und Theile der Kreise Landsberg und Lebus, mit den Städten Bärwalde, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm und Seelow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 80,850.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Königsberg und Soldin.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Stollberg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schmidthals, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Theune, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Seelow.
Neumann, Kreisrichter daselbst.
Rosenfeld, Kreisrichter.
Raphengst, desgl.
Wagner, Kreisrichter in Bärwalde.
Schultze, desgl. in Seelow.
Säbisch, desgl. in Neudamm.
Possart, Kreisrichter, ✠2.
Harrassowitz, desgl.
Bennewitz, desgl. in Bärwalde.

Staatsanwaltschaft.

Kayser, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Hünke.
Lauck in Seelow.
Schulze, Justizrath.
Zabel in Seelow.
Zenker.

---

4. Das Kreisgericht in Frankfurt a. d. Oder

mit den Gerichts-Kommissionen in Fürstenwalde (2), Müllrose und Müncheberg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Stadt Frankfurt, den größten Theil des Kreises Lebus und Theile der Kreise Beeskow-Storkow, Guben und Sternberg, mit den Städten Buckow, Frankfurt, Fürstenwalde, Lebus, Müllrose und Müncheberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 112,654.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Guben und Zielenzig.

Gerichtstage werden in Ziebingen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 19 Kreisrichtern.

von Maltzahn, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Ritter, Kreisgerichts-Rath.
Bauck, desgl. in Fürstenwalde.
Spiegelberg, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Nischelsky, Kreisgerichts-Rath.
Krüger-Velthusen, desgl.
Lütcke, desgl. in Müncheberg.
Naumann, Kreisgerichts-Rath.
Prin, desgl. in Fürstenwalde.
Kuchenbuch, desgl. in Müncheberg.
Kähler, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Röstell, desgl.
Ollenroth, desgl.
Callmeyer, desgl.
Falcke, desgl.
Löwenstein, Kreisrichter.
von Bülow, desgl.
Hackel, desgl., ✠2., ✠4. m. Schw.
Wendler, Kreisrichter.
Loock, desgl. in Müllrose.

Staatsanwaltschaft.

Bartels, Staatsanwalt.
Lippert, Gerichts-Assessor, Gehülfe, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Kette.
Leonhard.
Mellien.
Pezenburg.
Riebe.
Sönke, Justizrath.
Straube in Fürstenwalde.
Wolff.

---

5. Das Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neumark

mit den Gerichts-Deputationen in Arnswalde und Driesen (jede mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Neuwedell, Reetz und Woldenberg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Friedeberg, den größten Theil des Kreises Arnswalde und einen Theil des Kreises Landsberg, mit den Städten Arnswalde, Driesen, Friedeberg, Neuwedell, Reetz und Woldenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 97,273.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. Warthe verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Gillischewski, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Roquette, Kriegsgerichts-Rath, Dirigent in Driesen.
Hahn, Kreisgerichts-Rath.
Stubenrauch, desgl. in Woldenberg.
Schmidt, Kreisrichter in Reetz.
Schwerin, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Cantian, Kreisrichter in Driesen, ○R.
Boas, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Arnswalde.
Brenske, Kreisrichter in Neuwedell.
Weizmann, desgl. in Woldenberg.
Langer, Kreisrichter.
Schallehn, desgl. in Arnswalde.
Scholle, desgl. in Driesen, ○2.
Crome, Kreisrichter.
Krönitz, desgl.
Geras, desgl. in Arnswalde.

Staatsanwaltschaft.

Uhde, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bennecke.
von François in Arnswalde.
Kempner in Driesen.
Massow, Justizrath
Nobt in Arnswalde.
Röber in Driesen.
Schurich.

---

6. Das Kreisgericht in Guben

mit den Gerichts-Kommissionen in Fürstenberg und Neuzelle.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Guben mit den Städten Fürstenberg und Guben.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 54,706.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Oehler, Kreisgerichts-Direktor.

von Röder, Kreisgerichts-Rath in Neuzelle, ✠3.
Kämpffe, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Augustin, Kreisgerichts-Rath.
Schubke, Kreisgerichts-Rath in Fürstenberg, ✠4.
von Busse, Kreisgerichts-Rath.
Calsow, Kreisrichter.
von Trebra, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Bartels, Staatsanwalt in Frankfurt a. d. O.

Rechtsanwalte und Notare.

von Frankenberg.
Franz, ✠2.
Gersdorf.
Sander.

---

7. Das Kreisgericht in Königsberg i. d. Neumark

mit den Gerichts-Kommissionen in Schönfließ und Zehden.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt Theile der Kreise Königsberg und Soldin, mit den Städten Königsberg, Mohrin, Schönfließ und Zehden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,734.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cüstrin verhandelt.

Gerichtstage werden in Mohrin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Siber, Kreisgerichts-Direktor.

Lorenz, Kreisgerichts-Rath, ✠2., ✠4.
Knönagel, desgl.
Rudolph, Kreisrichter.
Lyon, Kreisrichter.
Gabow, desgl. in Zehden, ✠4. m. Schw.

Staatsanwaltschaft.

Friedrichs, Staatsanwalt in Soldin.

Rechtsanwalte und Notare.

Braune.
Lange.

---

8. Das Kreisgericht in Landsberg a. d. Warthe.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Landsberg mit der Stadt Landsberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 72,259.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Friedeberg.

Gerichtstage werden in Lipke, Pyrehne, Vietz und Vietzer Schmelze und Zanzhausen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

von Krüger, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schröck, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Sellmer, Kreisgerichts-Rath.
Eschner, desgl.
Wolff, desgl.
Kähler, desgl.
Böttger, desgl., ✠2.
Struck, Kreisrichter.
Meyer, desgl.
Zeigermann, desgl.
Beleites, desgl.
Götting, desgl.
Schatz, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Freiherr von Houwald, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Corsepius.
Glogau, Justizrath.
Pescatore.
Ruhnecke, Justizrath, ✠4.
Sturm.

---

9. Das Kreisgericht in Luckau

mit den Gerichts-Kommissionen in Dobrilugk, Finsterwalde (2) und Kirchhain.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Luckau mit den Städten Dobrilugk, Finsterwalde, Golssen, Kirchhain, Luckau und Sonnenwalde.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,226.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cottbus verhandelt.

Gerichtstage werden in Golssen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Wollmar, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schmidt, Kreisgerichts-Rath in Finsterwalde.
Klinkmüller, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Handrigk, desgl.
Richter, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Müller, Kreisrichter.
Gründler, desgl.
Albrecht, desgl. in Finsterwalde.

Staatsanwaltschaft.

Haucke, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Höfer in Finsterwalde.
Jordan.
Pflesser.
Werner, ✠4. m. Schw.

---

10. Das Kreisgericht in Lübben

mit den Gerichts-Kommissionen in Calau, Lieberose und Lübbenau (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Lübben und Theile der Kreise Calau und Luckau, mit den Städten Calau, Lieberose, Lübben, Lübbenau und Vetschau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,231.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cottbus verhandelt.

Gerichtstage werden in Vetschau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Körbin, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schuster, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Heynemann, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Voigt, Kreisgerichts-Rath in Lübbenau.
Zierenberg, Kreisgerichts-Rath.
Hartig, Kreisgerichts-Rath.
Jacobi, Kreisrichter.
Koch, desgl. in Lübbenau.
Berendes, desgl. in Calau.

Staatsanwaltschaft.

Haucke, Staatsanwalt in Luckau.

Rechtsanwalte und Notare.

Benecke.
Harmuth, Justizrath.
Hebicht.

---

11. Das Kreisgericht in Soldin

mit den Gerichts-Kommissionen in Berlinchen, Bernstein und Lippehne.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Soldin und einen kleinen Theil des Kreises Landsberg, mit den Städten Berlinchen, Bernstein, Lippehne und Soldin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,250.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cüstrin verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Bauer, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Scharwenka, Kreisgerichts-Rath.
Wolfart, desgl.
Riel, desgl.
Hille, Kreisgerichts-Rath in Lippehne.
Heiligendörfer, Kreisrichter.
Fritz, desgl. in Bernstein.

Staatsanwaltschaft.

Friedrichs, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Resemann.
Selcke.

12. Das Kreisgericht in Sorau

mit der Gerichts-Deputation in Forst (mit 5 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Pförten, Sommerfeld (2) und Triebel.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Sorau und Theile der Kreise Cottbus, Crossen und Guben, mit den Städten Christianstadt, Forst, Gassen, Pförten, Sommerfeld, Sorau und Triebel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 98,025.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Crossen und Züllichau.

Gerichtstage werden in Christianstadt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 16 Kreisrichtern.

Quade, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kuntze, Kreisgerichts-Rath.
Paschke, desgl. in Triebel.
Roßmy, Kreisgerichts-Rath.
Lochmann, desgl., Dirigent in Forst.
Aßmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Kolshorn, Kreisrichter.
Münch, desgl. in Forst.
Schuhmann, Kreisrichter.
Muth, desgl. in Sommerfeld.
Walter, Kreisrichter.
Höfer, desgl. in Forst.
Liebaldt, desgl. in Sommerfeld.
Hartmann, desgl. in Forst.
Hablich, desgl. daselbst, ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Böttrich, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bohn in Pförten.
Feuerstack, Justizrath.
Frommer.
Künitz in Forst.
Lange in Forst.
Securius in Sommerfeld.
Unverricht.

13. Das Kreisgericht in Spremberg

mit der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Drebkau, Ruhland und Senftenberg (3).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Hoyerswerda und Spremberg und einen Theil des Kreises Calau, mit den Städten Drebkau, Hoyerswerda, Ruhland, Senftenberg, Spremberg und Wittichenau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 77,938.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Cottbus verhandelt.
Gerichtstage werden in Lohsa und Wittichenau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Seemann, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Oestreich, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Hoyerswerda.
Geisler, Kreisgerichts-Rath in Drebkau.
Böning, Kreisrichter in Senftenberg.
Schwiening, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Dürfeld, Kreisrichter.
Ahlemann, desgl.
Püschel, desgl. in Ruhland.
Grosser, Kreisrichter.
Grandke, desgl.
Schmidt, desgl. in Senftenberg.
Kullmann, desgl. in Hoyerswerda.
Kämpff, desgl. daselbst.
Wolff, Kreisrichter.
Zähle, desgl. in Hoyerswerda.
Ascher, desgl. in Senftenberg.

Staatsanwaltschaft.

Rinne, Gerichts-Assessor, Staatsanwaltsgehülfe des Staatsanwalts in Cottbus.

Rechtsanwalte und Notare.

Dieterici.
von Hern in Hoyerswerda.
Lorenz daselbst.
Reincke.
Wachsmuth in Senftenberg.
Wiener.

---

14. Das Kreisgericht in Zielenzig

mit der Gerichts-Deputation in Sonnenburg (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Drossen (2) und Reppen (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Sternberg mit den Städten Drossen, Göritz, Königswalde, Lagow, Reppen, Schermeissel, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 78,938.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Weissenborn, Kreisgerichts-Direktor.

Grundmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Schulz, Kreisgerichts-Rath in Drossen.
Steuer, desgl. in Reppen.
Hirsekorn, Kreisger.-Rath.
Stubenrauch, desgl.
Raabe, desgl., Dirigent in Sonnenburg.
Bähr, Kreisrichter, ✠2.
Schmohl, desgl.
Dictus, desgl. in Sonnenburg.
Dr. Bauer, desgl. in Reppen.
Krüger, desgl. in Drossen.
Wentzel, desgl. in Sonnenburg

Staatsanwaltschaft.

Dr. Schmidt, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Frankfurt a. d. O.

Rechtsanwalte und Notare.

Caspar, Justizrath.
Gallus in Sonnenburg.
von Hertzberg, Justizrath.
Lüders in Drossen.
Michalski.
Voigt in Sonnenburg.

15. Das Kreisgericht in Züllichau

mit den Gerichts-Kommissionen in Schwiebus (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Züllichau-Schwiebus und einen Theil des Kreises Crossen, mit den Städten Liebenau, Schwiebus, Trebschen und Züllichau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,773.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Sorau verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Mäder, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Krause, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Ferber, Kreisgerichts-Rath.
Barsekow, desgl. in Schwiebus.
Curtius, Kreisrichter.
Schäde, desgl.
Haslinger, desgl.
Milferstädt, desgl. in Schwiebus.

Staatsanwaltschaft.

Rathmann, Staatsanwalt in Crossen.

Rechtsanwalte und Notare.

Klinkmüller, Justizrath in Schwiebus.
Költze, Justizrath.
Krause, Justizrath.

XII. Das Appellationsgericht in Glogau.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Glogau umfaßt:

1. den Regierungs-Bezirk Liegnitz mit Ausschluß der Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut und Schönau*), und
2. den dem Regierungs-Bezirke Breslau angehörigen Kreis Guhrau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 787,093, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 14 Kreisgerichte: in Bunzlau, Freistadt, Glogau, Görlitz, Goldberg, Grünberg, Guhrau, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg, Sagan und Sprottau;

*) Der Kreis Hoyerswerda gehört zum Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt, die übrigen Kreise gehören zum Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau.

b) 20 Gerichts-Kommissionen (in Beuthen an der Oder, Carolath (2), Friedeberg am Queis, Greifenberg, Halbau, Haynau (2), Herrnstadt, Lähn, Liebenthal, Meffersdorf, Muskau, Naumburg am Queis, Neusalz, Parchwitz, Polkwitz, Priebus, Reichenbach und Seidenberg);
c) Gerichtstage werden an 21 Orten abgehalten (in Campern, Ereba, Neu-Gabel, Greulich, Jänkendorf, Klitschdorf, Kontopp, Kotzenau, Märzdorf, Marklissa, Naumburg am Bober, Pantheuau, Primkenau, Rauscha, Rothwasser, Schlawa, Schönberg, Tschirnau, Ullersdorf, Waldau und Deutsch-Wartenberg);
d) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Glogau, Görlitz, Grünberg und Liegnitz bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 11 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 14 Direktoren und 118 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 54 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt, und
7 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 49.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Graf von Rittberg, Wirkl. Geheimer Rath mit dem Prädikat Excellenz, Erster Präsident, ✠1., ✠1.
Freiherr von Glaubitz, Vize-Präsident, ✠4.

2. Räthe.

Treblin, ✠4.
Evler, ✠4.
von Leipziger, ✠4.
Rehse, ✠4.
Freiherr von Lützow.
Swidom.
Storch.
Henschke.
Freiherr von Plotho.
Zaucke.
Schwiete.

3. Staatsanwaltschaft.

Amecke, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Leo.

Rechtsanwalte und Notare.

Haack, Justizrath.
Mattern, desgl.
Roseno, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Glogau angestellte Rechtsanwalt und Notar Kühn zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.
Roseno, Justizrath in Glogau, ✠4.

Mitglieder.
Haack, Justizrath in Glogau.
Kühn, Rechtsanwalt daselbst.
Leonhard, Justizrath in Grünberg.
Mattern, desgl. in Glogau.
Putze, Justizrath in Liegnitz, ✠4.
von Rabenau, desgl. in Görlitz, ✠4.
Steinmetz, desgl. in Sagan.

Stellvertreter.
Dreyer, Rechtsanwalt in Görlitz.
Heinzel, Justizrath in Bunzlau.
Minsberg, Rechtsanwalt in Bunzlau.
Simon, Justizrath in Liegnitz.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Bunzlau

mit der Gerichts-Kommission in Naumburg am Queis.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Bunzlau mit den Städten Bunzlau und Naumburg am Queis.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 58,947.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Liegnitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Greulich, Klitschdorf und Waldau abgehalten.

Mitglieder.
Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.
Severin, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.
Göbel, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Kiesewalter, Kreisgerichts-Rath.
Förster, desgl. in Naumburg am Queis.
Michaelis, Kreisgerichts-Rath.
Schmieder, Kreisgerichts-Rath.
Nowack, Kreisrichter.
Scharfenort, desgl.
Schröter, desgl.
Kießling, desgl.

Staatsanwaltschaft.
Neumann, Staatsanwalt in Lauban.

Rechtsanwalte und Notare.
Heinzel, Justizrath.
König.
Minsberg.

---

2. Das Kreisgericht in Freistadt

mit den Gerichts-Kommissionen in Beuthen a. d. Oder, Carolath (2) und Neusalz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Freistadt mit den Städten Beuthen a. d. Oder, Freistadt, Neusalz, Neustädtel und Schlawa.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,657.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Grünberg verhandelt.
Gerichtstage werden in Schlawa abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Reich, Kreisgerichts-Direktor.

Schober, Kreisgerichts-Rath.
Hoffmann, desgl. in Neusalz.
von Bomsdorff, Kreisrichter.
Schmidt, desgl. in Beuthen.
Schäbler, Kreisrichter.
Freiherr von Strachwitz, Kreisrichter in Carolath.
Scheibel, Kreisrichter.
Wagner, desgl. in Carolath.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben werden von dem Staatsanwalt in Grünberg versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

Aßmann in Neusalz.
Baum.
Glatte.

---

8. Das Kreisgericht in Glogau

mit der Gerichts-Kommission in Polkwitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Glogau mit den Städten Glogau und Polkwitz.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 75,789.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Guhrau, Lüben und Sprottau.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

von Wurmb, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Gumpert, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Behrnauer, desgl.
Zahn, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schwagerka, Kreisrichter.
Jekel, desgl.
Granier, desgl.
Hasse, Kreisrichter.
Rössel, desgl.
Dr. von Schweinitz, desgl.
Grospietsch, desgl., ✠2.
Stieler von Heydekampf, desgl. in Polkwitz.

Staatsanwaltschaft.

Heinke, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Altmann.
Bellier de Launay.
Kühn.
Lewinski.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Glogau angestellten Rechtsanwalte Haack und Roseno zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

4. Das Kreisgericht in Görlitz

mit der Gerichts-Kommission in Reichenbach.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Görlitz und einen kleinen Theil des Kreises Rothenburg, mit den Städten Görlitz und Reichenbach.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 84,220.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Lauban, Löwenberg und Rothenburg.

Gerichtstage werden in Rauscha und Rothwasser abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Lampugnani, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Ahrends, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Pfleffer, desgl.
Bock, desgl.
Graf von der Goltz, desgl.
Fritsch, desgl.
Retter, desgl.
Bergmann, desgl.
Lilienhain, Kreisgerichts-Rath.
Reimann, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Paul, Kreisgerichts-Rath.
Schulz, Kreisrichter.
Strützki, desgl.
Kunze, desgl. in Reichenbach.

Staatsanwaltschaft.

Költz, Staatsanwalt, ✠4., ✠3.

Rechtsanwalte und Notare.

Adam.
Dreyer.
von Rabenau, Justizrath, ✠4.
Sprink.
Uttech, Justizrath, ✠4.
Wildt, desgl.

5. Das Kreisgericht in Goldberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Haynau (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Goldberg-Haynau mit den Städten Goldberg und Haynau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,168.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Liegnitz verhandelt.

Gerichtstage werden in Märzdorf und Panthenau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Baier, Kreisgerichts-Direktor.

Becher, Kreisgerichts-Rath.
Rücker, desgl.
Renner, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Fuisting, Kreisrichter.
Wieland, Kreisrichter.
Hoffmann, desgl. in Haynau.
Albinus, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Stein, Staatsanwalt in Löwenberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Patzki in Haynau.
Steulmann.
Uhse, Justizrath.

6. Das Kreisgericht in Grünberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Grünberg mit den Städten Grünberg, Rothenburg a. d. Oder und Deutsch-Wartenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,876.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Freistadt und Sagan.
Gerichtstage werden in Kontopp und Deutsch-Wartenberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Cramer, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Morgenroth, Kreisgerichts-Rath.
Everken, desgl.
Bachmann, desgl.
Schneider, desgl.
Seibt, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Wendel, Kreisrichter.
Stilcke, desgl.
Bauer, desgl.
Glasser, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltsstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Rechtsanwalte und Notare.

von Dobschütz.
Gebhard.
Leonhard, Justizrath.

7. Das Kreisgericht in Guhrau

mit der Gerichts-Kommission in Herrnstadt.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Guhrau mit den Städten Guhrau, Herrnstadt und Tschirnau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 37,916.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glogau verhandelt.
Gerichtstage werden in Tschirnau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Sachse, Kreisgerichts-Direktor.

Grobke, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Menzel, desgl.
Männel, Kreisrichter in Herrnstadt.
Roseno, Kreisrichter.
Schulze, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Heinke, Staatsanwalt in Glogau.

Rechtsanwalte und Notare.

Kritschke.
Reblich.

8. Das Kreisgericht in Lauban

mit den Gerichts-Kommissionen in Meffersdorf und Seidenberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lauban mit den Städten Lauban, Marklissa, Schönberg und Seidenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,830.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Görlitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Marklissa und Schönberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Schubert, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Wild, Kreisgerichts-Rath in Meffersdorf.
Hertel, Kreisgerichts-Rath.
Steltzer, desgl.
Fritsch, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Danneil, Kreisgerichts-Rath.
Schultz-Völcker, Kreisrichter.
Königk, Kreisrichter.
Kreuschner, desgl.
Weber, desgl.
Schiller, desgl. in Seidenberg.
Göring, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Neumann, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bulla.
Herrmann.
Rötger.
Schindler.

---

9. Das Kreisgericht in Liegnitz

mit der Gerichts-Kommission in Parchwitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Liegnitz mit den Städten Liegnitz und Parchwitz.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,404.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Bunzlau und Goldberg.
Gerichtstage werden in Campern abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Hübner, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kügler, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Wutzdorff, Kreisgerichts-Rath.
Treutler, desgl.
Friemel, desgl.
Roth, Kreisrichter.
Rohland, Kreisrichter.
Dausz, desgl.
Rauch, desgl.
Fohl, desgl.
Uhse, desgl. in Parchwitz.

Staatsanwaltschaft.

Angern, Staatsanwalt, ✠4. m. Schw.

Rechtsanwalte und Notare.

Fränkel.
Pleßner.
Putze, Justizrath, ✠4.
Scholz.
Simon, Justizrath.

---

10. Das Kreisgericht in Löwenberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Friedeberg am Queis, Greifenberg, Lähn und Liebenthal.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Löwenberg mit den Städten Friedeberg am Queis, Greifenberg, Lähn, Liebenthal und Löwenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,369.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Görlitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Ullersdorf abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Raschel, Kreisgerichts-Direktor.

Uhlmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Ritter, Kreisgerichts-Rath.
Anderseck, desgl.
Senker, desgl.
Franzki, Kreisrichter.
Heintze, desgl.
Müller, desgl. in Friedeberg a. d. Q.
Crusius, desgl. in Greifenberg.
Bieber, desgl. in Liebenthal.

Staatsanwaltschaft.

Stein, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bethe.
Bobstein.
Kunik, Justizrath.
Marx in Greifenberg.

---

11. Das Kreisgericht in Lüben.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lüben mit der Stadt Lüben.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 33,223.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glogau verhandelt.
Gerichtstage werden in Kotzenau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

von Zieten, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Burgsdorff, Kreisgerichts-Rath.
Kaßner, desgl.
Beling, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Mila, Kreisrichter
Gregorius, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Angern, Staatsanwalt in Liegnitz, ✠4. m. Schw.

Rechtsanwalte und Notare.

Göhlich, Justizrath.
Herold.

---

12. Das Kreisgericht in Rothenburg

mit der Gerichts-Kommission in Muskau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Rothenburg mit den Städten Muskau und Rothenburg a. d. Neiße.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,215.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Görlitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Creba und Jänkendorf abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

von Trotha, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Clement, Kreisrichter.
von Müller, Kreisgerichts-Rath.
Schulze, desgl.
Geißdorf, desgl., ✠4.
Schmidt, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Hanow, Kreisrichter.
Seydel, desgl. in Muskau.

Staatsanwaltschaft.

Költz, Staatsanwalt in Görlitz, ✠4., ✙3.

Rechtsanwalte und Notare.

Sellge.
Umlauf in Muskau.

---

13. Das Kreisgericht in Sagan

mit den Gerichts-Kommissionen in Halbau und Priebus.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Sagan mit den Städten Naumburg am Bober, Priebus und Sagan.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,069.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Grünberg verhandelt.
Gerichtstage werden in Naumburg am Bober abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Delius, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Metzke, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Cäsar, Kreisgerichts-Rath.
Heidrich, Kreisrichter.
Braunbehrens, desgl.
Rau, Kreisrichter.
Fock, desgl.
Flögel, desgl. in Halbau.
Göbel, desgl. in Priebus.

Staatsanwaltschaft.

Pioletti, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Elsholz, Justizrath.
Fähndrich.
Steinmetz, Justizrath.

---

14. Das Kreisgericht in Sprottau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Sprottau mit den Städten Primkenau und Sprottau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 34,410.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Glogau verhandelt.

Gerichtstage werden in Neu-Gabel und Primkenau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Paschke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Weber, Kreisgerichts-Rath.
Qual, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Mohrenberg, Kreisrichter.
Sattig, Kreisrichter.
Polenz, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Pioletti, Staatsanwalt in Sagan.

Rechtsanwalte und Notare.

Gottwald.
Koffäth.

XIII. Das Appellationsgericht in Greifswald.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Greifswald umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Stralsund und die im Regierungs-Bezirk Stettin belegene Vorstadt Anclamer Peendamm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 216,376, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 3 Kreisgerichte: in Bergen, Greifswald und Stralsund;
b) 8 Gerichts-Kommissionen (in Barth (2), Franzburg, Grimmen, Lassan, Loitz, Tribsees und Wolgast);
c) 4 Hypothekenämter;
d) Gerichtstage werden an 7 Orten abgehalten (in Altenkirchen, dem Anclamer Peendamm, in Damgarten, Garz, Gützkow, Sagard und Wieck);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Greifswald und Stralsund bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten und 5 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 3 Direktoren und 25 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 6 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

Bei den Hypothekenämtern sind 4 Vorsteher angestellt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt und
2 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 28.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsident.

Albrecht, ✠4.

2. Räthe.

Dr. von Zerbst, Geh. Justizrath, ✠3.
Plönnis.
Dr. Ende.
Rassow.
Meyer.

3. Staatsanwaltschaft.

von Bonin, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Die Geschäfte des Revisors werden von dem Rechnungs-Rath Heydel in Stettin versehen.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Gutjahr, Justizrath, Bürgerworthalter, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Dr. Lenz, Justizrath.
Dr. Ziehm, desgl.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Greifswald angestellten Rechtsanwalte von Kienitz, Kirchhoff und von Vahl, jedoch nur für diejenigen Prozesse, in welchen sie in erster Instanz als Sachwalter fungirt haben, so wie die bei dem Kreisgericht in Stralsund angestellten Rechtsanwalte Scheven und Schütz zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Dr. Gutjahr, Justizrath in Greifswald, Bürgerworthalter, ✠4.

Mitglieder.

Fabricius, Rechtsanwalt in Stralsund.
Kirchhoff, desgl in Greifswald.
Dr. Lenz, Justizrath daselbst.
Scheven, Justizrath in Stralsund.
Wagener, Justizrath, Bürgerworthalter daselbst.

Stellvertreter.

von Kienitz, Rechtsanwalt in Greifswald.
Langemak I., Justizrath in Stralsund.
von Vahl, Rechtsanwalt in Greifswald.
Ziemssen, desgl., Bürgerworthalter in Stralsund.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Bergen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rügen mit den Städten Bergen und Garz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,048.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stralsund verhandelt.
Gerichtstage werden in Altenkirchen, Garz und Sagard abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Müller, Kreisgerichts-Direktor.

Dr. Gülich, Kreisgerichts-Rath.
Michels, Kreisrichter.
Suffrian, desgl.
Dr. Barkow, Kreisrichter.
Denhard, desgl., ✠2., ✠4. m. Schw.

Staatsanwaltschaft.

Perkuhn, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Berger.
Biel, Justizrath.
Dr. von Lühmann.
Odebrecht, Justizrath, ✠4.
Pasebag, Hofrath, nur Notar.

---

2. Das Kreisgericht in Greifswald

mit den Gerichts-Kommissionen in Grimmen, Lassan, Loitz und Wolgast.
Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Greifswald, den größten Theil des Kreises Grimmen und einen Theil des Kreises Anclam (die Vorstadt Anclamer Peendamm), mit den Städten Greifswald, Grimmen, Gützkow, Lassan, Loitz und Wolgast.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 83,383.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Gerichtstage werden auf dem Anclamer Peendamm und in Gützkow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Schaum, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Labewig, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Meinck, Kreisgerichts-Rath.
Krech, Kreisrichter.
Medem, desgl.
Eccius, Kreisrichter.
Fuhrmann, desgl.
Tiegs, desgl. in Lassan.
von Corswant, desgl. in Grimmen.
Voß, desgl. in Loitz.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben werden von dem Ober-Staatsanwalt von Bonin mit versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

von Kienitz.
Kirchhoff.
Kölpin in Grimmen.
Schömann in Wolgast.
von Bahl.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Greifswald angestellten Rechtsanwalte Dr. Gutjahr und Dr. Lenz zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

3. Das Kreisgericht in Stralsund

mit den Gerichts-Kommissionen in Barth (2), Franzburg und Tribsees.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Franzburg und einen Theil des Kreises Grimmen, mit den Städten Barth, Damgarten, Franzburg, Richtenberg, Stralsund und Tribsees.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 85,945.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Bergen.

Gerichtstage werden in Damgarten und Wieck abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Eckenbrecher, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Wittmütz, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Wendorff, Kreisgerichts-Rath.
Sternberg, desgl. in Barth.
Ebers, Kreisrichter.
Pütter, Kreisrichter.
Richard, desgl.
Braun, desgl. in Franzburg.
Steubing, desgl. in Barth.
Engelhard, desgl. in Tribsees.

Staatsanwaltschaft.

Engelcke, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Braun, nur Notar, Land-Syndikus, ✠3.
Elsner.
Fabricius.
Granzin in Barth.
Hagemeister I. (Wilhelm Eduard), nur Notar.
Hagemeister II. (Joh. Karl Paul Wilh.), Justizrath.
Kühl, desgl., Kammer-Sekretär.
Langemak I. (Joh. Friedr.), Justizrath.
Langemak II. (Paul Wilhelm Heinrich).
Scheven, Justizrath.
Schütz.
thor Straten in Franzburg.
Tamms.
Wagener, Justizrath, Bürgerworthalter.
Siemssen, Bürgerworthalter.

Hypothekenämter.

Vorsteher.

In Bergen — Boysen, Kreisrichter.
» Greifswald — Wuthenow, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
In Grimmen — Kähler, Kreisrichter.
» Stralsund — Dr. Henning, Kreisgerichts-Rath, ✠4.

XIV. Das Appellationsgericht in Halberstadt.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt umfaßt:

1. die zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Kreise Aschersleben, Halberstadt, Oschersleben und Wernigerode,
2. von dem Regierungs-Bezirk Erfurt die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Worbis, und
3. von dem Regierungs-Bezirk Merseburg einen Theil des Mansfelder Gebirgskreises.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 388,050, mit Einschluß Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:
- a) 6 Kreisgerichte: in Halberstadt, Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Quedlinburg und Worbis;
- b) 3 beständige Gerichts-Deputationen (in Aschersleben, Osterwieck und Wernigerode);
- c) 13 Gerichts-Kommissionen (in Benneckenstein, Bleicherode (2), Groß-Bodungen, Dingelstedt (2), Ellrich, Ermsleben, Gröningen, Oschersleben (2), Sachsa und Treffurt);
- d) Gerichtstage werden an 2 Orten abgehalten (in Cochstedt und Geismar);
- e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Halberstadt und Heiligenstadt bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
- a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Räthen,
- b) bei den Kreisgerichten aus 6 Direktoren und 72 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 34 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
4 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 39.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidium.

Die Präsidentenstelle ist zur Zeit unbesetzt.
Koch, Direktor, ✠4.

2. Räthe.

Zimmermann, Geh. Justizrath, ✠3.
Brodmann, ✠4.
Lohmeyer.
Günther.
Spener.
Cammerer.

3. Staatsanwaltschaft.

von Lauhn, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Friedersdorff, Rechnungsrath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Kortum (Heinr. Karl).
Krüger, Geheimer Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Lohrmann, Justizrath.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Halberstadt angestellte Rechtsanwalt Orlop zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Krüger, Geh. Justizrath in Halberstadt, ✠4.

Mitglieder.

Genzmer, Justizrath in Halberstadt.
Lohrmann, desgl. daselbst.
Mende, desgl. in Quedlinburg.
Orlop, Rechtsanwalt in Halberstadt.
Pflaume, Justizrath in Halberstadt.
Schmidt, Rechtsanwalt in Aschersleben.
Theilkuhl, Justizrath in Wernigerode.

Stellvertreter.

Goslich, Justizrath in Ascherleben.
Haushalter, desgl. in Wernigerode.
Jeschke, Rechtsanwalt in Osterwieck.
Kortum (Eduard Hermann), Rechtsanwalt in Halberstadt.
Reinecke, Justizrath in Oschersleben.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Halberstadt

mit den Gerichts-Deputationen in Osterwieck (mit 3 Richtern) und Wernigerode (mit 4 Richtern), und den Gerichts-Kommissionen in Gröningen und Oschersleben (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Halberstadt, Oschersleben und Wernigerode, mit den Städten Croppenstedt, Darbesheim, Derenburg, Gröningen, Halberstadt, Hornburg, Oschersleben, Osterwieck, Schwanebeck, Wegeleben und Wernigerode.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 123,781.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Quedlinburg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 21 Kreisrichtern.

Schulz, Kreisgerichts-Direktor.

von Hartwig, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
von Gizycki, Kreisgerichts-Rath.
Kommallein, desgl. in Wernigerode.
Salzmann, Kreisgerichts-Rath.
Gothein, desgl.
Müller, desgl.
Vorberg, desgl., Dirig. in Wernigerode.
Schulteß, Kreisgerichts-Rath daselbst.
Weishaupt, Kreisgerichts-Rath.
Reuter, desgl. in Wernigerode.
Fricke, Kreisrichter.
Brendel, Kreisrichter.
Rebelung, desgl.
Langrock, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Osterwieck.
Brohm, Kreisrichter.
Gens, desgl. in Oscherleben.
Meißner, desgl. in Osterwieck.
Bisling, Kreisrichter.
Cappell, desgl. in Oschersleben.
Eigendorf, desgl. in Gröningen.
Wallmüller, desgl. in Osterwieck.

Staatsanwaltschaft.

Fritzsche, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Genzmer, Justizrath.
Gruwe in Osterwieck, ✠2.
Haushalter, Justizrath in Wernigerode.
Jeschke in Osterwieck.
Kortum (Eduard Hermann).
Kreis in Oschersleben.
Orlop.
Pflaume, Justizrath.
Reinecke, desgl. in Oschersleben.
Theilkuhl, desgl. in Wernigerode.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Halberstadt angestellten Rechtsanwalte Krüger und Lohrmann zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

2. Das Kreisgericht in Heiligenstadt

mit den Gerichts-Kommissionen in Dingelstedt (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Heiligenstadt und Theile der Kreise Mühlhausen und Worbis, mit den Städten Dingelstedt und Heiligenstadt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,457.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Mühlhausen, Nordhausen und Worbis.

Gerichtstage werden in Geismar abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Kinberling, Kreisgerichts-Direktor.

Kolligs, Kreisgerichts-Rath.
Reisland, desgl.
Bader, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Gerhardy, Kreisgerichts-Rath.
von Westernhagen, desgl.
Koch, Kreisgerichts-Rath.
Demme, Kreisrichter.
Hoffmann, desgl. in Dingelstedt.
Rühl, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Freiherr von Strombeck, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Lorentz.
Strecker.
von Wehren, Justizrath.

---

3. Das Kreisgericht in Mühlhausen

mit der Gerichts-Kommission in Treffurt.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Mühlhausen mit den Städten Mühlhausen und Treffurt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,666.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Lindau, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Basse, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Nußbaum, Kreisgerichts-Rath.
Jacobi, desgl.
Röhrig, Kreisgerichts-Rath.
Klauer, Kreisrichter.
Dette, desgl.
Schilling, desgl. in Treffurt.

Staatsanwaltschaft.

Freiherr von Strombeck, Staatsanwalt in Heiligenstadt.

Rechtsanwalte und Notare.

Becherer.
Danner.
Müller.
Petersen.
Platner.

---

4. Das Kreisgericht in Nordhausen

mit den Gerichts-Kommissionen in Benneckenstein, Bleicherode (2), Ellrich und Sachsa.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Nordhausen mit den Städten Benneckenstein, Bleicherode, Ellrich, Nordhausen und Sachsa.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 62,752.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Loës, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Goldhorn, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Dyckerhoff, Kreisgerichts-Rath.
von Reuß, desgl.
Brehme, desgl.
Kaßner, Kreisrichter.
Schneidewind, Kreisrichter.
Stamm, desgl.
Silkrodt, desgl.
Zimmermann, desgl. in Ellrich.
Lerche, desgl. in Bleicherode.
Kleinecke, desgl. in Benneckenstein.

Staatsanwaltschaft.

Dr. Tuchen, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Berndt, Justizrath.
Diebelt in Bleicherode.
Jazdzewski daselbst.
Kosegarten.
Kropff.
Löbnitz, Justizrath.
Oßwald.
Schotte.

---

5. Das Kreisgericht in Quedlinburg

mit der Gerichts-Deputation in Aschersleben (mit 6 Richtern) und der Gerichts-Kommission in Ermsleben.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Aschersleben und einen Theil des Mansfelder Gebirgskreises, mit den Städten Aschersleben, Cochstedt, Ermsleben und Quedlinburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 71,145.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Halberstadt verhandelt.
Gerichtstage werden in Cochstedt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Meißner, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Cammerer, Kreisgerichts-Rath.
Schulze, desgl., ✠4.
Herbst, desgl., ✠4.
Henke, desgl.
Jügemann, desgl., Direktor in Aschersleben, ✠4.
Kramer, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
von Froreich, Kreisrichter in Aschersleben.
Riecke, desgl. daselbst.
Zwiebler, desgl. daselbst.
Weber, Kreisrichter.
Schulze, desgl. in Aschersleben.
Schmid, desgl. daselbst.
Günther, desgl. in Ermsleben.

Staatsanwaltschaft.

Becker, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Bley, Justizrath.
Döring in Aschersleben, ✠2.
Goslich, Justizrath daselbst.
Mende, Justizrath.
Rieß.
Schellwien.
Schmidt in Aschersleben.

---

6. Das Kreisgericht in Worbis

mit der Gerichts-Kommission in Groß-Bodungen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreses Worbis mit der Stadt Worbis.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,249.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Meißner, Kreisgerichts-Direktor.

Daubert, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Strecker, Kreisgerichts-Rath.
Ellering, desgl.
Seibler, Kreisrichter.
Fahrenholz, Kreisrichter.
Lorenz, desgl.
Panse, desgl. in Groß-Bodungen.
Zuckschwerdt, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Dr. Tuchen, Staatsanwalt in Nordhausen.

Rechtsanwalte und Notare.

Gremler, Justizrath.
Keller.
Laymann.

XV. Das Appellationsgericht in Hamm.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Hamm umfaßt:

1. von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg die Kreise Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Soest und den größten Theil des Kreises Altena,
2. von dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Kreise Essen, Duisburg und Rees.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 833,322, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 10 Kreisgerichte: in Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Soest und Wesel;

b) 4 beständige Gerichts-Deputationen (in Broich, Hattingen, Schwelm und Unna);
c) 16 Gerichts-Kommissionen (in Altena (2), Dinslaken, Emmerich (2), Limburg, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Rees, Schwerte, Werden, Werl (2) und Witten (2);
d) Gerichtstage werden an 9 Orten abgehalten (in Breckerfeld, Camen, Gahlen, Halver, Kettwig, Kierspe, Lünen, Neuenrade und Schermbeck);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Essen, Hagen, Hamm und Wesel bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 16 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 10 Direktoren und 123 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 52 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
7 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 102.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Hartmann, Erster Präsident, ✠2.
Dohm, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Hartog, Abtheilungs-Dirigent, ✠4
Dr. Gruchot, ✠4.
Möllenhoff, ✠4.
Schmitz.
Freiherr von Elmendorff.
von Forcade de Biaix.
Wex.
Freyschmidt.
Stegemann.
Caspari.
Kurlbaum, im Justiz-Ministerium beschäftigt.
von Bönninghausen, ✠4.
Hosius.
Räther.
Rintelen.
Dubbenhausen.

3. Staatsanwaltschaft.

Rocholl, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Bordt, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Dieterici, Justizrath, ✠4.
Fechner.
Heintzmann, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Rauschenbusch, Justizrath.
Rocholl, desgl.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Heintzmann, Justizrath in Hamm, ✠4.

Mitglieder.

Brand, Justizrath in Dortmund.
Essellen, Rechtsanwalt daselbst.
Gützloe, Justizrath in Essen.
Lennich, Rechtsanwalt in Hamm.
Lentze, Rechtsanwalt in Soest.
Rauschenbusch, Justizrath in Hamm.
Schultz, desgl. in Bochum
Windthorst, desgl. in Duisburg.

Stellvertreter.

Anz, Justizrath in Essen.
von Briesen, Rechtsanwalt in Hagen.
Haarmann, Justizrath in Duisburg.
Melchior, Justizrath in Dortmund.
Westermann, Rechtsanwalt in Mülheim.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Bochum

mit der Gerichts-Deputation in Hattingen (mit 5 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Witten (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Bochum und Theile der Kreise Dortmund und Hagen, mit den Städten Bochum, Hattingen und Witten.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 124,977.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Essen verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 22 Kreisrichtern.

Holtze, Kreisgerichts-Direktor.

Börstinghaus, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Diez, Kreisgerichts-Rath in Hattingen.
Quincke, Kreisrichter.
Schmiebing, desgl. in Witten.
Müller, Kreisrichter.
Consbruch, desgl.
Weigel, desgl. in Hattingen.
Hentzen, Kreisgerichts-Rath, Dirigent daselbst.
Cremer, Kreisrichter.
Berckenkamp, desgl.
Hasenclever, Kreisrichter.
Opbenhoff, desgl.
Dr. Brinkmann, desgl.
Rumpff, desgl. in Hattingen.
Kerstein, Kreisrichter.
Landschütz, desgl.
Seidenstücker, desgl.
Menz, desgl. in Hattingen.
Henneke, Kreisrichter, ✠2.
Lenzmann, desgl.
Rocholl, desgl.
Löb, desgl. in Witten.

Staatsanwaltschaft.

Grawert, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bormann, Justizrath in Hattingen.
Brandts daselbst.
Cremer I.
Cremer II. in Gelsenkirchen.
Düesberg, Justizrath.
Eickenbusch.

Heintzmann, Justizrath.
Marckhoff, desgl.
Mensing in Witten.
Michels, Justizrath in Hattingen.
Schiebler.
Schlüter in Witten.
Schlutius.
Schultz, Justizrath.
Sutro.
Weygand, Justizrath.

2. Das Kreisgericht in Dortmund

mit der Gerichts-Kommission in Schwerte.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Dortmund mit den Städten Dortmund, Hörde, Lünen, Schwerte und Westhoven.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 102,978.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Hamm verhandelt.

Gerichtstage werden in Lünen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 16 Kreisrichtern.

Adriani, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Hücking, Kreisgerichts-Rath, ✠3.
Spanken, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
von Pestel-Dreppenstedt, Kreisger.-Rath.
Burmann, desgl.
Heintzmann, desgl.
Thomse, desgl.
Nolten, desgl.
Ruhfus, Kreisgerichts-Rath.
von Mayer, desgl.
Grawert, Kreisrichter in Schwerte.
Asbeck, Kreisrichter.
Schröder, desgl.
Lutterbeck, desgl.
Dulheuer, desgl.
von Westhoven, desgl.
Drecker, desgl.

Staatsanwaltschaft.

von Hövel, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

von Basse, Justizrath.
Brand, desgl., ✠4.
von Eicken in Schwerte.
Essellen.
Holle, Justizrath.
Humperdinck.
Kindermann.
May, Justizrath in Hörde.
Melchior, Justizrath.
Moeger.
Reinhard, Justizrath.
Röder.
Thüssing.
Viebahn.

3. Das Kreisgericht in Duisburg

mit der Gerichts-Deputation in Broich (mit 6 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Duisburg mit den Städten Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 108,093.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Wesel verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Simons, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Vorster, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Broich.
Schulz, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Stiefel, Kreisgerichts-Rath.
Lategahn, desgl. in Broich.
Schönstedt, Kreisrichter, im Justiz-Ministerium beschäftigt.
Kolkmann, Kreisrichter.
Schmits, Kreisrichter in Broich.
Gräfe, Kreisrichter.
Fulda, desgl.
Drehmann, desgl. in Broich.
Pescatore, desgl. daselbst, ✠4. m. Schw.
von der Recke, Kreisrichter.
Ostermann, desgl. in Broich.

Staatsanwaltschaft.

Hellweg, Staatsanwalt in Wesel, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Berckenkamp, Justizrath in Mülheim, ✠4.
Delius.
Feldhaus in Mülheim.
Goecke.
Haarmann, Justizrath.
Hueck.
Michels I., Justizrath in Ruhrort.
Dr. Michels II. in Oberhausen.
Westermann in Mülheim.
Weuste daselbst.
Wiese, daselbst.
Windthorst, Justizrath.

---

4. Das Kreisgericht in Essen

mit der Gerichts-Kommission in Werden.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Essen mit den Städten Essen, Kettwig, Steele und Werden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 109,971.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Bochum.

Gerichtstage werden in Kettwig abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 14 Kreisrichtern.

Pelizäus, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schubert, Kreisgerichts-Rath.
Geck, desgl.
Heintzmann, desgl.
Mittweg, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Veltman, Kreisgerichts-Rath.
Buchholtz, desgl.
Keller, desgl.
Heyland, Kreisrichter.
Brügmann, desgl.
Falkenberg, desgl.
Schneider, desgl. in Werden, ✠2.
Fechner, Kreisrichter.
Schmidt, desgl.
Cappell, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schlüter, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Anz, Justizrath.
Bohnstedt.
von Bruchhausen.
Elbers.
Geißel, Justizrath in Werden.
Gützloe, Justizrath.
Lex in Steele.
Rocholl, Justizrath.
Sack, desgl.
Schröder genannt von Schirp, desgl.
Ständer, desgl.

---

5. Das Kreisgericht in Hagen

mit der Gerichts-Deputation in Schwelm (mit 5 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Hagen mit den Städten Breckerfeld, Hagen, Herdecke und Schwelm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 98,416.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Iserlohn und Lüdenscheid Gerichtstage werden in Breckerfeld abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Barbeleben, Kreisgerichts-Direktor, ✠2.

Budde berg, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Francke, Kreisgerichts-Rath in Schwelm.
Rocholl, Kreisgerichts-Rath.
Florschütz, desgl., Dirigent in Schwelm.
Holle, Kreisgerichts-Rath.
Uffeln, Kreisrichter.
Köster, desgl.
Krawinkel, Kreisrichter, ✠2.
Paulizky, desgl. in Schwelm.
Lind, Kreisrichter.
Schulte, desgl. in Schwelm.
Hesse, Kreisrichter.
Rocholl, desgl.
Schlichter, desgl. in Schwelm.

Staatsanwaltschaft.

Consbruch, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

von Briesen.
von Dewall, Justizrath.
Geck.
Gerstein, Justizrath.
Keller.
Köster, Justizrath in Schwelm.
Dr. Schultz.
Storp.
Stute in Schwelm.
Wolf.
Ziegner in Schwelm.

---

6. Das Kreisgericht in Hamm

mit der Gerichts-Deputation in Unna (mit 5 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Hamm und einen Theil des Kreises Dortmund mit den Städten Camen, Hamm und Unna.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 61,890.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Dortmund und Soest.

Gerichtstage werden in Camen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Düsterberg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schrötter, Kreisgerichts-Rath.
Kerstein, desgl. in Unna.
Kapp, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von Khaynach, Kreisgerichts-Rath.
Freiherr von Ledebur, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Unna.
Hopf, Kreisrichter daselbst.
Holle, Kreisrichter.
Banning, desgl. in Unna.
Berckenkamp, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Stute, Staatsanwalt, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Bergholtz, Justizrath, ✠4.
Derckmann in Unna.
Koch, Justizrath daselbst, ✠3.
Lennich.
Plaßmann, Justizrath, ✠4.
Rademacher, desgl. in Unna, ✠4.
Rumpff, desgl. daselbst.

---

7. Das Kreisgericht in Iserlohn

mit den Gerichts-Kommissionen in Limburg und Menden.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Iserlohn mit den Städten Iserlohn, Limburg und Menden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,396.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Hagen verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Klocke, Kreisgerichts-Direktor.

Lennich, Kreisgerichts-Rath in Limburg.
Florschütz, Kreisgerichts-Rath.
Bernau, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Althaus, Kreisrichter.
Essing, Kreisrichter.
Steinbrück, desgl.
Schuchart, desgl.
Gerlach, desgl. in Menden.

Staatsanwaltschaft.

Hücking, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Ballot, Justizrath.
Hellmann in Menden.
Heyland.
Mitze in Limburg.
Rohl, Justizrath.
Wulff.

---

8. Das Kreisgericht in Lüdenscheid

mit den Gerichts-Kommissionen in Altena (2) Meinertshagen und Plettenberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Altena mit den Städten Altena, Lüdenscheid, Neuenrade und Plettenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,554.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Hagen verhandelt.

Gerichtstage werden in Halver, Kierspe und Neuenrade abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Dülberg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Lührmann, Kreisgerichts-Rath.
Melchior, Kreisrichter.
Uflacker, desgl. in Altena.
Brand, Kreisrichter.
Schrader, desgl. in Plettenberg, ✠2.
Maizier, Kreisrichter, ✠2., ○2.

Staatsanwaltschaft.

Hücking, Staatsanwalt in Iserlohn.

Rechtsanwalte und Notare.

Ehlert.
Gerdes in Altena.
Lennich daselbst.
Neuhaus.
Struckmann.

---

9. Das Kreisgericht in Soest

mit den Gerichts-Kommissionen in Werl (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Soest mit den Städten Soest und Werl.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 49,207.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Hamm verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Michels, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Brenken, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von der Becke, Kreisgerichts-Rath.
Ley, desgl.
Böhmer, Kreisgerichts-Rath.
Rademacher, desgl. in Werl.
Fuchsius, Kreisrichter daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Wulff, Staatsanwalt in Lippstadt (Departement Arnsberg).

Rechtsanwalte und Notare.

Henneke.
Hermanni, Justizrath, ✠4.
Hesse, desgl., ✠4.
Kliver.
Köchling in Werl.
Lentze.
Loerbroks.

---

10. Das Kreisgericht in Wesel

mit den Gerichts-Kommissionen in Dinslaken, Emmerich (2) und Rees.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rees und einen Theil des Kreises Duisburg, mit den Städten Dinslaken, Emmerich, Isselburg, Rees und Wesel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 73,840.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Duisburg.

Gerichtstage werden in Gahlen und Schermbeck abgehalten.

Als Gerichts-Kommissar des Kreisgerichts verwaltet der Auditeur in der Festung zu Mainz die Civilgerichtsbarkeit über die dortigen Preußischen Militairpersonen und Beamten, sowie über die Angehörigen derselben.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Meiling, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Arndt, Kreisger.-Rath in Rees, ✠3.
Bauer, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Gützloe, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
te Peerdt, Kreisgerichts-Rath.
Schmidt, desgl.
von Müntz, desgl.
Frielinghaus, desgl. in Emmerich.
Grütering, Kreisrichter in Dinslaken.
Sprickmann-Kerkerinck, desgl. in Emmerich.
Meitzendorff, Justizrath, Gouvernements-Auditeur in Mainz, Gerichts-Kommissar, ✠4.

Staatsanwaltschaft.

Hellwig, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Arndts, Justizrath.
Baur.
Carp, Justizrath.
Devin in Emmerich.
Köppelmann in Rees.
Plock in Dinslaken.
Reigers in Emmerich.
Tenbering, Justizrath.

XVI. Das Appellationsgericht zu Insterburg.

Der Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 744,778, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 16 Kreisgerichte: in Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Kaukehmen, Lötzen, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit;

b) 12 Gerichts-Kommissionen (in Arys, Bialla, Heinrichswalde, Nikolaiken, Norkitten, Rhein, Ruß (2), Schirwindt, Seckenburg, Skaisgirren und Wischwill);

c) Gerichtstage werden an 9 Orten abgehalten (in Bengheim, Drygallen, Kallinowen, Kinten, Kraupischken, Kruglanken, Szittkehmen, Alt-Ukta und Widminnen);

d) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Angerburg, Insterburg, Lyck und Tilsit bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 12 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 16 Direktoren und 118 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 51 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
7 Staatsanwalte und
3 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 43.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Dr. Becker, Erster Präsident, ✠2.
Morgenbesser, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Freusberg, Geh. Justizrath, ✠4.
Maurach, ✠4.
Völsch, ✠4.
Neumann, ✠4.
Beyer, ✠4.
Wild, ✠4.
Haslinger.
Seckt, ✠4.
Seemann.
Wienstein.
Rohling.
Passarge.

3. Staatsanwaltschaft.

Saro, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Jkert, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Geßner.
Hacker.
Herzfeld.
Meyer, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Meyer, Justizrath zu Insterburg, ✠4.

Mitglieder.

Dippe, Justizrath in Tilsit.
Hassenstein, desgl. in Gumbinnen.
Kämpffert, desgl. in Tilsit, ✠4.
Prengel, Rechtsanwalt in Insterburg.
Preuß, Justizrath in Tilsit.
Regge, Rechtsanwalt in Stallupönen.

Stellvertreter.

Herzfeld, Rechtsanwalt in Insterburg.
Jordan, desgl. in Ragnit.
Krantz, Justizrath in Tilsit.
Krieger, Rechtsanwalt in Tilsit.
Wollmer, desgl. in Lyck.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Angerburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Angerburg mit der Stadt Angerburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 38,771.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Goldap, Lötzen und Sensburg.
Gerichtstage werden in Bengheim und Kruglanken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

van Baren, Kreisgerichts-Direktor.

Harber, Kreisgerichts-Rath.
Reide, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Holtzheimer, Kreisrichter.
Buchsteiner, Kreisrichter.
Manigk, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Friese, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Heinrich. | Meitzen.

---

2. Das Kreisgericht in Darkehmen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Darkehmen mit der Stadt Darkehmen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 37,010.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht zu Insterburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 4 Kreisrichtern.

Dulk, Kreisgerichts-Direktor, ❀4.

Rudnick, Kreisrichter.
Grattenauer, desgl.
Doniges, Kreisrichter.
Lappe, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Carganico, Staatsanwalt zu Insterburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Kleinschmidt. | Stephani.

---

3. Das Kreisgericht in Goldap.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Goldap mit der Stadt Goldap.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 44,004.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Angerburg verhandelt.
Gerichtstage werden in Szittkehmen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Schlegel, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Sauvant, Kreisgerichts-Rath.
Schneller, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Elgnowski, Kreisgerichts-Rath.
Schrage, Kreisrichter.
Seemann, desgl.
Sperling, desgl., ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Schwarz, Staatsanwalt in Gumbinnen.

Rechtsanwalte und Notare.

Hoffmann.
Vilter.

---

4. Das Kreisgericht in Gumbinnen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Gumbinnen mit der Stadt Gumbinnen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,218.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht zu Insterburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Dieffcke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Wolff, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Pohl, Kreisgerichts-Rath.
Gronwald, Kreisgerichts-Rath.
Wagner, Kreisrichter.
Hasford, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schwarz, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Hassenstein, Justizrath.
Jaquet, desgl.
Paulini, Justizrath.

---

5. Das Kreisgericht in Heydekrug

mit den Gerichts-Kommissionen in Ruß (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Heydekru .

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 32,076.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Tilsit verhandelt.

Gerichtstage werden in Kinten abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Petrenz, Kreisgerichts-Direktor.

Kuhr, Kreisgerichts-Rath.
Hellwich, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Fischer, Kreisrichter in Ruß.
Moormeister, Kreisrichter, ○R.
Cöler, desgl.
Hinz, desgl. in Ruß.

Staatsanwaltschaft.

Lehmann, Staatsanwalt in Tilsit, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Grabowsky in Ruß. | Ostermeyer.

---

6. Das Kreisgericht zu Insterburg

mit der Gerichts-Kommission in Norkitten.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Insterburg mit der Stadt Insterburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 66,086.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Darkehmen, Gumbinnen, Pillkallen und Stallupönen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Müller, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Conbitt, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Wagner, Kreisgerichts-Rath.
Düring, desgl.
Schulz, desgl.
Bauer, Kreisrichter.
Ruhnau, Kreisrichter.
von Schäwen, desgl.
Schellong, desgl., ✠2.
Abramowski, desgl.
Haase, desgl. in Norkitten.

Staatsanwaltschaft.

Carganico, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Prengel.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Ausschluß von Geßner, zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt. (Siehe S. 285.)

---

7. Das Kreisgericht in Johannisburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Arys und Bialla.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Johannisburg mit den Städten Arys, Bialla und Johannisburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,413.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Lyck verhandelt.

Gerichtstage werden in Drygallen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Wilimzig, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Paulini, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Neumann, Kreisgerichts-Rath.
Hassenstein, Kreisrichter.
Pilchowski, Kreisrichter in Arys.
von Sychowski, Kreisrichter.
Rauscher, desgl. in Bialla.

Staatsanwaltschaft.

Koch, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Laube. | Saro, Justizrath.

---

8. Das Kreisgericht in Kaukehmen

mit der Gerichts-Kommission in Seckenburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt Theile der Kreise Heydekrug und Niederung.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 26,459.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Tilsit verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Gese, Kreisgerichts-Direktor.

Bähcker, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Elpen, Kreisgerichts-Rath.
Otterstein, Kreisrichter.
Mojean, Kreisgerichts-Rath.

Staatsanwaltschaft.

Lehmann, Staatsanwalt in Tilsit, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Jordan. | Kuwert.

Außerdem ist auch der Rechtsanwalt und Notar Ostermeyer in Heydekrug zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

9. Das Kreisgericht in Lötzen

mit der Gerichts-Kommission in Rhein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lötzen mit den Städten Lötzen und Rhein.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,014.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Angerburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Widminnen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Opitz, Kreisgerichts-Direktor.

Hassenstein, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Kob, Kreisrichter, ✠2.
Heinemann, desgl. in Rhein.
Nebelung, Kreisrichter.
Grenda, desgl.
Kracek, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Friese, Staatsanwalt in Angerburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Kalau von Hofe. | Schmidt.

10. Das Kreisgericht in Lyck.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lyck mit der Stadt Lyck.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,496.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Johannisburg und Marggrabowa.
Gerichtstage werden in Kallinowen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Herzog, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Velthusen, Kreisgerichts-Rath.
Andreä, desgl.
Dörck, desgl.
Hubert, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Tiburtius, Kreisgerichts-Rath.
Braun, desgl.
Strebe, Kreisrichter.
Sprunck, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Techow, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Kubale | Maschke | Wollmer.

11. Das Kreisgericht in Marggrabowa.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Oletzko mit der Stadt Marggrabowa.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,593.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Lyck verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Rovenhagen, Kreisgerichts-Direktor.

Meltzbach, Kreisgerichts-Rath.
Vogt, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Puggé, Kreisrichter, ✠2.
Dörks, Kreisrichter.
Lescheck, desgl., ✠2.
Dr. Silbermann, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Techow, Staatsanwalt in Lyck.

Rechtsanwalte und Notare.

Kölman.
Werner.
Zeigmeister, nur Rechtsanwalt.

12. Das Kreisgericht in Pillkallen
mit der Gerichts-Kommission in Schirwindt.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Pillkallen mit den Städten Pillkallen und Schirwindt.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,665.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht zu Insterburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Sperling, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Krause, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Röbenbeck, Kreisrichter.
Schuur, desgl.
Kaczerowski, Kreisrichter.
Schumann, desgl. in Schirwindt.
Pehlemann, Kreisrichter.
Kunab, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Hecht, Staatsanwalt in Stallupönen, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Leonhardy.
Mack.
Uhse, Justizrath.

Außerdem ist auch der Rechtsanwalt und Notar Thesing in Stallupönen zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

13. Das Kreisgericht in Ragnit
mit der Gerichts-Kommission in Wischwill.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ragnit mit der Stadt Ragnit.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,598.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Tilsit verhandelt.
Gerichtstage werden in Kraupischken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

von Sanden, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Pauly, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Dobillet, Kreisrichter.
Löbell, desgl.
Thiele, desgl.
Schepke, Kreisrichter in Wischwill.
Gürich, Kreisrichter.
Slevogt, desgl.
Henke, desgl.
Barkowski, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Lehmann, Staatsanwalt in Tilsit, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Jordan.
Schlick.

---

14. Das Kreisgericht in Sensburg

mit der Gerichts-Kommission in Nikolaiken.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Sensburg mit den Städten Nikolaiken und Sensburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 46,218.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Angerburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Alt-Ukta abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Günther, Kreisgerichts-Direktor.

Schrage, Kreisger-Rath in Nikolaiken.
Gryczewski, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Zimmer, Kreisrichter.
Sabrozinski, Kreisrichter, ✠2.
Münchmeyer, desgl.
Wiese, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Jänisch, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Johannisburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Steppuhn, Justizrath.
Weber.

15. Das Kreisgericht in Stallupönen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Stallupönen mit der Stadt Stallupönen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 44,463.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht zu Insterburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Krause, Kreisgerichts-Direktor.

Stahl, Kreisgerichts-Rath.
Lebstik, desgl.
Wittko, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Reichen, Kreisrichter.
Schulz, desgl.
Braun, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Hecht, Staatsanwalt, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Regge.
Thesing.

16. Das Kreisgericht in Tilsit

mit den Gerichts-Kommissionen in Heinrichswalde und Skaisgirren.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Tilsit und den größten Theil des Kreises Niederung, mit der Stadt Tilsit.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 95,694.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 20 Kreisrichtern.

Muttray, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Rappuhn, Kreisgerichts-Rath.
Schuster, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
List, Kreisgerichts-Rath.
Heimlich, desgl.
Keber, desgl.
Dröse, desgl.
Prellwitz, desgl.
Liebscher, desgl.
Peteaux, desgl.
Lentz, desgl.
Schimmelpfennig, Kreisgerichts-Rath.
Schlenther, desgl.
Guth, desgl.
Franck, desgl.
Teubner, desgl.
Kischke, desgl.
Müllner, Kreisrichter.
Jantzon, desgl.
Mau, desgl. in Skaisgirren.
Siehr, desgl. in Heinrichswalde.

Staatsanwaltschaft.

Lehmann, Staatsanwalt, ✠4.
Scheibler, Gerichts-Assessor, Gehülfe.
Luther, desgl.

Rechtsanwalte und Notare.

Dippe, Justizrath.
Kämpffert, desgl., ✠4.
Krantz, desgl.
Krieger.
Preuß, Justizrath.
Stern, desgl.

Außerdem ist auch der Rechtsanwalt und Notar Horn in Mehlauken (Labiau) zur Praxis bei der Gerichts-Kommission in Skaisgirren befugt.

XVII. Das Appellationsgericht in Kiel.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Kiel umfaßt den Regierungs-Bezirk Schleswig.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 981,718.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 5 Kreisgerichte: in Altona, Flensburg, Itzehoe, Kiel und Schleswig;
b) 72 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Kreisgerichten aufgeführt sind;
c) Gerichtstage werden in Bornhöved, Burg, Fegetasch, Hanerau, Kaltenkirchen, Lygumkloster und Süderstapel abgehalten;
d) zu Schwurgerichten sind die obengenannten 5 Kreisgerichte bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 14 Räthen;
b) bei den Kreisgerichten aus 5 Direktoren und 36 Kreisrichtern;
c) bei den Amtsgerichten aus 98 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt,
6 Staatsanwalte und
3 Staatsanwalts-Gehülfen.
Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 126.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Ebert, Erster Präsident, ✠3., ✠2.
Malmros, Geh. Ober-Justizrath, Vize-Präsident, ✠2.

2. Räthe.

Prehn, Ober-Appellationsgerichts-Rath, ✠3.
Lucht, desgl., ✠4.
Petersen, ✠4.
Schmidt, ✠4.
Hall, ✠4.
Eckermann.
Wittmaack, im Justiz-Ministerium beschäftigt.
Jürgensen.
Jacobsen.
Wommelsdorf-Friedrichsen.
von Zülow.
Dähnhardt.
Krah.
Schütt.

3. Staatsanwaltschaft.

Giehlow, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Rechnungs-Revisor.

Deichmann, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Zur Praxis bei dem Appellationsgericht sind die bei den Kreisgerichten aufgeführten, mit † † bezeichneten früheren Appellationsgerichts- oder Obergerichts-Advokaten befugt. Auch dürfen die Rechtsanwalte Th. Lübbes, Meyer, Alex. Schmidt, Adolf Schmidt, Stoppel und Warburg in Altona in solchen Rechtssachen, in welchen die verklagte Partei der Stadt Altona angehört, vor dem Appellationsgericht als Vertreter einer der Parteien auftreten.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Rendtorff, Justizrath in Kiel.

Mitglieder.

Borstel, Justizrath in Itzehoe.
Meyer, Rechtsanwalt in Altona.
Philipp, desgl. daselbst.
Schäper, Rechtsanwalt in Schleswig.
Schmidt (Adolf), desgl. in Altona.
Dr. Wolff, Justizrath in Flensburg.

Stellvertreter.

Dr. Brinkmann, Rechtsanwalt in Kiel.
Lüttens, Justizrath in Pinneberg.
von Stemann, Rechtsanwalt in Husum.
Wiggers, desgl. in Rendsburg.

Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht in Altona.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Stadtkreis Altona und die Kreise Pinneberg und Stormarn, so wie einen kleinen Theil des Kreises Segeberg, mit den Städten Altona, Barmstedt, Elmshorn mit Klostersande und Vormstegen, Oldesloe, Pinneberg, Reinfeld, Uetersen, Wandsbeck und Wedel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 196,683.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 13 Amtsgerichte: in Ahrensburg, Altona (7), Bargteheide, Blankenese, Elmshorn, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Reinbeck, Reinfeld, Trittau, Uetersen und Wandsbeck (2), zusammen mit 20 Amtsrichtern.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Korbach, Kreisgerichts-Direktor.

Jacobsen, Justizrath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Reimers, Kreisrichter.
Nordhorst, Kreisgerichts-Rath.
Groth, desgl.
von Prangen, Kreisrichter.
Westphal, desgl.
Bagge, desgl.
Lüder, desgl.
Gödecke, desgl., ✠4. m. Schw.

Staatsanwaltschaft.

Stellmacher, Staatsanwalt.
Schwarz, Staatsanwalts-Gehülfe.

Amtsrichter.

In Ahrensburg — Rist.
» Altona — Hilmers, Oberamtsrichter; Aye, desgl.; Wolfhagen, Fabricius, Goos, Dumreicher, ✠2.; Michelsen.
» Bargteheide — von Colditz, ✠.
» Blankenese — Adler, Oberamtsrichter.
» Elmshorn — Stahl.
In Oldesloe — Axt.
» Pinneberg — Feldmann, Oberamtsrichter.
» Ranzau — Eckard.
» Reinbeck — Kohlmann.
» Reinfeld — Wolfhagen.
» Trittau — Tabey.
» Uetersen —
» Wandsbeck — Wittrock, Witthöft.

Rechtsanwalte und Notare.

In Ahrensburg — †† Huß, Justizrath.
» Altona — † Baur, † Daus, † Heymann, † Jessen, † Jungclaussen, † Lübbes (Fried. Otto Theod.), Justizrath; † Lübbes (Emil), † Meyer, † Meyn, †† Philipp, Ratjen, † Schmidt (Alexander), † Schmidt (Adolf), † Schmidt (Max), †† Schröder, † Sieveking, † Stoppel, Justizrath, ✠4., † Vög'l, † Warburg, † Wedekind.
In Elmshorn — Peters, † Petersen.
» Haseldorf (Uetersen) — †† Dahms, nur Rechtsanwalt.
» Oldesloe — † Bahr, † Löck, † Lühring.
» Pinneberg — † Burmester, †† Gülich; † Lütkens, Justizrath; † Wieck.
» Reinbeck — † von Alten.
» Trittau — † Breede.
» Uetersen — †† Huwald, Justizrath; † Jonas (in Marienthal).
» Wandsbeck — † Beseler, Förster.

Außerdem sind auch die bei den übrigen Kreisgerichten aufgeführten, mit † und mit †† bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht und den Amtsgerichten befugt.

2. Das Kreisgericht in Flensburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Tondern, den größten Theil des Kreises Flensburg und einen kleinen Theil des Kreises Schleswig, mit den Städten Apenrade, Augustenburg, Flensburg, Glücksburg, Hadersleben, Hoyer, Lygumkloster, Norburg, Sonderburg, Tondern und Wyck auf Föhr.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 245,352.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 15 Amtsgerichte: in Apenrade (2), Cappeln, Flensburg (5), Gravenstein, Hadersleben (3), Leck, Niebüll, Norburg, Röbbing, Sonderburg (2), Tinnum auf Sylt, Toftlund, Tondern (2), Wisbye und Wyck auf Föhr, zusammen mit 24 Amtsrichtern.

Gerichtstage werden in Fegetasch und Lygumkloster von Tondern aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Christensen, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Bong-Schmidt, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Callsen, Kreisgerichts-Rath.
Jasper, desgl.
Claudius, desgl.
Dethlefffen, Kreisgerichts-Rath.
Gottburgsen, Kreisrichter.
Mannhardt, desgl.
Hansen, desgl.
Thomsen, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Macco, Staatsanwalt.
Stuhr, desgl.

Amtsrichter.

In Apenrade — Müller, Selig.
» Cappeln — von Buchwaldt, Oberamtsrichter.
» Flensburg — Brinkmann, Brodersen, Nissen, Adler, Poel.
» Gravenstein —
» Hadersleben — von Stemann, Oberamtsrichter; Claussen, desgl.; Nissen.
» Leck — Stolz.
In Niebüll — Thomsen, Oberamtsrichter.
» Norburg — Boisen.
» Röbbing — Jürgensen.
» Sonderburg — Hellborn.
» Tinnum auf Sylt — von Binzer.
» Toftlund — Bachmann.
» Tondern — Cohen, von Clausewitz.
» Wisbye — Saranw.
» Wyck auf Föhr — Forchhammer.

Rechtsanwalte und Notare.

In Apenrade — †Becker, †Schwennsen.
» Flensburg — †Ebsen, Francke, ††Hansen, Justizrath; ††Jäger, †Müller, †Rommel, †Salling, ††Schultz, Justizr.; ††Dr. Wolff, desgl.
In Hadersleben — †Finely, nur Rechtsanwalt; Jaspersen.
» Sonderburg — †Lübbes.
» Tondern — †Giessing, †v. Paschkowsky, †Ravn.

Außerdem sind auch die bei den übrigen Kreisgerichten aufgeführten, mit † und mit †† bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht und den Amtsgerichten befugt.

3. Das Kreisgericht in Itzehoe.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Norderdithmarschen, Rendsburg, Steinburg und Süderdithmarschen, so wie einen Theil des Kreises Eckernförde, mit den Städten Crempe, Glückstadt, Heide, Itzehoe, Kellinghusen, Meldorf, Nortorf, Rendsburg und Wilster.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 190,496.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 16 Amtsgerichte: in Albersdorf, Crempe, Eddelack, Glückstadt, Heide (2), Hohenwestedt, Itzehoe 2), Kellinghusen, Lunden, Marne, Meldorf, Nortorf, Rensburg (2), Schenefeld, Wesselburen und Wilster (2), zusammen mit 20 Amtsrichtern.

Gerichtstage werden in Burg von Eddelack aus und in Hanerau von Schenefeld aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Witt, Kreisgerichts-Direktor, ✠4

Brinkmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Bähr, Kreisgerichts-Rath.
Römer, desgl.
Rave, Kreisgerichts-Rath.
Schlüter, Kreisrichter.
Baron von Brockdorf, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Braun, Staatsanwalt.
Harms, Staatsanwalts-Gehülfe (fungirt einstweilen bei der Staatsanwaltsch. in Stettin).

Amtsrichter.

In Albersdorf — Westedt.
» Crempe — Schow.
» Eddelack —
» Glückstadt — Burchardi.
» Heide — Scholtz, Eitzen.
» Hohenwestedt — Christensen.
» Itzehoe — Kiene, Brockenhuus.
» Kellinghusen — Seibel.
» Lunden — Petersen.
In Marne — Möller.
» Meldorf — Griebel.
» Nortorf — Hebbe.
» Rendsburg — Dau, Mohr.
» Schenefeld — Hanssen.
» Wesselburen — Wiencke.
» Wilster — Voß, Justizrath und Oberamtsrichter, ✠4.; von Prangen.

Rechtsanwalte und Notare.

In Glückstadt — Hager, nur Notar; †† Knoop, †† Rathjen.
» Heide — † Claussen, † Guth, † Rolfs, † Struve.
» Itzehoe — †† Borstel, Justizrath; † Hausen, †† Kracht, † Lobedanz, † Schröder.
In Marne — † Hebbe.
» Meldorf — † Maaßen, †† Peters.
» Rendsburg — † Helmcke, † Bendt, † Wiggers, † Wille.
» Wilster — † Bendixen, † Lübbe.

Außerdem sind auch die bei den übrigen Kreisgerichten aufgeführten, mit † und mit †† bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht und den Amtsgerichten befugt.

4. Das Kreisgericht in Kiel.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Fehmarn, Kiel, Oldenburg und Ploen, so wie den größten Theil des Kreises Segeberg, mit den Städten Bramstedt, Burg auf Fehmarn, Heiligenhafen, Kiel, Lütjenburg, Neumünster, Neustadt, Oldenburg, Ploen, Preetz und Segeberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 201,911.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 14 Amtsgerichte: in Bordesholm, Bramstedt, Burg auf Fehmarn, Cismar, Heiligenhafen, Kiel (4), Lütjenburg, Neumünster, Neustadt, Oldenburg, Ploen, Preetz (2), Schönberg und Segeberg (2), zusammen mit 19 Amtsrichtern.

Gerichtstage werden in Bornhöved von Segeberg aus und in Kaltenkirchen von Bramstedt aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Thomsen, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Cartheuser, Kreisgerichts-Rath.
Maës, desgl.
Bachmann, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schwer, Kreisgerichts-Rath.
Brodersen, Kreisgerichts-Rath.
Reiche, Kreisrichter.
Tagg, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Spinola, Staatsanwalt.
Baron von Brockdorff, Staatsanwalts-Gehülfe.

Amtsrichter.

In Bordesholm — Carstens, Justizrath und Oberamtsrichter, ✠4.
» Bramstedt — Pfaff.
» Burg auf Fehmarn — Sarauw, ✠4.
» Cismar — Matthiessen.
» Heiligenhafen — Lorenzen, Justizrath und Oberamtsrichter, ✠4.
» Kiel — Martens, Justizrath und Oberamtsrichter, ✠4.; Lüders, Goldbeck-Löwe, Harms.
In Lütjenburg — Wynecken, Justizrath und Oberamtsrichter, ✠4.
» Neumünster — von Stemann.
» Neustadt — Romundt, Justizrath und Oberamtsrichter.
» Oldenburg — Hensen, Oberamtsrichter.
» Ploen — Fischer, ✠4.
» Preetz — Rehder, Dr. Burchardi.
» Schoenberg — Loeck.
» Segeberg — Krebs, Oberamtsrichter; Wulf.

Rechtsanwalte und Notare.

In Burg auf Fehmarn — † Clausen.
» Kiel — † Brandt, †† Dr. Brinkmann; †† Castagne, Justizrath; † Feldmann, † Gries-Danicau; Kraus, nur Notar; † Lange, † Dr. Lüders, † Lund, † Meier; Nitzsch, nur Notar; † Paulsen; †† Rendtorff, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte; †† Schröder, † Dr. Seestern-Pauly, † Böge, † Weber.
In Neumünster — † Dreyer, Engel.
» Neustadt — Dose, † Nissen.
» Oldenburg — † Lorenzen, † Meyersahm.
» Ploen — † Kraus.
» Preetz — Mundt.
» Segeberg — Esmarch, Justizrath, nur Notar; † Hebbe, † Heseler, Krah, † Stemann.

Außerdem sind auch die bei den übrigen Kreisgerichten aufgeführten, mit † und mit †† bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht und den Amtsgerichten befugt

5. Das Kreisgericht in Schleswig.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Eiderstedt und Husum, den größten Theil der Kreise Eckernförde und Schleswig und einen kleinen Theil des Kreises Flensburg, mit den Städten Arnis, Bredstedt, Cappeln, Eckernförde, Friedrichstadt, Garding, Husum, Schleswig und Tönning.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 147,276.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 14 Amtsgerichte: in Bredstedt, Cappeln, Eckernförde Nr. 1, Eckernförde Nr. 2, Friedrichstadt, Garding, Gettorf, Husum (2), Nordstrand, Pellworm, Schleswig Nr. 1, Schleswig Nr. 2, Schleswig Nr. 3 und Tönning, zusammen mit 15 Amtsrichtern.

Gerichtstage werden in Süderstapel von Friedrichstadt aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Mitgliedern.

Sommerwerck, Kreisgerichts-Direktor.

von Fischer-Benzon, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von Ahlefeld, Kreisgerichts-Rath.
Mahlstedt, Kreisrichter.
Wittrock, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Knoll, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Bredstedt — Sudeck.
» Cappeln — Lembke.
» Eckernförde Nr. 1 — Nr. 2 — Lübbes, Oberamtsrichter; Römer.
» Friedrichstadt — Wriedt.
» Garding —
» Gettorf — Rheber.
In Husum — Storm, Nissen.
» Nordstrand — Hansen.
» Pellworm — Francke.
» Schleswig Nr. 1 — Ketelsen, Nr. 2 — Hennings, Nr. 3 — Brück.
» Tönning — Haase.

Rechtsanwalte und Notare.

In Bredstedt — † Koyen.
» Cappeln — † Clausen, † Erichsen, † Meyer.
» Eckernförde — † Siem, † Thomsen.
» Friedrichstadt — † Stamp.
» Husum — † Cornils, † von Stemann; † Storm, Justizrath.
In Schleswig — †† Dr. Heiberg, † Ipsen, † Lüders, † Schäper, † Weinmann.
» Süderstapel — † Nissen.
» Tönning — †† Haase, † Hanken.

Außerdem sind auch die bei den übrigen Kreisgerichten aufgeführten, mit † und mit †† bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht nud den Amtsgerichten befugt.

Die Rechtsanwalte Dr. Burmeister und Frahm in dem früher Holsteinschen, jetzt Oldenburgschen Orte Ahrensböck sind zur Praxis bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten des Departements befugt, auch zu Notaren für dieses Departement ernannt.

XVIII. Das Ostpreußische Tribunal in Königsberg.

Der Bezirk des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Königsberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,063,340, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Tribunals gehören:

a) das Stadtgericht in Königsberg;
b) 13 Kreisgerichte: in Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Heilsberg, Königsberg in Pr., Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rössel und Wehlau;
c) das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg;
d) 6 Gerichts-Deputationen (5 beständige in Fischhausen, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mehlauken und Rastenburg, und eine periodische in Gerdauen);
e) 37 Gerichts-Kommissionen (in Allenburg, Barten, Bischofsburg, Bischofstein, Creuzburg, Domnau, Preußisch-Eylau, Friedland, Gerdauen (2), Gilgenburg, Guttstadt (2), Hohenstein, Landsberg, Liebstadt, Mehlsack, Mühlhausen, Nordenburg, Passenheim, Pillau, Prökuls, Saalfeld (2), Schippenbeil, Seeburg, Soldau (2), Tapiau (2), Wartenburg (2), Willenberg (2), Wormditt (2) und Zinten;
f) Gerichtstage werden an 11 Orten abgehalten (in Brandenburg, Cranz, Drengfurth, Frauenburg, Friedrichshoff, Jedwabno, Landsberg, Laukneu, Liebemühl, Liska-Schaaken und Locken);
g) zu Schwurgerichten sind das Stadtgericht in Königsberg und die Kreisgerichte in Bartenstein, Memel, Mohrungen, Ortelsburg und Wehlau bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Tribunal aus 2 Präsidenten und 15 Räthen,
b) bei dem Stadtgericht in Königsberg aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 15 Räthen und 5 Stadtrichtern,
c) bei den 13 Kreisgerichten aus 13 Direktoren und 128 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 43 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen,
d) bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg aus 1 Direktor, 2 Richtern und 5 kaufmännischen Mitgliedern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
8 Staatsanwalte und
3 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 71.

A. Personal des Tribunals.

1. Präsidenten.

Dr. von Goßler, Kanzler im Königreich Preußen, Excellenz, Erster Präsident, ✠2., ✠.

von Stockhausen, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Ritschmann, Geh. Justizrath, ✠3.
Jarke, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Dr. Ulrich.
Weiß, Geh. Justizrath, ✠4.
Hardt, ✠4.
Feyerabend, ✠4.
Dr. Senger (Universitätsrichter), ✠4.
Schlomka.
Kirchhoff.
Schartow, ✠4.
Caspar.
Fischer.
Graf von Bredow.
Schwagerus.
Kienitz.

3. Staatsanwaltschaft.

Nessel, Ober-Staatsanwalt, ✠3.
Hoppe, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Kahlbeck, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Vigorck, Justizrath, ✠3.
Henke, desgl., ✠4.
Kalau von Hofe, desgl.
Magnus, Justizrath.
von Obernitz, desgl.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

in Königsberg.

Mitglieder.

Cruse, Justizrath in Königsberg, ✠4.
Kalau von Hofe, desgl.
Krahmer, desgl.
Magnus, Justizrath in Königsberg.
Meier, desgl., ✠4.
Stellter, desgl.

Stellvertreter.

Alscher, Rechtsanwalt in Königsberg.
Vigorck, Justizrath daselbst, ✠3.
Hagen, Rechtsanwalt in Königsberg.
Klimowicz, Justizrath daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadtgericht zu Königsberg in Pr.

Der Bezirk des Stadtgerichts umfaßt die Stadt Königsberg, welche den Stadtkreis Königsberg bildet.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 106,296.

Das Stadtgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Braunsberg und Königsberg

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 15 Räthen und 5 Stadtrichtern.

Eltester, Stadtgerichts-Präsident, ✠4.
Zippel, Stadtgerichts-Direktor, ✠4.

Reusch, Stadtgerichts-Rath.
Rauscher, desgl.
Jacobson, desgl.
Irmler, desgl.
Hilbert, desgl.
Hildebrandt, desgl.
Wichert, desgl.
Engelbrecht, desgl.
Calame, desgl.
Chales, desgl.
Steiner, Stadtgerichts-Rath.
Symanski, desgl.
Posselbt, desgl.
Leonardi, desgl.
Siemering, Stadtrichter.
Hempel, desgl.
Krause, desgl.
Eichholz, desgl.
Weise, desgl., ✠2.

Außerdem fungiren auch die richterlichen Mitglieder des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums [Seite 309] (mit Ausschluß des Kreisrichters Warkentin) als Hülfsrichter bei dem Stadtgericht.

Staatsanwaltschaft.

Oehlschläger, Staatsanwalt.
Rübesame, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Alscher.
Beer.
Borowski, Justizrath.
Brebeck, desgl.
Bülowius, desgl.
Cruse, desgl., ✠4.
Engelmann.
von Gerhard.
Hagen.
Klimowicz, Justizrath.
Krahmer, desgl.
Meier, desgl., ✠4.
Dr. Meitzen, desgl.
Mendthal, desgl.
Reimer, desgl.
Stambrau.
Steffenhagen, Justizrath.
Stellter, desgl.

---

2. Das Kreisgericht in Allenstein

mit den Gerichts-Kommissionen in Wartenburg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Allenstein mit den Städten Allenstein und Wartenburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 52,754.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ortelsburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Schwartz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Mahraun, Kreisgerichts-Rath., Abth.-Dirigent.
Thomuseit, Kreisrichter.
Patzig, Kreisgerichts-Rath.
Zielaskowski, Kreisrichter. in Wartenburg.
Frischmuth, desgl.
Neumann, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Gützlaff, Staatsanwalt in Neidenburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Hubrich.
Meitzen, Justizrath.
Dr. Ottmann.

---

3. Das Kreisgericht in Bartenstein

mit den Gerichts-Kommissionen in Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland, Landsberg und Schippenbeil.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Eylau und Friedland, mit den Städten Bartenstein, Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland, Landsberg und Schippenbeil.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 100,707.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Heilsberg und Rössel.

Gerichtstage werden in Landsberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Korsch, Kreisgerichts-Direktor.

Anders, Kreisgerichts-Rath in Preuß. Eylau, ✠4.
Schmidt, Kreisger.-Rath, Abth.-Dirig.
Schink, Kreisgerichts-Rath in Domnau.
Pensky, Kreisrichter.
Reichert, desgl.
Lagenpusch, Kreisrichter.
Frost, desgl.
Quebenfeldt, desgl. in Friedland.
Störmer, desgl. in Creuzburg.
Belian, desgl. in Landsberg.
Lange, desgl. in Schippenbeil.

Staatsanwaltschaft.

von Dreßler, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Grünberg.
Pobleck.
Richelot.
Sartorius.

---

4. Das Kreisgericht in Braunsberg

mit der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Mehlsack, Wormditt (2) und Zinten.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Braunsberg und Heiligenbeil, mit den Städten Braunsberg, Frauenburg, Heiligenbeil, Mehlsack, Wormditt und Zinten.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 97,299.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Königsberg verhandelt.

Gerichtstage werden in Brandenburg und Frauenburg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Pahlke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Tiessen, Kreisgerichts-Rath.
Radloff, desgl., Dirigent in Heiligenbeil.
Breyer, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Neumann, Kreisrichter in Heiligenbeil.
Nachstädt, desgl., daselbst.
Fabian, Kreisrichter.
Kalohr, desgl in Wormditt.
Wandersleben, Kreisrichter.
Dous, desgl.
Dierds, desgl in Zinten.
Seyffarth, desgl. in Wormditt.

Staatsanwaltschaft.

Beckenstein, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Ellendt, Justizrath in Heiligenbeil.
Heubach, Justizrath.
Linden.
von Massenbach.
Plehwe, Justizrath in Wormbitt.

5. Das Kreisgericht in Heilsberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Guttstadt (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Heilsberg mit den Städten Guttstadt und Heilsberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,279.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Bartenstein verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Konschel, Kreisgerichts-Direktor.

Hahn, Kreisger.-Rath in Guttstadt, ✠4.
Presting, Kreisgerichts-Rath.
Horn, desgl.
Lange, Kreisgerichts-Rath.
Zielaskowski, desgl.
Steffenhagen, Kreisrichter in Guttstadt.

Staatsanwaltschaft.

von Dreßler, Staatsanwalt in Bartenstein.

Rechtsanwalte und Notare.

Braun.
Schultz, nur Rechtsanwalt.
Valentin.

6. Das Kreisgericht zu Königsberg in Pr.

mit der Gerichts-Deputation in Fischhausen (mit 3 Richtern) und der Gerichts-Kommission in Pillau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Landkreis Königsberg und den Kreis Fischhausen, mit den Städten Fischhausen und Pillau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 95,908.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadtgericht in Königsberg verhandelt.
Gerichtstage werden in Cranz und Liska-Schaaken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Göbel, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Hahn, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Leyden, Kreisgerichts-Rath.
Burchard, desgl.
Sierke, desgl.
von Grumbkow, desgl.
Nereschko, Kreisgerichts-Rath.
Moser, desgl., Dirigent in Fischhausen.
Plehwe, Kreisrichter daselbst.
Warkentin, desgl. in Pillau.
Blell, desgl. in Fischhausen.

Staatsanwaltschaft.

Oehlschläger, Staatsanwalt des Stadtgerichts in Königsberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Buttgereit, Rechtsanwalt in Fischhausen.
Lübke daselbst.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Stadtgerichts in Königsberg zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt. (Siehe Seite 302.)

7. Das Kreisgericht in Labiau

mit der Gerichts-Deputation in Mehlauken (mit 4 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Labiau mit der Stadt Labiau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,467.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Wehlau verhandelt.
Gerichtstage werden in Laukuen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Nitschmann, Kreisgerichts-Direktor.

Cramer, Kreisgerichts-Rath.
Grohnert, desgl.
Davidsohn, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Petzelt, desgl., Dirigent in Mehlauken.
Römer, Kreisrichter in Mehlauken.
Schrötter, desgl. daselbst.
Kuhn, Kreisrichter.
Hohenfeldt, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Oehlschläger, Staatsanwalt des Stadtgerichts in Königsberg.

Rechtsanwalte und Notare.

Horn in Mehlauken.
Pottien.
Schönbörffer.

8. Das Kreisgericht in Memel

mit der Gerichts-Kommission in Prökuls.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Memel mit der Stadt Memel.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 56,408.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Für See- und Handelssachen ist bei dem Kreisgericht eine besondere Abtheilung gebildet, an welcher außer drei Mitgliedern des Kreisgerichts zwei kaufmännische Mitglieder Theil nehmen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Keßler, Kreisgerichts-Direktor.

Burchardi, Kreisgerichts-Rath.
Raue, desgl.
Pieconka, Kreisrichter.
Mendthal, desgl.
Grünhagen, desgl.
Krieger, desgl.
Clauß, Kreisrichter in Prökuls.
Kraus, Kreisrichter.
Meyländer, desgl.
Richter, Kommerz.-Rath } kaufmänn.
Sternberg, desgl. } Mitglieder.

Staatsanwaltschaft.

von Plehwe, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bock, Justizrath.
Lau.
Meyhöfer.
Schlepps.
Schultz.
Toobe, Justizrath, ✠3.

9. Das Kreisgericht in Mohrungen

mit der Gerichts-Deputation in Pr. Holland (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Liebstadt, Mühlhausen und Saalfeld (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Mohrungen und Pr. Holland, mit den Städten Pr. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Mühlhausen und Saalfeld.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 100,408.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Osterode.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Anders, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Guttzeit, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Krüger, Kreisgerichts-Rath in Saalfeld.
Birnbaum, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Pr. Holland.
Uebersohn, Kreisrichter daselbst.
Thulcke, Kreisrichter.
Heyn, Kreisrichter.
Kuhn, desgl. in Saalfeld.
Buttler, desgl. in Mühlhausen.
Dr. Freiherr von der Goltz, desgl. in Pr. Holland.
Weitzenmiller, desgl. in Liebstadt.

Staatsanwaltschaft.

Tomasczewski, Staatsanwalt.

Die Staatsanwalts-Funktionen in Pr. Holland werden von dem Staatsanwalt in Braunsberg, Beckenstein, versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

Großjohann in Saalfeld.
von Kraynicki in Pr. Holland.
Nitschmann daselbst.
Siehr.
Skrodzki.
Werner.

10. Das Kreisgericht in Neidenburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Soldau (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neidenburg mit den Städten Neidenburg und Soldau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,340.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ortelsburg verhandelt.
Gerichtstage werden in Jedwabno abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Reinberger, Kreisgerichts-Direktor.

Hoffmann, Kreisgerichts-Rath.
Freiwald, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Bartisius, Kreisrichter.
Raabe, desgl.
Frenzel, Kreisrichter.
Schmidt, desgl. in Soldau.
Brausewetter, Kreisrichter.
Neumann, desgl. in Soldau, ♣2.

Staatsanwaltschaft.

Gützlaff, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Rauschning. | Tolki.

---

11. Das Kreisgericht in Ortelsburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Passenheim und Willenberg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ortelsburg mit den Städten Ortelsburg, Passenheim und Willenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,511.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Allenstein und Neidenburg.
Gerichtstage werden in Friedrichshoff abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Bergen, Kreisgerichts-Direktor.

Bergau, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Wollschläger, Kreisrichter.
Meyhöfer, desgl.
Matton, desgl.
Dyck, desgl.
Preuß, Kreisrichter.
Dominski, desgl.
Schütze, desgl. in Willenberg.
Mühl, desgl. in Passenheim.
Schmidt, desgl. in Willenberg.

Staatsanwaltschaft.

Salomon, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Koblitz, Justizrath.
Rickell.
de Witt.

---

12. Das Kreisgericht in Osterode

mit den Gerichts-Kommissionen in Gilgenburg und Hohenstein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Osterode mit den Städten Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl und Osterode.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 61,859.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Mohrungen verhandelt.
Gerichtstage werden in Liebemühl und Locken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Christ, Kreisgerichts-Direktor.

Gäsbeck, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Weißermel, Kreisgerichts-Rath.
Sinagowitz, desgl.
Fetschrien, Kreisrichter in Hohenstein.
Rubies, Kreisrichter.
Willenbücher, desgl.
Glodkowski, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Tomasczewski, Staatsanwalt in Mohrungen.

Rechtsanwalte und Notare.

Lange.
Schulze.

---

18. Das Kreisgericht in Rössel

mit der Gerichts-Deputation in Rastenburg (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Barten, Bischofsburg, Bischofstein und Seeburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Rastenburg und Rössel, mit den Städten Barten, Bischofsburg, Bischofstein, Drengfurth, Rastenburg, Rössel und Seeburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 89,787.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Bartenstein verhandelt.

Gerichtstage werden in Drengfurth abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Nietzki, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Hilbert, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Rastenburg.
Rhode, Kreisgerichts-Rath daselbst.
von Podscharly, Kreisgerichts-Rath.
Zielaskowski, desgl. in Bischofstein.
Schröter, desgl. in Rastenburg.
Rebiger, Kreisrichter.
Lieber, desgl.
Göritz, desgl.
Braun, desgl. in Bischofsburg.
Wohlgemuth, desgl. in Seeburg

Staatsanwaltschaft.

Heubach, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Bartenstein.

Rechtsanwalte und Notare.

Erler, Justizrath in Rastenburg.
Löffke daselbst.
Riebt in Bischofsburg.
Rieve, ✠4. m. Schw.
Stöckel.

---

14. Das Kreisgericht in Wehlau

mit den Gerichts-Kommissionen in Allenburg, Gerdauen (2), Nordenburg und Tapiau (2)*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Gerdauen und Wehlau, mit den Städten Allenburg, Gerdauen, Nordenburg, Tapiau und Wehlau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 87,317.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Labiau.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Larz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Moormeister, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Urban, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Nordenburg.
Lipski, Kreisgerichts-Rath in Gerdauen.
Wiercioch, Kreisrichter.
Bellgardt, desgl.
Born, Kreisrichter.
Harder, desgl.
Kaminski, desgl.
Störmer, desgl. in Tapiau.
Woysch, desgl. in Allenburg.
Böttcher, desgl. in Tapiau.

Staatsanwaltschaft.

Klebs, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Barnick.
Bendix.
Reich, Justizrath.
von Schimmelfennig, Justizrath in Gerdauen.

15. Das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg in Preußen

mit der Deputation in Pillau.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor, 2 Richtern und 5 kaufmännischen Mitgliedern.

Walter, Direktor, ✠3.

Burbach, Kommerz- und Admiralitäts-Rath.
Singelmann, desgl.
Warkentin, Kreisrichter, Gerichts-Kommissarius in Pillau.

Kaufmännische Mitglieder.

Lorreck, Kommerz- u. Admiralitäts-Rath.
Gädeke, Geh. Kommerzien-Rath.
Wien, Kommerz- u. Admiralitäts-Rath.
Stephan, Kommerz- und Admiralitäts-Rath.
Kleyenstüber, desgl.

Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte des Stadtgerichts in Königsberg sind zugleich zur Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium befugt. (Siehe Seite 302.)

*) In Gerdauen treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Gerichts-Kommissarius aus Nordenburg von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

XIX. Das Appellationsgericht in Magdeburg.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Magdeburg umfaßt den Regierungs-Bezirk Magdeburg, mit Ausschluß der Kreise Aschersleben, Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode und eines Theils des zweiten Jerichowschen Kreises*).

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 634,512, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg;
b) 9 Kreisgerichte: in Burg, Calbe a. d. Saale, Gardelegen, Genthin, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen in der Altmark, Stendal und Wanzleben;
c) 2 beständige Gerichts-Deputationen (in Groß-Salze und Wolmirstedt);
d) 20 Gerichts-Kommissionen (in Acken, Arendsee, Beetzendorf, Calbe a. d. Milde, Clötze, Egeln (2), Erxleben, Gommern, Hötensleben, Loburg, Oebisfelde, Osterburg (2), Seehausen, Staßfurth, Tangermünde, Weferlingen und Ziesar (2);
e) Gerichtstage werden an 7 Orten abgehalten (in Barby, Bismarck, Görzke, Hadmersleben, Jerichow, Möckern und Werben);
f) zu Schwurgerichten sind das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg und das Kreisgericht in Stendal bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 10 Räthen,
b) bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 20 Räthen und 7 Stadt- und Kreisrichtern,
c) bei den Kreisgerichten aus 9 Direktoren und 63 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 29 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
5 Staatsanwalte und
1 Staatsanwalts-Gehülfe.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 52.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Dr. von Gerlach, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Erster Präsident, ✠2. m. St., ✠2., ✠2.

Heimbrod, Vize-Präsident, ✠4.

*) Dieser Theil des zweiten Jerichowschen Kreises gehört zum Bezirk des Kammergerichts, die übrigen Kreise gehören zum Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt.

2. Räthe.

Meier, Geh. Justizrath, ✠4.
Kanngießer, ✠4.
Jacke, ✠4.
Schröder.
Pfeiffer
von Vietinghoff.
Frhr. von Elmendorff, ✠4.
Reich.
Voigtel.
Hinrichs.

3. Staatsanwaltschaft.

Ring, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Baron, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Dürre, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths, ✠4.
Grüel, Justizrath.
Wilke.

Außerdem ist auch der bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg angestellte Rechtsanwalt Weber zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Dürre, Justizrath in Magdeburg, ✠4.

Mitglieder.

Grüel, Justizrath in Magdeburg.
Kähn, desgl. in Salzwedel.
Klüssendorf, desgl. in Wolmirstedt.
Moritz, Rechtsanwalt in Magdeburg.
Schultz, Rechtsanwalt in Magdeburg.
Schwerdtfeger, desgl. in Genthin.
Weber, Justizrath in Magdeburg.
Wilke, Rechtsanwalt daselbst.

Stellvertreter.

Block, Justizrath in Magdeburg.
Costenoble, Rechtsanwalt daselbst.
Hientzsch, desgl. daselbst.
Hübenthal, Justizrath in Magdeburg.
Steinbach, desgl. daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg

mit der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Stadt- und Kreisgerichts umfaßt den Stadtkreis Magdeburg, den größten Theil des Kreises Wolmirstedt und Theile des ersten Jerichowschen Kreises, sowie des Kreises Wanzleben, mit den Städten Buckau, Magdeburg, Neustadt, Sudenburg und Wolmirstedt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 150,453.

Das Stadt- und Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Burg, Calbe a. d. S., Genthin, Neuhaldensleben und Wanzleben.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 20 Räthen und 7 Stadt- und Kreisrichtern.

von Stöphasius, Stadt- und Kreisgerichts-Präsident, ✠3.
Elsholtz, Stadt- und Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Balan, Stadt- und Kreisger.-Rath, ✠4.
Göring, desgl., ✠4.
von Alemann, desgl.
Stubenrauch, desgl.
von Windheim, desgl.
Klewitz, desgl., Dirigent in Wolmirstedt.
Syber, Stadt- und Kreisger.-Rath.
Dr. Silberschlag, desgl.
Schäfer, desgl.
Rudolphi, desgl.
Krüger, desgl. in Wolmirstedt.
Lympius, Stadt- und Kreisgerichts-Rath, ✠2.
Meyer, desgl. in Wolmirstedt.
Herzog, Stadt- und Kreisger.-Rath.
Wendt, desgl.
Everth, desgl.
Koch, desgl.
Cohnstein, desgl.
Mücke, desgl.
von Wulffen, desgl.
Friese, Stadt- und Kreisrichter.
Hildebrandt, desgl.
Haberland, desgl.
Bubach, desgl.
Weichsel, desgl.
von Heidenreich, desgl.
Appelius, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Tessendorff, Staatsanwalt.
Müller, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Berge, Justizrath, nur Notar.
Block, Justizrath.
Costenoble.
Fritze.
Gräßner.
Hientzsch.
Hübenthal, Justizrath.
Klüssendorf, desgl. in Wolmirstedt, nur für die Gerichts-Deputation daselbst.
Kühne, Justizrath in Wolmirstedt, nur für die Gerichts-Deputation daselbst, ✠4.
Levy.
Dr. Lochte.
Meißner.
Moritz.
Schultz.
Steinbach, Justizrath.
Weber, desgl.

Außerdem ist auch der bei dem Appellationsgericht in Magdeburg angestellte Rechtsanwalt Grüel zur Praxis bei dem Stadt- und Kreisgericht befugt.

2. Das Kreisgericht in Burg

mit den Gerichts-Kommissionen in Gommern und Loburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des ersten Jerichowschen Kreises und einen kleinen Theil des zweiten Jerichowschen Kreises, mit den Städten Burg, Gommern, Loburg und Möckern.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 49,167.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Möckern abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Honigmann, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Lambrecht, Kreisgerichts-Rath.
Keßler, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Richter, Kreisrichter.
Leißring, desgl.
Dr. Schwabe, Kreisrichter.
Starke, desgl. in Loburg.
Käsebier, desgl. in Gommern.

Staatsanwaltschaft.

Küling, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Götze in Loburg.	Kretschmann.
von Kienitz.	Treuding.

---

3. Das Kreisgericht in Calbe a. d. Saale

mit der Gerichts-Deputation in Groß-Salze (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Acken und Staßfurth.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Calbe und einen Theil des Kreises Wanzleben, mit den Städten Acken, Barby, Calbe a. d. Saale, Groß-Salze, Schönebeck und Staßfurth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 77,427.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Barby abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Schmohl, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Stubemund, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Groß-Salze.	Müller, Kreisrichter in Groß-Salze.
Fabian, Kreisgerichts-Rath.	Stahlschmidt, desgl. daselbst.
Schweiger, desgl.	Steinberg, desgl. in Acken.
Wendland, Kreisrichter.	Gutsche, desgl. in Groß-Salze.

Staatsanwaltschaft.

Knauff, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Baumgarten in Staßfurth.	Möller in Groß-Salze.
Hentrich in Groß-Salze.	Reinecke in Schönebeck.
Herrmann.	Spiegelthal.

---

4. Das Kreisgericht in Gardelegen

mit den Gerichts-Kommissionen in Calbe a. d. Milde, Clötze und Oebisfelde.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Gardelegen und Theile der Kreise Salzwedel und Stendal, mit den Städten Bismark, Calbe a. d. Milde, Clötze, Gardelegen und Oebisfelde.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,752.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stendal verhandelt.

Gerichtstage werden in Bismark abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

von Kunowski, Kreisgerichts-Direktor, ✠2.

Graßhoff, Kreisgerichts-Rath, ✠3.	Chemnitz, Kreisrichter in Clötze.
Wahnschaffe, desgl. in Oebisfelde.	Klinge, Kreisrichter.
Küster, desgl. in Calbe a. d. Milde.	Wallach, desgl.
von Strombeck, Kreisrichter.	

Staatsanwaltschaft.

Kleine, Staatsanwalt in Salzwedel.

Rechtsanwalte und Notare.

Gericke, Justizrath.
Pohlmann, desgl., 4.
Sarrazin.

---

5. Das Kreisgericht in Genthin

mit den Gerichts-Kommissionen in Ziesar (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des zweiten Jerichowschen Kreises und einen Theil des ersten Jerichowschen Kreises, mit den Städten Genthin, Jerichow und Ziesar.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,385.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Görzke und Jerichow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Simon von Zastrow, Kreisgerichts-Direktor.

Köhler, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Fabian, Kreisgerichts-Rath.
Werner, desgl.
Blell, Kreisrichter in Ziesar.
Meinhard, Kreisrichter.
Herzbruch, desgl., 2.
Dilschmann, desgl. in Ziesar.

Staatsanwaltschaft.

Küling, Staatsanwalt in Burg.

Rechtsanwalte und Notare.

Haushahn.
Schwerdtfeger.
Witte, Justizrath.

---

6. Das Kreisgericht in Neuhaldensleben

mit den Gerichts-Kommissionen in Erxleben und Weferlingen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Neuhaldensleben und Theile der Kreise Gardelegen und Wolmirstedt, mit der Stadt Neuhaldensleben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 54,738.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Fromme, Kreisgerichts-Direktor, 4.

Kramer, Kreisgerichts-Rath in Weferlingen.
Hölzke, Kreisgerichts-Rath.
Damm, desgl.
Philler, Kreisrichter.
Schnee, desgl.
Plahn, desgl. in Erxleben.

Staatsanwaltschaft.

Tessendorff, Staatsanwalt in Magdeburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Lampe.
Lübecke.
Weniger, Justizrath, ✠4.

---

7. Das Kreisgericht in Salzwedel

mit der Gerichts-Kommission in Beetzendorf.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Salzwedel mit der Stadt Salzwedel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,582.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stendal verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Die Kreisgerichts-Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Schulenburg, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Weber, desgl., ✠4.
Müller, desgl.
Meinhard, Kreisgerichts-Rath.
Danneil, Kreisrichter in Beetzendorf.

Staatsanwaltschaft.

Kleine, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bauke.
Bindewald.
Kähry, Justizrath.

---

8. Das Kreisgericht in Seehausen in der Altmark

mit den Gerichts-Kommissionen in Arendsee und Osterburg (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Osterburg mit den Städten Arendsee, Osterburg, Seehausen und Werben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,744.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stendal verhandelt.

Gerichtstage werden in Werben abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Schotte, Kreisgerichts-Direktor, ✠4., ◯R.

von Gauvain, Kreisgerichts-Rath.
Schönstedt, desgl.
Klee, Kreisrichter in Osterburg.
Hilgenfeld, Kreisrichter in Arendsee.
Fischer, desgl. in Osterburg.
Hermann, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Voigt, Staatsanwalt in Stendal.

Rechtsanwalte und Notare.

Fromme. | Richter in Osterburg.
Planck. | Schoß.

9. Das Kreisgericht in Stendal

mit der Gerichts-Kommission in Tangermünde.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Stendal mit den Städten Arneburg, Stendal und Tangermünde.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 42,882.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Gardelegen, Salzwedel und Seehausen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Fromm, Kreisgerichts-Direktor.

Teichmann, Kreisgerichts-Rath.
Menshausen, desgl.
Röber, desgl.
Hoffmann, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Fritze, Kreisrichter.
Döring, desgl. in Tangermünde.

Staatsanwaltschaft.

Voigt, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Francke. | Schneider.
von Hagen. |

10. Das Kreisgericht in Wanzleben

mit den Gerichts-Kommissionen in Egeln (2), Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Wanzleben und Theile der Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt, mit den Städten Egeln, Hadmersleben, Seehausen und Wanzleben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,382.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Hadmersleben abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Leiste, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schmidt, Kreisgerichts-Rath.
Reußner, desgl.
Francke, desgl.
Fickler, desgl. in Egeln.
Jacobi, Kreisgerichts-Rath.
Conradi, Kreisrichter in Egeln.
Kähm, desgl. in Hötensleben.
Hesse, desgl. in Seehausen.

Staatsanwaltschaft.
Tessendorff, Staatsanwalt in Magdeburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Erdmann in Egeln.
Hemptenmacher.
Robolski.
Sachs.

XX. Das Appellationsgericht in Marienwerder.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder umfaßt die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder und einen kleinen Theil des zum Regierungs-Bezirk Cöslin gehörigen Kreises Dramburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,282,922, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) das Stadt- und Kreisgericht in Danzig;
b) 17 Kreisgerichte: in Carthaus, Conitz, Deutsch-Crone, Culm, Elbing, Flatow, Graudenz, Löbau, Marienburg, Marienwerder, Neustadt, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Pr. Stargardt, Strasburg und Thorn;
c) das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig;
d) 5 Gerichts-Deputationen (4 beständige in Berent, Stuhm, Tiegenhoff und Tuchel, und eine periodische in Neuenburg);
e) 23 Gerichts-Kommissionen (in Baldenburg, Briesen, Christburg, Dirschau (2), Deutsch-Eylau, Märk. Friedland, Preuß. Friedland, Gollub, Hammerstein, Jastrow, Lautenburg, Mewe (2), Neuenburg (2), Putzig, Riesenburg, Schloppe, Schöneck, Vandsburg und Zempelburg (2));
f) Gerichtstage werden an 32 Orten abgehalten (in Bischofswerder, Bölzig, Brunstplatz, Bruß, Culmsee, Czersk, Freistadt, Garnsee, Festung Graudenz, Gurczno, Hela, Herzberg, Laudeck, Lessen, Liepnitz, Lonkorsz, Mirchau, Neumark, Neuteich, Ofen, Osche, Pienonskowo, Rehden, Groß-Schliewitz, Schönsee, Skurz, Sobbowitz, Stutthoff, Sullenczyn, Tolkemitt, Tütz und Zoppot);
g) zu Schwurgerichten sind das Stadt- und Kreisgericht in Danzig und die Kreisgerichte in Conitz, Deutsch-Crone, Elbing, Graudenz, Marienwerder, Pr. Stargardt und Thorn bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 20 Räthen,
b) bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 13 Räthen und 5 Stadt- und Kreisrichtern,
c) bei den Kreisgerichten aus 17 Direktoren und 152 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 51 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.
d) bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig aus 1 Direktor, 2 Richtern und 4 kaufmännischen Mitgliedern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
9 Staatsanwalte und
5 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 87.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Breithaupt, Erster Präsident, ✠2., ✠3.
Pratsch, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Hirschfeld, Geh. Justizrath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Schulz, Geh. Justizrath, ✠4.
Rauchfuß, desgl., ✠4.
Roloff, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Schwarck, ✠3.
Nölle, ✠4.
Fischer, ✠4.
Görbeler, ✠4.
Bröde, ✠4.
Weber, ✠4.
Schrader, ✠4.
Mekus, ✠4.
Wollenschläger, ✠4.
von Heyking.
Schmieder.
Kah.
Bauck.
Giseviuš.
Schmidt.
Pitsch.

3. Staatsanwaltschaft.

von Luck, Ober-Staatsanwalt, ✠4., ✠.
Schulze, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Knopmuß, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Baum-Hambrook, Justizrath.
Förster, desgl., ✠4.
Jacobi.
Kranz, Justizrath, ✠4.
Schmidt, Geh. Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Wagner, Justizrath.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Marienwerder angestellte Rechtsanwalt und Notar **Baumann** zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Schmidt, Geh. Justizrath in Marienwerder, ✠4.

Mitglieder.

Besthorn, Justizrath in Danzig, ✠4.
Förster, desgl. in Marienwerder, ✠4.
von Forckenbeck, desgl. in Elbing.
Knorr, Justizrath in Culm, ✠4.
Martens, desgl. in Danzig, ✠3.

Stellvertreter.

Baumann, Rechtsanwalt in Marienwerder.
Dr. Baum-Hambrook, Justizrath das.
Kranz, Justizrath in Marienwerder, ✠4.
Martiny, Rechtsanwalt in Danzig.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Stadt- und Kreisgericht in Danzig.

Der Bezirk des Stadt- und Kreisgerichts umfaßt die Stadt und den Landkreis Danzig.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 164,230.

Das Stadt- und Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Carthaus und Neustadt.

Gerichtstage werden in Herzberg, Sobbowitz und Stutthoff abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 13 Räthen und 5 Stadt- und Kreisrichtern.

Bock, Stadt- und Kreisgericht-Präsident, ✠3.
Kowallek, Stadt- und Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Baum, Stadt- und Kreisgerichts-Rath.
Hahn, desgl.
Mix, desgl., Landschafts-Syndikus.
Haack, Stadt- und Kreisgerichts-Rath.
Rippold, desgl.
Pannenberg, desgl.
Jorck, desgl.
Hewelcke, desgl.
am Ende, desgl.
Hake, Stadt- und Kreisgerichts-Rath.
Hagens, desgl.
Aßmann, desgl.
Schmid, Stadt- und Kreisrichter.
Hesekiél, desgl.
Kauffmann, desgl., ✠2.
Frank, desgl., ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Bobien, Staatsanwalt, ✠4.
Bernard, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Besthorn, Justizrath, ✠4.
Breitenbach, desgl., ✠4.
Goldstandt.
Lindner.
Lipke.
Mallison.
Martens, Justizrath, ✠3.
Martiny.
Poschmann, Justizrath.
Röpell, desgl., Landschafts-Hülfs-Synd.
Schönau, Justizrath.
Weiß, desgl.

---

2. Das Kreisgericht in Carthaus.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Carthaus.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,715.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig verhandelt.

Gerichtstage werden in Mirchau und Sullenczyn abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Die Kreisgerichts-Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Küchler, Kreisgerichts-Rath.
von Bolewski, desgl.
Schröder, Kreisrichter.
Dr. Hesekiél, Kreisrichter.
Schmidt, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Bobien, Staatsanwalt in Danzig, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Kapff, Justizrath.
Kettner.
Weidmann.

3. Das Kreisgericht in Conitz

mit der Gerichts-Deputation in Tuchel (mit 5 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Conitz und einen kleinen Theil des Kreises Schwetz, mit den Städten Conitz und Tuchel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,410.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Schlochau.

Gerichtstage werden in Bruß, Czersk und Groß-Schliewitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Albrecht, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Hartmann, Kreisgerichts-Rath.
Koch, desgl.
Kolberg, desgl.
Borchart, desgl., Dirigent in Tuchel.
John, Kreisrichter, Abtheil.-Dirigent.
Mack, Kreisrichter.
Kannenberg, Kreisrichter in Tuchel.
Voß, Kreisrichter.
Stüler, desgl. in Tuchel.
Jonas, desgl. daselbst.
Rath, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Laue, Staatsanwalt.

Die Staatsanwalts-Funktionen in Tuchel werden von dem Staatsanwalts-Gehülfen in Schwetz, Gerichts-Assessor Neuhaus, versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

Backoff in Tuchel.
Fleck Justizrath.
Löck in Tuchel.
Meibauer.
Sallbach, Justizrath.

4. Das Kreisgericht in Deutsch-Crone

mit den Gerichts-Kommissionen in Märkisch-Friedland, Jastrow und Schloppe.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Deusch-Crone und einen kleinen Theil des Kreises Dramburg, mit den Städten Deutsch-Crone, Märk. Friedland, Jastrow, Schloppe und Tütz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,025.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Flatow.

Gerichtstage werden in Tütz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Grolp, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Gizycki, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Messerschmidt, Kreisrichter.
Fabriz, desgl.
Wießner, desgl. in Jastrow.
von Guretzky-Cornitz, Kreisrichter.
Heine, desgl.
Starcke, desgl. in Märk.-Friedland.
Albrecht, desgl. in Schloppe.

Staatsanwaltschaft.

Martins, Staatsanwalt, 2.

Rechtsanwalte und Notare.

Brauer.
Kloer, Justizrath.
Zanke.

5. Das Kreisgericht in Culm

mit der Gerichts-Kommission in Briesen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Culm mit den Städten Briesen und Culm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,158.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Graudenz verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Arndt, Kreisgerichts-Direktor, 4.

Jacoby, Kreisgerichts-Rath.
Thun, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Saage, Kreisgerichts-Rath.
Weitzenmiller, desgl.
Splett, Kreisrichter.
Gregor, desgl.
Schülke, desgl. in Briesen.

Staatsanwaltschaft.

Feige, Staatsanwalt in Graudenz.

Rechtsanwalte und Notare.

Knorr, Justizrath, 4.
Preuschoff.
Rehbein, Justizrath.
Schmidt, desgl.

6. Das Kreisgericht in Elbing.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Elbing mit den Städten Elbing und Tolkemitt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 58,844.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Marienburg.

Gerichtstage werden in Tolkemitt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Hoffmann, Kreisgerichts-Direktor, 3.

Kaninski, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Schliemann, Kreisgerichts-Rath.
Heßner, desgl.
Lesse, desgl.
von Tilly, desgl.
Rohde, Kreisgerichts-Rath.
von Selle, desgl.
Taureck, Kreisrichter.
Schemionek, Kommz.-Rath) kaufmänn.
Barthels) Beisitzer.

Staatsanwaltschaft.

Geras, Staatsanwalt, 4.

Rechtsanwalte und Notare.

Berner, Justizrath | Heinrich.
Dickmann, desgl. | Remahn, Justizrath
von Zarkenbek desgl.

---

7. Das Kreisgericht in Flatow

mit den Gerichts-Kommissionen in Landsburg und Zempelburg 2.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Flatow mit den Städten Cammin, Flatow, Krojanke, Landsburg und Zempelburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,716.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Bismarck, Kreisgerichts-Direktor.

Viebeg, Kreisgerichts-Rath in Landsburg, ✠4.
Brüggemann, Kreisrichter.
Kanter, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠2.
Wend, Kreisrichter in Zempelburg.
Münzer, Kreisrichter.
Weber, desgl.
Schmidt, desgl., ✠2.
Förster, desgl. in Zempelburg.

Staatsanwaltschaft.

Martins, Staatsanwalt in Deutsch-Crone, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Köhler. | Löwenhardt.

---

8. Das Kreisgericht in Graudenz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Graudenz mit den Städten Graudenz, Lessen und Rehden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 58,247.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Culm und Schwetz.

Gerichtstage werden auf der Festung Graudenz und in Lessen und Rehden abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Hoffmann, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schlingmann, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Nernst, desgl.
Löffler, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schulenburg, Kreisricht., ✠4. m. Schw.
Quehl, Kreisrichter.
Weckwarth, Kreisrichter.
Emmersleben, desgl., ✠4. m. Schw.
Mohr, desgl.
Richter, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Reige, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Gomlicki, Justizrath.
Kairies, desgl.
Mangelsdorf.
Schmidt, Justizrath.
von Werner.

---

9. Das Kreisgericht in Löbau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Löbau mit den Städten Kauernik, Löbau und Neumark.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,888.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Marienwerder verhandelt.

Gerichtstage werden in Lonkorsz und Neumark abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

von Borries, Kreisgerichts-Direktor.

Amort, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Märcker, Kreisrichter.
Kurszynski, Kreisrichter.
Dr. Kolkmann, desgl.

Staatsanwaltschaft.

König, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Groblewski.
Obuch.
Raue.

---

10. Das Kreisgericht in Marienburg

mit den Gerichts-Deputationen in Stuhm (mit 4 Richtern) und Tiegenhof (mit 3 Richtern), und der Gerichts-Kommission in Christburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Marienburg und Stuhm und einen Theil des Kreises Elbing, mit den Städten Christburg, Marienburg, Neuteich und Stuhm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 105,846.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Elbing verhandelt.

Gerichtstage werden in Neuteich abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Neumann, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Gronemann, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Schmidt, Kreisgerichts-Rath.
Tannen, desgl.
Grzywacz, desgl., Dirigent in Tiegenhof.
Hübner, desgl., Dirigent in Stuhm.
von Heyking, Kreisgerichts-Rath.
Wisselinck, Kreisrichter.
Krebs, desgl. in Christburg.
Dihrberg, desgl. in Tiegenhof.
Birnbaum, desgl. in Stuhm.
Bielefeld, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwalts-Gehülfenstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Die Staatsanwalts-Funktionen in Tiegenhof werden von dem Staatsanwalt in Elbing, Geras, versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

Bank, Justizrath.
Bresler in Tiegenhof.
Hartwich, Justizrath.
Horn.
Jehne in Stuhm.
Palleske in Tiegenhof.
Pickering, Justizrath.
Rosenow in Stuhm.
Stüler.

---

11. Das Kreisgericht in Marienwerder

mit den Gerichts-Kommissionen in Mewe (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Marienwerder mit den Städten Garnsee, Marienwerder und Mewe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 66,607.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Löbau und Rosenberg.

Gerichtstage werden in Garnsee und Pienonskowo abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Wetzki, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Mayer, Kreisgerichts-Rath.
Leonhardt, desgl.
Ulrich, desgl., Landschafts-Syndikus.
Lähr, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirig.
Schmidt, Kreisrichter, ✠2.
Heinrichs, Kreisrichter.
Kähler, desgl.
Tetzlaff, desgl.
Walter, desgl. in Mewe.
Kabilinski, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Knoff, Staatsanwalt, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Baumann.
Fülleborn.
Gräber in Mewe.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Marienwerder angestellten Rechtsanwalte Dr. Baum-Hambrook, Kranz, Schmidt und Wagner zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

12. Das Kreisgericht in Neustadt

mit der Gerichts-Kommission in Putzig.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neustadt mit den Städten Neustadt und Putzig.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,218.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig verhandelt.

Gerichtstage werden in Hela und Zoppot abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Wettke, Kreisgerichts-Direktor.

Polko, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Thiel, Kreisgerichts-Rath.
Dekowski, desgl.
Klebs, Kreisrichter.
Huhn, desgl.
von Hippel, desgl. in Putzig.

Staatsanwaltschaft.

Bobien, Staatsanwalt in Danzig, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Grolp.
Otto.
Siewert, Justizrath.

---

13. Das Kreisgericht in Rosenberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Deutsch-Eylau und Riesenburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rosenberg mit den Städten Bischofswerder, Deutsch-Eylau, Freistadt, Riesenburg und Rosenberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,805.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Marienwerder verhandelt.
Gerichtstage werden in Bischofswerder und Freistadt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Röstel, Kreisgerichts-Direktor.

Scheda, Kreisrichter, ✠2.
Kunckel, desgl.
Dr. Thiele, desgl.
Wolff, Kreisrichter in Riesenburg.
Bachmann, desgl.

Staatsanwaltschaft.

König, Staatsanwalt in Löbau.

Rechtsanwalte und Notare.

Baumann.
Nauen.
Tolsdorff.

---

14. Das Kreisgericht in Schlochau

mit den Gerichts-Kommissionen in Baldenburg, Preuß. Friedland und Hammerstein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schlochau und einen kleinen Theil des Kreises Flatow, mit den Städten Baldenburg, Preuß. Friedland, Hammerstein, Landeck und Schlochau.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,973.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Conitz verhandelt.
Gerichtstage werden in Bölzig, Landeck und Liepnitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Riebel, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Knoch, Kreisgerichts-Rath in Hammerstein, ✠4.
Neuhaus, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Oloff, Kreisrichter.
Karlewski, Kreisrichter.
von Schäwen, desgl.
Boschke, desgl. in Baldenburg.
Winterfeld, desgl. in Pr. Friedland, ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Laue, Staatsanwalt in Conitz.

Rechtsanwalte und Notare.

Döring, Justizrath.
Schulze, desgl.
Stinner, Justizrath.

---

15. Das Kreisgericht in Schwetz

mit den Gerichts-Kommissionen in Neuenburg (2)*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Schwetz mit den Städten Neuenburg und Schwetz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,730.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Graudenz verhandelt.

Gerichtstage werden in Brunstplatz und Osche abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Ebmeier, Kreisgerichts-Direktor.

Schulze, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
von Bismarck, Kreisgerichts-Rath in Neuenburg, ✠4.
Schumacher, Kreisrichter.
Hutt, desgl.
Stolterfoth, Kreisrichter.
Martini, desgl. in Neuenburg.
Kuntze, Kreisrichter.
Rosenheim, desgl.
Mantell, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Neuhaus, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Graudenz.

Rechtsanwalte und Notare.

Apel.
Heydrich in Neuenburg.
Müller.
Reichert.
Vogt.

---

*) In Neuenburg treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit einem Mitgliede des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

16. Das Kreisgericht in Pr. Stargardt

mit der Gerichts-Deputation in Berent (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Dirschau (2) und Schöneck.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Berent und Pr. Stargardt und einen Theil des Kreises Carthaus, mit den Städten Berent, Dirschau, Schöneck und Pr. Stargardt.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 112,852.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Gerichtstage werden in Ofen und Skurtz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 14 Kreisrichtern.

Weydemann, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Taube, Kreisgerichts-Rath.
Ulrici, desgl. in Dirschau, ✠4.
Mauve, Kreisgerichts-Rath.
Worzewski, desgl., Dirigent in Berent.
Zimmer, Kreisgerichts-Rath.
Knoch, Kreisrichter, Abtheil.-Dirigent.
Göritz, Kreisrichter in Berent.
Sperber, Kreisrichter in Dirschau, ✠2.
Rönspieß, desgl. in Berent.
Mac Lean, Kreisrichter.
Bischoff, desgl. in Schöneck.
Bröde, desgl. in Berent.
Feichtmayer, Kreisrichter.
Engler, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Löwe, Staatsanwalt (im Justiz-Ministerium beschäftigt).

Rechtsanwalte und Notare.

Droste, Justizrath.
Knirim in Berent.
Leyde.
Neubaur in Berent.
Tesmer in Dirschau.

---

17. Das Kreisgericht in Strasburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Gollub und Lautenburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Strasburg mit den Städten Gollub, Gurczno, Lautenburg und Strasburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 61,804.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Thorn verhandelt.
Gerichtstage werden in Gurczno abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Strecker, Kreisgerichts-Direktor.

Lilienthal, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Schuster, Kreisrichter.
Pospieszyl, desgl.
von Wrese, Kreisrichter.
Hardwig, desgl.
Joseph, desgl.
von Hülst, desgl. in Gollub.

Staatsanwaltschaft.

Drescher, Gerichts-Assessor, Staatsanwalts-Gehülfe des Staatsanwalts in Thorn, ✠2.

Rechtsanwalte und Notare.

Görigk.
Heistermann von Ziehlberg.
Kallenbach.

18. Das Kreisgericht in Thorn.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Thorn mit den Städten Culmsee und Thorn.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,864.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Strasburg.

Gerichtstage werden in Culmsee und Schönsee abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Borries, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Voigt, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
von Schleusing, desgl.
Hanow, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schneller, Kreisgerichts-Rath.
Plehn, Kreisrichter.
Schultz, Kreisrichter.
Dr. Meisner, desgl.
Maske, desgl.
Steinberg, desgl.

Staatsanwaltschaft.

von Lossow, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Jacobson, Justizrath.
Kroll, desgl.
Dr Meyer, desgl.
Pancke, Justizrath.
Schrage.

19. Das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor, 2 Richtern und 4 kaufmännischen Mitgliedern.

von Grodbeck, Geh. Justizrath, Kommerz- und Admiralitäts-Direktor, ✠3., ✠3.
Steindorff, Kommerz- und Admiralitäts-Rath.
Schröder, Richter.

Kaufmännische Mitglieder.

Bischoff, Kommerz- nnd Admiralitäts-Rath.
Albrecht, desgl., ✠4.
Mix, desgl.
Böhm, desgl.

Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig sind zugleich zur Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium befugt. (Siehe Seite 319.)

XXI. Das Appellationsgericht in Münster.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Münster umfaßt den ganzen Regierungsbezirk Münster.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 439,213, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 9 Kreisgerichte: in Ahaus, Borken, Coesfeld, Dorsten, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;
b) 2 Gerichts-Deputationen (eine beständige in Recklinghausen und eine periodische in Ibbenbüren);
c) 17 Gerichts-Kommissionen (in Ahlen (2), Beckum, Bocholt (2), Dülmen, Haltern, Horstmar, Ibbenbüren (3), Oelde (2), Rheine, Stadtlohn, Vreden und Werne);
d) Gerichtstage werden an 20 Orten abgehalten (in Altenberge, Anholt, Bevergern, Billerbeck, Bottrop, Buldern, Cappeln, Drensteinfurt, Emsdetten, Greven, Harsewinkel, Hopsten, Lienen, Nottuln, Ostbevern, Groß-Recken, Schöppingen, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh);
e) zum Schwurgericht für das ganze Departement ist das Kreisgericht in Münster bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 9 Direktoren und 65 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 33 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt und
3 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 52.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidium.

Sydow, Präsident, ✠3
Koch, Direktor, ✠3.

2. Räthe.

von Kitzing, Geh. Justizrath, ✠2.
Tüshaus, desgl., ✠2.
Freusberg, desgl., ✠3.
Hering, ✠4., ✠3.
Wesemann.
Plate.
Fluhme.

3. Staatsanwaltschaft.

Löbbecke, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Beckel, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Boele, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Gierse, Justizrath.
Lesemann, Justizrath.
Rintelen, desgl., ✠4.
Windthorst, desgl.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Münster angestellte Rechtsanwalt Jüisting zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Boele, Justizrath in Münster, ✠4.

Mitglieder.

Busch, Justizrath in Steinfurt, ✠4.
Jüisting, desgl. in Münster, ✠4.
Gierse, desgl. daselbst.
Greve, Rechtsanwalt daselbst.
Groenhoff, desgl. in Lüdinghausen.
Rintelen, Justizrath in Münster, ✠4.
Stratmann, desgl. daselbst.
von Wieck, desgl. in Dorsten, ✠4.
Windthorst, desgl. in Münster.

Stellvertreter.

Hütte, Rechtsanwalt in Tecklenburg.
Laumann, desgl. in Lüdinghausen.
Meyenberg, Justizrath in Steinfurt.
Reusch, Rechtsanwalt in Lüdinghausen.
Schmitz, desgl. in Steinfurt.
Wiebemhöver, desgl. in Warendorf.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Ahaus

mit den Gerichts-Kommissionen in Stadtlohn und Vreden.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ahaus mit den Städten Ahaus, Gronau, Stadtlohn und Vreden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 37,384.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.

Gerichtstage werden in Schöppingen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Brandis, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Ziegler, Kreisgerichts-Rath.
Koppers, Kreisrichter.
Zurmühlen, desgl.
Dierickx, Kreisrichter.
Racke, desgl. in Vreden.
Dammann, desgl. in Stadtlohn.

Staatsanwaltschaft.

Wiens, Staatsanwalt in Steinfurt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Büning.
Hillers.
Koop.
Peus in Stadtlohn.

---

2. Das Kreisgericht in Borken
mit den Gerichts-Kommissionen in Bochold (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Borken mit den Städten Anholt, Bochold und Borken.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 41,086.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.
Gerichtstage werden in Anholt und Groß-Recken abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Schmidt, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Braunstein, Kreisgerichts-Rath.
Reigers, desgl.
Sarrazin, desgl. in Bocholt.
Knappmeyer, Kreisrichter in Bocholt.
Kayser, Kreisrichter.
Boele, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Koppers, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Racke, Justizrath.
Mittrup.
Rump, Justizrath in Bocholt.
Vossig, desgl. daselbst, ✠4.

---

3. Das Kreisgericht in Coesfeld
mit den Gerichts-Kommissionen in Dülmen und Haltern.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Coesfeld mit den Städten Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Haltern.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 41,455.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.
Gerichtstage werden in Billerbeck und Bulbern abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Hellweg, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Brickwedde, Kreisgerichts-Rath.
von Spießen, desgl. in Dülmen.
Heitmann, Kreisgerichts-Rath.
Offenberg, Kreisgerichts-Rath.
Engelkamp, Kreisrichter.
Wenner, desgl. in Haltern.

Staatsanwaltschaft.

Koppers, Staatsanwalt in Borken.

Rechtsanwalte und Notare.

Felbhaus.
von Hamm, Justizrath.
Hertz in Haltern.
Roer.
Schlüter in Dülmen.
Strobandt, Justizrath, nur Rechtsanwalt, Bürgermeister.

---

4. Das Kreisgericht in Dorsten

mit der Gerichts-Deputation in Recklinghausen (mit 4 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Recklinghausen mit den Städten Dorsten und Recklinghausen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 51,085.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.
Gerichtstage werden in Bottrop abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Schulz, Kreisgerichts-Direktor.

Callenberg, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent, ✠3.
Ernesti, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Recklinghausen.
von Detten, Kreisgerichts-Rath daselbst.
Winkelmann, Kreisgerichts-Rath.
Heitmann, Kreisgerichts-Rath.
Drecker, desgl. in Recklinghausen.
Aulike, desgl. daselbst.
Müller, Kreisrichter.
von Bönninghausen, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Koppers, Staatsanwalt in Borken.

Rechtsanwalte und Notare.

Dütting in Recklinghausen.
Hutmacher.
Jungeblodt.
Melchers.
Peus in Recklinghausen.
Rump daselbst.
von Wieck, Justizrath, ✠4.

---

5. Das Kreisgericht in Lüdinghausen

mit der Gerichts-Kommission in Werne.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lüdinghausen mit den Städten Lüdinghausen und Werne.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,203.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.
Gerichtstage werden in Drensteinfurt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Bangen, Kreisgerichts-Direktor.

Zumfelde, Kreisrichter.
Windthorst, desgl. in Werne.
Dierickx, Kreisrichter.
Fuisting, Kreisrichter.
Müller, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Löbbecke, Ober-Staatsanwalt in Münster, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Ellerbeck in Werne.
Groenhoff.
Laumann.
Reusch.

6. Das Kreisgericht in Münster.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Stadt und den Landkreis Münster mit der Stadt Telgte.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 70,359.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der übrigen Kreisgerichte des Departements.

Gerichtstage werden in Greven, Nottuln und Telgte abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Schumann, Kreisgerichts-Direktor.

Callenberg, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Kocks, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Schweling, desgl.
von Druffel, desgl.
Röer, desgl.
Würmeling, Kreisgerichts-Rath.
von Hatzfeld, desgl.
Keller, desgl.
von und Zur Mühlen, Kreisrichter.
Ficker, desgl.
Bucholtz, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Rolshausen, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Busch, Justizrath, ✠4.
Crone, desgl., nur Notar, ✠4.
Füisting, Justizrath, ✠4.
Greve.
Stratmann, Justizrath.
Wernekinck, desgl.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Münster zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt. (Siehe S. 329.)

---

7. Das Kreisgericht in Steinfurt

mit den Gerichts-Kommissionen in Horstmar und Rheine.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Steinfurt mit den Städten Horstmar, Rheine und Steinfurt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 44,555.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.

Gerichtstage werden in Altenberge und Emsdetten abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Holländer, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Gruwe, Kreisgerichts-Rath.
Geißler, desgl.
Morsbach, Kreisrichter.
Bahlkampf, Kreisrichter.
Russell, desgl. in Rheine.
Coenen, desgl. in Horstmar.

Staatsanwaltschaft.

Wiens, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Busch, Justizrath, ✠4.
Schmitz.
Webdige in Rheine.
Werne.

8. Das Kreisgericht in Tecklenburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Ibbenbüren (3)*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Tecklenburg mit den Städten Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 46,432.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.

Gerichtstage werden in Bevergern, Cappeln, Hopsten und Lienen abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Fisch, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Brüning, Kreisgerichts-Rath.
Cremer, desgl.
Caspers, Kreisrichter.
Alffers, desgl. in Ibbenbüren.
Krawinkel, Kreisrichter.
Müller, desgl. in Ibbenbüren.
Boele, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Wiens, Staatsanwalt in Steinfurt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Hütte.
Leesemann in Ibbenbüren.
Meyer.
Tümler in Ibbenbüren.

9. Das Kreisgericht in Warendorf

mit den Gerichts-Kommissionen in Ahlen (2), Beckum und Oelde (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Beckum und Warendorf, mit den Städten Ahlen, Beckum, Oelde, Sendenhorst und Warendorf.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 67,654.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Münster verhandelt.

Gerichtstage werden in Harsewinkel, Ostbevern, Sendenhorst und Wadersloh abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Jungeblodt, Kreisgerichts-Direktor.

Brockhausen, Kreisgerichts-Rath.
Sprickmann-Kerkerinck, desgl.
Leinemann, desgl.
Erxleben, desgl.
von Detten, desgl. in Ahlen.
Willebrand, Kreisger.-Rath in Oelde.
Sentrup, Kreisrichter in Beckum.
Luigs, desgl. in Ahlen.
Schweling, desgl. in Oelde.

Staatsanwaltschaft.

Rolshausen, Staatsanwalt in Münster, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Blumberg.
Otericky, Justizrath in Beckum.
Laackmann in Ahlen.
Middendorf daselbst.
Rive.
Wehmeyer in Oelde.
Wesemann, Justizrath daselbst, ✠4.
Wiedemhöver.

*) In Ibbenbüren treten die dortigen drei Gerichts-Kommissarien von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

XXII. Das Appellationsgericht in Naumburg a. d. S.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg umfaßt:
1. den Regierungs-Bezirk Merseburg, mit Ausschluß eines Theils des Mansfelder Gebirgskreises*),
2. die zum Regierungs-Bezirk Erfurt gehörigen Kreise Erfurt, Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück, sowie die Enklave Kaulsdorf.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,032,106, mit Einschluß des Militairs

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:
- a) 15 Kreisgerichte: in Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Erfurt, Halle a. d. Saale, Langensalza, Liebenwerda, Merseburg, Naumburg a. d. Saale, Querfurt, Sangerhausen, Suhl, Torgau, Wittenberg und Zeitz;
- b) 4 periodische Gerichts-Deputationen (in Cölleda, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück);
- c) 59 Gerichts-Kommissionen (in Alsleben, Artern, Belgern, Bitterfeld (2), Cölleda (2), Cönnern, Dommitzsch, Düben, Eckartsberga, Elsterwerda, Freiburg, Gefell, Gerbstedt, Gräfenhainchen, Heldrungen, Heringen, Herzberg (2), Hettstedt, Hohenmölsen, Jessen, Kelbra, Kemberg, Lauchstedt, Löbejün, Lützen (2), Mansfeld, Mücheln, Mühlberg, Nebra, Osterfeld, Prettin, Pretzsch, Ranis, Roßla, Schildau, Schkeuditz, Schleusingen (2), Schlieben, Schmiedeberg, Schweinitz, Seyda, Sömmerda, Stolberg, Tennstedt, Weißenfels (3), Weißensee (2), Wettin, Wiehe, Wippra, Ziegenrück und Zörbig);
- d) Gerichtstage werden an 20 Orten abgehalten (in Annaburg, Benshausen, Bibra, Bottendorf, Brehna, Düben, Frauenwald, Gebesee, Kindelbrück, Landsberg, Laucha, Mückenberg, Ortrand, Schaafstedt, Schmiedefeld, Schönewalde, Schraplau, Schwarza, Wandersleben und Zahna);
- e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Erfurt, Halle a. d. Saale, Naumburg a. d. Saale und Torgau bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
- a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 15 Räthen,
- b) bei den Kreisgerichten aus 15 Direktoren und 157 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 73 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
9 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 82.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Dr. Koch, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Erster Präsident, ✠2. m. St.
von Brandenstein, Vize-Präsident, ✠3., ✠.

*) welcher zum Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt gehört.

2. Räthe.

Schmaling, Geh. Justizrath, ✠3.
Kaßner, desgl., Abtheil.-Dirigent, ✠3.
von Treuenfeld, desgl., desgl., ✠4., ✠3.
von Arnstedt, ✠4., ✠.
Krug, ✠4.
Hachtmann, ✠4.
von Kräwel, ✠4.
Pinder, ✠4., ✠3.
Neumann, ✠4.
von Fischer.
Hesse, ✠4.
Wieruszewski, ✠4.
Spener.
Klocke.

3. Staatsanwaltschaft.

Gropius, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Ehrlich, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Franz, Justizrath.
Götz, desgl., ✠4.
Polenz, desgl.
Tellemann I. (Friedrich August), Geh. Justizrath, ✠3., ✠3.
Tellemann II. (Ernst Wilhelm), Justizrath, ✠3., ✠3.
Wachsmuth, desgl., ✠4.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Naumburg angestellten Rechtsanwalte Bielitz und Pietzker zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Bielitz, Geh. Justizrath in Naumburg, ✠4.

Mitglieder.

von Bieren, Justizrath in Halle.
Fiebiger, desgl daselbst.
Fritsch, desgl. daselbst, ✠4.
Götz, desgl. in Naumburg, ✠4.
Habelich, desgl. in Erfurt, ✠4.
Panse, Rechtsanwalt in Erfurt.
Schuster, Justizrath in Eisleben.
Wachsmuth, desgl. in Naumburg, ✠4.
Wetzel, Rechtsanwalt in Merseburg.

Stellvertreter.

Franz, Justizrath in Naumburg.
Hempel, desgl. in Weißenfels.
Löper, Rechtsanwalt in Wittenberg.
Lorenz, Justizrath in Zeitz, ✠4.
Pietzker, desgl. in Naumburg.
Polenz, desgl. daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Delitzsch

mit den Gerichts-Kommissionen in Bitterfeld (2) und Zörbig.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil der Kreise Bitterfeld und Delitzsch, mit den Städten Bitterfeld, Brehna, Delitzsch, Landsberg und Zörbig.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 65,878.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Halle verhandelt.
Gerichtstage werden in Brehna und Landsberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Thilo, Kreisgerichts-Direktor.

Dietze, Kreisgerichts-Rath.
Richter, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Rohland, Kreisgerichts-Rath.
Frantz, Kreisrichter.
Hähne, Kreisrichter.
Eylau, desgl. in Bitterfeld.
Krause, desgl. daselbst.
Drache, desgl. in Zörbig.

Staatsanwaltschaft.

Freiherr von Gaugreben, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Hassert, Justizrath.
Stephan, desgl.
Tornau in Bitterfeld.
Weiße, Justizrath.

---

2. Das Kreisgericht in Eilenburg

mit der Gerichts-Kommission in Düben.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt Theile der Kreise Bitterfeld, Delitzsch und Torgau, mit den Städten Düben und Eilenburg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 34,785.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Torgau verhandelt.
Gerichtstage werden in Düben abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Ziegert, Kreisgerichts-Direktor.

Kranold, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Rasch, desgl.
Jacobs, Kreisgerichts-Rath.
Roth, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Freiherr von Gaugreben, Staatsanwalt in Delitzsch.

Rechtsanwalte und Notare.

Berendes, Justizrath.
Hermann.
Sauerteig, Justizrath.

---

3. Das Kreisgericht in Eisleben

mit den Gerichts-Kommissionen in Alsleben, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Mansfelder Seekreises und des Mansfelder Gebirgskreises, sowie kleine Theile der Kreise Querfurt und Sangerhausen, mit den Städten Alsleben, Eisleben, Gerbstedt, Hettstedt, Leimbach und Mansfeld.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 74,987.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Halle verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Filter, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Lötze, Kreisgerichts-Rath in Gerbstedt.
Laage, Kreisgerichts-Rath.
Koch, desgl. in Alsleben.
Lindner, Kreisrichter.
Wiedeburg, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Lindemann, Kreisrichter.
Thieme, desgl.
Blochmann, desgl. in Hettstedt.
Gebser, Kreisrichter.
Grobe, desgl. in Mansfeld.
Herrmann, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

von Wille, Staatsanwalt in Sangerhausen.

Rechtsanwalte und Notare.

Bindewald, Justizrath.
Eggert, desgl.
Geisel.
Hochbaum.
Schröder.
Schuster, Justizrath.

---

4. Das Kreisgericht in Erfurt

mit den Gerichts-Kommissionen in Gefell, Ranis, Sömmerda, Weißensee (2) und Ziegenrück*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Erfurt, Weißensee und Ziegenrück, so wie die Enklave Kaulsdorf, mit den Städten Erfurt, Gebesee, Gefell, Kindelbrück, Ranis, Sömmerda, Weißensee und Ziegenrück.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 104,548.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Langensalza und Suhl.

Gerichtstage werden in Gebesee, Kindelbrück und Wandersleben abgehalten

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 16 Kreisrichtern.

Lepper, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Seiler, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Bering, Kreisgerichts-Rath.
Küttner, desgl., ✠3.

*) In Ziegenrück treten die Gerichts-Kommissarien aus Gefell, Ranis und Ziegenrück von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.
In gleicher Weise wird auch in Weißensee durch den Zusammentritt der beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Gerichts-Kommissarius aus Sömmerda eine periodische Deputation gebildet.

Oelzen, Kreisgerichts-Rath.
von Seebach, desgl.
Döring, desgl.
Kühne, Kreisrichter in Gefell.
Reichard, Kreisrichter.
Wohlleben, desgl., Dirigent in Weißensee.
von Marschall, Kreisrichter.
Bielitz, desgl.
Rohland, desgl.
Böhr, desgl. in Ziegenrück.
Haack, desgl. in Weißensee.
Schmidt, desgl. in Ranis.
Meyer, desgl. in Sömmerda.

Staatsanwaltschaft.

Jesse, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Habelich, Justizrath, ✠4.
Harras, desgl.
Hof in Ziegenrück.
Hoffmann in Weißensee.
Küster.
Panse.
Pinckert, Justizrath.

---

5. Das Kreisgericht in Halle a. d. Saale

mit den Gerichts-Kommissionen in Cönnern, Löbejün und Wettin.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Stadt Halle, den Saalkreis und Theile der Kreise Bitterfeld, Merseburg und des Mansfelder Seekreises, mit den Städten Cönnern, Halle, Löbejün und Wettin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 121,015.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Delitzsch, Eisleben und Sangerhausen.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 18 Kreisrichtern.

von Hornemann, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Balcke, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Pergande, Kreisgerichts-Rath.
Stecher, desgl.
Bosse, desgl.
Freund, desgl.
Triebel, desgl. in Wettin.
von Landwüst, Kreisgerichts-Rath.
Dr. Thümmel, desgl., Universitätsrichter.
Freiherr d'Orville von Löwenclau, Kreisgerichts-Rath.
Ehrhardt, desgl. in Cönnern.
Sernau, Kreisgerichts-Rath.
Bertram, desgl.
Holtze, Kreisrichter.
Dr. Colberg, desgl.
Bering, desgl.
Metsch, desgl.
von Adelebsen, desgl.
Häse, desgl. in Löbejün.
Dr. Witte, Geh. Justizrath, Professor der Rechte, außeretatsmäßiges Mitglied, ✠4.

Staatsanwaltschaft.

Starke, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

von Bieren, Justizrath.
Fiebiger, desgl.
Fritsch, desgl., ✠4.
Glöckner, desgl., nur Notar.
Göcking.
Herzfeld.
Krukenberg.
von Rabecke, Justizrath.
Riemer, desgl.
Schlieckmann.
Seeligmüller, Justizrath.
Wilcke, desgl.

---

6. Das Kreisgericht in Langensalza

mit der Gerichts-Kommission in Tennstedt.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Langensalza mit den Städten Langensalza, Tennstedt und Thamsbrück.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 34,772.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Erfurt verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Nölbechen, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Francke, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Stebefeld, desgl.
Reißner, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Bürger, Kreisrichter in Tennstedt.
Brauns, Kreisrichter.
Carl, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Zier, Staatsanwalt in Suhl, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Negenbanck.
Siemon, Justizrath.
Werner, Justizrath.

---

7. Das Kreisgericht in Liebenwerda

mit den Gerichts-Kommissionen in Elsterwerda, Herzberg (2), Mühlberg und Schlieben.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Liebenwerda und einen Theil des Kreises Schweinitz, mit den Städten Elsterwerda, Herzberg, Liebenwerda, Mühlberg, Ortrand, Schlieben, Uebigau und Wahrenbrück.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,086.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Torgau verhandelt.
Gerichtstage werden in Mückenberg und Ortrand abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Hertwig, Kreisgerichts-Direktor.

Lüderitz, Kreisgerichts-Rath in Schlieben.
Herzog, Kreisgerichts-Rath.
Schmidt, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Korschewitz, Kreisrichter.
Schäfer, desgl.
Held, Kreisrichter.
Helf, desgl. in Herzberg.
Vollgold, desgl. in Elsterwerda.
Testa, desgl. in Mühlberg.

Staatsanwaltschaft.

Schulze, Staatsanwalt in Torgau.

Rechtsanwalte und Notare.

Köppe.
Dr. Leo.
Stern in Herzberg.
Warneyer.

---

8. Das Kreisgericht in Merseburg

mit den Gerichts-Kommissionen in Lauchstedt, Lützen (2) und Schkeuditz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Merseburg und einen Theil des Kreises Querfurt, mit den Städten Lauchstedt, Lützen, Merseburg, Schaafstedt und Schkeuditz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 63,670.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Naumburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Schaafstedt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

von Rostitz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Böhr, Kreisgerichts-Rath in Lauchstedt, ✠3.
Panse, Kreisgerichts-Rath.
Genzsch, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Knauth, Kreisgerichts-Rath.
Meyer, Kreisgerichts-Rath.
Rothe, Kreisrichter in Schkeuditz.
Steinbach, desgl. in Lützen.
Knibbe, Kreisrichter.
Dr. Jahr, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Steinkopff, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Grube.
Herrfurth, Justizrath in Wehlitz.
Hunger, Justizrath.
Sickel in Lützen.
Bitz.
Wetzel.
Wölfel.

---

9. Das Kreisgericht in Naumburg a. d. Saale

mit den Gerichts-Kommissionen in Cölleda (2), Eckartsberga, Freiburg, Helbrungen, Osterfeld, Weißenfels (3) und Wiehe*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Naumburg und Theile der Kreise Eckartsberga, Querfurt und Weißenfels, mit den Städten Bibra, Cölleda, Eckartsberga, Freiburg, Helbrungen, Laucha, Naumburg, Osterfeld, Schkölen, Stößen, Weißenfels und Wiehe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 115,031.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Merseburg, Querfurt und Zeitz.

Gerichtstage werden in Bibra und Laucha abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 18 Kreisrichtern.

Hesse, Kreisgerichts-Direktor.

Heine, Kreisgerichts-Rath in Freiburg, ✠4.
Zunderer, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.

---

*) In Cölleda treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien abwechselnd mit den Gerichts-Kommissarien aus Helbrungen und Wiehe von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Wunderlich, Kreisger.-Rath, Dirigent in Cölleda.
Rudloff, Kreisgerichts-Rath.
Glasewald, desgl.
Müller, desgl.
Reisig, desgl.
Voigt, desgl.
von Schönberg, Kreisgerichts-Rath.
Kettembeil, desgl.
Lippert, Kreisrichter in Weißenfels.
Braune, desgl. in Eckartsberga.
Jettbach, desgl. in Weißenfels.
von Rakowski, desgl. daselbst.
Schweinitz, desgl. in Cölleda.

Staatsanwaltschaft.

Lanz, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bielitz, Geh. Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Hempel, Justizrath in Weißenfels.
Pietzker, Justizrath.
Schulze, Justizrath in Weißenfels.
Tellemann.
Träger in Cölleda.
Wilde, Justizrath in Weißenfels.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Naumburg zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt. (Siehe Seite 336.)

---

10. Das Kreisgericht in Querfurt

mit den Gerichts-Kommissionen in Mücheln und Nebra.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Querfurt und einen Theil des Mansfelder Seekreises, mit den Städten Mücheln, Nebra, Querfurt und Schraplau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 43,016.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Naumburg verhandelt.

Gerichtstage werden in Bottendorf und Schraplau abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Rufser, Kreisgerichts-Direktor.

Manitius, Kreisgerichts-Rath.
Dorendorf, Kreisrichter.
Wandt, desgl. in Mücheln.
Heßler, Kreisrichter.
Golbe, desgl. in Nebra.
Meyer, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Steinkopff, Staatsanwalt in Merseburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Gause.
Heydrich, Justizrath.
Schmutz.

---

11. Das Kreisgericht in Sangerhausen

mit den Gerichts-Kommissionen in Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Stolberg und Wippra.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Sangerhausen und Theile des Kreises Eckartsberga und des Mansfelder Gebirgskreises, mit den Städten Artern, Heringen, Kelbra, Sangerhausen und Stolberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 75,315.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Halle verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Nötel, Kreisgerichts-Direktor.

Schneidewind, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Würzner, Kreisgerichts-Rath in Artern.
Pleßner, Kreisgerichts-Rath.
Packbusch, desgl.
Haacke, Kreisrichter.
Eichel, Kreisrichter in Roßla.
Bech, Kreisrichter.
Günther, desgl. in Stolberg.
Thränhart, desgl. in Heringen.
Giese, desgl. in Wippra.
Mylius, desgl. in Kelbra.

Staatsanwaltschaft.

von Wille, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Dächsel.
Herold.
Hesse, Justizrath.
Steinbach in Roßla.

12. Das Kreisgericht in Suhl

mit den Gerichts-Kommissionen in Schleusingen (2). *)

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schleusingen mit den Städten Schleusingen und Suhl.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 37,628.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Erfurt verhandelt.

Gerichtstage werden in Benshausen, Frauenwald, Schmiedefeld und Schwarza abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Francke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Volland, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Ditmar, Kreisgerichts-Rath.
Schick, desgl.
Wernicke, desgl. in Schleusingen.
Zacke, Kreisrichter, ✠4. m. Schw.
Schneidewind, desgl.
Schäfer, desgl. in Schleusingen, ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Zier, Staatsanwalt, ✠4.

*) In Schleusingen treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Kreisgerichts-Direktor aus Suhl von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

Rechtsanwalte und Notare.

Beiersdorf.	Simon, Justizrath.
Brettner in Schleusingen.	

13. Das Kreisgericht in Torgau

mit den Gerichts-Kommissionen in Belgern, Dommitzsch, Prettin und Schildau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Torgau und einen kleinen Theil des Kreises Wittenberg, mit den Städten Belgern, Dommitzsch, Prettin, Schildau und Torgau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,803.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Eilenburg, Liebenwerda und Wittenberg.

Gerichtstage werden in Annaburg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Kolbenach, Kreisgerichts-Direktor.

von Lichtenberg, Kreisgerichts-Rath.	Beinert, Kreisrichter in Dommitzsch.
Döring, desgl., Abtheilungs-Dirigent.	Ilberg, desgl. in Belgern.
Kühnas, Kreisgerichts-Rath.	Walther, Kreisrichter.
Krackow, Kreisrichter.	Höhne, desgl. in Prettin.
Brandt, Kreisgerichts-Rath.	Bergmann, desgl. in Schildau.

Staatsanwaltschaft.

Schulze, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Rittler, Justizrath.	Steltzer.
Schultze.	Wippermann.

14. Das Kreisgericht in Wittenberg

mit den Gerichts-Kommissionen in Gräfenhainchen, Jessen, Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Schweinitz und Seyda.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Wittenberg und Theile der Kreise Bitterfeld und Schweinitz, mit den Städten Gräfenhainchen, Jessen, Kemberg, Pretzsch, Schmiedeberg, Schönewalde, Schweinitz, Seyda, Wittenberg und Zahna.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 77,445.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Torgau verhandelt.

Gerichtstage werden in Schönewalde und Zahna abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Freiherr von Manteuffel, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Seeburg, Kreisgerichts-Rath.	Verbion, Kreisrichter.
Wagner, desgl.	Neubert, desgl. in Gräfenhainchen.
Günther, desgl. in Jessen.	Wiebecke, desgl. in Pretzsch.
Woppisch, Kreisgerichts-Rath.	Wenzel, desgl. in Schmiedeberg.
Vogel, desgl., Abtheilungs-Dirigent.	Steinbach, desgl. in Schweinitz.
Lehmann, Kreisrichter.	

Staatsanwaltschaft.

Lorenz, Staatsanwalt, ✠4. m. Schw.

Rechtsanwalte und Notare.

Cuno.	Treff.
Löper.	Wette.
Peters, Justizrath.	

---

15. Das Kreisgericht in Zeitz

mit der Gerichts-Kommission in Hohenmölsen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Zeitz und einen Theil des Kreises Weißenfels, mit den Städten Hohenmölsen, Teuchern und Zeitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,127.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Naumburg verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Trescher, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Bech, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.	Kröber, Kreisgerichts-Rath.
Hochheimer, Kreisgerichts-Rath, ✠4.	Wachsmuth, desgl.
Rothe, desgl.	Dütschke, desgl.
	Peter, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Lanz, Staatsanwalt in Naumburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Ehrhardt.	Nebe.
Lorenz, Justizrath, ✠4.	Plesch.

XXIII. Das Appellationsgericht in Paderborn.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Paderborn umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Minden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 477,152, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 7 Kreisgerichte: in Bielefeld, Herford, Höxter, Lübbecke, Minden, Paderborn und Warburg;

b) 4 Gerichts-Deputationen (drei beständige in Büren, Halle und Rietberg, und eine periodische in Wiedenbrück);

c) 22 Gerichts-Kommissionen (in Beverungen, Borgentreich, Brakel (2), Bünde (2), Delbrück, Fürstenberg, Gütersloh, Lichtenau, Nieheim, Petershagen (2), Rahden (2), Rheda (2), Salzkotten, Steinheim, Vlotho und Wiedenbrück (2);

d) Gerichtstage werden an 9 Orten abgehalten (in Driburg, Dringenberg, Friedrichsdorf, Hausberge, Levern, Lügde, Marienmünster, Schlüsselburg und Versmold);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Herford und Paderborn bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:
a) bei dem Appellationsgericht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Räthen*),
b) bei den Kreisgerichten aus 7 Direktoren und 75 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 36 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen**).

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
1 Ober-Staatsanwalt und
4 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 51.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidium.

Meyer, Erster Präsident, ✠2.
Dr. Welter, Geh. Ober-Justizrath, Vize-Präsident, ✠2., ✠2.

2. Räthe.

von Detten, Geh. Justizrath, ✠4.
Rintelen, desgl., ✠3.
Schlüter, desgl., ✠4.
Wintersbach, desgl., ✠4.
Lüder, ✠4.
Wilke.
zur Nedden.
Pahl.
Langenbeck.
Papprits.

3. Staatsanwaltschaft.

Irgahn, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Pfeiffer, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Hübener.
Mantell.
Schmale, Justizrath, ✠3.
Schultze, desgl.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Kligge, Justizrath in Paderborn.

Mitglieder.

Beckhaus, Justizrath in Bielefeld, ✠3.
Denso, desgl. in Minden, ✠4.
Disse, Rechtsanwalt in Brakel.
Krönig, Justizrath in Paderborn.
Mantell, Rechtsanwalt in Paderborn.
Prebeek, Justizrath daselbst.
Schultze, desgl. daselbst.
Vennemann, Rechtsanwalt daselbst.

*) Vorhanden sind zur Zeit 2 Präsidenten und 10 Räthe.
**) Vorhanden sind 77 Kreisrichter.

Stellvertreter.

Bertelsmann, Justizrath in Bünde.
Grüter, desgl. in Warburg.
Quensel, Justizrath in Rheda.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Bielefeld

mit den Gerichts-Deputationen in Halle (mit 4 Richtern) und Rietberg (mit 3 Richtern), und den Gerichts-Kommissionen in Gütersloh, Rheda (2) und Wiedenbrück (2)*).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, mit den Städten Bielefeld, Borgholzhausen, Halle, Gütersloh, Rheda, Rietberg, Versmold, Werther und Wiedenbrück.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 127,374.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Herford verhandelt.

Gerichtstage werden in Friedrichsdorf und Versmold abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 17 Kreisrichtern**).

Buschmann, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Consbruch, Kreisgerichts-Rath.
Menge, desgl.
Bertelsmann, desgl., Dirigent in Halle.
Heising, desgl., Dirigent in Rheda.
Bessel, Kreisgerichts-Rath.
Wex, desgl. in Halle.
Ritgen, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Rietberg.
Gerstein, Kreisgerichts-Rath in Rheda.
Haase, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Bartels, Kreisrichter in Gütersloh.
Muermann, Kreisrichter.
Velhagen, desgl. in Wiedenbrück.
Brüning, Kreisrichter.
Bacmeister, desgl. in Wiedenbrück.
Wex, desgl. in Rietberg.
Peters, desgl. in Halle.
Frhr. von der Horst, desgl. daselbst.
Graen, desgl. in Rietberg.

Staatsanwaltschaft.

Lange, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Adriani in Halle.
Bachmann, Justizrath.
Beckhaus, desgl., ✠3.
Forstmann.
Friedländer.
Galster in Halle.
Harssewinckel in Wiedenbrück.
Heidsiek, Justizrath.
Köller in Rietberg.
Pelizäus, Justizrath daselbst.
Quensel, desgl. in Rheda.
Wex, desgl. in Gütersloh.

---

*) Die beiden Gerichts-Kommissarien in Wiedenbrück treten mit den beiden Gerichts-Kommissarien aus Rheda in der Regel in Wiedenbrück, und nach Bedürfniß auch in Rheda, von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

**) Vorhanden sind zur Zeit 18 Kreisrichter.

2. Das Kreisgericht in Herford

mit den Gerichts-Kommissionen in Bünde (2) und Vlotho.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Herford mit den Städten Bünde, Herford und Vlotho.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 69,307.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Bielefeld, Lübbecke und Minden.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Schulz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Stohlmann, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent, ✠4.
Kulemann, Kreisgerichts-Rath.
Reinhold, desgl. in Vlotho.
Bachmann, Kreisrichter.
Dietrichs, Kreisrichter.
Windthorst, desgl.
von Detten, desgl. in Bünde.
Burger, Kreisrichter.
Ahlemann, desgl. in Bünde.

Staatsanwaltschaft.

Lange, Staatsanwalt in Bielefeld, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Bertelsmann, Justizrath in Bünde.
Ehrlich.
Gerstein.
Krönig.
Lücken.
Potthoff, Justizrath in Vlotho.

---

3. Das Kreisgericht in Höxter

mit den Gerichts-Kommissionen in Beverungen, Brakel (2), Nieheim und Steinheim.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Höxter mit den Städten Beverungen, Brakel, Driburg, Höxter, Lügde, Nieheim und Steinheim.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 50,456.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Paderborn verhandelt.
Gerichtstage werden in Driburg, Lügde und Marienmünster abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

von Voß, Kreisgerichts-Direktor.

Seiler, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Wiegand, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Meyer, desgl.
Böttrich, desgl. in Beverungen.
Scheib, Kreisrichter in Brakel.
Gockel, Kreisrichter in Nieheim.
Sack, Kreisrichter.
Vogeler, desgl.
Melies, desgl. in Brakel.
Grasso, Kreisrichter.
Schwenger, desgl. in Steinheim.

Staatsanwaltschaft.

Irgahn, Ober-Staatsanwalt in Paderborn, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Claes in Steinheim.	Menne, Justizrath in Nieheim.
Disse in Brakel.	Offenberg, Justizrath.
Henrici, Justizrath.	Reuter, desgl., ✠4.
Klingemann, desgl.	

4. Das Kreisgericht in Lübbecke

mit den Gerichts-Kommissionen in Rahden (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lübbecke mit der Stadt Lübbecke.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 49,022.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Herford verhandelt.

Gerichtstage werden in Levern abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.*)

Plato, Kreisgerichts-Direktor.

Meyer, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.	Larenz, Kreisrichter.
Pelizäus, Kreisrichter.	Bachmann, desgl.
Turnau, desgl. in Rahden.	Becker, desgl., ✠2.
	Pieper, desgl. in Rahden.

Staatsanwaltschaft.

Günther, Staatsanwalt in Minden, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Becker.	Heidsieck in Rahden.
Coppenrath.	Rempe.

5. Das Kreisgericht in Minden

mit den Gerichts-Kommissionen in Petershagen (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Minden mit den Städten Minden, Oeynhausen und Petershagen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 73,385.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Herford verhandelt.

Gerichtstage werden in Hausberge und Schlüsselburg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Seiler, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Westphal, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.	Wex, Kreisgerichts-Rath in Petershagen.
Rose, Kreisgerichts-Rath, ✠3.	Herzbruch, Kreisgerichts-Rath.
Gellern, desgl., ✠4.	Fetköter, Kreisrichter.
Ricke, desgl.	Velhagen, desgl.
Seiler, desgl.	Offenberg, desgl. in Petershagen.

*) Vorhanden sind zur Zeit 7 Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.
Günther, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Bock in Petershagen.
Denso, Justizrath, ✠4.
Metz.
Neukirch, Justizrath.
Piehl, Justizrath, ○R.
von Portugall.
Rodehuth, Justizrath.

---

6. Das Kreisgericht in Paderborn

mit der Gerichts-Deputation in Büren (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Delbrück, Fürstenberg, Lichtenau und Salzkotten.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Paderborn und den größten Theil des Kreises Büren, mit den Städten Delbrück, Paderborn und Salzkotten.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 74,192.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Höxter und Warburg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.
Wex, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Consbruch, Kreisgerichts-Rath, ✠3.
Spanken, desgl., ✠4.
Wichmann, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Schmidt, Kreisgerichts-Rath.
Pauly, desgl.
Kellerhoff, desgl.
Evers I. (Franz Ferd. Gustav), desgl.
Hüffer, desgl.
Evers II. (Hermann Georg Ignaz), Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Büren.
Topp, Kreisrichter daselbst.
Arndts, desgl. in Delbrück.
Hillenkamp, desgl. in Fürstenberg.
Godel, desgl. in Büren.
Nändrup, desgl. in Salzkotten.
Schmitz, desgl. in Lichtenau.

Staatsanwaltschaft.
Müller, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Fischer.
Kligge, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.
Krönig, Justizrath.
Pape in Büren.
Predeek, Justizrath.
Varnhagen in Büren.
Vennemann.

---

7. Das Kreisgericht in Warburg

mit der Gerichts-Kommission in Borgentreich.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Warburg und einen Theil des Kreises Büren, mit den Städten Borgentreich und Warburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 33,416.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Paderborn verhandelt.

Gerichtstage werden in Dringenberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Weingärtner, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Gehlen, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Förster, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Ziegler, Kreisgerichts-Rath.
Engels, Kreisrichter.
Kellerhoff, Kreisrichter.
Chirong, desgl.
Geissel, desgl. in Borgentreich.

Staatsanwaltschaft.

Müller, Staatsanwalt in Paderborn.

Rechtsanwalte und Notare.

Evers.
Grüter, Justizrath.
Kerklau.
Niemeyer.

XXIV. Das Appellationsgericht in Posen.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Posen umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Posen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 986,443, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 17 Kreisgerichte: in Birnbaum, Grätz, Kempen, Kosten, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawicz, Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda, Wollstein und Wreschen;
b) 3 Gerichts-Deputationen (2 beständige in Fraustadt und Gostyn, und eine periodische in Schwerin);
c) 3 Gerichts-Kommissionen (in Kozmin und Schwerin (2);
d) Gerichtstage werden an 38 Orten abgehalten (in Adelnau, Bentschen, Betsche, Bojanowo, Bomst, Borek, Buk, Dobrzyca, Dolzig, Dusznik, Grabow, Jarocin, Jutroschin, Kobylin, Kostrzyn, Kriewen, Kurnik, Mixstadt, Moschin, Murowana-Goslin, Neustadt bei Pinne, Neustadt a. d. Wartha, Neutomysl, Obornik, Pinne, Polajewo, Pudewitz, Schildberg, Schmiegel, Stenszewo, Sulmierzyce, Tirschtiegel, Unruhstadt, Wielichowo, Wronke, Xions, Zerkow und Zirke);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Lissa, Meseritz, Ostrowo und Posen bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 20 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 17 Direktoren und 158 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 58 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
9 Staatsanwalte und
2 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 71.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Graf von Schweinitz, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Erster Präsident, ✠2. m. St.

Ukert, Vize-Präsident, ✠3.

2. Räthe.

Hausleutner, Geh. Justizrath, Abtheilungs-Dirigent, ✠2.
Jeisek, Geh. Justizrath, ✠3.
Fränzel, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Kromayer, ✠4.
Gutbier, ✠4.
Thiem, ✠4.
Schmidt, ✠4.
Reichel, ✠4.
Gräbe, ✠4.
von Cronsaz.
von Choltitz.
Kosche.
Kinel, ✠4.
Möllenhoff.
Päschke.
Lemcke.
Lohmann.
von Gansauge.
von Puttkamer.

3. Staatsanwaltschaft.

Voigt, Ober-Staatsanwalt, ✠3.
Müller, Staatsanwalt.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Jäckel, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Giersch, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Janecki, Justizrath.
Lewandowski.
Orgler.
Treplin.
Tschuschke, Justizrath, ✠4.

Außerdem ist auch der bei dem Kreisgericht in Posen angestellte Rechtsanwalt Pilet zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Giersch, Justizrath in Posen, ✠4.

Mitglieder.

Brachvogel, Justizrath in Kosten.
Hecht, desgl. in Rawicz.
Janecki, desgl. in Posen.
Pilet, Rechtsanwalt in Posen.
Szuman, desgl. in Samter.
Tschuschke, Justizrath in Posen, ✠4.

Stellvertreter.

Heine, Rechtsanwalt in Grätz.
Langenmayr, Justizrath in Rogasen.
Mützel, Rechtsanwalt in Posen.
Orgler, desgl. daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Birnbaum

mit den Gerichts-Kommissionen in Schwerin (2) *).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Birnbaum mit den Städten Birnbaum, Blesen, Kähme, Schwerin und Zirke.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 48,094.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Meseritz verhandelt.
Gerichtstage werden in Zirke abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern

Geest, Kreisgerichts-Direktor.

Henkel, Kreisgerichts-Rath.
von Stubniarski, Kreisrichter.
Wölffel, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Blome, Kreisrichter in Schwerin.
Munk, Kreisrichter.
Richter, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Groß, Staatsanwalt in Meseritz.

Rechtsanwalte und Notare.

Fischer, Justizrath.
Krüger.
Batiche.
Walter in Schwerin.

2. Das Kreisgericht in Grätz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Buk mit den Städten Buk, Grätz, Neustadt bei Pinne, Neutomysl und Opalenica.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 56,686.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Meseritz verhandelt.
Gerichtstage werden in Buk, Neustadt und Neutomysl abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Moisiszig, Kreisgerichts-Direktor.

Scholz, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
von Dresler, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Pechstein, Kreisrichter.
von Walewski, Kreisgerichts-Rath.
von Mrozinski, Kreisrichter.
Hoffmann, desgl.
Bratke, Kreisrichter.
Frhr. von Bonseri, desgl.
Emmel, desgl., ✠2.
Agte, desgl.
Gehrke, desgl.
Guberian, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Simon, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Bernhard.
Heine.
Klemme.
Raschinski.

*) In Schwerin treten die beiden dortigen Gerichts-Kommissarien mit dem Direktor des Kreisgerichts von Zeit zu Zeit als Gerichts-Deputation zusammen.

3. Das Kreisgericht in Kempen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schildberg mit den Städten Baranow, Grabow, Kempen, Mixstadt und Schildberg.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 59,295.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ostrowo verhandelt.
Gerichtstage werden in Grabow, Mixstadt und Schildberg abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Rentz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Reichwein, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Rabski, Kreisgerichts-Rath.
Terbeck, Kreisrichter.
von Colomb, desgl.
Itzinger, desgl.
Thiel, Kreisrichter.
Mechow, desgl.
Arndt, desgl.
Geißel, desgl., ✠2.
Bandel, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Emmel, Staatsanwalt in Ostrowo.

Rechtsanwalte und Notare.

Brock.
von Fabiankowski.
Dr. Szafarkiewicz.
Vater.

---

4. Das Kreisgericht in Kosten.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Kosten mit den Städten Czempin, Kosten, Kriewen, Schmiegel und Wielichowo.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,441.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Lissa verhandelt.
Gerichtstage werden in Kriewen, Schmiegel und Wielichowo abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Black, Kreisgerichts-Direktor.

Ziolecki, Kreisgerichts-Rath.
von Zawadzki, Kreisrichter.
Beisert, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Willmann, Kreisrichter.
Meißner, desgl.
Fendler, desgl.
Wernecke, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Bianchi, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Brachvogel, Justizrath.
Geißler.
Schatz.

---

5. Das Kreisgericht in Krotoschin
mit der Gerichts-Kommission in Kozmin.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Krotoschin mit den Städten Borek, Dobrzyca, Kobylin, Kozmin, Krotoschin, Pogorzela und Zduny.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 64,309.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ostrowo verhandelt.
Gerichtstage werden in Borek, Dobrzyca und Kobylin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Hohnhorst, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Sachse, Kreisgerichts-Rath, ✠3.
Rhau, desgl.
Landowski, desgl.
Thomas, Kreisrichter.
Hilse, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Gladisch, Kreisrichter.
Wackermann, desgl.
Siemon, desgl.
Mansfeld, desgl.
Kasel, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Gäbel, Staatsanwalt in Pleschen.

Rechtsanwalte und Notare.

Arnold.
Gäbel.
Machula.
Pötsch.

6. Das Kreisgericht zu Lissa
mit der Gerichts-Deputation in Fraustadt (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Fraustadt mit den Städten Fraustadt, Lissa, Reisen, Schlichtingsheim, Schwetzkau, Storchnest und Zaborowo.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 61,986.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Kosten und Rawicz.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Gottschewski, Kreisgerichts-Direktor.

von Brandt, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Kaskel, desgl.
Gerber, desgl.
Heintze, desgl.
Kunkel, desgl., Dirigent in Fraustadt.
Dr. von Rakowski, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Rudolph, Kreisrichter in Fraustadt.
Bracht, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Matthies, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Körbin.
Kutzner, Justizrath in Fraustadt, ✠4.
Levy daselbst.
Nolte, Justizrath, ✠4.
Pohle, desgl.

7. Das Kreisgericht in Meseritz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Meseritz mit den Städten Bentschen, Betsche, Brätz, Meseritz und Alt- und Neu-Tirschtiegel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,715.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Birnbaum, Grätz und Wollstein.

Gerichtstage werden in Bentschen, Betsche und Tirschtiegel abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Mitschke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Wyczyński, Kreisgerichts-Rath.
Friebe, Kreisrichter.
Buttmann, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Winchenbach, Kreisrichter.
Kracauer, desgl.
Schmidt, desgl.
Rentz, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Groß, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Aßmy.
Hirsch.
Schultze, Justizrath.

8. Das Kreisgericht in Ostrowo.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Adelnau mit den Städten Adelnau, Ostrowo, Raszkow und Sulmierzyce.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 54,050.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Kempen, Krotoschin und Pleschen.

Gerichtstage werden in Adelnau und Sulmierzyce abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Albinus, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Volbeding, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Krause, Kreisger.-Rath, ✠4. m. Schw.
Robowski, desgl.
Perez, desgl.
Hartmann, Kreisrichter.
Brüll, Kreisrichter.
Heinrich, desgl.
Augustin, desgl.
Hainke, desgl.
Cleinow, desgl., ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Emmel, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Brunsch.
Gembitzki, Justizrath, ✠4.
Jahn.
Roll.

9. Das Kreisgericht in Pleschen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Pleschen mit den Städten Jarocin, Mieszkow, Neustadt an der Wartha und Pleschen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 57,822.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ostrowo verhandelt.
Gerichtstage werden in Jarocin und Neustadt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Schirach, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Leo, Kreisrichter.
Oswiecimski, desgl.
Wojtowski, Kreisrichter.
Franke, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Henke, Kreisrichter.
Gernoth, desgl.
Trusen, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Gäbel, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

von Brökere.
Hassert.
Meyer, ✠4. m. Schw.
von Trzaska.

10. Das Kreisgericht in Posen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Stadt Posen und den Landkreis Posen mit den Städten Schwersenz und Stenszewo.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 105,962.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Rogasen, Samter, Schrimm, Schroda und Wreschen.
Gerichtstage werden in Stenszewo abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 23 Kreisrichtern.

Cleinow, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Guderian, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Künzel, desgl., ✠4.
Büttner, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Groß, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Fest, desgl.
Strauch, desgl.
Döring, desgl.
Schmidt, desgl.
Gäbler, desgl.
Hahn, desgl.
von Potworowski, desgl.
Motty, desgl.
Fraas, Kreisrichter.
Keyl, desgl.
von Jarochowski, desgl.
Ryll, desgl.
Martens, desgl.
Czwalina, desgl.
Müller I. (Karl), desgl.
Müller II. (Boguslav Albert Otto Friedrich), desgl.
Bubbee, desgl., ✠2.
Brown, desgl.
Stiebler, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schmieden, Staatsanwalt.
Heinemann, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Bertheim.
Dockhorn.
von Grabowski.
Leviseur, Justizrath, ✠4.
Mehring.
Mützel.
Pilet.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Posen angestellten Rechtsanwalte Giersch und Tschuschke zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

11. Das Kreisgericht in Rawicz

mit der Gerichts-Deputation in Gostyn (mit 3 Richtern).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Kröben mit den Städten Bojanowo, Dupin, Görchen, Gostyn, Jutroschin, Kröben, Punitz, Rawicz, Sandberg und Sarne.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 74,129.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Lissa verhandelt.
Gerichtstage werden in Bojanowo und Jutroschin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Müller, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Frh. von Richthofen, Kreisger.-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Woide, Kreisgerichts-Rath.
Heitemeyer, desgl.
Fromholz, desgl.
König, desgl., ✠2.
Hausleutner, Kreisrichter.
Wehmer, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Gostyn.
Schuberth, Kreisrichter.
Preibisz, desgl. in Gostyn.

Staatsanwaltschaft.

Matthies, Staatsanwalt in Lissa.

Rechtsanwalte und Notare.

Hecht, Justizrath.
Matthäi.
Sander, Justizrath.
Thiel in Gostyn.

---

12. Das Kreisgericht in Rogasen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Obornik mit den Städten Murowana-Goslin, Obornik, Rogasen und Ritschenwalde (Ryczywol).
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,380.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Posen verhandelt.
Gerichtstage werden in Murowana-Goslin, Obornik und Polajewo abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Spitzbarth, Kreisgerichts-Direktor.

Rosenkranz, Kreisgerichts-Rath.
Mylius, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Böhme, Kreisrichter.
Sypniewski, desgl.
Evmann, Kreisrichter.
Koschmieder, desgl.
Dierschke, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Wiegner, Staatsanwalt in Samter.

Rechtsanwalte und Notare.

Langenmayr, Justizrath.
Polomski.
Schlacke.

---

13. Das Kreisgericht in Samter.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Samter mit den Städten Obrzycko, Pinne, Samter, Scharfenort und Wronke.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 48,747.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Posen verhandelt.

Gerichtstage werden in Duszník, Pinne und Wronke abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Ziegert, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

von Twardowski, Kreisger.-Rath.
von Wolski, desgl.
Weitzenmiller, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Spisky, Kreisrichter.
Hellwig, Kreisrichter.
Fredrich, desgl., ✠2.
Gregor, desgl.
Slawski, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Wiegner, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Gerlach.
Steuer.
Szuman.

---

14. Das Kreisgericht in Schrimm.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schrimm mit den Städten Bnin, Dolzig, Jaraczewo, Kurnik, Moschin, Schrimm und Xions.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,964.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Posen verhandelt.

Gerichtstage werden in Dolzig, Kurnik, Moschin und Xions abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Bartolomäus, Kreisgerichts-Direktor.

Pokorny, Kreisgerichts-Rath.
Temme, desgl.
Große, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Treutler, Kreisgerichts-Rath.
Stiegert, Kreisrichter.
Mielcarzewicz, Kreisrichter.
Rzepnicki, desgl.
Hoffmann, desgl.
Weigert, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Bianchi, Staatsanwalt in Kosten.

Rechtsanwalte und Notare.

Bauermeister.
Karpinski.
von Lisiecki.
Walleiser, ✠ 4.

---

15. Das Kreisgericht in Schroda.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Schroda mit den Städten Kostrzyn, Pudewitz, Santomysl und Schroda.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 47,866.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Posen verhandelt.

Gerichtstage werden in Kostrzyn und Pudewitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Obenheimer, Kreisgerichts-Direktor, ✠ 4.

Küntzel, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
Krause, Kreisrichter.
Großmann, desgl.
Weber, Kreisrichter.
Tyrankiewicz, desgl.
Sprenkmann, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Die Geschäfte derselben werden von dem Staatsanwalt in Wreschen versehen.

Rechtsanwalte und Notare.

Dr. Węclewski.
Weiß.
Wierzbowski.

---

16. Das Kreisgericht in Wollstein.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Bomst mit den Städten Bomst, Kiebel, Kopnitz, Rakwitz, Rothenburg (oder Rostarzewo), Unruhstadt (oder Karge) und Wollstein.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 55,458.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Meseritz verhandelt.

Gerichtstage werden in Bomst und Unruhstadt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Werner, Kreisgerichts-Direktor.

Böttcher, Kreisgerichts-Rath.
Graf, desgl.
von Kurnatowski, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Sypniewski, Kreisrichter.
Röstel, Kreisrichter.
Nolte, desgl.
Niedzielewski, desgl., ✠2.
Herzog, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Simon, Staatsanwalt in Grätz.

Rechtsanwalte und Notare.

Högg.
Le Prêtre, Justizrath.
von Przyjemski.

17. Das Kreisgericht in Wreschen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Wreschen mit den Städten Miloslaw, Wreschen und Zerkow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 38,539.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Posen verhandelt.

Gerichtstage werden in Zerkow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Biernacki, Kreisgerichts-Direktor.

Rehfeld, Kreisrichter.
Krug, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent.
von Brandt, Kreisrichter.
Hahn, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltsstelle ist zur Zeit unbesetzt.

Rechtsanwalte und Notare.

Malecki.
Meyer.
Thiel.

XXV. Das Appellationsgericht in Ratibor.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Ratibor umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Oppeln.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1,241,320, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 16 Kreisgerichte: in Beuthen, Cosel, Creuzburg, Falkenberg, Gleiwitz, Grottkau, Leobschütz, Lublinitz, Neisse,

Neustadt, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnik und Groß-Strehlitz;

b) 2 beständige Gerichts-Deputationen (in Myslowitz und Tarnowitz);
c) 32 Gerichts-Kommissionen (in Bauerwitz, Neu-Berun, Carlsruhe, Ober-Glogau (3), Guttentag, Hultschin (2), Katscher, Kattowitz, Königshütte (2), Krappitz, Kupp (2), Landsberg, Loslau (3), Nicolai (2), Ottmachau (2), Patschkau, Peiskretscham, Pitschen, Sohrau, Tost (2), Ujest und Ziegenhals);
d) Gerichtstage werden an 14 Orten abgehalten (in Alt-Berun, Bodland, Chrzelitz, Constadt, Friedland, Gogolin, Leschnitz, Malapane, Schurgast, Tropplowitz, Tworog, Woischnik, Zawadzki und Zülz);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Beuthen, Neisse, Oppeln und Ratibor bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 17 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 16 Direktoren und 176 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 69 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
8 Staatsanwalte und
3 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 76.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Die Erste Präsidentenstelle ist zur Zeit unbesetzt.
Donalies, Vize-Präsident, ✠4.

2. Räthe.

Wollenhaupt, Geh. Justizrath, ✠3.
von Tepper-Laski, desgl., Abtheil.-Dirigent, ✠4
von Gellhorn, ✠4.
Schmiedicke, ✠4.
Hellwich, ✠4.
Grüner, ✠4.
Schultz, ✠4.
Knebel, ✠4.
von Gliszczynski.
Bergmann.
Bassenge.
Ernst.
Bennhold.
Kuhr.
Fritsch.
Beer, ✠2.
Schmidt.

3. Staatsanwaltschaft.

Hantelmann, Ober-Staatsanwalt, ✠4.
Barschdorff, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Keßler.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Engelmann, Justizrath, ✠4.
Klapper, Geh. Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠3.
Kneusel, Justizrath.
Reibe, desgl.
Schwabe.

Außerdem sind auch die bei dem Kreisgericht in Ratibor angestellten Rechtsanwalte Sabarth und Schmiedel zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Klapper, Geh. Justizrath in Ratibor, ✠3.

Mitglieder.

Engelmann, Justizrath in Ratibor, ✠4.
Horzetzky, desgl. daselbst.
Kneusel, desgl. daselbst.
Kremkow, Rechtsanwalt in Gleiwitz.
Schmiedel, Justizrath in Ratibor.
Sommer, Rechtsanwalt in Grottkau.

Stellvertreter.

Hirschberg, Justizrath in Neustadt.
Hohnhorst, Rechtsanwalt in Oppeln.
Mier, Rechtsanwalt in Neustadt.
Schwabe, desgl. in Ratibor.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Beuthen

mit den Gerichts-Deputationen in Myslowitz (mit 5 Richtern) und Tarnowitz (mit 5 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Kattowitz und Königshütte (2).*)

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Beuthen mit den Städten Beuthen, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz und Tarnowitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 192,390.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt uud entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Gleiwitz, Lublinitz und Pleß.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 31 Kreisrichtern.

Pieper, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Schlegel, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent, ✠4.
von Siegroth,, Kreisgerichts-Rath.
Krömer, Kreisrichter.
Neukirchner, Kreisgerichts-Rath in Tarnowitz.
Luck, Kreisrichter.
Rave, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Tarnowitz.
Maiß, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Myslowitz.
Fatken, Kreisrichter.
Bieneck, desgl. in Kattowitz.
Schellbach, Kreisrichter.
Grützner, desgl.
Nixdorff, desgl. in Myslowitz.
Metzler, Kreisrichter.
Szyperlinski, desgl.

*) Die Gerichts-Kommissionen in Königshütte sind noch nicht eingerichtet.

Slowig, Kreisrichter.
Franz, desgl.
Lehmann, desgl.
Elsner, desgl.
Oertel, desgl. in Tarnowitz.
Baumgart, desgl. in Myslowitz.
Adamczyk I. (Alexander), Kreisrichter.
Nagel, desgl.
Graf von Strachwitz, Kreisrichter.
May, desgl. in Myslowitz.
Levy, Kreisrichter.
Pape, desgl.
Guttmann, desgl.
Adamczyk II. (Emil Franz Friedrich), desgl.
Weidlich, desgl. in Tarnowitz.

Staatsanwaltschaft.

von Makomaski, Staatsanwalt.
Anz, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Geldner.
Hennig in Tarnowitz.
Lebenheim.
Morgenroth.
Rendschmidt in Myslowitz.
Schmiedicke, Justizrath.
Schröder.
Tarlau.
Töpffer in Tarnowitz.
Volkening in Myslowitz.
Walter, Justizrath.
Wrzobek.
Zenthöfer in Kattowitz.

---

2. Das Kreisgericht in Cosel.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Cosel mit der Stadt Cosel.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 63,600.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ratibor verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 9 Kreisrichtern.

Hübner, Kreisgerichts-Direktor.

Landek, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Peterknecht, Kreisgerichts-Rath.
Bielzer, desgl.
Marski, Kreisrichter.
König, Kreisrichter.
Koschella, desgl.
von Bünau, desgl.
Frhr. von Wintzingerode, desgl.
Dr. Hoppe, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Hoppe, Staatsanwalt in Ratibor.

Rechtsanwalte und Notare.

Geißler.
Preyß.
Szczasny.
Wannowski.

---

3. Das Kreisgericht in Creuzburg

mit der Gerichts-Kommission in Pitschen.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Creuzburg mit den Städten Constadt, Creuzburg und Pitschen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 40,737.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Oppeln verhandelt.
Gerichtstage werden in Constadt abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Thienel, Kreisgerichts-Direktor.

Eyssenhardt, Kreisgerichts-Rath.
Peschke, desgl.
Prössel, desgl.
Stavenhagen, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Rampoldt, Kreisrichter.
von Blacha, desgl.
Martini, desgl. in Pitschen.

Staatsanwaltschaft.

Wagner, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Drobnig.
Kurek.
Libawski.

4. Das Kreisgericht in Falkenberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Falkenberg mit den Städten Falkenberg und Schurgast.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 39,935.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Neisse verhandelt.
Gerichtstage werden in Friedland und Schurgast abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 5 Kreisrichtern.

Feldmann, Kreisgerichts-Direktor.

Pfotenhauer, Kreisgerichts-Rath.
Gorke, desgl., Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Weilshäuser, Kreisrichter.
Adamscheck, desgl., ✠2., ✠4. m. Schw.
Koch, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Wachler, Staatsanwalt in Oppeln.

Rechtsanwalte und Notare.

Bischoff.
Wolff.

5. Das Kreisgericht in Gleiwitz

mit den Gerichts-Kommissionen in Peiskretscham und Tost (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Tost-Gleiwitz mit den Städten Gleiwitz, Kieferstädtel, Peiskretscham und Tost.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 81,850.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Beuthen verhandelt.
Gerichtstage werden in Tworog abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Friedrich, Kreisgerichts-Direktor.

Bönisch, Kreisgerichts-Rath.
Klose, desgl.
Hatschier, desgl.
Kieler, desgl. in Tost.
Graf von Strachwitz, Kreisger.-Rath.
Vosberg, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schade, Kreisgerichts-Rath.
Bartsch, Kreisrichter.
Wanjura, desgl. in Peiskretscham.
Wache, Kreisrichter.
Trump, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Maiß, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Brachvogel.
Huck.
Kneusel.
Kremkow.
Samberger.
Warsitz in Tost.
Weidlich.

6. Das Kreisgericht in Grottkau

mit den Gerichts-Kommissionen in Ottmachau (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Grottkau mit den Städten Grottkau und Ottmachau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 44,555.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Neisse verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Gierth, Kreisgerichts-Direktor.

Richter, Kreisgerichts-Rath in Ottmachau.
Klose, desgl. daselbst.
Milde, Kreisrichter.
Schmidt, Kreisrichter.
Schuberth, desgl.
Schneider, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Gerlach, Staatsanwalt in Neisse, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Schüler in Ottmachau.
Sommer.
Wolff.

7. Das Kreisgericht in Leobschütz

mit den Gerichts-Kommissionen in Bauerwitz und Katscher.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Leobschütz mit den Städten Bauerwitz, Katscher und Leobschütz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 81,382.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ratibor verhandelt.

Gerichtstage werden in Tropplowitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Paul, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Richter, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.	Möllendorff, Kreisgerichts-Rath.
Wolff, Kreisgerichts-Rath.	Schäffer, desgl.
Härtel, desgl.	Gallus, desgl.
Langer, desgl.	Brandt, Kreisrichter.
Liese, desgl.	Poletschny, desgl. in Bauerwitz.
	Schober, desgl. in Katscher.

Staatsanwaltschaft.

Hedemann, Staatsanwalt in Neustadt.

Rechtsanwalte und Notare.

Brzosa in Katscher.	Hecke.
Elsner.	Kaiser, Justizrath.
Fikus.	Koch.

---

8. Das Kreisgericht in Lublinitz

mit der Gerichts-Kommission in Guttentag.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Lublinitz mit den Städten Guttentag und Lublinitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 45,064.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Beuthen verhandelt.

Gerichtstage werden in Woischnik abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Hilse, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Jelbier, Kreisgerichts-Rath in Guttentag.	Gerstenberg, Kreisrichter.
Krahn, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.	Schwabbauer, desgl.
	Dittrich, desgl.

Staatsanwaltschaft.

von Makomaski, Staatsanwalt in Beuthen.

Rechtsanwalte und Notare.

Göppert.	Steuer, nur Rechtsanwalt.

---

9. Das Kreisgericht in Neisse

mit den Gerichts-Kommissionen in Patschkau und Ziegenhals.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neisse mit den Städten Neisse, Patschkau und Ziegenhals.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 93,223.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Falkenberg, Grottkau und Neustadt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Henrici, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Knoll, Kreisgerichts-Rath.
Deesler, desgl.
Freiherr von Hundt und Alt-Grottkau, desgl.
Christ, desgl.
Engelbrecht, desgl., Abtheil.-Dirigent.
von Donat, Kreisgerichts-Rath.
Wagner, Kreisrichter.
Lonicer, Kreisgerichts-Rath.
Schmula, Kreisrichter.
Kleiber, desgl.
Kolberg, desgl. in Patschkau.
Eberhard, desgl. in Ziegenhals, ○1.

Staatsanwaltschaft.

Gerlach, Staatsanwalt, ✠4.

Rechtsanwalte und Notare.

Babel.
Gabriel, Justizrath.
Grauer.
Scholtz, Justizrath.
Willimek.

---

10. Das Kreisgericht in Neustadt

mit den Gerichts-Kommissionen in Ober-Glogau (3).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Neustadt mit den Städten Ober-Glogau, Neustadt und Zülz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 84,660.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Reisse verhandelt.

Gerichtstage werden in Chrzelitz und Zülz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 12 Kreisrichtern.

Bahlmann, Kreisgerichts-Direktor.

Wiener, Kreisgerichts-Rath.
Hoffmann, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
von Borewitz, Kreisgerichts-Rath.
Rinke, desgl. in Ober-Glogau.
Klose, desgl. daselbst.
Rave, Kreisgerichts-Rath.
Pehlemann, Kreisgerichts-Rath.
Marcelli, Kreisrichter.
Kollibay, desgl.
Otte, desgl.
Biel, desgl. in Ober-Glogau.
Feilhauer, Kreisrichter, ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Hedemann, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Fischer.
Fuß in Ober-Glogau.
Hirschberg, Justizrath.
Mier.
Kaiser, Justizrath in Ober-Glogau.

---

11. Das Kreisgericht in Oppeln

mit den Gerichts-Kommissionen in Carlsruhe, Krappitz und Kupp (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Oppeln mit den Städten Krappitz und Oppeln.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 99,217.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Creuzburg, Rosenberg und Groß-Strehlitz.

Gerichtstage werden in Malapane abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

von Schmid, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Adamczyk, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Möbius, desgl., Abtheil.-Dirigent, ✠4.
Dagner, Kreisgerichts-Rath.
Foitzik, desgl.
Baron von Korff, desgl.
Petri, desg. in Kupp.
Schultz, Kreisgerichts-Rath.
Friedländer, Kreisrichter.
Esbach, Kreisrichter in Carlsruhe.
Abert, Kreisrichter.
Schmula, desgl.
Philipp, desgl. in Kupp.
Löwe, desgl. in Krappitz.
Holzapfel, Kreisrichter.
von Hermensdorff, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Wachler, Staatsanwalt.
Westphal, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Hohnhorst.
Jeuthe, Justizrath.
Lubowski.
Mouillard.
Roslnski.

12. Das Kreisgericht in Pleß

mit den Gerichts-Kommissionen in Neu-Berun und Nicolai (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Pleß mit den Städten Nicolai und Pleß.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 85,236.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Beuthen verhandelt.

Gerichtstage werden in Alt-Berun abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Eberhard, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Jüttner, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Schulze, Kreisgerichts-Rath.
Köcher, desgl.
Bönisch, Kreisrichter.
Webbigen, desgl.
Gornig, Kreisrichter.
Schmula, desgl. in Neu-Berun.
Neukirchner, desgl. in Nicolai.
Pickart, desgl. daselbst.
Pietsch, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Schulze, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Giller in Nicolai.
Münzer.
Nerlich.

13. Das Kreisgericht in Ratibor

mit den Gerichts-Kommissionen in Hultschin (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Ratibor mit den Städten Hultschin und Ratibor.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 111,696.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Cosel, Leobschütz und Rybnik.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Philipp, Kreisgerichts-Direktor, ✠4

von Damnitz, Kreisgerichts-Rath.
Reinhold, desgl., ✠4.
von Schirnding, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Schulz, Kreisgerichts-Rath.
Röser, desgl.
Lefeldt, Kreisrichter.
Filehne, Kreisrichter.
Gerstäcker, desgl.
Lindner, desgl.
Piehatzek, desgl.
Warsitz, desgl.
Härtel, desgl. in Hultschin, ✠2.

Staatsanwaltschaft.

Hoppe, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Henkel in Hultschin.
Hoffmann.
Horzetzky, Justizrath.
Sabarth.
Schmiedel, Justizrath.

Außerdem sind auch die bei dem Appellationsgericht in Ratibor angestellten Rechtsanwalte Engelmann, Klapper und Kneusel zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

14. Das Kreisgericht in Rosenberg

mit der Gerichts-Kommission in Landsberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rosenberg mit den Städten Landsberg und Rosenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 46,592.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Oppeln verhandelt.

Gerichtstage werden in Bodland abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Cirves, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Knoblauch, Kreisgerichts-Rath.
Wagner, desgl., Abtheil.-Dirigent.
Uschner, Kreisrichter.
Larisch, Kreisrichter in Landsberg.
Deumling, Kreisrichter.

Staatsanwaltschaft.

Wagner, Staatsanwalt in Creuzburg.

Rechtsanwalte und Notare.

Arndt, nur Rechtsanwalt. | Steinitz.

15. Das Kreisgericht in Rybnik

mit den Gerichts-Kommissionen in Loslau (3) und Sohrau.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Rybnik mit den Städten Loslau, Rybnik und Sohrau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 71,180.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Ratibor verhandelt.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Zweigel, Kreisgerichts-Direktor.

Wittkowitz, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Schäfer, Kreisgerichts-Rath in Loslau.
von Schkopp, Kreisgerichts-Rath.
Bittmann, Kreisrichter.
Hirsch, Kreisrichter in Loslau.
Schön, Kreisrichter.
Dr. Mantell, desgl. in Sohrau, ✠2.
Kruhl, Kreisrichter.
Schilling, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Schulze, Staatsanwalt in Pleß.

Rechtsanwalte und Notare.

Jablonski.
Langer, Justizrath.
Müller.
Muthwill in Loslau.

16. Das Kreisgericht in Groß-Strehlitz

mit der Gerichts-Kommission in Ujest.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Groß-Strehlitz mit den Städten Leschnitz, Groß-Strehlitz und Ujest.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 60,003.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Oppeln verhandelt.

Gerichtstage werden in Gogolin, Leschnitz und Zawadzki abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 8 Kreisrichtern.

Priever, Kreisgerichts-Direktor.

Ramisch, Kreisgerichts-Rath in Ujest.
Fuchs, Kreisrichter.
Mosler, Kreisgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Dultz, Kreisrichter.
Herben, Kreisrichter.
Feuerstack, desgl.
Matthes, desgl.
Klose, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Maiß, Staatsanwalt in Gleiwitz.

Rechtsanwalte und Notare.

Buchwald.
Seiffert, Justizrath.
Stockmann, ✠2.

XXVI. Das Appellationsgericht in Stettin.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Stettin umfaßt den Regierungs-Bezirk Stettin, mit Ausschluß der Vorstadt Anclamer Peendamm*).

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 674,795, mit Einschluß des Militairs.

Zum Departement des Appellationsgerichts gehören:

a) 8 Kreisgerichte: in Anclam, Cammin, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Stargard und Stettin;
b) 5 beständige Gerichts-Deputationen (in Labes, Pasewalk, Pyritz, Swinemünde und Ueckermünde);
c) 23 Gerichts-Kommissionen [in Bahn, Damm, Fiddichow, Gartz, Gollnow (2), Jacobshagen (2), Jarmen, Massow, Neuwarp, Nörenberg, Pencun, Pölitz, Regenwalde, Stepenitz, Treptow a. d. Rega (2), Treptow a. d. Tollense (2), Usedom und Wollin (2)];
d) Gerichtstage werden an 11 Orten abgehalten (in Colbatz, Dölitz, Freienwalde, Gülzow, Löcknitz, Plathe, Wangerin, Neu-Wolkwitz, Zachan, Ziegenort und Zinnowitz);
e) zu Schwurgerichten sind die Kreisgerichte in Anclam, Naugard, Stargard und Stettin bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 12 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 8 Direktoren und 94 Kreisrichtern, von denen zur Zeit 39 den Titel »Kreisgerichts-Rath« führen.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt,
5 Staatsanwalte und
2 Staatsanwalts-Gehülfen.

Die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 53.

Das Appellationsgericht bildet zugleich die zweite Instanz für die bei den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Prozesse und Untersuchungen**).

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Korb, Erster Präsident, ✠2. m. St.
von Brauchitsch, Geh. Ober-Justizrath, Vize-Präsident, ✠2., ✠

2. Räthe.

von Enckevort, Geh. Justizrath, ✠4., ✠.
Seger, ✠3.
Brohm, ✠4.
Weigelt, ✠4.
Seibt, ✠4.
Rosenstiel, ✠4.
Fleischer, ✠4.
Schneider.
von Dewitz, ✠.
Friedländer.
Bueck.
Meyer.

---

*) welche zum Bezirk des Appellationsgerichts in Greifswald gehört.
**) Gesetz vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 681).

3. Staatsanwaltschaft.

Frenzel-Funck, Ober-Staatsanwalt, ✠3.

4. Kassen- und Rechnungs-Revisor.

Heydel, Rechnungs-Rath, ✠4.

5. Rechtsanwalte und Notare.

Calow, Justizrath, Syndikus, ✠4.
Hanow, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte, ✠4.
Hauschteck, Justizrath, ✠4.
Pitzschky, desgl., ✠4.

Außerdem sind auch folgende Rechtsanwalte des Kreisgerichts in Stettin, Heydemann, Ludewig, Ramm, Dr. Zachariä und Zitelmann (Ramm jedoch nur für diejenigen Sachen, welche er bei dem Kreisgericht geführt hat) zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare.

Vorsitzender.

Hanow, Justizrath in Stettin, ✠4.

Mitglieder.

Bohm, Justizrath in Stettin.
Calow, desgl., Syndikus daselbst, ✠4.
Krahmer, Justizrath daselbst.
Ludewig, desgl. daselbst.
Pitzschky, Justizrath in Stettin, ✠4.
Dr. Zachariä, desgl. daselbst.
Zitelmann, desgl., General-Landschafts-Syndikus daselbst.

Stellvertreter.

Flies, Justizrath in Stettin.
Hauschteck, desgl. daselbst, ✠4.
Leistikow, Rechtsanwalt in Stettin.
Wendlandt, Justizrath daselbst.

Gerichte erster Instanz.

1. Das Kreisgericht in Anclam

mit den Gerichts-Deputationen in Pasewalk, Swinemünde und Ueckermünde (jede mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Neuwarp und Usedom.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Anclam, mit Ausschluß der Vorstadt Anclamer Peendamm, den Kreis Ueckermünde und den größten Theil des Kreises Usedom-Wollin, mit den Städten Anclam, Neuwarp, Pasewalk, Swinemünde, Ueckermünde und Usedom.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 102,081.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Demmin.

Gerichtstage werden in Ziegenort und Zinnowitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 15 Kreisrichtern.

Protzen, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Wegeli, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Ueckermünde, ✠4.
Odebrecht, Kreisgerichts-Rath.
Haase, desgl. in Ueckermünde.
Müller, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Swinemünde.
Ludewig, Kreisgerichts-Rath.
Streuber, desgl. in Ueckermünde.
von Dömming, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Pasewalk.
Rhades, Kreisrichter in Neuwarp.
Zachariae, desgl. in Pasewalk.
Berger, Kreisrichter.
Schultze, desgl. in Pasewalk.
von Baussen, desgl. in Swinemünde.
von Münchow, desgl. daselbst.
Schneider, desgl. in Usedom.

Staatsanwaltschaft.

Meves, Staatsanwalt.
Leopold, Gerichts-Assessor, Gehülfe.

Rechtsanwalte und Notare.

Billerbeck, Justizrath, ✠4.
Brasche, desgl.
Hinze, desgl. in Pasewalk.
Lindemann in Swinemünde.
Nobiling.
Rössel in Swinemünde.
Schönfeld, Landschafts-Syndikus.
Starck in Pasewalk.
Weber in Ueckermünde.

---

2. Das Kreisgericht in Cammin

mit den Gerichts-Kommissionen in Stepenitz und Wollin (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Cammin und einen Theil des Kreises Usedom-Wollin, mit den Städten Cammin und Wollin.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 58,322.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Naugard verhandelt.
Gerichtstage werden in Gülzow abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

zur Hellen, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kreich, Kreisgerichts-Rath.
Huber, desgl. in Stepenitz.
Hasenknopf, Kreisrichter.
Siegert, Kreisrichter.
Maß, desgl.
Görcke, desgl. in Wollin.

Staatsanwaltschaft.

Schmidt, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Lebin.
Reichhelm in Wollin.
Schweiger, Justizrath.

---

3. Das Kreisgericht in Demmin

mit den Gerichts-Kommissionen in Jarmen und Treptow a. d. Tollense (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow a. d. Tollense.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 48,285.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Anclam verhandelt.
Gerichtstage werden in Neu-Wolkwitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Werner, Kreisgerichts-Direktor, ✠2., ✠4. m. Schw.

Teßmar, Kreisgerichts-Rath.
Fritze, desgl.
Skopnik, desgl.
Schütte, Kreisrichter.
Voigt, desgl. in Jarmen.
Klotzsch, desgl. in Treptow a. d. T.

Staatsanwaltschaft.

Meves, Staatsanwalt in Anclam.

Rechtsanwalte und Notare.

Dieterich.
Geisler, Justizrath.
Röseuer.
Warda in Treptow a. d. T.

---

4. Das Kreisgericht in Greifenberg

mit der Gerichts-Deputation in Labes (mit 4 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Regenwalde und Treptow a. d. Rega (2).

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Greifenberg und Regenwalde, mit den Städten Greifenberg, Labes, Plathe, Regenwalde, Treptow a. d. Rega und Wangerin.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 86,597.
Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Naugard verhandelt.
Gerichtstage werden in Plathe und Wangerin abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 11 Kreisrichtern.

Remitz, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Kreich, Kreisgerichts-Rath, ✠4.
Blumenthal, desgl.
Lerche, desgl., Dirigent in Labes.
Wellmann, Kreisgerichts-Rath.
Heck, desgl.
Schröder, Kreisgerichts-Rath in Treptow a. d. R.
Bölcke, Kreisrichter daselbst.
Buhtz, desgl. in Regenwalde.
Giese, desgl. in Labes.

Staatsanwaltschaft.

Schmidt, Staatsanwalt in Cammin.

Rechtsanwalte und Notare.

Andriessen in Labes.
Herr daselbst.
Hildebrandt, Justizrath in Treptow a. d. Rega, Landschafts-Syndikus.
Krause.
von der Osten, Justizrath.

---

5. Das Kreisgericht in Greifenhagen

mit den Gerichts-Kommissionen in Bahn und Fiddichow.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Greifenhagen mit den Städten Bahn, Fiddichow und Greifenhagen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 53,824.

Die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts werden bei dem Kreisgericht in Stettin verhandelt.

Gerichtstage werden in Colbatz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

Lincke, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Henning, Kreisger.-Rath in Fiddichow.
Wichmann, Kreisgerichts-Rath, Abth.-Dirigent.
Fahrenholtz, Kreisrichter.
Lippmann, Kreisrichter.
Schmidt, desgl.
Dobermann, desgl.
Koch, desgl. in Bahn.

Staatsanwaltschaft.

Schubert, Staatsanwalt in Stettin.

Rechtsanwalte und Notare.

Brunnemann.
Misch, Justizrath.
Neumann.

6. Das Kreisgericht in Naugard

mit den Gerichts-Kommissionen in Gollnow (2) und Massow.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den größten Theil des Kreises Naugard mit den Städten Daber, Gollnow, Massow und Naugard.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 56,508.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen der Kreisgerichte in Cammin und Greifenberg.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern.

von Voß, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Tietz, Kreisrichter.
Gräfe, desgl. in Gollnow.
Schmidt, desgl. daselbst.
Heydel, Kreisrichter.
Pohl, Kreisrichter in Massow.
Reichhelm, Kreisrichter.
Ludewig, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Tellemann, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Hering.
Kölpin, Justizrath.
Remitz in Gollnow.

7. Das Kreisgericht in Stargard

mit der Gerichts-Deputation in Pyritz (mit 3 Richtern) und den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen (2) und Nörenberg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Saazig und Pyritz, mit den Städten Freienwalde, Jacobshagen, Nörenberg, Pyritz, Stargard und Zachan.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 107,556.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Gerichtstage werden in Dölitz, Freienwalde und Zachan abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 13 Kreisrichtern.

Havenstein, Kreisgerichts-Direktor.

Franck, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠3.
Scheele, Kreisgerichts-Rath, Dirigent in Pyritz, ✠4.
Schenk, Kreisgerichts-Rath.
Schüler, desgl.
König, desgl. in Pyritz.
Giese, Kreisgerichts-Rath.
Wittchow, Kreisrichter.
Freyer, desgl.
Wichmann, desgl. in Pyritz.
Thilo, desgl. in Jacobshagen.
Kreich, desgl. daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Mertens, Staatsanwalt.

Rechtsanwalte und Notare.

Barkow, Justizr., Landsch.-Syndik., ✠4.
Bölcke, Justizrath.
Coste.
von Eisenhart-Rothe, Justizrath.
Kempe, Justizrath.
Krause in Pyritz.
Kühn, Justizrath daselbst.
Sönderop, Justizrath.

---

8. Das Kreisgericht in Stettin

mit den Gerichts-Kommissionen in Damm, Gartz, Penenn und Pölitz.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Stadt Stettin, den Kreis Randow und einen kleinen Theil des Kreises Naugard, mit den Städten Damm, Gartz, Penenn, Pölitz und Stettin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 161,622.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht; als solches verhandelt und entscheidet es auch die Schwurgerichts-Sachen des Kreisgerichts in Greifenhagen, sowie die bei den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Untersuchungen*).

Für See- und Handelssachen ist bei dem Kreisgericht eine besondere Abtheilung gebildet, an welcher außer drei Mitgliedern des Kreisgerichts vier kaufmännische Mitglieder, die aber nur ein Votum consultativum haben, Theil nehmen.

Gerichtstage werden in Löcknitz abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 27 Kreisrichtern.

Förster, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

Klotz, Kreisgerichts-Rath.
Gillischewski, desgl., Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Arents, Kreisgerichts-Rath.
Voigt, desgl.
von Mittelstädt, desgl.
Herzbruch, desgl.
Küster, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Gelpcke, Kreisgerichts-Rath.
Bock, desgl.
Hempel, desgl.
von Rönne, desgl.
Weinreich, desgl.
Müller, desgl.
Wüstenberg, Kreisrichter.
Frh. von Kittlitz, desgl.

---

*) Gesetz vom 29. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung S. 681).

Schlichting, Kreisrichter.
Sueco, desgl.
Schröder, desgl. in Damm.
Milentz, Kreisrichter.
von Brockhusen, desgl. in Pölitz.
Bratscheck, Kreisrichter.
Foß, desgl.
Meister, desgl.
Hückstädt, Kreisrichter.
Colin, desgl. in Gartz.
Schmidt, desgl. in Pencun.
Teitge, Kommerzien-Rath } kaufmännische Mitglieder.
Keil, See- und Handelsgerichts-Assessor } kaufmännische Mitglieder.
Walther, desgl. } kaufmännische Mitglieder.
Walter, desgl. } kaufmännische Mitglieder.

Staatsanwaltschaft.

Schubert, Staatsanwalt.
Harrassowitz, Gerichts-Assessor, Gehülfe, ✠2.
Harms, desgl., interimistisch (aus Itzehoe).

Rechtsanwalte und Notare.

Bohm, Justizrath.
Bourwieg.
Flies, Justizrath.
Foß, desgl.
Heydemann, desgl.
Krahmer, desgl.
Leistikow.
Ludewig, Justizrath.
Masche.
Ramm.
Sehlmacher.
Wendlandt, Justizrath.
Dr. Zachariä, desgl.
Zitelmann, desgl., General-Landschafts-Syndikus.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Stettin, mit Ausschluß des Justizraths Hanow, zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt. (Siehe Seite 373.)

XXVII. Das Appellationsgericht in Wiesbaden.

Der Bezirk des Appellationsgerichts in Wiesbaden umfaßt den Regierungs-Bezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Kreises Frankfurt am Main.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 518,376.

Zum Departement gehören:

a) 3 Kreisgerichte: in Dillenburg, Limburg und Wiesbaden;
b) 33 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Kreisgerichten aufgeführt sind;
c) Gerichtstage werden in Grenzhausen und Rodheim abgehalten;
d) zu Schwurgerichten sind die obengenannten 3 Kreisgerichte bestimmt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Departements besteht:

a) bei dem Appellationsgericht aus 2 Präsidenten und 10 Räthen,
b) bei den Kreisgerichten aus 3 Direktoren und 23 Kreisrichtern,
c) bei den Amtsgerichten aus 69 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt und
3 Staatsanwalte.

Die Zahl der Rechtsanwalte beträgt im Ganzen 45.

A. Personal des Appellationsgerichts.

1. Präsidenten.

Hergenhahn, Erster Präsident, ✠3.
Cantz, Vize-Präsident, ✠4.

2. Räthe.

Forst, Ober-Appellationsger.-Rath, ✠4.
Hehner, desgl., ✠4.
Cuntz, ✠4.
Schulz, ✠4.
Dr. Rößler, ✠4.
Musset, ✠4.
Eiffert.
Zinn.
Bernhardt.
Dr. Petri.

3. Staatsanwaltschaft.

Diehl, Ober-Staatsanwalt, ✠4.

4. Rechnungs-Revisor.

Saalborn, Rechnungs-Rath.

5. Rechtsanwalte.

Dr. Brück.
Ebel.
von Eck, Justizrath, Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte.
Dr. Großmann.
Heeser.
Dr. Koch.
Lang.
Schenck.
Schick.
Dr. Siebert.
Thönges.
Travers.
Wilhelmi I. (Georg), Justizrath.
Wilhelmi II. (August).

Außerdem sind auch der bei dem Kreisgericht in Dillenburg angestellte Rechtsanwalt Keller und die Rechtsanwalte Binge und Cäsar in Homburg v. d. Höhe zur Praxis bei dem Appellationsgericht befugt.

B. Ehrenrath der Rechtsanwalte.

Vorsitzender.

von Eck, Justizrath in Wiesbaden.

Mitglieder.

Dr. Brück, Rechtsanwalt in Wiesbaden.
Dr. Herz, desgl. daselbst.
Hilf, Justizrath in Limburg.
Raht, Justizrath in Weilburg.
Dr. Stamm, Rechtsanw. in Wiesbaden.
Wilhelmi (Georg), Justizrath daselbst.

Stellvertreter.

Bauer, Rechtsanwalt in Höchst.
Ebel, desgl. in Rüdesheim.
Dr. Koch, Rechtsanwalt in Wiesbaden.
Velde, desgl. in Diez.

Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht in Dillenburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt die Kreise Biedenkopf, Dill, Ober-Westerwald, sowie Theile der Kreise Ober-Lahn und Unter-Westerwald, mit den Städten Battenberg, Biedenkopf, Breidenstein, Dillenburg, Driedorf, Hachenburg, Haiger, Hatzfeld, Herborn, Weilburg und Westerburg:

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 146,663.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.
Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 10 Amtsgerichte: in Battenberg (2), Biedenkopf (2), Dillenburg (2), Gladenbach (2), Hachenburg (2), Herborn (2), Marienberg, Rennerod (2), Selters (2) und Weilburg (3), zusammen mit 20 Amtsrichtern.
Gerichtstage werden in Grenzhausen von Selters aus und in Rodheim von Gladenbach aus abgehalten.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 6 Kreisrichtern.

Isenbart, Kreisgerichts-Direktor.

von Trapp, Kreisgerichts-Rath.
Ebhardt, desgl., Abtheilungs-Dirigent.
Spamer, Kreisgerichts-Rath.
Friedrich, Kreisgerichts-Rath.
Suppes, Kreisrichter.
Waterloo, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Klingelhöffer, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Battenberg—Hohenstein, Müller.
» Biedenkopf—Klingelhöffer, Oberamtsrichter, ✠4.; Bork.
» Dillenburg—Emminghaus, Oberamtsrichter, ✠4.; Willich.
» Gladenbach—Heß, Klingelhöffer.
» Hachenburg — Ball, Kobbe.
In Herborn — Willmann, D'Avis.
» Marienberg — Przihoda.
» Rennerod — Biringer, Roth.
» Selters — Kaschau, Dr. Fenner von Fenneberg.
» Weilburg — Jeckeln, Schenck, Seitz.

Rechtsanwalte.

In Biedenkopf — † Welcker.
» Dillenburg — † Keller, Wiegand.
» Gladenbach — † Krug.
» Hachenburg — Gail.
In Herborn — † Stöckicht.
» Selters — Sahn.
» Weilburg — † Raht, Justizrath.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Wiesbaden (siehe Seite 379) und die bei den übrigen Kreisgerichten mit † bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

---

2. Das Kreisgericht in Limburg.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Unter-Lahn und Theile der Kreise Ober-Lahn, Rheingau, Ober-Taunus und Unter-Westerwald, mit den Städten Braubach, Diez, Ems, Hadamar, Holzappel, Limburg, Montabaur, Nassau, Nastätten, Oberlahnstein, Runkel und Usingen.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 172,866.
Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht
Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 12 Amtsgerichte: in Braubach, Diez (2), Ems, Hadamar (3), Limburg (2), Montabaur (2), (Nassau, Nastätten (2), Oberlahnstein, Runkel (2), Usingen (3) und Walmerod (2), zusammen mit 22 Amtsrichtern.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 7 Kreisrichtern

Jeckeln, Kreisgerichts-Direktor, ✠3.

von Morenhoffen, Hof- und Appellationsgerichts-Rath, Abtheil.-Dirigent.
Rüffer, Kreisgerichts-Rath.
Emminghaus, desgl.
Dr. Möller, Kreisrichter.
Herz, desgl.
Reichmann, desgl.
Exner, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Heinzemann, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Braubach — Kratz.
» Diez — Girshausen, Preußer.
» Ems — Thewalt.
» Hadamar — Weber, Oberamtsrichter; Boeing, Deißmann.
» Limburg — Horn, Linz.
» Montabaur—Feiner, Heinzemann.
» Nassau — Bellinger.

In Nastätten — Brinkmann, Götz.
» Oberlahnstein — D'Avis.
» Runkel — Gieße, Oberamtsrichter; Goebel.
» Usingen — Schütz, von Bierbrauer, Wasmuth.
» Walmerod — Linz, Thilo.

Rechtsanwalte.

In Diez — † Velde.
» Ems — † Cramer.
» Hadamar — Abel, † Stähler.

In Limburg † Hilf, Justizrath; † Remnich, von Rößler, † Schindling, † Verflassen.
» Montabaur — Cramer.
» Oberlahnstein — Burckhart.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Wiesbaden (siehe Seite 379) und die bei den übrigen Kreisgerichten mit † bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

9. Das Kreisgericht in Wiesbaden.

Der Bezirk des Kreisgerichts umfaßt den Kreis Unter-Taunus, den Stadtkreis und den Landkreis Wiesbaden, sowie Theile der Kreise Ober-Taunus und Rheingau, mit den Städten Camberg, Caub, Cronberg, Eltville, Friedrichsdorf, Geisenheim, St. Goarshausen, Hochheim, Höchst, Hofheim, Homburg vor der Höhe, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Oberursel, Rüdesheim und Wiesbaden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 198,847.

Das Kreisgericht ist zugleich Schwurgericht.

Zu dem Bezirk des Kreisgerichts gehören 11 Amtsgerichte: in Eltville (2), St. Goarshausen (2), Hochheim (2), Höchst (3), Homburg (3), Idstein (2), Königstein (2), Langenschwalbach (2), Rüdesheim (2), Wehen (2) und Wiesbaden (5), zusammen mit 27 Amtsrichtern.

Mitglieder.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus 1 Direktor und 10 Kreisrichtern.

Hopman, Kreisgerichts-Direktor, ✠4.

Dübell, Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent, ✠4.
Dr. Frech, Kreisgerichts-Rath.
Fuchs, desgl.
Reutner, desgl.
Wißmann, desgl.
Faßbender, Kreisgerichts-Rath.
Keim, desgl.
Meister, desgl.
Stumpf, Kreisrichter.
Dieffenbach, desgl.

Staatsanwaltschaft.

Moritz, Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Eltville — Schlichter, Birkenbihl.
» St. Goarshausen — Dr. Pabelinetti, Kirsch.
» Hochheim — Wehsarg, von Langen.
» Höchst — Streitberg, Vonhausen, Stifft.
» Homburg — Stumpf, Oberamtsrichter; Wilhelmi, Winter.
» Idstein — Steubing, Oberamtsrichter; Thewalt.

In Königstein — Ammann, Oberamtsrichter; Otto.
» Langenschwalbach — Stahl, Oberamtsrichter; von Eck.
» Rüdesheim — Kleinschmidt, Oberamtsrichter; Anthes.
» Wehen — Dilger, Wolf.
» Wiesbaden — Snell, von Habeln, Oppermann, Frhr. von Schütz, Leibner.

Rechtsanwalte.

In Eltville — † Götz.
» St. Goarshausen — † Kreizner.
» Hochheim — † Kleinschmidt.
» Höchst — † Bauer.
» Homburg — † Binge, † Cäsar.

In Rüdesheim — † Ebel.
» Wiesbaden — Dr. Herz, † Dr. Leisler, Pfeiffer, Scholz, † Dr. Stamm.

Außerdem sind auch die Rechtsanwalte des Appellationsgerichts in Wiesbaden (siehe Seite 379) und die bei den übrigen Kreisgerichten mit † bezeichneten Rechtsanwalte zur Praxis bei dem Kreisgericht befugt.

Dritter Theil.

I.

Uebersicht

der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals.

A. In den Provinzen **Brandenburg, Pommern,**

№	Departement.	Einwohnerzahl mit Einschluß des Militairs.	Stadtgerichte	Kreisgerichte	Gerichts-Deputationen		Gerichts-Kommissionen	Gerichtstags-Kommissionen	Schwurgerichte
					beständige	periodische			
1	Arnsberg	249,943	.	5	2	3	18	16	2
	und Hohenzollernsche Lande	64,632	.	1	1	.	4	6	1
2	Berlin	1,726,845	1	13	6	5	50	21	8
3	Breslau	1,525,561	1	22	6	1	27	20	5
4	Bromberg	550,895	.	9	.	.	10	18	3
5	Cöslin	555,342	.	9	1	3	16	6	3
6	Ehrenbreitstein	174,966	.	3	.	.	13	8	1
7	Frankfurt a. d. Oder	1,032,395		15	6	.	44	12	5
8	Glogau	787,093	.	14	.	.	20	21	4
9	Greifswald	216,376	.	3	.	.	8	7	2
10	Halberstadt	388,050	.	6	3	.	13	2	2
11	Hamm	833,322	.	10	4	.	16	9	4
12	Insterburg	744,778	.	16	.	.	12	9	4
13	Königsberg	1,063,340	1	13	5	1	37	11	6
14	Magdeburg	634,512	1	9	2	.	20	7	2
15	Marienwerder	1,282,922	1	17	4	1	23	32	8
16	Münster	439,213	.	9	1	1	17	20	1
17	Naumburg	1,032,106	.	15	.	4	59	20	4
18	Paderborn	477,152	.	7	3	1	22	9	2
19	Posen	986,443	.	17	2	1	3	38	4
20	Ratibor	1,241,320	.	16	2	.	32	14	4
21	Stettin	674,795	.	8	5	.	23	11	4
	Summe	16,682,001	5	237	53	21	487	317	79

Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen.

Etatsmäßiges Richterpersonal: bei den Appellationsgerichten: Präsidenten	Direktoren	Räthe	bei den Stadtgerichten: Präsidenten	Direktoren	Stadtgerichts-Räthe	Stadtrichter	bei den Kreisgerichten: Direktoren	Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter	An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden: Ober-Staatsanwalte	Staatsanwalte	Staatsanwalts-Gehülfen	Rechtsanwalte und Notare	Bemerkungen.
1	1	7	.	.	.	.	5	51	1	2	.	31	
.	.	.	.	.	.	.	1	14	.	1	.	4	
2	.	42	1	3	108	36	13	151	1	16	4	137	
2	.	22	1	1	32	11	22	192	1	14	1	115	
2	.	12	.	.	.	.	9	84	1	4	2	51	
1	1	8	.	.	.	.	9	69	1	5	.	37	
1	.	5	.	.	.	.	3	35	1	1	.	11	
2	.	20	.	.	.	.	15	164	1	9	4	72	
2	.	11	.	.	.	.	14	118	1	7	.	49	
1	.	5	.	.	.	.	3	25	1	2	.	28	Außerdem 4 Hypotheken-Aemter mit 4 Vorstehern.
1	1	6	.	.	.	.	6	72	1	4	.	39	
2	.	16	.	.	.	.	10	123	1	7	.	102	
2	.	12	.	.	.	.	16	118	1	7	3	43	
2	.	15	1	1	15	5	13	128	1	8	3	71	Außerdem das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Königsberg mit 1 Direktor, 2 Richtern und 5 kaufmännischen Mitgliedern.
2	.	10	1	1	20	7	9	63	1	5	1	52	
2	.	20	1	1	13	5	17	152	1	9	5	87	Außerdem das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig mit 1 Direktor, 2 Richtern und 4 kaufmännischen Mitgliedern.
1	1	7	.	.	.	.	9	65	1	3	.	52	
2	.	15	.	.	.	.	15	157	1	9	.	82	
1	1	9	.	.	.	.	7	75	1	4	.	51	
2	.	20	.	.	.	.	17	158	1	9	2	71	
2	.	17	.	.	.	.	16	176	1	8	3	76	
2	.	12	.	.	.	.	8	94	1	5	2	52	
35	5	291	5	7	188	64	237	2284	21	139	30	1313	
331			264				2521		190				
3116													

B. In den Departements der Appellations-

№	Departement.	Einwohner-zahl.	Kreisgerichte	beständige Gerichts-Deputationen	Amtsgerichte	Gerichtstags-Kommissionen	Schwurgerichte
1	Cassel	770,569	6	1	78	15	6
	und Kreisgericht in Arolsen...	—	1	—	4	—	1
2	Kiel	981,718	5	.	72	7	5
3	Wiesbaden	518,376	3	.	33	2	3
	Summe.....	2,270,663	15	1	187	24	15

C. In dem Departement des

№	Gerichte.	Einwohner-zahl.	Landgerichte	Untersuchungsämter	Friedensgerichte	Handelsgerichte	Periodische Gerichts-sitzungen.	Schwurgerichte
	I. Cöln, Appellationsgerichtshof	2, 88,488	.	.	.	.	.	.
	II. Landgerichte.	.						
1	Aachen	480,192	1	1	18	1	3	1
2	Bonn	242,973	1	.	11	.	4	1
3	Cleve	234,087	1	.	10	.	.	1
4	Coblenz	377,276	1	1	24	1	.	1
5	Cöln	357,160	1	.	12	1	1	1
6	Düsseldorf	404,537	1	.	13	3 Crefeld, Düsseldorf u. Gladbach.	.	1
7	Elberfeld	313,374	1	.	9	2 Barmen und Elberfeld.	1	1
8	Saarbrücken	230,560	1	.	11		.	1
9	Trier	348,329	1	.	20	1	3	1
	Summe.....	2,988,488	9	2	128	9	12	9

gerichte zu Cassel, Kiel und Wiesbaden.

Etatsmäßiges Richterpersonal					An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden			Rechtsanwalte	Bemerkungen.
bei den Appellationsgerichten.		bei den Kreisgerichten		bei den Amtsgerichten	Ober-Staatsanwalte	Staatsanwalte	Staatsanwaltsgehülfen		
Präsidenten	Räthe	Direktoren	Richter	Richter					
2	12	6	34	104	1	6	2	106	
—	—	1	2	9	—	1	—	28	
2	14	5	36	98	1	6	3	126	
2	10	3	23	69	1	3	.	45	
6	36	15	95	280	3	16	5	305	

Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Etatsmäßiges Richterpersonal					Beamte der Handelsgerichte			Staatsanwaltschaft				Advokat-Anwalte	Notare
Präsidenten		Räthe	Assessoren	Friedensrichter	Präsidenten	Richter	Ergänzungsrichter	General-Prokurator	General-Advokaten	Ober-Prokuratoren	Staats-Prokuratoren		
4		28	.	.	.	.	.	1	3	.	3	22	.
Landger.-Präsident	Kammer-Präsident												
1	2	8	4	18	1	5	5	.	.	1	4	25	39
1	1	5	2	11	.	.	.	.	.	1	2	16	18
1	1	5	2	10	.	.	.	.	.	1	2	7	19
1	2	8	3	24	1	4	4	.	.	1	4	15	31
1	2	9	4	12	1	8	8	.	.	1	3	40	25
1	2	7	4	13	3	15	10	.	.	1	3	24	28
1	2	7	3	9	2	10	13	.	.	1	2	14	18
1	1	5	2	11	.	.	.	.	.	1	2	7	16
1	2	8	4	20	1	4	5	.	.	1	3	13	30
9	15	62	28	128	9	46	45	.	.	9	25	161	224

D. In dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

№	Gerichte.	Einwohner-zahl	Obergerichte	Amtsgerichte	Gerichtstage	Schwurgerichte	Etatsmäßiges Richterpersonal: Präsidenten	Räthe	Amtsrichter	Kron-Oberanwalt	Stellvertreter desselben	Kronanwalte	Stellvertreter derselben	Anwalte	Advokaten und Notare
	I. Celle, Appellationsgericht	1,937,637	.	.		.	3	18	.	1	3	.	.	9	.
	II. Obergerichte.							Richter							
1	Aurich	193,876	1	9	3	1	2	7	24	.	.	1	2	5	25
2	Celle	193,607	1	12	11	1	2	6	22	.	.	1	2	9	13
3	Göttingen	243,871	1	13	12	1	3	9	32	.	.	1	2	11	23
4	Hameln	64,277	1	4	1	.	1	4	9	.	.	1	.	7	4
5	Hannover	172,530	1	4	3	1	3	11	20	.	.	1	2	43	10
6	Hildesheim	166,339	1	8	3	1	2	6	18	.	.	1	1	16	19
7	Lüneburg	188,105	1	9	8	.	2	6	21	.	.	1	1	10	13
8	Meppen	113,740	1	9	5	.	2	6	12	.	.	1	1	3	12
9	Nienburg	128,322	1	8	2	.	1	4	16	.	.	1	1	6	7
10	Osnabrück	171,563	1	8	4	1	2	6	19	.	.	1	1	14	15
11	Stade	150,184	1	9	4	1	2	6	17	.	.	1	1	12	8
12	Verden	151,223	1	10	5	.	2	7	19	.	.	1	1	7	10
	Summe.....	1,937,637	12	103	61	7	24	78	229	.	.	12	15	143	159

E. In dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. Main.

1. Appellationsgericht.	90,800 Einw.	1 Präsident, 6 Räthe, 1 Ober-Staatsanw.
2. Stadtgericht ꝛc. (Schwurgericht)	—	1 Direktor, 20 Richter, 1 Staatsanwalt, 99 Advokaten.

II.

Ortschafts-Verzeichniß,

enthaltend sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
A.			
Aachen	Landgericht Friedensgericht Nr. 1. und 2. Handelsgericht	Cöln » »	Gymn. und Realschule
Abterode	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Achberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Achim	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Acken	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Calbe a. d. S.	Magdebg.	
Adelebsen	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Adelnau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Ostrowo	Posen	
Adenau	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Ahaus	Kreisgericht	Münster	
Ahlden	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Ahlen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Warendorf	Münster	
Ahrensburg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Ahrweiler	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Albersdorf	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Aldenhoven	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Alfeld	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Allenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wehlau	Königsbg.	
Allendorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Arnsberg	Arnsberg	
Allendorf	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Allenstein	Kreisgericht	Königsbg.	
Alsleben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Eisleben	Naumbg.	
Alte-Grund	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Berlin	Kammerg.	
Altena	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lüdenscheid	Hamm	
Altenau	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Altenberge	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Steinfurt	Münster	
Altenkirchen	Kreisgericht	Ehrenbr.	
Altenkirchen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Bergen	Greifsw.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Altona	Kreisgericht	Kiel	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Amöneburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Anclam	Kreisgericht	Stettin	Gymn.
Anclamer-Peendamm	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Greifswald	Greifsw.	
Andernach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	Progymn.
St. Andreasberg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Angerburg	Kreisgericht	Insterbg.	
Angermünde	»	Kammerg.	
Angermund	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Anholt	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Borken	Münster	
Annaburg	» » » » Torgau	Naumbg.	
Apenrade	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Arendsee	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Seehausen in der Altmark	Magdebg.	
Arneburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Stendal	»	
Arnis	» » » » Schleswig	Kiel	
Arnsberg	Appellationsgericht		
	Kreisgericht	Arnsberg	Gymu.
Arnswalde	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Friedeberg i. d. N.	Frankfurt	
Arolsen	Kreisgericht und Amtsgericht	Cassel	
Artern	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Sangerhausen	Naumbg.	
Artlenburg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Arys	Gerichts-Komm. d. Kreisger. in Johannisburg	Insterbg.	
Asbach	» » » » » Neuwied	Ehrenbr.	
Aschendorf	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Aschersleben	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Quedlinburg	Halberst.	Realschule
Assinghausen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Brilon	Arnsberg	
Attendorn	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Olpe	»	Progymn.
Augustenburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Flensburg	Kiel	
Auras	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Wohlau	Breslau	
Aurich	Obergericht	Celle	Gymn.
	Amtsgericht	»	
B.			
Bacharach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Bärwalde	Gerichts-Komm. d. Kreisger. in Cüstrin	Frankfurt	
Bärwalde	» » » » » Neustettin	Cöslin	
Bahn	» » » » » Greifenhagen	Stettin	
Baldenburg	» » » » » Schlochau	Marienw.	
Balve	» » » » » Arnsberg	Arnsberg	
Baranow	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Kempen	Posen	
Barby	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Calbe a. d. S.	Magdebg.	
Barcin	» » » » Schubin	Bromberg	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Bargteheide	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Barmen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld Handelsgericht	Cöln	Gymn. und Realschule
Barmstedt	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Barten	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Rössel	Königsbg.	
Bartenstein	Kreisgericht	»	Bürgersch.
Barth	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stralsund	Greifsw.	
Baruth	» » » » » Jüterbog	Kammerg.	
Battenberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Bauerwitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Leobschütz	Ratibor	
Baumholder	Friedensger. im Landger.-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Beckum	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Warendorf	Münster	
Bedburg	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Bergheim, im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	Ritter-Akademie (Gymn.)
Bederkesa	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Beedenbostel	» » » » Celle	»	
Beelitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Potsdam	Kammerg.	
Beeskow	Kreisgericht	»	
Beetzendorf	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Salzwedel	Magdebg.	
Groß-Behnitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Brandenburg	Kammerg.	
Belgard	Kreisgericht	Cöslin	
Belgern	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Torgau	Naumbg.	
Belzig	» » » » » Brandenburg	Kammerg.	
Bendorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neuwied	Ehrenbr.	
Bengheim	» » » » Angerburg	Insterbg.	
Benneckenstein	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Nordhausen	Halberst.	
Bensberg	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Benshausen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Suhl	Naumbg.	
Bentheim	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Bentschen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Meseritz	Posen	
Berent	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Pr. Stargardt	Marienw.	
Bergen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Bergen	» » Obergerichts- » Celle	Celle	
Bergen	Kreisgericht	Greifsw.	
Bergheim	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Berleburg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Siegen	Arnsberg	
Berlin	Kammergericht, Stadtgericht, Kreisgericht	Kammerg.	10 Gymn., 7 Realsch., 2 Gewerbesch. u. 1 Bürgersch.
Berlinchen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Soldin	Frankfurt	
Bernau	» » » » » Berlin	Kammerg.	
Berncastel	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Bernstadt	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Oels	Breslau	
Bernstein	» » » » » Soldin	Frankfurt	
Bersenbrück	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Berum	» » » » Aurich	»	
Alt-Berun	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Pleß	Ratibor	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Neu-Berun	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Pleß	Ratibor	
Betsche	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Meseritz	Posen	
Beuron	» » » » Hechingen	Arnsberg	
Beuthen	Kreisgericht	Ratibor	Gymn.
Beuthen a.d.O.	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Freistadt	Glogau	
Bevergern	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Tecklenburg	Münster	
Beverstedt	» » Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Beverungen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Höxter	Paderb.	
Bialla	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Johannisburg	Insterbg.	
Bialosliwe	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Lobsens	Bromberg	
Bibra	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Naumburg a. d. S.	Naumbg.	
Bieber	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Hanau	Cassel	
Biedenkopf	» » » » Dillenburg	Wiesbad.	
Bielefeld	Kreisgericht	Paderb.	Gymn. und Realschule
Biesenthal	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Wriezen	Kammerg.	
Billerbeck	» » » » Coesfeld	Münster	
Bilstein	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Olpe	Arnsberg	
Birnbaum	Kreisgericht	Posen	
Birstein	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Bischhausen	» » » Cassel	»	
Bischofsburg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Rössel	Königsbg.	
Bischofstein	» » » » » Rössel	»	
Bischofswerder	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Rosenberg	Marienwerder	
Bismark	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Gardelegen	Magdebg.	
Bissendorf	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Bitburg	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Bitterfeld	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Delitzsch	Naumbg.	
Blankenese	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Blankenheim	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Bleckede	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Lüneburg	Celle	
Bleicherode	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Nordhausen	Halberst.	
Blesen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Birnbaum	Posen	
Blumenthal	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Bnin	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Schrimm	Posen	
Bobersberg	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Crossen	Frankfurt	
Bocholt	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Borken	Münster	Bürgerschule
Bochum	Kreisgericht	Hamm	Bürgerschule
Bockenem	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Bockenheim	» » Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Bodenteich	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Bodenwerder	» » » » Hameln	»	
Bodland	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rosenberg	Ratibor	
Gr. Bodungen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Worbis	Halberst.	
Bödefeld	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Olpe	Arnsberg	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Bölzig	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schlochau	Marienw.	
Bojanowo	» » » » Rawicz	Posen	
Bolkenhain	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Striegau	Breslau	
Bomst	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wollstein	Posen	
Bonn	Landgericht Friedensgericht Nr. 1. und 2.	Cöln »	Gymn.
Boppard	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	»	Progymn.
Bordesholm	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Borek	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Krotoschin	Posen	
Borgentreich	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Warburg	Paderb.	
Borgholzhausen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Bielefeld	»	
Borken	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Borken	Kreisgericht	Münster	
Borkum	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Aurich	Celle	
Bornhöved	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Kiel	Kiel	
Bottendorf	» » » » Querfurt	Naumbg.	
Bottrop	» » » » Dorsten	Münster	
Bourscheid	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Boytzenburg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Templin	Kammerg.	
Brätz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Meseritz	Posen	
Brakel	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Höxter	Paderb.	
Bramstedt	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Brandenburg	Kreisgericht	Kammerg.	Gymn., Ritter-Akademie und Realschule.
Brandenburg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Braunsberg	Königsbg.	
Braubach	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Braunfelds	Gerichts-Kom. des Kreisger. in Wetzlar	Ehrenbr.	
Braunsberg	Kreisgericht	Königsbg.	Gymn.
Breckerfeld	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Hagen	Hamm	
Bredelar	» » » » Brilon	Arnsberg	
Bredstedt	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Brehna	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Delitzsch	Naumbg.	
Breidenstein	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Breitenbach	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Bremervörde	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
Breslau	Appellationsgericht Stadtgericht Kreisgericht	 Breslau »	4 Gymn., 2 Realschulen.
Brieg	»	»	Gymn.
Briesen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Culm	Marienw.	
Brilon	Kreisgericht	Arnsberg	Gymn.
Broich	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Duisburg	Hamm	Realschule in Mühlheim a. d. Ruhr.
Bromberg	Appellationsgericht Kreisgericht	 Bromberg	Gymn. und Realschule.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Brome	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Brotterode	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Bruchhausen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Nienburg	Celle	
Brück	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Brandenburg	Kammerg.	
Brüssow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Prenzlau	»	
Brunstplatz	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Schwetz	Marienw.	
Bruß	» » » » Conitz	»	
Bublitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Cöslin	Cöslin	
Buchholz	» » » » » Beeskow	Kammerg.	
Buckau	Stadt im Stadt- u. Kreisger.-Bez. Magdeburg	Magdebg.	
Buckow	Stadt im Kreisger.-Bezirk Frankfurt a. O.	Frankfurt	
Budzyn	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Schneidemühl	Bromberg	
Bünde	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Herford	Paderb.	
Büren	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Paderborn	»	
Bütow	Kreisgericht	Cöslin	
Buk	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Grätz	Posen	
Buldern	» » » » Coesfeld	Münster	
Bunzlau	Kreisgericht	Glogau	Gymn.
Burbach	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Siegen	Arnsberg	
Burg	Kreisgericht	Magdebg.	Gymn.
Burg	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Burg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Burg auf Fehmarn	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	»	
Burgdorf	» » Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Burghaun	» » Kreisgerichts-Bezirk Fulda	Cassel	
Burgwedel	» » Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Burladingen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Burtscheid	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	Gymn. und Realschule zu Aachen.
Buxtehude	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
C.			
Calau	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Lübben	Frankfurt	
Calbe a. Saale	Kreisgericht	Magdebg.	
Calbe a. Milde	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Gardelegen	»	
Calenberg	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hannover	Celle	
Callies	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Dramburg	Cöslin	
Camberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Camen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Hamm	Hamm	
Cammin	Kreisgericht	Stettin	
Cammin	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Flatow	Marienw.	
Campern	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Liegnitz	Glogau	
Canth	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Breslau	Breslau	
Cappeln	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Cappeln	» » » » Schleswig	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Cappeln	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Tecklenburg	Münster	
Carlshafen	Amtsgericht » » » Cassel	Cassel	
Carlsruhe	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Oppeln	Ratibor	
Carolath	» » » » » Freistadt	Glogau	
Carthaus	Kreisgericht	Marienw.	
Cassel	Appellationsgericht		Gymn. und Bürgerschule
	Kreisgericht	Cassel	
	Amtsgericht Nr. 1. und 2.	»	
Castellaun	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Catlenburg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Caub	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Celle	Appellationsgericht		Gymn. und Bürgerschule
	Obergericht	Celle	
	Amtsgericht	»	
Charlottenburg	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Berlin	Kammerg.	Gymn.
Chodziesen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Schneidemühl	Bromberg	
Christburg	» » » » » Marienburg	Marienw.	
Christianstadt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Sorau	Frankfurt	
Chrzelitz	» » » » Neustadt	Ratibor	
Cismar	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Clausthal	Stadt im Obergerichts-Bezirk Göttingen	Celle	Gymn. und Bürgerschule
Clenze	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	»	
Cleve	Landgericht	Cöln	Gymn.
	Friedensgericht	»	
Clötze	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Gardelegen	Magdebg.	
Coblenz	Landgericht	Cöln	Gymn.
	Friedensgericht Nr. 1. und 2.	»	
	Handelsgericht	»	
Cochem	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	»	
Cochstedt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Quedlinburg	Halberst.	
Cölleda	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Naumburg a. d. Saale	Naumbg.	
Cöln	Appellationsgerichtshof		4 Gymn. und 1 Realschule
	Landgericht	Cöln	
	Friedensgerichte Nr. 1, 2, 3, 4.	»	
	Handelsgericht	»	
Cönnern	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Halle a. S.	Naumbg.	
Cöpenick	» » » » » Berlin	Kammerg.	
Cörlin	» » » » » Belgard	Cöslin	
Coesfeld	Kreisgericht	Münster	Gymn.
Cöslin	Appellationsgericht		Gymn.
	Kreisgericht	Cöslin	
Colbatz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Greifenhagen	Stettin	
Colberg	Kreisgericht	Cöslin	Gymn., Realschule
Conitz	»	Marienw.	Gymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Constadt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Creuzburg	Ratibor	
Coppenbrügge	Amtsgericht » » » Hameln	Celle	
Corbach	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Arolsen	Cassel	
Cosel	Kreisgericht	Ratibor	
Cottbus	»	Frankfurt	Gymn.
Cranz	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Königsberg in Pr.	Königsbg.	
Creba	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rothenburg	Glogau	
Crefeld	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf Handelsgericht	Cöln »	Realschule und Bürgerschule
Cremmen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Spandau	Kammerg.	
Crempe	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Creuzburg	Kreisgericht	Ratibor	Bürgerschule
Creuzburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bartenstein	Königsbg.	
Crombach	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Siegen	Arnsberg	
Cronberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Deutsch-Crone	Kreisgericht	Marienw.	Gymn.
Polnisch-Crone (Koronowo)	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bromberg	Bromberg	
Cronenberg	Siehe Kronenberg		
Croppenstedt	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Halberstadt	Halberst.	
Crossen	Kreisgericht	Frankfurt	Bürgerschule
Cüstrin	»	»	Gymn.
Culm	»	Marienw.	Gymn. und Bürgerschule
Culmsee	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Thorn	»	
Czarnikau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Schönlanke	Bromberg	
Czempin	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Kosten	Posen	
Czerniejewo	» » » » Gnesen	Bromberg	
Czersk	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Conitz	Marienw.	

D.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Daaben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Altenkirchen	Ehrenbr.	
Daber	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Naugard	Stettin	
Dahlen	» » Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Dahlenburg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Dahme	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Jüterbog	Kammerg.	
Damgarten	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Stralsund	Greifsw.	
Damm	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stettin	Stettin	
Dannenberg	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Danzig	Stadt- und Kreisgericht Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium	Marienw. »	Gymn. und 2 Realsch.
Darkehmen	Kreisgericht	Insterbg.	
Dassel	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Daun	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Delbrück	Gerichts-Komm des Kreisger. in Paderborn	Paderb.	
Delitzsch	Kreisgericht	Naumbg.	Bürgerschule

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Demmin	Kreisgericht	Stettin	Progymn.
Derenburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Halberstadt	Halbst.	
Deutz	Stadt im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Diepenau	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Nienburg	Celle	
Diepholz	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	»	
Dierdorf	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neuwied	Ehrenbr.	
Diez	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Dillenburg	Kreisgericht	Wiesbad.	Progymn.
	Amtsgericht	»	
Dingelstedt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Heiligenstadt	Halberst.	
Dinslaken	» » » » Wesel	Hamm	
Dirschau	» » » » Pr. Stargardt	Marienw.	
Dobrilugk	» » » » Luckau	Frankfurt	
Dobrzyca	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Krotoschin	Posen	
Dölitz	» » » Stargard	Stettin	
Dolzig	» » » Schrimm	Posen	
Dommitzsch	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Torgau	Naumbg.	
Domnau	» » » » Bartenstein	Königsbg.	
Dormagen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Dorp	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	»	
Dorsten	Kreisgericht	Münster	Progymn.
Dortmund	»	Hamm	Gymn. und Realschule.
Dorum	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Dramburg	Kreisgericht	Cöslin	Gymn.
Dransfeld	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Drebkau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Spremberg	Frankfurt	
Drengfurth	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rössel	Königsbg.	
Drensteinfurt	» » » » Lüdinghausen	Münster	
Driburg	» » » » Höxter	Paderb.	
Driedorf	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Driesen	Gerichts-Deputation des Kreisger. in Friedeberg i. d. N.	Frankfurt	
Dringenberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Warburg	Paderb.	
Drochtersen	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
Drossen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Zielenzig	Frankfurt	
Drygallen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Johannisburg	Insterbg.	
Dudeldorf	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Duderstadt	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Düben	Gerichts-Komm. und Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Eilenburg	Naumbg.	
Dülken	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Dülmen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Coesfeld	Münster	
Düren	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Aachen	Cöln	Gymn. und Bürgerschule.
Düsseldorf	Landgericht	»	Gymn. und Realschule.
	Friedensgericht	»	
	Handelsgericht	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Duisburg	Kreisgericht	Hamm	Gymn. und Realschule
Dupin	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Rawicz	Posen	
Dusznik	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Samter	»	
Dyhernfurth	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wohlau	Breslau	
E.			
Ebstorf	Gerichts-Abtheilung des Amtsgerichts Medingen im Obergerichts-Bezirk Lüneburg	Celle	
Echte	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	»	
Eckartsberga	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Naumburg a. d. S.	Naumbg.	
Eckenhagen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Eckernförde	Amtsgericht Nr. 1. und 2. im Kreisgerichts-Bezirk Schleswig	Kiel	
Eddelack	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	»	
Egeln	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wanzleben	Magdebg.	
Ehrenbreitstein	Justiz-Senat Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neuwied	Ehrenbr.	Gymn. in Coblenz
Ehringshausen	» » » » » Wetzlar	»	
Eilenburg	Kreisgericht	Naumbg.	Bürgerschule
Einbeck	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	Bürgerschule
Eisleben	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn.
Eiterfeld	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Fulda	Cassel	
Eitorf	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Bonn	Cöln	
Elberfeld	Landgericht Friedensgericht Handelsgericht	» » »	Gymn. und Realschule
Elbing	Kreisgericht	Marienw.	Gymn. und Realschule
Elbingerode	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Elbagsen	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Hannover	»	
Ellrich	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Nordhausen	Halberst.	
Elmshorn	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Elsterwerda	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Liebenwerda	Naumbg.	
Eltville	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Elze	» » Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Emblichheim	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Meppen	»	
Emden	Amtsgericht » » » Aurich	»	Gymn.
Emmerich	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Wesel	Hamm	Gymn.
Ems	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Limburg	Wiesbad.	Bürgerschule
Emsbüren	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Emsdetten	» » Kreisger.-Bezirk Steinfurt	Münster	
Erfurt	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn. und Realschule
Erkelenz	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	Progymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Ermsleben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Quedlinburg	Halberst.	
Erndtebrück	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Siegen	Arnsberg	
Erwitte	Gerichts-Komm. d. Kreisger. in Lippstadt	»	
Erxleben	» » » » in Neuhaldensleben	Magdebg.	
Eschwege	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	Realschule
Eschweiler	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Aachen	Cöln	
Esens	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Aurich	Celle	
Eslohe	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Arnsberg	Arnsberg	
Essen	Kreisgericht	Hamm	Gymn. und Realschule
Eupen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	Bürgerschule
Euskirchen	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Zülpich, im Landgerichts-Bezirk Bonn	»	
Exin	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Schubin	Bromberg	
Deutsch-Eylau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rosenberg	Marienw.	
Preuß. Eylau	» » » » » Bartenstein	Königsbg.	
F.			
Falkenberg	Kreisgericht	Ratibor	
Falkenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Dramburg	Cöslin	
Fallersleben	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Fallingbostel	Gerichtstage » » » Celle	»	
Fegetasch	» » Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Fehrbellin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Spandau	Kammerg.	
Felsberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Festenberg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Poln. Wartenberg	Breslau	
Fibbichow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Greifenhagen	Stettin	
Filehne	» » » » » Schönlanke	Bromberg	
Finsterwalde	» » » » » Luckau	Frankfurt	
Fischhausen	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Königsberg in Pr.	Königsbg.	
Flatow	Kreisgericht	Marienw.	
Flensburg	» Amtsgericht	Kiel »	Gymn. und Bürgerschule
Fordon	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bromberg	Bromberg	
Forst	Gerichts-Deputation des Kreisger. in Sorau	Frankfurt	
Frankenau	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Marburg	Cassel	
Frankenberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	»	
Frankenstein	Kreisgericht	Breslau	
Frankfurt am Main	Appellationsgericht, Stadtgericht, Stadtamt, Land-Justizamt, Rügegericht, Transskriptions- und Hypotheken-Behörde und Fiskalat	Frankfurt a. M.	1 Gymn., 3 Realsch. und 1 Bürgersch.
Frankfurt an der Oder	Appellationsgericht Kreisgericht	Frankfurt	Gymn. und Realschule
Franzburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stralsund	Greifsw.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Frauenburg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Braunsberg	Königsbg.	
Frauenwald	» » » » Suhl	Naumbg.	
Fraustadt	Gerichts-Deputation des Kreisger. in Lissa	Posen	Realschule
Ober-Frauwaldau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Trebnitz	Breslau	
Fredeburg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Olpe	Arnsberg	
Freiburg	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
Freiburg	Ger.-Komm. des Kreisger. in Schweidnitz	Breslau	
Freiburg	» » » » » Naumburg a. S.	Naumbg.	
Freienwalde	» » » » » Wriezen	Kammerg.	Gymn.
Freienwalde	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Stargard	Stettin	
Freistadt	Kreisgericht	Glogau	
Freistadt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rosenberg	Marienw.	
Freren	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Freudenberg	» » » » Nienburg	»	
Freudenberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Siegen	Arnsberg	
Friedeberg i. N.	Kreisgericht	Frankfurt	Progymn.
Friedeberg a. Q.	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Löwenberg	Glogau	
Hohen-Friedeberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Striegau	Breslau	
Friedewald	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Friedland	Ger.-Komm. des Kreisger. in Beeskow	Kammerg.	
Friedland	» » » » » Bartenstein	Königsbg.	
Friedland	» » » » » Waldenburg	Breslau	
Mrk. Friedland	» » » » » Deutsch-Crone	Marienw.	
Prß. Friedland	» » » » » Schlochau	»	
Friedland	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Falkenberg	Ratibor	
Friedland	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Friedrichsdorf	» » Kreisger.-Bezirk Bielefeld	Paderb.	
Friedrichsdorf	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Friedrichshoff	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Ortelsburg	Königsbg.	
Friedrichstadt	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Friedendorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Friesack	» » » » Brandenburg	Kammerg.	
Friesenhagen	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Eckenhagen, im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Fritzlar	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Fronhausen	» » » » Marburg	»	
Fürstenau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neumarkt	Breslau	
Fürstenau	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Fürstenberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Guben	Frankfurt	
Fürstenberg	» » » » » Paderborn	Paderb.	
Fürstenfelde	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Cüstrin	Frankfurt	
Fürstenstein	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Waldenburg	Breslau	
Fürstenwalde	Ger.-Komm. des Kreisger. in Frankfurt a. O.	Frankfurt	Bürgerschule
Fürstenwerder	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Prenzlau	Kammerg.	
Fulda	Kreisgericht	Cassel	Gymn. und
	Amtsgericht	»	Bürgerschule

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
G.			
Neu-Gabel	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Sprottau	Glogau	
Gahlen	» » » » Wesel	Hamm	
Gammertingen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hechingen	Arnsberg	
Gardelegen	Kreisgericht	Magdebg.	
Garding	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Garnsee	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Marienwerder	Marienw.	
Gartow	» » Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Gartz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stettin	Stettin	
Garz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bergen	Greifsw.	
Gassen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Sorau	Frankfurt	
Gebesee	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Erfurt	Naumbg.	
Gebhardshain	» » » » Altenkirchen	Ehrenbr.	
Geestemünde	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Gefell	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Erfurt	Naumbg.	
Geilenkirchen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Geisenheim	Stadt im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	Bürgerschule
Geismar	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Heiligenstadt	Halberst.	
Geldern	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Gelnhausen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Gembic	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Trzemeszno	Bromberg	
Gemünd	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Gemünden	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Genthin	Kreisgericht	Magdebg.	
Gerbstädt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Eisleben	Naumbg.	
Gerdauen	» » » » » Wehlau	Königsbg.	
Gerolstein	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Hillesheim, im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Gerresheim	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	»	
Gersfeld	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Fulda	Cassel	
Gerswalde	» » » » Templin	Kammerg.	
Gesecke	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lippstadt	Arnsberg	
Gettorf	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Gieboldehausen	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Gifhorn	» » » » Celle	»	
Gilgenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Osterode	Königsbg.	
Gladbach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	Progymn. und
	Handelsgericht	»	Bürgerschule
Gladbach	Stadt im Landgerichts-Bezirk Cöln	»	
Gladenbach	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Glatt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hechingen	Arnsberg	
Glatz	Kreisgericht	Breslau	Gymn.
Gleiwitz	»	Ratibor	Gymn.
Glogau	Appellationsgericht		2 Gymn.
	Kreisgericht	Glogau	
Ober-Glogau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neustadt	Ratibor	
Glowitz	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Stolp	Cöslin	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Glücksburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Flensburg	Kiel	
Glückstadt	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	»	Gymn.
Gnesen	Kreisgericht	Bromberg	Gymn.
Gniewkowo	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Inowraclaw	»	
St. Goar	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
St. Goarshausen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Goch	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Cleve	Cöln	
Görchen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Rawicz	Posen	
Göritz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Zielenzig	Frankfurt	
Görlitz	Kreisgericht	Glogau	Gymn. und Realschule
Görzke	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Genthin	Magdebg.	
Göttingen	Obergericht	Celle	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Gogolin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Gr.-Strehlitz	Ratibor	
Goldap	Kreisgericht	Insterbg.	
Goldberg	»	Glogau	
Gollancz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wongrowiec	Bromberg	
Gollnow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Naugard	Stettin	
Gollub	» » » » Strasburg	Marienw.	
Golssen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Luckau	Frankfurt	
Gommern	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Burg	Magdebg.	
Gonsawa	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Schubin	Bromberg	
Goslar	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	Realschule
Murowana-Goslin	Siehe Murowana.		
Gostyn	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Rawicz	Posen	
Gottesberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Waldenburg	Breslau	
Grabow	» » » » Kempen	Posen	
Gräfenhainchen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittenberg	Naumbg.	
Gräfrath	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Grätz	Kreisgericht	Posen	
Gramenz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neustettin	Cöslin	
Gramzow	» » » » Angermünde	Kammerg.	
Gransee	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neu-Ruppin	»	
Graudenz	Kreisgericht	Marienw.	Gymn.
Graudenz, Festung	Gerichtstage	»	
Gravenstein	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Grebenstein	» » » » Cassel	Cassel	
Greifenberg	Kreisgericht	Stettin	Gymn.
Greifenberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Löwenberg	Glogau	
Greifenberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Angermünde	Kammerg.	
Greifenhagen	Kreisgericht	Stettin	
Greifswald	Appellationsgericht		Gymn. und Realschule
	Kreisgericht	Greifsw.	
Grenzhausen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Greulich	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bunzlau	Glogau	
Greven	» » » » Münster	Münster	
Grevenbroich	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Grimmen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Greifswald	Greifsw.	
Grönenberg in Melle	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Gröningen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Halberstadt	Halberst.	
Gronau	Stadt im Obergerichts-Bezirk Hildesheim	Celle	
Gronau	» » Kreisgerichts-Bezirk Ahaus	Münster	
Großalmerode	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Großenlüder	» » » » Fulda.	»	
Grottkau	Kreisgericht	Ratibor	
Grünberg	»	Glogau	Realschule
Grumbach	Friedensger. im Landger.-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Alte-Grund	Siehe unter A.		
Grund	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Guben	Kreisgericht	Frankfurt	Gymn. und Bürgerschule
Gudensberg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Gülzow	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Cammin	Stettin	
Gütersloh	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bielefeld	Paderb.	Gymn.
Gützkow	Gerichtsage im Kreisger.-Bezirk Greifswald	Greifsw.	
Guhrau	Kreisgericht	Glogau	Bürgerschule
Gumbinnen	»	Insterbg.	Gymn. und Bürgerschule
Gummersbach	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Gurczno	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Strasburg	Marienw.	
Guttentag	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lubliniz	Ratibor	
Guttstadt	» » » » » Heilsberg	Königsbg.	
H.			
Habelschwerdt	Kreisgericht	Breslau	
Hachenburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Hadamar	» » » » Limburg	»	Gymn.
Hadersleben	» » » » Flensburg	Kiel	Gymn.
Hadmersleben	Gerichtstage » » » Wanzleben	Magdebg.	
Hagen	Kreisgericht	Hamm	Realschule
Hagen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Verden	Celle	
Haiger	Stadt im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Haigerloch	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hechingen	Arnsberg	
Halbau	» » » » » Sagan	Glogau	
Halberstadt	Appellationsgericht Kreisgericht	Halberst.	Gymn. und Realschule
Halle a. d. S.	»	Naumbg.	3 Gymn. und 1 Realsch.
Halle	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Bielefeld	Paderb.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Hallenberg	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Brilon	Arnsberg	
Hallenberg	Siehe Steinbach-Hallenberg.		
Haltern	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Coesfeld	Münster	
Halver	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lüdenscheid	Hamm	
Hameln	Obergericht	Celle	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Hamm	Appellationsgericht		Gymn.
	Kreisgericht	Hamm	
Hammerstein	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Schlochau	Marienw.	
Hanau	Kreisgericht	Cassel	Gymn. und Realschule
	Amtsgericht	»	
Hanerau	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Hannover	Obergericht	Celle	Gymn., Realschule und Bürgerschule
	Amtsgericht	»	
Harburg	» im Obergerichts-Bezirk Lüneburg	»	Realschule
Hardegsen	Stadt im Obergerichts-Bezirk Göttingen	»	
Haren	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Meppen	»	
Harpstedt	» » » » Nienburg	»	
Harsefeld	» » » » Stade	»	
Harsewinkel	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Warendorf	Münster	
Haselünne	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Hattingen	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts Bochum	Hamm	
Hatzfeld	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Hausberge	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Minden	Paderb.	
Havelberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Perleberg	Kammerg.	
Haynau	» » » » » Goldberg	Glogau	
Hechingen	Kreisgericht	Arnsberg	Bürgerschule
Hedemünden	Stadt im Obergerichts-Bezirk Göttingen	Celle	
Heide	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Heiligenbeil	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Braunsberg	Königsbg.	
Heiligenhafen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Heiligenstadt	Kreisgericht	Halberst.	Gymn.
Heilsberg	»	Königsbg.	
Heinrichswalde	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Tilsit	Insterbg.	
Heinsberg	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Hela	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neustadt	Marienw.	
Heldrungen	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Naumburg a. d. Saale	Naumbg.	
Helmarshausen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Hennef	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Bonn	Cöln	
Herborn	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Herdecke	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Hagen	Hamm	
Herford	Kreisgericht	Paderb.	Gymn.
Heringen	Gerichts-Komm. d. Kreisger. in Sangerhausen	Naumbg.	
Herleshausen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Hermannsburg	» » » » Celle	Celle	
Hermeskeil	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Hermsdorf unterm Kynast	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hirschberg	Breslau	
Herrenbreitungen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Herrnstadt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Guhrau	Glogau	
Hersfeld	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	Gymn. und Bürgerschule
Herzberg	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Herzberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Liebenwerda	Naumbg.	
Herzberg	Gerichtstage i. Stadt- u. Kreisger.-Bez. Danzig	Marienw.	
Hettingen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Hettstädt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Eisleben	Naumbg.	
Heydekrug	Kreisgericht	Insterbg.	
Hilchenbach	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Siegen	Arnsberg	
Hilden	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Hilders	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Fulda	Cassel	
Hildesheim	Obergericht Amtsgericht	Celle »	2 Gymn. und 1 Bürgersch.
Hillesheim	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Himmelpforten	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
Hirschberg	Kreisgericht	Breslau	Gymn.
Hittdorf	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Hitzacker	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Hochheim	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Höchst	» » » » Wiesbaden	»	
Höhscheid	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Hörde	» » Kreisgerichts-Bezirk Dortmund	Hamm	
Hötensleben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wanzleben	Magdebg.	
Höxter	Kreisgericht	Paderb.	Progymn.
Hofgeismar	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Hofheim	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Hohenfriedeberg	Siehe Friedeberg.		
Hohenmölsen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Zeitz	Naumbg.	
Hohensolms	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Wetzlar	Ehrenbr.	
Hohenstein	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Osterode	Königsbg.	Gymn.
Hohenwestedt	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Hohnstein zu Ilfeld	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Preuß. Holland	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Mohrungen	Königsbg.	
Holzappel	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Homburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Homburg (zu Wiehl)	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Homburg vor der Höhe	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wisbaden	Wiesbad.	Realschule
Hopsten	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Tecklenburg	Münster	
Horhausen	» » » » Altenkirchen	Ehrenbr.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Horstmar	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Steinfurt	Münster	
Hoya	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Nienburg	Celle	
Hoyer	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Flensburg	Kiel	
Hoyerswerda	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Spremberg	Frankfurt	
Hückeswagen	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Lennep, im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Hümmling	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Hünfeld	» » Kreisger.-Bezirk Fulda	Cassel	
Hultschin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Ratibor	Ratibor	
Hundsfeld	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Oels	Breslau	
Hunteburg	» » Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Husum	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	Gymn. und Bürgerschule
J.			
Jacobshagen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stargard	Stettin	
Jänkendorf	Grichtstage im Kreisger.-Bezirk Rothenburg	Glogau	
Janowiec	» » » » Wongrowiec	Bromberg	
Jaraczewo	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Schrimm	Posen	
Jarmen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Demmin	Stettin	
Jarocin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Pleschen	Posen	
Jastrow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Deutsch-Crone	Marienw.	
Jauer	Kreisgericht	Breslau	Gymn.
Ibbenbüren	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Tecklenburg	Münster	
Iburg	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Idstein	» » Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Jedwabno	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neidenburg	Königsbg.	
Jerichow	» » » » Genthin	Magdebg.	
Jesberg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Jessen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittenberg	Naumbg.	
Ilfeld	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	Gymn.
Immenhausen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Inowraclaw	Kreisgericht	Brombg.	Gymn.
Insterburg	Appellationsgericht Kreisgericht	 Insterbg.	Gymn. und Realschule
Joachimsthal	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Angermünde	Kammerg.	
St. Johann	Friedensger. im Landger.-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Johannisburg	Kreisgericht	Insterbg.	
Jordansmühl	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Strehlen	Breslau	
Jork	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Stade	Celle	
Isenburg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neuwied	Ehrenbr.	
Isenhagen	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Iserlohn	Kreisgericht	Hamm	Realschule
Isselburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wesel	»	
Itzehoe	Kreisgericht Amtsgericht	Kiel »	Bürgerschule
Jüchen	Friedensger. im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Jülich	» » » » Aachen	»	Progymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Jüterbog	Kreisgericht	Kammerg.	
Juliusburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Oels	Breslau	
Jutroschin	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Rawicz	Posen	
K.			
Kähme	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Birnbaum	Posen	
Kaiserswerth	» » Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Kaldenkirchen	» » » » Cleve	»	
Kallinowen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Lyck	Insterbg.	
Kaltenkirchen	» » » » Kiel	Kiel	
Katscher	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Leobschütz	Ratibor	
Kattowitz	» » » » Beuthen	»	
Kauernik	Stadt im Kreisger.-Bezirk Löbau	Marienw.	
Kaukehmen	Kreisgericht	Insterbg.	
Kelbra	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Sangerhausen	Naumbg.	
Kellinghusen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Kemberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittenberg	Naumbg.	
Kempen	Kreisgericht	Posen	
Kempen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	Gymn.
Kerpen	» » » » Cöln	»	Bürgerschule
Kettwig	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Essen	Hamm	
Ketzin	» » » » Potsdam	Kammerg.	
Kiebel	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wollstein	Posen	
Kieferstädtel	» » » » Gleiwitz	Ratibor	
Kiel	Appellationsgericht		Gymn.
	Kreisgericht	Kiel	
	Amtsgericht	»	
Kierspe	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lüdenscheid	Hamm	
Kilburg	» » Friedensger.-Bezirk Dudeldorf, im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Kindelbrück	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Erfurt	Naumbg.	
Kinten	» » » » Heydekrug	Insterbg.	
Kirchberg	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Kirchen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Altenkirchen	Ehrenbr.	
Kirchhain	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Kirchhain	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Luckau	Frankfurt	
Kirchhundem	» » » » Olpe	Arnsberg	
Kirn	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Kiszkowo	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Gnesen	Bromberg	
Klecko	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Gnesen	»	
Klitschdorf	» » » » Bunzlau	Glogau	
Knesebeck	» » Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Kobylin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Krotoschin	Posen	
Köben	» » » » Wohlau	Breslau	
Königsberg i. P.	Ostpr. Tribunal, Stadtgericht, Kreisgericht, Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium	Königsbg.	3 Gymn. und 2 Realsch.
Königsberg i. N.	Kreisgericht	Frankfurt	Gymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Königshütte	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Beuthen	Ratibor	
Königstein	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Königswalde	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Zielenzig	Frankfurt	
Königswinter	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Koutopp	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Grünberg	Glogau	
Kopnitz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wollstein	Posen	
Koronowo	Siehe Poln. Crone.		
Kosten	Kreisgericht	»	
Kostrzyn	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Schroda	»	
Kotzenau	» » » » Lüben	Glogau	
Kozmin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Krotoschin	Posen	
Krappitz	» » » » » Oppeln	Ratibor	
Kraupischken	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Ragnit	Insterbg.	
Kreuznach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	Gymn.
Kriewen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Kosten	Posen	
Kröben	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Rawicz	»	
Krofdorf	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Wetzlar	Ehrenbr.	
Krojanke	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Flatow	Marienw.	
Kronenberg	» » Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Krotoschin	Kreisgericht	Posen	Gymn
Kruglanken	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Angerburg	Insterbg.	
Kruschwitz	» » » » Inowraclaw	Bromberg	
Kupferberg	» » » » Jauer	Breslau	
Kupp	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Oppeln	Ratibor	
Kurnik	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schrimm	Posen	
Kwieriszewo	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Trzemeszno	Bromberg	
Kyritz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittstock	Kammerg.	
L.			
Laasphe	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Siegen	Arnsberg	
Labes	» » » » » Greifenberg	Stettin	
Labiau	Kreisgericht	Königsbg.	
Labischin	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Schubin	Bromberg	
Lähn	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Löwenberg	Glogau	
Lagow	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Zielenzig	Frankfurt	
Lamspringe	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Lamstedt	» » » » Stade	»	
Landeck	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Habelschwerdt	Breslau	
Landeck	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schlochau	Marienw.	
Landeshut	Kreisgericht	Breslau	Realschule
Landsberg a. d. Warthe	»	Frankfurt	Gymn. und Realschule
Landsberg	Gerichts-Komm. und Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Bartenstein	Königsbg.	
Landsberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rosenberg	Ratibor	
Landsberg	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Delitzsch	Naumbg.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellations-gerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Alt-Landsberg	Gerichts-Deputation des Kreisger. in Berlin	Kammerg.	
Langenberg	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Langensalza	Kreisgericht	Naumbg.	Bürgerschule
Langenschwalbach	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Langenselbold	» » » » Hanau	Cassel	
Lassan	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Greifswald	Greifsw.	
Lathen	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Lauban	Kreisgericht	Glogau	Gymn.
Laucha	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Naumburg a. d. S.	Naumbg.	
Lauchstedt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Merseburg	»	
Lauenburg	Kreisgericht	Cöslin	Bürgerschule
Lauenstein	Gerichts-Abtheil. des Amtsger. in Coppenbrügge, im Obergerichts-Bezirk Hameln	Celle	
Lauknen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Labiau	Königsbg.	
Lautenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Strasburg	Marienw.	
Lautenthal	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Lauterberg	» » » » Göttingen	»	
Leba	» » Kreisger.-Bezirk Lauenburg	Cöslin	
Lebach	Friedensger. im Landger.-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Lebus	Stadt im Kreisger.-Bezirk Frankfurt a. O.	Frankfurt	
Lechenich	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Bonn	Cöln	
Leck	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Leer	» » Oberger.-Bezirk Aurich	Celle	Realschule
Lehe	» » » » Verden	»	
Lehnin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Brandenburg	Kammerg.	
Leichlingen	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Leimbach	» » Kreisgerichts-Bezirk Eisleben	Naumbg.	
Lekno	» » » » Wongrowiec	Brombg.	
Lemförde	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Lengerich	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Tecklenburg	Münster	
Lenhausen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Olpe	Arnsberg	
Lennep	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	Bürgerschule
Lenzen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Perleberg	Kammerg.	
Leobschütz	Kreisgericht	Ratibor	Gymn.
Leschnitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Gr.-Strehlitz	»	
Lessen	» » » » Graudenz	Marienw.	
Lesum	Gerichts-Abtheil. des Amtsger. in Blumenthal im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Leubus	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wohlau	Breslau	
Levern	» » » » Lübbecke	Paderb.	
Lewin	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Glatz	Breslau	
Lichtenau	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Lichtenau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Paderborn	Paderb.	
Liebau	» » » » » Landeshut	Breslau	
Liebemühl	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Osterode	Königsbg.	
Liebenau	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Liebenau	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Züllichau	Frankfurt	
Liebenburg	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Liebenthal	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Löwenberg	Glogau	
Liebenwalde	» » » » » Berlin	Kammerg.	
Liebenwerda	Kreisgericht	Naumbg.	
Lieberose	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lübben	Frankfurt	
Liebstadt	» » » » » Mohrungen	Königsbg.	
Liegnitz	Kreisgericht	Glogau	Gymn. und Ritter-Akademie
Lienen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Tecklenburg	Münster	
Liepnitz	» » » » Schlochau	Marienw.	
Lilienthal	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Verden	Celle	
Limburg	Kreisgericht Amtsgericht	Wiesbad. »	Bürgerschule
Limburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Iserlohn	Hamm	
Lindlar	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Cöln	Cöln	
Lindow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neu-Ruppin	Kammerg.	
Lingen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	Gymn. und Bürgerschule
Linnich	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Aldenhoven, im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Linz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neuwied	Ehrenbr.	Progymn.
Lipke	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Landsberg a.W.	Frankfurt	
Lippehne	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Soldin	»	
Lippstadt	Kreisgericht	Arnsberg	Realschule
Liska-Schaaken	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Königsberg i. Pr.	Königsbg.	
Lissa	Kreisgericht	Posen	Gymn.
Lissa	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neumarkt	Breslau	
Lobberich	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Cleve	Cöln	
Lobsens	Kreisgericht	Bromberg	
Loburg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Burg	Magdebg.	
Locken	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Osterode	Königsbg.	
Löbau	Kreisgericht	Marienw.	
Löbejün	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Halle a. S.	Naumbg.	
Löcknitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Stettin	Stettin	
Lötzen	Kreisgericht	Insterbg.	
Löwen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Brieg	Breslau	
Löwenberg	Kreisgericht	Glogau	
Löwenberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neu-Ruppin	Kammerg.	
Lohsa	» » » » Spremberg	Frankfurt	
Loitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Greifswald	Greifsw.	
Lonkorsz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Löbau	Marienw.	
Lopienno	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wongrowiec	Bromberg	
Lorup	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Loslau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rybnik	Ratibor	
Lublinitz	Kreisgericht	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Luckau	Kreisgericht	Frankfurt	Gymn.
Luckenwalde	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Jüterbog	Kammerg.	Bürgerschule
Lübbecke	Kreisgericht	Paderb.	
Lübben	»	Frankfurt	Realschule
Lübbenau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lübben	»	
Lüben	Kreisgericht	Glogau	
Lüchow	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Lüdenscheid	Kreisgericht	Hamm	Bürgerschule
Lüdinghausen	»	Münster	
Lügde	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Höxter	Paderb.	
Lüneburg	Obergericht	Celle	Gymn. und
	Amtsgericht	»	Realschule
Lünen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Dortmund	Hamm	
Lütjenburg	Amtsgericht » » Kiel	Kiel	
Lüttringhausen	Stadt im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Lützen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Merseburg	Naumbg.	
Lunden	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Lutzerath	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Lychen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Templin	Kammerg.	
Lyck	Kreisgericht	Insterbg.	Gymn.
Lygumkloster	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
M.			
Mrk. Friedland	Siehe Friedland.		
Märzdorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Goldberg	Glogau	
Magdeburg	Appellationsgericht		2 Gymn. und
	Stadt- und Kreisgericht	Magdebg.	1 Realschule
Mainz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wesel	Hamm	
Malapane	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Oppeln	Ratibor	
Malmedy	Untersuchungsamt des Landger. in Aachen	Cöln	
	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	»	
Manderscheid	» » » » Trier	»	
Mansfeld	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Eisleben	Naumbg.	
Marburg	Kreisgericht	Cassel	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Marggrabowa	Kreisgericht	Insterbg.	
Alt-Marggrafpieske	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Beeskow	Kammerg.	
Margonin	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Schneidemühl	Bromberg	
Marienberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Marienburg	Kreisgericht	Marienw.	Gymn.
Marienmünster	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Höxter	Paderb.	
Marienwerder	Appellationsgericht		Gymn. und
	Kreisgericht	Marienw.	Bürgerschule
Marklissa	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Lauban	Glogau	
Marne	Amtsgericht » » » Itzehoe	Kiel	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Marsberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Brilon	Arnsberg	
Massow	» » » » » Naugard	Stettin	
Mayen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	Bürgerschule
Medebach	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Brilon	Arnsberg	
Medingen	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Lüneburg	Celle	
Medzibor	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Poln. Wartenberg	Breslau	
Meerholz	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Meffersdorf	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Lauban	Glogau	
Mehlauken	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Labiau	Königsbg.	
Mehlsack	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Braunsberg	»	
Meinersen	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Meinertshagen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lüdenscheid	Hamm	
Meisenheim	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Meldorf	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	Gymn.
Melle	» » Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Melsungen	» » Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Memel	Kreisgericht	Königsbg.	Gymn.
Menden	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Iserlohn	Hamm	
Meppen	Obergericht	Celle	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Merscheid	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Merseburg	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn.
Merzig	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Meschede	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Arnsberg	Arnsberg	
Meseritz	Kreisgericht	Posen	Gymn.
Metternich	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Mettmann	» » » » Elberfeld	»	
Meurs	» » » » Cleve	»	Progymn.
Mewe	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Marienwerder	Marienw.	
Meyenburg	» » » » Wittstock	Kammerg.	
Miasteczko	Siehe Städtchen.		
Mielzyn	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Gnesen	Bromberg	
Miescisko	» » » » Wongrowiec	»	
Mieszkow	» » » » Pleschen	Posen	
Militsch	Kreisgericht	Breslau	
Miloslaw	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wreschen	Posen	
Minden	Kreisgericht	Paderb.	Gymn. und Realschule
Mirchau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Carthaus	Marienw.	
Mittelwalde	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Habelschwerdt	Breslau	
Mittenwalde	» » » » » Berlin	Kammerg.	
Mixstadt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Kempen	Posen	
Möckern	» » » » Burg	Magdebg.	
Mogilno	» » » » Trzemeszno	Bromberg	
Mohrin	» » » » Königsberg in der Neumark	Frankfurt	
Mohrungen	Kreisgericht	Königsbg.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Moisburg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Montabaur	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Limburg	Wiesbd.	Gymn.
Montjoie	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Morbach	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Rhaunen, im Landgerichts-Bezirk Trier	»	
Moringen	Gerichts-Abtheil. des Amtsgerichts Northeim, im Obergerichts-Bezirk Göttingen	Celle	
Moschin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schrimm	Posen	
Mroczen	» » » » Lobsens	Bromberg	
Much	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Eitorf, im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Mücheln	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Querfurt	Naumbg.	
Mückenberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Liebenwerda	»	
Mühlberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Liebenwerda	»	
Mühlhausen	Kreisgericht	Halberst.	Gymn.
Mühlhausen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Mohrungen	Königsbg.	
Mülheim am Rhein	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	Bürgerschule
Mülheim a. d. Ruhr	Siehe Broich.		Realschule
Müllrose	Gerichts-Komm. d. Kreisger. in Frankfurt a. d. O.	Frankfurt	
Müncheberg	» » » » » » »	»	
Münden	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	Bürgerschule
Münder	Gerichts-Abtheil. des Amtsger. in Springe, im Obergerichts-Bezirk Hameln	»	
Münster	Appellationsgericht Kreisgericht	 Münster	Gymn. und Realschule
Münsterberg	»	Breslau	
Münstereifel	Gerichtstage im Friedensger.-Bezirk Rheinbach, im Landgerichts-Bezirk Bonn	Cöln	Gymn.
Münstermayfeld	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	»	
Murowana-Goslin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rogasen	Posen	
Muskau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rothenburg	Glogau	
Myslowitz	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Beuthen	Ratibor	
N.			
Nakel	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lobsens	Bromberg	
Namslau	Kreisgericht	Breslau	
Nassau	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Nastätten	» » » » »	»	
Nauen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Spandau	Kammerg.	
Naugard	Kreisgericht	Stettin	
Naumburg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Naumburg am Bober	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Sagan	Glogau	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Naumburg am Queis	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bunzlau	Glogau	
Naumburg an der Saale	Appellationsgericht Kreisgericht	Naumbg.	Gymn. und Bürgerschule
Nebra	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Querfurt	»	
Neheim	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Arnsberg	Arnsberg	
Neidenburg	Kreisgericht	Königsbg.	
Neisse	»	Ratibor	Gymn. und Realschule
Nentershausen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Netra	» » » » Cassel	»	
Neudamm	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Cüstrin	Frankfurt	
Neuenburg	» » » » » Schwetz	Marienw.	
Groß-Neuendorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wriezen	Kammerg.	
Neuenhaus	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Meppen	Celle	
Neuenrade	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lüdenscheid	Hamm	
Neuerburg	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Neuhaldensleben	Kreisgericht	Magdebg.	
Neuhaus im Lauenburgischen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Neuhaus a. d. Oste	» » » » Stade	»	
Neuhof	» » Kreisger.-Bezirk Fulda	Cassel	
Neukirchen	» » » » Marburg	»	
Neukirchen	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Neumagen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	»	
Neumark	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Löbau	Marienw.	
Neumarkt	Kreisgericht	Breslau	
Neumünster	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Neunkirchen	Gerichtstage » » » Siegen	Arnsberg	
Neurode	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Glatz	Breslau	
Neusalz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Freistadt	Glogau	
Neustadt	Kreisgericht	Marienw.	Gymn.
Neustadt	»	Ratibor	Realschule
Neustadt	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Neustadt	» » » » Kiel	Kiel	
Neustadt am Rübenberge	» » Oberger.-Bezirk Hannover	Celle	
Neustadt bei Pinne	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Grätz	Posen	
Neustadt a. D.	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Neu-Ruppin	Kammerg.	
Neustadt a. W.	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Pleschen	Posen	
Neustadt-Ebw.	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Wriezen	Kammerg.	Bürgerschule
Neustadt	Stadt im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	
Neustadt	» » Stadt- und Kreisgerichts-Bezirk Magdeburg	Magdebg.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Neustädtel	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Freistadt	Glogau	
Neustettin	Kreisgericht	Cöslin	Gymn.
Neuß	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	Gymn.
Neuteich	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Marienburg	Marienw.	
Neutomysl	» » » » Grätz	Posen	
Neuwarp	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Anclam	Stettin	
Neuwedell	» » » » » Friedeberg in d. Neumark	Frankfurt	
Neuwied	Kreisgericht	Ehrenbr.	Progymn. und Bürgerschule
Neuzelle	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Guben	Frankfurt	
Nicolai	» » » » » Pleß	Ratibor	
Nideggen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Niebüll	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Niedenstein	Stadt im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Niederaula	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	»	
Niedercrüchten	Gerichtstage im Friedensgerichts-Bezirk Wegberg, im Landgerichts-Bezirk Aachen	Cöln	
Niederstöcken	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Hannover	Celle	
Nieheim	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Höxter	Paderb.	
Niemegk	» » » » » Brandenburg	Kammerg.	
Nienburg	Obergericht Amtsgericht	Celle »	Bürgerschule
Nikolaiken	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Sensburg	Insterbg.	
Nimptsch	Gerichts-Deput. » » » Strehlen	Breslau	
Nörenberg	Gerichts-Komm. » » » Stargard	Stettin	
Norburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Norden	» » Oberger.-Bezirk Aurich	Celle	Progymn.
Nordenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wehlau	Königsbg.	
Norderney	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Aurich	Celle	
Nordhausen	Kreisgericht	Halberst.	Gymn. und Realschule
Nordhorn	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Nordstrand	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Norkitten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Insterburg	Insterbg.	
Northeim	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	Bürgerschule
Nortorf	» » Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Nottuln	Gerichtstage » » » Münster	Münster	
O.			
Oberaula	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Oberlahnstein	» » » » Limburg	Wiesbad.	
Oberkaufungen	» » » » Cassel	Cassel	
Obernkirchen	» » » » Rinteln	»	
Oberursel	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Obornik	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rogasen	Posen	
Obrzycko	Stadt im Kreisger.-Bezirk Samter	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Obenkirchen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Oberberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Angermünde	Kammerg.	
Oebisfelde	» » » » » Gardelegen	Magdebg.	
Oedelsheim	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Oedingen	» » » » Olpe	Arnsberg	
Oelde	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Warendorf	Münster	
Oels	Kreisgericht	Breslau	Gymn.
Oeynhausen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Minden	Paderb.	
Ofen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Preuß. Stargardt	Marienw.	
Ohlau	Kreisgericht	Breslau	Progymn.
Oldenburg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Oldendorf	» » » » Rinteln	Cassel	
Oldesloe	» » » » Altona	Kiel	
Olpe	Kreisgericht	Arnsberg	
Opalenica	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Grätz	Posen	
Opladen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Oppeln	Kreisgericht	Ratibor	Gymn.
Oranienburg	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Berlin	Kammerg.	
Orb	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Orsoy	Stadt im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Ortelsburg	Kreisgericht	Königsbg.	
Ortrand	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Liebenwerda	Naumbg.	
Osche	» » » » Schwetz	Marienw.	
Oschersleben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Halberstadt	Halberst.	
Osnabrück	Obergericht Amtsgericht	Celle »	2 Gymn. und 1 Realschule
Osseken	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lauenburg	Cöslin	
Ostbevern	» » » » Warendorf	Münster	
Osten	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Stade	Celle	
Osterburg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Seehausen in der Altmark	Magdebg.	
Ostercappeln	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Osterfeld	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Naumburg a. d. Saale	Naumbg.	
Osterholz	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Osterode	Kreisgericht	Königsbg.	
Osterode	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	Realschule
Osterwieck	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Halberstadt	Halberst.	
Ostrach	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Ostrowo	Kreisgericht	Posen	Gymn.
Otterndorf	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Stade	Celle	Bürgerschule
Ottersberg	Gerichtstage » » » Verden	»	
Ottmachau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Grottkau	Ratibor	
Ottweiler	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
P.			
Paderborn	Appellationsgericht		Gymn.
	Kreisgericht	Paderb.	
Pakosc	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Trzemeszno	Bromberg	
Panthenau	» » » » Goldberg	Glogau	
Papenburg	Amtsger. im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Parchwitz	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Liegnitz	Glogau	
Pasewalk	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Anclam	Stettin	
Passenheim	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Ortelsburg	Königsbg.	
Patschkau	» » » » » Neisse	Ratibor	
Pattensen	Stadt im Obergerichts-Bezirk Hannover	Celle	
Anclamer Peendamm	Siehe Anclam.		
Peine	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Peiskretscham	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Gleiwitz	Ratibor	
Peitz	» » » » » Cottbus	Frankfurt	
Pellworm	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Pencun	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Stettin	Stettin	
Perl	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Perleberg	Kreisgericht	Kammerg.	Realschule
Petershagen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Minden	Paderb.	
Pewsum	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Aurich	Celle	
Pförten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Sorau	Frankfurt	
Philippsthal	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Pienonskowo	» » » » Marienwerder	Marienw.	
Pillau	Ger.Komm. des Kreisger. in Königsberg i. Pr.	Königsbg.	Bürgerschule
	Deputation des Kommerz- u. Admiralitäts-Kollegiums in Königsberg in Pr.	»	
Pillkallen	Kreisgericht	Insterbg.	
Pinne	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Samter	Posen	
Pinneberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Pitschen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Creuzburg	Ratibor	
Plathe	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Greifenberg	Stettin	
Pleschen	Kreisgericht	Posen	
Pleß	»	Ratibor	
Plettenberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lüdenscheid	Hamm	
Plön	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Kiel	Kiel	Gymn.
Pölitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Stettin	Stettin	
Pogorzela	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Krotoschin	Posen	
Polajewo	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rogasen	»	
Polkwitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Glogau	Glogau	
Polle	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hameln	Celle	
Pollnow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Schlawe	Cöslin	
Poln. Crone	Siehe Crone.		
Polzin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Belgard	»	
Posen	Appellationsgericht		2 Gymn. und
	Kreisgericht	Posen	Realschule

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Potsdam	Kreisgericht	Kammerg.	Gymn. und Realschule
Powidz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Gnesen	Bromberg	
Prausnitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Militsch	Breslau	
Preetz	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Kiel	Kiel	
Prenzlau	Kreisgericht	Kammerg.	Gymn. und Realschule
Prettin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Torgau	Naumbg.	
Pretzsch	» » » » » Wittenberg	»	
Prieborn	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Strehlen	Breslau	
Priebus	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Sagan	Glogau	
Primkenau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Sprottau	»	
Pritzerbe	Stadt im Kreisger.-Bezirk Brandenburg	Kammerg.	
Pritzwalk	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittstock	»	
Prökuls	» » » » » Memel	Königsbg.	
Prötzel	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wriezen	Kammerg.	
Prüm	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Trier	Cöln	Progymn.
Pudewitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schroda	Posen	
Punitz	Stadt im Kreisger.-Bezirk Rawicz	»	
Putlitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Perleberg	Kammerg.	
Putzig	» » » » » Neustadt	Marienw.	
Pyrehne	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Landsberg a. d. W.	Frankfurt	
Pyritz	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Stargard	Stettin	Gymn.
Pyrmont	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Arolsen	Cassel	
Q.			
Quakenbrück	Gerichts-Abtheil. des Amtsgerichts in Bersenbrück, im Obergerichts-Bezirk Osnabrück	Celle	Bürgerschule
Quedlinburg	Kreisgericht	Halberst.	Gymn.
Querfurt	»	Naumbg.	
R.			
Raboldshausen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Rade vorm Walde	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Ragnit	Kreisgericht	Insterbg.	
Rahden	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lübbecke	Paderb.	
Rakwitz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wollstein	Posen	
Ramsbeck	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Arnsberg	Arnsberg	
Ranis	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Erfurt	Naumbg.	
Ranzau	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Rastenburg	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Rössel	Königsbg.	Gymn.
Raszkow	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Ostrowo	Posen	
Rathenow	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Brandenburg	Kammerg.	Bürgerschule

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Ratibor	Appellationsgericht		Gymn.
	Kreisgericht	Ratibor	
Ratingen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Ratzebuhr	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neustettin	Cöslin	
Raudten	» » » » » Wohlau	Breslau	
Rauscha	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Görlitz	Glogau	
Rauschenberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Rawicz	Kreisgericht	Posen	Realschule
Groß-Recken	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Borken	Münster	
Recklinghausen	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Dorsten	»	Gymn.
Rees	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wesel	Hamm	
Reetz	» » » » » Friedeberg in der Neumark	Frankfurt	
Regenwalde	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Greifenberg	Stettin	
Rehburg	Stadt im Obergerichts-Bezirk Nienburg	Celle	
Rehden	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Graudenz	Marienw.	
Reichenbach	Kreisgericht	Breslau	Realschule
Reichenbach	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Görlitz	Glogau	
Reichenstein	» » » » » Frankenstein	Breslau	
Reichthal	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Namslau	»	
Reinbeck	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Reinerz	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Glatz	Breslau	
Reinfeld	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Reinhausen	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Reisen	Stadt im Kreisger.-Bezirk Lissa	Posen	
Remagen	» » Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Remscheid	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	»	
Rendsburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	Gymn. und Realschule
Rennerod	» » » » Dillenburg	Wiesbad.	
Reppen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Zielenzig	Frankfurt	
Rethem a. d. Aller	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Celle	Celle	
Rhaunen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Trier	Cöln	
Rheda	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bielefeld	Paderb.	
Rhein	» » » » » Lötzen	Insterbg.	
Rheinbach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Rheinberg	» » » » Cleve	»	
Rheine	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Steinfurt	Münster	Gymn.
Rheinsberg	Gerichts-Kommission des Kreisger. in Neu-Ruppin	Kammerg.	
Rheydt	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	Bürgerschule
Rhinow	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Brandenburg	Kammerg.	
Richtenberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Stralsund	Greifsw.	
Riesenburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rosenberg	Marienw.	
Rietberg	Gerichts-Deput. » » » Bielefeld	Paderb.	Progymn.
Rinteln	Kreisgericht	Cassel	Gymn.
	Amtsgericht	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Ritschenwalde (Ryczywol)	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Rogasen	Posen	
Rodenberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Rinteln	Cassel	
Rodheim	Gerichtstage » » » Dillenburg	Wiesbad.	
Rödding	Amtsgericht » » » Flensburg	Kiel	
Rössel	Kreisgericht	Königsbg.	Gymn.
Rogasen	»	Posen	Progymn.
Rogowo	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Trzemeszno	Bromberg	
Rohrbruch (Rynarzewo)	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Schubin	»	
Ronsdorf	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Rosenberg	Kreisgericht	Marienw.	
Rosenberg	»	Ratibor	
Rosenthal	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Roßla	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Sangerhausen	Naumbg.	
Rostarzewo	Siehe Rothenburg.		
Rotenburg	Kreisgericht	Cassel	
	Amtsgericht	»	
Rotenburg	» im Obergerichts-Bezirk Verden	Celle	
Rothenburg a. d. Neisse	Kreisgericht	Glogau	
Rothenburg a. d. Oder	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Grünberg	»	
Rothenburg (Rostarzewo)	» » » » Wollstein	Posen	
Rothwasser	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Görlitz	Glogau	
Rüdesheim	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Rügenwalde	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Schlawe	Cöslin	
Rüthen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Lippstadt	Arnsberg	
Ruhland	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Spremberg	Frankfurt	
Ruhrort	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Duisburg	Hamm	Realschule
Rummelsburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bütow	Cöslin	
Runkel	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Alt-Ruppin	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Neu-Ruppin	Kammerg.	
Neu-Ruppin	Kreisgericht	»	Gymn.
Ruß	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Heydekrug	Insterbg.	
Rybnik	Kreisgericht	Ratibor	
Ryczywol	Siehe Ritschenwalde.		
Rynarzewo	Siehe Rohrbruch.		
S.			
Saalfeld	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Mohrungen	Königsbg.	
Saarbrücken	Landgericht	Cöln	Gymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Saarburg	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Saarlouis	» » » » Saarbrücken	»	Bürgerschule
Sachsa	Gerichts-Kommission des Kreisger. in Nordhausen	Halberst.	
Sachsenhagen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Rinteln	Cassel	
Sagan	Kreisgericht	Glogau	Gymn.
Sagard	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bergen	Greifsw.	
Salmendingen	» » » » Hechingen	Arnsberg	
Salmünster	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Hanau	Cassel	
Groß-Salze	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Calbe a. d. S.	Magdebg.	
Salzhausen	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Salzkotten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Paderborn	Paderb.	
Salzwedel	Kreisgericht	Magdebg.	Gymn.
Samoczyn	Stadt im Kreisger.-Bezirk Schneidemühl	Bromberg	
Samter	Kreisgericht	Posen	
Sandau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Perleberg	Kammerg.	
Sandberg	Stadt im Kreisger.-Bezirk Rawicz	Posen	
Sangerhausen	Kreisgericht	Naumbg.	
Santomysl	Stadt im Kreisger.-Bezirk Schroda	Posen	
Sarne	» » » » Rawicz	»	
Sarstädt	» » Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Schaafstedt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Merseburg	Naumbg.	
Scharfenort	Stadt im Kreisger.-Bezirk Samter	Posen	
Schenefeld	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Schenklengsfeld	» » » » Rotenburg	Cassel	
Schermbeck	Gerichtstage » » » Wesel	Hamm	
Schermeissel	Stadt » » » Zielenzig	Frankfurt	
Schildau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Torgau	Naumbg.	
Schildberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Kempen	Posen	
Schippenbeil	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bartenstein	Königsbg.	
Schirwindt	» » » » » Pillkallen	Insterbg.	
Schivelbein	» » » » » Dramburg	Cöslin	
Schkeuditz	» » » » » Merseburg	Naumbg.	
Schkölen	Stadt im Kreisger.-Bezirk Naumburg a. d. S.	Naumbg.	
Schlawa	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Freistadt	Glogau	
Schlawe	Kreisgericht	Cöslin	
Schleiden	Stadt im Landgerichts-Bezirk Aachen	Cöln	
Schleswig	Kreisgericht Amtsgericht Nr. 1, 2 und 3	Kiel »	Gymn. und Bürgerschule
Schleusingen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Suhl	Naumbg.	Gymn.
Schlichtingsheim	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lissa	Posen	
Schlieben	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Liebenwerda	Naumbg.	
Gr. Schliewitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Conitz	Marienw.	
Schlochau	Kreisgericht	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Schloppe	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Deutsch-Crone	Marienw.	
Schlüchtern	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Schlüsselburg	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Minden	Paderb.	
Schmalkalden	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Rotenburg	Cassel	Bürgerschule
Schmallenberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Olpe	Arnsberg	
Schmiedeberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hirschberg	Breslau	
Schmiedeberg	» » » » » Wittenberg	Naumbg.	
Schmiedefeld	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Suhl	»	
Schmiegel	» » » » Kosten	Posen	
Schmolsin	» » » » Stolp	Cöslin	
Schneidemühl	Kreisgericht	Bromberg	Gymn.
Schneverdingen	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Schocken	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Wongrowiec	Bromberg	
Schömberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Landeshut	Breslau	
Schönau	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Jauer	»	
Schönberg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Schönberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lauban	Glogau	
Schönebeck	Stadt im Kreisger.-Bezirk Calbe a. d. S.	Magdebg.	
Schöneck	Gerichts-Komm. des Kreisger. i. Pr. Stargardt	Marienw.	
Schönewalde	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wittenberg	Naumbg.	
Schönfließ	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Königsberg i. d. N.	Frankfurt	
Schönlanke	Kreisgericht	Bromberg	
Schönsee	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Thorn	Marienw.	
Schönstein	» » » » Altenkirchen	Ehrenbr.	
Schöppingen	» » » » Ahaus	Münster	
Schraplau	» » » » Querfurt	Naumbg.	
Schrimm	Kreisgericht	Posen	Gymn.
Schroda	»	»	
Schubin	»	Bromberg	
Schüttorf	Stadt im Oberger.-Bezirk Meppen	Celle	
Schulitz	» » Kreisgerichts-Bezirk Bromberg	Bromberg	
Schurgast	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Falkenberg	Ratibor	
Schwanebeck	Stadt im Kreisger.-Bezirk Halberstadt	Halberst.	
Schwarmstedt	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Schwarza	» » Kreisger.-Bezirk Suhl	Naumbg.	
Schwarzenborn	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Schwarzenfels	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Hanau	»	
Schwedt	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Angermünde	Kammerg.	
Schweich	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Trier	Cöln	
Schweidnitz	Kreisgericht	Breslau	Gymn.
Schweinitz	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittenberg	Naumbg.	
Schweinsberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Marburg	Cassel	
Schwelm	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Hagen	Hamm	Bürgerschule
Schwerin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Birnbaum	Posen	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Schwersenz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Posen	Posen	
Schwerte	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Dortmund	Hamm	
Schwetz	Kreisgericht	Marienw.	
Schwetzkau	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lissa	Posen	
Schwiebus	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Züllichau	Frankfurt	
Seckenburg	» » » » » Kaukehmen	Insterbg.	
Seeburg	» » » » » Rössel	Königsbg.	
Seehausen in der Altmark	Kreisgericht	Magdebg.	Gymn.
Seehausen im Magdeburg.	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wanzleben	»	
Seelow	Gerichts-Deput. des Kreisgerichts in Cüstrin	Frankfurt	
Segeberg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Kiel	Kiel	
Seidenberg	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Lauban	Glogau	
Selters	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Sendenhorst	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Warendorf	Münster	
Senftenberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Spremberg	Frankfurt	
Sensburg	Kreisgericht	Insterbg.	
Serkenrode	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Olpe	Arnsberg	
Seyda	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wittenberg	Naumbg.	
Siegburg	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	Progymn.
Siegen	Kreisgericht	Arnsberg	Realschule
Sigmaringen	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Hechingen	»	Gymn. in Hechingen
Silberberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Frankenstein	Breslau	
Simmern	Untersuchungs-Amt des Landger. in Coblenz	Cöln	
	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	»	
Sinzig	» » » »	»	
Skaisgirren	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Tilsit	Insterbg.	
Skurtz	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Pr. Stargardt	Marienw.	
Sobbowitz	» » Stadt- u. Kreisg.-Bez. Danzig	»	
Sobernheim	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	Progymn.
Soden	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Sömmerda	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Erfurt	Naumbg.	
Soest	Kreisgericht	Hamm	Gymn.
Sohrau	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Rybnik	Ratibor	
Soldau	» » » » » Neidenburg	Königsbg.	
Soldin	Kreisgericht	Frankfurt	
Solingen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	Bürgerschule
Soltau	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Celle	Celle	
Sommerfeld	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Sorau	Frankfurt	
Sonderburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Sonnenburg	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Zielenzig	Frankfurt	
Sonnenwalde	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Luckau	»	
Sontra	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Sorau	Kreisgericht	Frankfurt	Gymn.
Spandau	»	Kammerg.	Gymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Spangenberg	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Rotenburg	Cassel	
Spremberg	Kreisgericht	Frankfurt	Realschule
Springe	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Hameln	Celle	
Sprottau	Kreisgericht	Glogau	Realschule
Stade	Obergericht	Celle	Gymn.
	Amtsgericht	»	
Stadtlohn	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Ahaus	Münster	
Städtchen (Miasteczko)	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lobsens	Bromberg	
Stallupönen	Kreisgericht	Insterbg.	
Stargard	»	Stettin	Gymn.
Preuß.-Stargardt	»	Marienw.	
Staßfurth	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Calbe a. d. S.	Magdebg.	
Steele	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Essen	Hamm	
Steinau	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Wohlau	Breslau	
Steinau	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Hanau	Cassel	
Steinbach-Hallenberg	» » » » Rotenburg	»	
Steinbrück	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Hildesheim	Celle	
Steinfurt	Kreisgericht	Münster	Gymn. und Realschule
Steinheim	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Höxter	Paderb.	
Stendal	Kreisgericht	Magdebg.	Gymn.
Stenszewo	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Posen	Posen	
Stepenitz	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Cammin	Stettin	
Sternberg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Zielenzig	Frankfurt	
Stettin	Appellationsgericht		Gymn. und Realschule
	Kreisgericht	Stettin	
Stickhausen	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Aurich	Celle	
Stößen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Naumburg a. d. S.	Naumbg.	
Stolberg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Sangerhausen	»	
Stolberg	Gerichtstage im Friedensgerichts-Bezirk Eschweiler, im Landgerichts-Bezirk Aachen	Cöln	
Stolp	Kreisgericht	Cöslin	Gymn. und Bürgerschule
Stolzenau	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Nienburg	Celle	
Storchnest	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lissa	Posen	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Storkow	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Beeskow	Kammerg.	
Stralsund	Kreisgericht	Greifsw.	Gymn. und Realschule
Strasburg	»	Marienw.	
Strasburg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Prenzlau	Kammerg.	
Straßberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Strausberg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Wriezen	Kammerg.	
Strehlen	Kreisgericht	Breslau	
Gr.-Strehlitz	»	Ratibor	Progymn.
Striegau	»	Breslau	Bürgerschule
Stromberg	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Stroppen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Trebnitz	Breslau	
Strzelno	» » » » Inowraclaw	Bromberg	
Stuhm	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Marienburg	Marienw.	
Stutthoff	Gerichtstage im Stadt- und Kreisgerichts-Bezirk Danzig	»	
Sudenburg	Stadt im Stadt- und Kreisgerichts-Bezirk Magdeburg	Magdebg.	
Süchteln	Stadt im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Süderstapel	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schleswig	Kiel	
Suhl	Kreisgericht	Naumbg.	
Sulau	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Militsch	Breslau	
Sulingen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Nienburg	Celle	
Sulleczyn	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Carthaus	Marienw.	
Sulmierzyce	» » » » Ostrowo	Posen	
Sulzbach	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Swinemünde	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Anclam	Stettin	
Syke	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Nienburg	Celle	
Szittkehmen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Goldap	Insterbg.	
T.			
Tangermünde	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Stendal	Magdebg.	
Tann	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Fulda	Cassel	
Tapiau	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Wehlau	Königsbg.	
Tarnowitz	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Beuthen	Ratibor	
Tecklenburg	Kreisgericht	Münster	
Telgte	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Münster	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Teltow	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Berlin	Kammerg.	
Tempelburg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Neustettin	Cöslin	
Templin	Kreisgericht	Kammerg.	
Tennstedt	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Langensalza	Naumbg.	
Teuchern	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Zeitz	»	
Teupitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Berlin	Kammerg.	
Thamsbrück	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Langensalza	Naumbg.	
Tholey	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Thorn	Kreisgericht	Marienw.	Gymn. und Realschule
Tiegenhoff	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Marienburg	»	
Tilsit	Kreisgericht	Insterbg.	Gymn. und Realschule
Tinnum auf Sylt	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Tirschtiegel	Gerichtstage » » » Meseritz	Posen	
Tönning	Amtsgericht » » » Schleswig	Kiel	
Toftlund	» » » » Flensburg	»	
Tolkemitt	Gerichtstage » » » Elbing	Marienw.	
Tondern	Amtsgericht » » » Flensburg	Kiel	
Torgau	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn.
Tost	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Gleiwitz	Ratibor	
Tostedt	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Trachenberg	Gerichts-Deputation des Kreisgerichts in Militsch	Breslau	
Trarbach	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	Progymn.
Trebbin	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Berlin	Kammerg.	
Trebnitz	Kreisgericht	Breslau	
Trebschen	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Züllichau	Frankfurt	
Treffurt	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Mühlhausen	Halberst.	
Treis	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Trendelburg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Treptow a. d. Rega	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Greifenberg	Stettin	Gymn.
Treptow a. d. Tollense	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Demmin	»	
Treuenbrietzen	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Jüterbog	Kammerg.	
Treysa	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Triebel	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Sorau	Frankfurt	
Tribsees	» » » » » Stralsund	Greifsw.	
Trier	Landgericht	Cöln	Gymn. und Realschule
	Friedensgericht Nr. 1 und 2	»	
	Handelsgericht	»	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Tripkau	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Lüneburg	Celle	
Trittau	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Trochtelfingen	Stadt im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Tropplowitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Leobschütz	Ratibor	
Trzemeszno	Kreisgericht	Bromberg	
Tschirnau	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Guhrau	Glogau	
Tuchel	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Conitz	Marienw.	
Tütz	Gerichtstage im Kreisger.-Bez. Deutsch-Crone	»	
Tworog	» » » » Gleiwitz	Ratibor	
Groß-Tychow	» » » » Belgard	Cöslin	
U.			
Uchte	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Nienburg	Celle	
Uebigau	Stadt im Kreisger.-Bezirk Liebenwerda	Naumbg.	
Ueckermünde	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Anclam	Stettin	
Uelzen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Celle	Celle	Bürgerschule
Uerdingen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Uetersen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Altona	Kiel	
Ujest	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Gr.-Strehlitz	Ratibor	
Alt-Ukta	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Sensburg	Insterbg.	
Ullersdorf	» » » » Löwenberg	Glogau	
Ulmbach	» » » » Hanau	Cassel	
Unna	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Hamm	Hamm	
Unruhstadt	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wollstein	Posen	
Uscz	Stadt im Kreisger.-Bezirk Schneidemühl	Bromberg	
Usedom	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Anclam	Stettin	
Usingen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Uslar	» » Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
V.			
Vallendar	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Neuwied	Ehrenbr.	
Vandsburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Flatow	Marienw.	
Veckerhagen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Vehringen	Stadt » » » Hechingen	Arnsberg	
Velbert	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Verden	Obergericht Amtsgericht	Celle »	Gymn.
Versmold	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bielefeld	Paderb.	
Vetschau	» » » » Lübben	Frankfurt	
Vierraden	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Angermünde	Kammerg.	
Viersen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Vietz	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Landsberg a. d. W.	Frankfurt	
Visselhövede	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Verden	Celle	
St. Vith	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Vlotho	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Herford	Paderb.	
Vöhl	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Völklingen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Vörden	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Volkmarsen	» » Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Vreden	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Ahaus	Münster	Progymn.
W.			
Wachtendonk	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Wadern	» » » » Trier	»	
Wadersloh	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Warendorf	Münster	
Wächtersbach	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Hanau	Cassel	
Wagenfeld	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Wahrenbrück	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Liebenwerda	Naumbg.	
Wald	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Hechingen	Arnsberg	
Wald	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Waldau	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Bunzlau	Glogau	
Waldbreitbach	» » » Neuwied	Ehrenbr.	
Waldbröl	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Bonn	Cöln	
Waldenburg	Kreisgericht	Breslau	
Waldkappel	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Wallerfangen	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	
Walmerod	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Limburg	Wiesbad.	
Walsrode	» » Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Wandersleben	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Erfurt	Naumbg.	
Wandsbeck	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Wangerin	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Greifenberg	Stettin	
Wannfried	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Wansen	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Ohlau	Breslau	
Wanzleben	Kreisgericht	Magdebg.	
Warburg	»	Paderb.	Progymn.
Warendorf	»	Münster	Gymn.
Warnow	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Perleberg	Kammerg.	
Warstein	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Lippstadt	Arnsberg	
Deutsch-Wartenberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Grünberg	Glogau	
Poln.-Wartenberg	Kreisgericht	Breslau	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Wartenburg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Allenstein	Königsbg.	
Wartha	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Frankenstein	Breslau	
Waxweiler	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Webel	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Altona	Kiel	
Weener	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Aurich	Celle	
Weferlingen	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Neuhaldensleben	Magdebg.	
Wegberg	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Aachen	Cöln	
Wegeleben	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Halberstadt	Halberst.	
Wehen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Wiesbaden	Wiesbad.	
Wehlau	Kreisgericht	Königsbg.	Realschule
Weilburg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	Gymn.
Weißenfels	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Naumburg a. d. Saale	Naumbg.	
Weißensee	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Erfurt	»	
St. Wendel	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken	Cöln	Progymn.
Wenden	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Olpe	Arnsberg	
Wennigsen	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Hannover	Celle	
Werben	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Seehausen in der Altmark	Magdebg.	
Werden	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Essen	Hamm	
Werder	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Potsdam	Kammerg.	
Werl	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Soest	Hamm	
Wermelskirchen	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Werne	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Lüdinghausen	Münster	
Werneuchen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Wriezen	Kammerg.	
Wernigerode	Gerichts-Deput. des Kreisger. in Halberstadt	Halberst.	Gymn.
Werther	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Bielefeld	Paderb.	
Wesel	Kreisgericht	Hamm	Gymn.
Ober-Wesel	Stadt im Landgerichts-Bezirk Coblenz	Cöln	
Wesselburen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Westerburg	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Dillenburg	Wiesbad.	
Westerhof	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Westhoven	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Dortmund	Hamm	
Wetter	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Marburg	Cassel	
Wettin	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Halle a. d. S.	Naumbg.	
Wetzlar	Kreisgericht	Ehrenbr.	Gymn.
Wevelinghofen	Stadt im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf	Cöln	
Weyhers	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Fulda	Cassel	
Widminnnen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Lötzen	Insterbg.	
Wieck	» » » » Stralsund	Greifsw.	
Wiedenbrück	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bielefeld	Paderb.	
Wiehe	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Naumburg a. d. Saale	Naumbg.	

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Wiehl	Siehe Friedensgericht in Homburg.		
Wielichowo	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Kosten	Posen	
Wiesbaden	Appellationsgericht		Gymn. und Bürgerschule
	Kreisgericht	Wiesbad.	
	Amtsgericht	»	
Wilatowo	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Trzemeszno	Bromberg	
Wildemann	Stadt im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Wildungen (Nieder-)	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Arolsen	Cassel	
Wilflingen	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Hechingen	Arnsberg	
Wilhelmsthal	Stadt im Kreisger.-Bezirk Habelschwerdt.	Breslau	
Willenberg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Ortelsburg	Königsbg.	
Wilsnack	» » » » » Perleberg	Kammerg.	
Wilster	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Itzehoe	Kiel	
Windecken	» » » » Hanau	Cassel	
Winsen a. d. Aller	Gerichtstage im Obergerichts-Bezirk Celle	Celle	
Winsen a. d. Luhe	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Lüneburg	»	
Winterberg	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Brilon	Arnsberg	
Winzig	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Wohlau	Breslau	
Wipperfürth	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cöln	Cöln	Progymn.
Wippra	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Sangerhausen	Naumbg.	
Wirsitz	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lobsens	Bromberg	
Wisbye	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	
Wischwill	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Ragnit	Insterbg.	
Wissek	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lobsens	Bromberg	
Witkowo	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Gnesen	»	
Witten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Bochum	Hamm	Bürgerschule
Wittenberg	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn.
Wittenberge	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Perleberg	Kammerg.	
Wittichenau	Gerichtstage des Kreisger.-Bezirk Spremberg	Frankfurt	
Wittlage	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Osnabrück	Celle	
Wittlich	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Trier	Cöln	
Wittmund	Amtsgericht im Obergerichts-Bezirk Aurich	Celle	
Wittstock	Kreisgericht	Kammerg.	Gymn.
Witzenhausen	Amtsgericht im Kreisgerichts-Bezirk Cassel	Cassel	
Wöltingerode	» » Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Wohlau	Kreisgericht	Breslau	
Wohldenberg	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Hildesheim	Celle	
Woischnick	» » Kreisger.-Bezirk Lublinitz	Ratibor	
Woldenberg	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Friedeberg i. d. N.	Frankfurt	
Wolfhagen	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Wolgast	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Greifswald	Greifsw.	Bürgerschule

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Neu-Wolkwitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Demmin	Stettin	
Wollin	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Cammin	»	
Wollstein	Kreisgericht	Posen	
Wolmirstedt	Gerichts-Deputation des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg	Magdebg.	
Wongrowiec	Kreisgericht	Bromberg	
Worbis	»	Halberst.	
Wormditt	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Braunsberg	Königsbg.	
Worpswede	Gerichtstage im Oberger.-Bezirk Verden	Celle	
Wreschen	Kreisgericht	Posen	
Wriezen	»	Kammerg.	Bürgerschule
Wronke	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Samter	Posen	
Wülfrath	Stadt im Landgerichts-Bezirk Elberfeld	Cöln	
Wünschelburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Glatz	Breslau	
Nieder-Wüstegiersdorf	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Waldenburg	»	
Wüstewaltersdorf	» » » » »	»	
Wunstorf	» » Oberger.-Bezirk Hannover	Celle	
Wusterhausen a. d. Dosse	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Neu-Ruppin	Kammerg.	
Königs-Wusterhausen	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Berlin	»	
Wyck auf Föhr	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Flensburg	Kiel	

X.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Xanten	Friedensgericht im Landgerichts-Bezirk Cleve	Cöln	
Xions	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Schrimm	Posen	

Z.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Zaborowo	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Lissa	Posen	
Zachan	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Stargard	Stettin	
Zahna	» » » » Wittenberg	Naumbg.	
Zanow	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Cöslin	Cöslin	
Zanzhausen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Landsberg a. d. W.	Frankfurt	
Zawadzki	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Groß-Strehlitz	Ratibor	
Zduny	Stadt im Kreisgerichts-Bezirk Krotoschin	Posen	
Zechlin	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wittstock	Kammerg.	
Zehden	Gerichts-Komm. des Kreisgerichts in Königsberg i. d. N.	Frankfurt	
Zehdenick	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Templin	Kammerg.	
Zeitz	Kreisgericht	Naumbg.	Gymn.

Ort.	Bezeichnung der Gerichte.	Departement des Appellationsgerichts	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule.
Zell	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Coblenz	Cöln	
Zellerfeld	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Göttingen	Celle	
Zempelburg	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Flatow	Marienw.	
Zerkow	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Wreschen	Posen	
Zerpenschleuse	» » » » Berlin	Kammerg.	
Zeven	Amtsgericht im Oberger.-Bezirk Stade	Celle	
Ziebingen	Gerichtstage im Kreisgerichts-Bezirk Frankfurt a. d. O.	Frankfurt	
Ziegenhain	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Marburg	Cassel	
Ziegenhals	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Neisse	Ratibor	
Ziegenort	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Anclam	Stettin	
Ziegenrück	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Erfurt	Naumbg.	
Zielenzig	Kreisgericht	Frankfurt	
Zierenberg	Amtsgericht im Kreisger.-Bezirk Cassel	Cassel	
Ziesar	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Genthin	Magdebg.	
Zinnowitz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Anclam	Stettin	
Zinten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Braunsberg	Königsbg.	
Zirke	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Birnbaum	Posen	
Znin	» » » » Schubin	Bromberg	
Zobten	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Schweidnitz	Breslau	
Zörbig	» » » » » Delitzsch	Naumbg.	
Zoppot	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neustadt	Marienw.	
Zossen	Gerichts-Komm. des Kreisger. in Berlin	Kammerg.	
Züllichau	Kreisgericht	Frankfurt	Pädagogium (Gymn.)
Zülpich	Friedensgericht im Landger.-Bezirk Bonn	Cöln	
Zülz	Gerichtstage im Kreisger.-Bezirk Neustadt	Ratibor	
Zydowo	Stadt im Kreisger.-Bezirk Gnesen	Bromberg	

Namen-Register.

A.

D.

G.

H.

K.

M.

Q.

R.

Z.

Nachtrag.

(Veränderungen und Berichtigungen.)

Seite

150. Dr. Goetze, Wirkl. Geheimer-Rath und Vize-Präsident des Ober-Tribunals, ist pensionirt.

» Forni, Ober-Tribunals-Rath, hat den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub erhalten.

151. Wever, General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, hat den Charakter als Wirklicher Geh. Ober-Justizrath erhalten.

152. Oberg, Vize-Präsident des Ober-Appellationsgerichts, ist gestorben.

159. Dr. Eisele, Kreisrichter in Hechingen, ist auf seinen Antrag entlassen.

161. Gutschmidt, Geheimer Justiz- und Kammergerichts-Rath, ist pensionirt.

166. Gartz, Gerichts-Assessor, ist als Staatsanwalts-Gehülfe in Angermünde anstatt des ausgeschiedenen Friedberg angestellt.

167. Krahn, Kreisgerichts-Rath in Berlin, hat den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten.

169. von Leipziger ist als Kreisrichter in Baruth (Jüterbog) angestellt.

171. Klein, Kreisrichter, die Versetzung nach Lindow ist zurückgenommen; er bleibt in Rheinsberg.

177. Simon, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Breslau, ist gestorben.

» von Wilmowski, desgl., ist an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

181. Barchewitz, Rechtsanwalt und Notar in Schönau, ist nach Landeshut versetzt.

182. Schäffer ist als Rechtsanwalt und Notar in Militsch angestellt.

184. Nessel, Kreisgerichts-Rath in Neumarkt, ist nach Schweidnitz versetzt.

191. Schmauch, Kreisgerichts-Rath in Gnesen, ist zum Abtheilungs-Dirigenten ernannt.

192. Strahler, Kreisrichter in Inowraclaw, ist nach Schneidemühl versetzt.

» Wild, Kreisgerichts-Direktor in Lobsens, ist zum Kreisgerichts-Rath bei dem Kreisgericht in Bromberg ernannt.

Seite

193. Tölle, Rechtsanwalt und Notar in Lobsens, ist nach Nakel versetzt.

194. Döring und Walter sind als Kreisrichter in Schubin angestellt.

195. Hilse, Kreisrichter in Wrongrowiec, ist nach Gnesen versetzt.

199. Kröber, Obergerichts-Rath in Hanau, ist verstorben.

207. Dr. Leschen, Oberamtsrichter in Celle, hat den Rothen Adler-Orden dritter Klasse erhalten.

208. Dr. Ziebarth, Obergerichts-Rath in Göttingen, ist auf seinen Antrag entlassen.

214. Dr. Rambke, Advokat und Notar in Dannenberg, ist gestorben.

223. Keller, Staats-Prokurator in Aachen, ist auf seinen Antrag entlassen.

224. Oebenkoven, Landgerichts-Assessor, Friedensrichter in Aldenhoven, ist nach Dülken (Cleve) versetzt.

227. Klöppel, Advokat-Anwalt in Coblenz, ist als Anwalt entlassen.

228. Kautz, Justizrath, Friedensrichter in Kreuznach, hat den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten.

» Theissen, Landgerichts-Assessor, Friedensrichter in Lutzerath, ist nach Merzig (Trier) versetzt.

» Mies ist als Notar in Castellaun angestellt.

231. Johäntgen, Landgerichts-Assessor, Friedensrichter in Dormagen, ist nach Ratingen (Düsseldorf) versetzt.

» Reuland, Landgerichts-Rath in Elberfeld, ist gestorben.

233. Maubach, Gerichts-Assessor, ist als Friedensrichter in Sulzbach anstatt des ausgeschiedenen Klein angestellt.

234. Trutschler, Kreisgerichts-Assessor, Friedensrichter in Dudeldorf, ist nach Ottweiler (Saarbrücken),

» Albert, Friedensrichter in Hermeskeil, nach Kirn (Coblenz) und

» Haaß, Friedensrichter in Wadern, nach Jülich (Aachen) versetzt.

235. Kyll, Advokat in Cöln, ist zum Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt.

243. Holder-Egger, Rechtsanwalt und Notar in Rügenwalde, ist nach Flatow versetzt.

264. Menzel, Kreisgerichts-Rath in Guhrau, ist gestorben.

271. Braun, Kreisrichter in Franzburg, ist an das Kreisgerichts-Kollegium in Stralsund versetzt.

Seite

274. Jacobi, Kreisgerichts-Rath in Mühlhausen, ist anstatt Basse zum Abtheilungs-Dirigenten ernannt.

278. Landschütz, Kreisrichter in Bochum,

» Menz, Kreisrichter in Hattingen, und

280. Heyland, Kreisrichter in Essen, sind auf ihren Antrag entlassen.

283. Brand, Kreisrichter in Lüdenscheid, ist nach Unna (Hamm) versetzt.

» Berghaus ist als Kreisrichter in Altena (Lüdenscheid), und

289. Dölle als Kreisrichter in Kaukehmen angestellt.

305. Buchardi, Kreisgerichts-Rath in Memel, ist zum Abtheilungs-Dirigenten ernannt.

312. Klewitz, Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Wolmirstedt, ist zum Direktor des Kreisgerichts in Salzwedel ernannt.

313. Buchholz ist als Kreisrichter in Calbe a. d. S. angestellt.

317. Sachs, Rechtsanwalt und Notar in Wanzleben, ist Behufs seiner Niederlassung am Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts in Leipzig ausgeschieden.

329. Statt »Lesemann« muß es heißen »Leesemann«.

330. Meyenberg, Justizrath in Steinfurt, ist auf seinen Antrag entlassen.

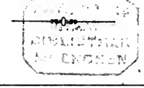
331. Mittrup, Rechtsanwalt und Notar in Borken, ist nach Rothenburg (Departement Glogau) versetzt.

355. Nolte, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Lissa, ist auf seinen Antrag entlassen.

360. Lehmann ist als Kreisrichter in Schroda angestellt.

362. Schmiedicke, Appellationsgerichts-Rath in Ratibor, ist gestorben.

379. Cuntz, Appellationsgerichts-Rath in Wiesbaden, ist gestorben.



Geschlossen am 26. März 1872.

Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).











